Germ. g.
433

R

Sammlung
der
Besten Schriftsteller,
welche
die Geschichte, besondere Rechten, Sitten, und Gewohnheiten der Völker nach ihren Grundsätzen abgehandlet haben.

Zehnter Band.

Schmidts Geschichte, Zehnter Band.

Mit Kurfürstl. Pfalz = Bayrischer gnädigsten Concession

Mannheim und Frankenthal,
1784

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Michael Ignaz Schmidts,

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Direktors des k. k. geheimen Hausarchivs, und Büchercensur-Kommissions-Beysitzers

Geschichte der Deutschen

Zehnter Band.

Von Maximilian I. bis auf Karln den Fünften.

Mannheim und Frankenthal, 1784.

Gedanken
über
die Natur
des
Feuers.

Fortsetzung

des

Siebenten Buchs.

Von Maximilian I. bis auf Karln den Fünften.

Inhalt des Zehnten Bandes.

Fortsetzung des Siebenten Buchs.

Von Maximilian I. bis auf Karln den Fünften.

27. Kapitel. Maximilian I. Beschaffenheit von Europa bey dem Antritt seiner Regierung. Karls VIII. Zug nach Italien. Reichstag zu Worms. Abschaffung des Faustrechts. Ewiger Landfrieden. Kammergericht im Reich. Gemeiner Pfenning. S. 1

28. Kapitel. Maxens Zug nach Italien. Reichstäge zu Lindau und Worms. Schwierigkeiten wegen des Unterhalts des Kammergerichts. 27

29. Kapitel. Reichstag zu Freyburg. Krieg mit den Schweizern. 40

30. Kapitel. Ludwig XII. erobert Mayland. Maxens Gegenanstalten. Errichtung eines Reichsregiments. Theilung von Neapel. Frieden zwischen Maxen und Frankreich. Innere Reichsangelegenheiten. 52

31. Kapitel. Dreyfacher Traktat zwischen Maxen und Frankreich. Pfalzbayerischer Krieg wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georgs von Bayern-Landshut. Neue Feindschaft zwischen dem Haus Oesterreich und Frankreich nach dem Tod der Königinn Isabella von Kastilien. 75

Inhalt des zehnten Bandes.

32. Kapitel. Ludwigens XII. neuer Zug nach Italien. Maxens Vorhaben, sich zu Rom krönen zu lassen. Krieg mit den Venezianern. S. 96

33. Kapitel. Lige von Cambray. Weigerung des Reichs, an derselben Theil zu nehmen. Niederlage der Venezianer bey Agnadello. Folgen davon. Venezianer erobern Padua wieder. 103

34. Kapitel. Abtritt des Pabstes Julius von der Lige. Dessen Bemühung die Franzosen aus Italien zu treiben. Krieg zwischen ihm und Ludwig XII. Concilium von Pisa. 120

35. Kapitel Bund zwischen dem Pabst, dem Ferdinand von Arragonien und den Venezianern. Maxens Stillstand mit Letztern. Die Franzosen werden von den Schweizern aus Italien getrieben. Folgen davon. 131

36. Kapitel. Versuch Maxens auf Burgund. Ludwigens Aussöhnung mit seinen Feinden. Zusammenkunft der Könige von Polen und Ungarn mit Maxen zu Wien. Franz I. Mayland wird auf das Neue von den Franzosen erobert. Maxens vergebliche Gegenbemühung. Vorhaben eines Zugs gegen die Türken. Tod. 143

37. Kapitel. Karakter der Nation, insonderheit des Adels. Tyurniere. Nationaltugenden und Laster. Luxus. Veränderung des Klima. 163

38 Kapitel. Commerz. Künste. Gelehrsamkeit. Schöne Wissenschaften. Dichtkunst, und Hofnarren. 198

39. Kapitel. Rechte des Kaisers. 223

40. Kapitel. Rechte der Fürsten. Landstände.

Thei.

Inhalt des zehnten Bandes.

Theilungen der Länder. Primogenitur. Erb. verbrüderungen. S. 251

41 Kapitel. Kaiserwahl. Kurfürsten. Reichstage. Reichsgränzen. 272

42. Kapitel. Faustrecht. Gerichtsverfassung. Canonisches und Civilrecht. 293

43. Kapitel. Kriegs- und Lehnverfassung. Adel. Städte. Bauern. 318

44 Kapitel. Aeußerer Zustand der Kirchen. Konkordaten. Bischofswahlen. Vergebung der Beneficien. Annaten. 362

45. Kapitel. Kirchenzucht. Concilien. Senden. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. 401

46. Kapitel. Rechte der Kaiser in Kirchensachen. 417

47. Kapitel. Verhältniß der päbstlichen Macht zu der kaiserlichen und bischöflichen. 441

Fortsetzung des Siebenten Buchs.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Maximilian I. Beschaffenheit von Europa bey dem Antritt seiner Regierung. Karls VIII. Zug nach Italien. Reichstag zu Worms. Abschaffung des Faustrechts. Ewiger Landfrieden. Kammergericht im Reich. Gemeiner Pfenning.

Max traf bey dem Antritt seiner Regierung alles anderst an, als ehemals sein Vater Das indeß gemein gewordene Schießpulver, die unter seinem Vater entstandene Buchdruckerey

der von den Portugiesen um Africa herumgefundene neue Weg nach Ostindien, und so gar eine ganz neue von dem berühmten Columbus entdeckte Welt hatten theils schon große Veränderungen hervorgebracht, theils zu noch größern die Vorbereitung gemacht.

In dem Innern von Europa war indeß eine neue politische Welt entstanden, zu der Frankreich den ersten Grund geleget. Bis daher hatte man sich gefürchtet, es dürften noch mehrere europäische Provinzen, besonders Italien und Deutschland, ein Raub der immer weiter vordringenden Türken werden. Allein, nun lenkte die auf einmal ausserordentlich angewachsene Macht von Frankreich dieses Besorgniß auf eine ganz andere Seite; da hingegen die Furcht vor den Türken sich einigermaßen zu vermindern schien. In kurzer Zeit waren nicht allein die Engelländer aus ihren französischen Besitzungen vertrieben, sondern diese selbst nebst Provence, Dauphiné, den Herzogthümern Burgund und Bretagne der Krone einverleibet worden. Die Könige hatten noch dazu solche Schritte zu einer freyen und ungebundenen Macht gethan, daß kaum ein Schatten mehr von der alten Verfassung übrig geblieben. Andere Könige staunten

sie

sie darüber an, und wunderten sich, wie ein Staat, der den ihrigen in so vielen Stücken nur erst so ähnlich gewesen, auf einmal eine so veränderte Gestalt bekommen. Es mußte ihnen unbegreiflich vorkommen, daß die große Kluft, die zwischen der ihrigen und einer unabhängigen Gewalt vorhanden war, von einem andern so glüklich hat können übersprungen werden.

Besonders aber zeigte sich der stärkste Kontrast zwischen der französischen und deutschen Verfassung. In Deutschland wollte man zwar endlich kein Faustrecht mehr; allein, auch so wenig Gewalt in den Händen des Kaisers, als immer möglich; das von dem Reich Abgekommene sollte mit demselben wieder vereinigt werden; aber Niemand wollte die Hände dazu biethen. Kräfte hatte zwar der deutsche Staatskörper, auch gegen Frankreich gerechnet, noch immer genug; allein, unanwendbar und gleichsam todt. Ausländer, die den Erfolg der deutschen Reichstagsberathschlagungen betrachteten, lachten über dessen innere Einrichtung. Indeß blieb auch immer noch einiger Respekt über. So wenig es Maxen gelang, Deutschland mit in seine weitaussehende Plane einzuflechten, so hatte doch

immer die Furcht dafür noch einigen Einfluß in das Betragen seiner Gegner.

Bey den Kriegen der Engelländer und Franzosen hatte das übrige Europa ganz gelassen zugesehen. Auch so lang Frankreichs Reunionen das deutsche Reich insgesammt nur angiengen, z. B. bey Provence und Dauphiné, als Theilen des ehemaligen Königreichs Arelat. Da sich durch die Einziehung von Burgund eine besondere Familie in ihren Rechten verletzt zu seyn glaubte, und noch dazu die Vergrößerungssucht keine Gränzen zu haben schien, ward man viel aufmerksamer. Bretagne verdoppelte diesen Eindruck besonders von Seiten Engellands. Und da vollends Frankreich seinen Arm nach Italien ausstreckte, ward die Gährung in Europa allgemein. Vor allen Monarchen aber stellten sich Max und der König Ferdinand von Arragonien vor den Riß.

Auch Spanien hatte indeß seine Gestalt verändert. Den Arabern war durch die Ueberwältigung von Granada ihr letzter Zufluchtsort entrissen, so wie andrer Seits durch die Heirath des Ferdinands und der Castilianischen Königinn Isabella das ganze Königreich unter eine

Reg

Regierung gebracht worden. Die nur erst gemachte Entdeckung von Amerika versprach auch von dieser Seite her neue Schätze und Zuwachs der spanischen Macht, zu der ausser Spanien bereits Sicilien und Sardinien gekommen. Uebrigens war Ferdinand fein, weit aussehend, und im Stillen arbeitend, der mit seinen Projekten erst alsdann hervortrat, da alles reif zu ihrer Ausführung war. Max hingegen ganz offen und ohne Rückhalt. Sein Muth vertrat bey ihm die Stelle alles übrigen, wie bey Ferdinanden Feinheit und Politik, und gleichwie sich diese oft der Falschheit und List näherte, so artete Maxens Muth oft in Verwegenheit aus. Ferdinand wagte selten seine Person, Max wollte allenthalben an der Spitze auch der gefährlichsten Unternehmungen seyn. So sehr der Geist der Ritterschaft (Chevalerie) und der damit verknüpften Abentheuer bereits gesunken war, so großen Hang hatte Max zum Ausserordentlichen, besonders wenn es mit Gefahren verbunden war. Eine Menge davon, die er in seiner Jugend glücklich überstanden hatte, machte, daß er sie zuletzt nicht allein nicht scheute, sondern noch einigermaßen liebte. Auch seinen politischen Projekten sieht man das Gewagte an. Gleichwie sein tägliches Vergnügen

bey seinen Gemsenjagden war, die steilesten Felsen so hinan zu klettern, daß den Zuschauern das Sehen darüber vergieng a); also wagte er sich auch in Staatsunternehmungen, in welche sich manche seiner Zeitgenoßen nicht finden konnten, obschon, wenn man die Sache genauer betrachtet, es nicht sowohl an der innern Möglichkeit fehlte, als weil er nicht unterstützt ward, wie man ihm versprochen, oder er es doch gehoft, hauptsächlich aber weil er den Werth des Geldes nicht kannte, welches um so mehr zu wundern ist, da er in der That nicht leer an Begriffen von der Staatswirthschaft war, und das Innere seiner Länder auf vielerley Weise zu verbessern gesucht. Durch eine übelverstandene Großmuth und Freygebigkeit gab er zu viel auf eine unnütze Art weg, und machte dadurch, daß seine wichtigsten Projekte fast immer in das Stekken geriethen.

Seinem Vater, der ihm bereits in seiner Jugend seine zu große Freygebigkeit verwies, antwor-

a) Ipse in editioribus rupibus conspicitur, *ubi feras exagitabat, atque unde aliis spectando caligo oculis offundebatur*, imperterritus ipse ceu per plana loca cursu ferebatur. Ghilini *Expeditio Maximil. Italica* ap. Freher. *T. III. p. 97.*

wortete Max, er wolle nicht ein König des Geldes werden, sondern des Volkes und aller der, die Geld haben; ein jeder König bestreite und bekriege mit dem Volk, und nicht mit Geld seine Feinde b). Allein, die Zeiten waren nun vorbey, daß man mit seinen Freunden und Vasallen einen Ritt in des Nachbars Land that, dort plünderte, und gefangen niederwarf, was man konnte, sodann aber wieder heimzog. Die Thaten der Schweizer hatten die Wichtigkeit des Fußvolkes gezeiget; das immer mehr in Gebrauch gekommene Schießpulver machte es unentbehrlich, so wie es vollends den Vasallen alle Lust zum Kriegsdienst benahm. Man konnte keinen Krieg mehr führen ohne Miethsoldaten, und eben diese wollten bezahlt seyn. Wer das meiste Geld hatte, konnte auch die zahlreichsten Heere aufbringen, und vermöge eben dieser bezahlten Soldaten war man nun im Stande, in den entferntesten Gegenden Krieg zu führen, wovon gleich am Anfang der Regierung Maxens der König Karl VIII. von Frankreich durch seinen Zug nach Italien ein fast das ganze Europa in Bewegung setzendes Beyspiel gab.

b) Der weiße Kunig p. 72.

Italien hatte sich unter Friderichens Regierung wenig geändert. Die Könige von Neapel und Sicilien, die Päbste, die Herzoge von Mayland nebst den Venezianern und Florentinern erschöpften alle mögliche Künste der Politik, um unter sich das Gleichgewicht zu erhalten. Es gelang ihnen auch, ohne daß sich die übrigen Europäer, die von den Italienern als Barbaren angesehen wurden, sonderlich darum bekümmerten, bis um diese Zeit Ludovicus Morus, der über Mayland herrschte, den König Karl nach Italien rief. Ludwig verwaltete zwar Mayland dem Anschein nach nur als Vormund seines nachgelassenen Brudersohns Johann Galeazius; allein, alles verkündigte, daß er nicht gesonnen sey, die Regierung jemals aus Handen zu geben. Nicht allein ließ er den jungen Galeaz so schlecht erziehen, als wenn er ihn mit Fleiß dazu untüchtig machen wollte, sondern er trat ihm dieselbe auch nicht ab, da er bereits mit der Tochter Ferdinands, des Erbprinzen von Neapel, einige Kinder gezeuget hatte, ob es schon der neapolitanische Hof nachdrücklich verlangte, und von Zeit zu Zeit drohte, dem jungen Galeaz mit Gewalt zu dem ihm gebührenden Herzogthum zu helfen.

Ludwig suchte dagegen theils von Maxen die förmliche Belehnung über Mayland zu erhalten, theils den Neapolitanern in ihrem eigenen Hause zu schaffen zu machen. Das Erste erhielt er auch, obgleich Max auf eben dieses Ludwigen Betrieb des jungen Galeaz Schwester geheirathet hatte. Dem Galeaz ward darum sein Recht auf Mayland abgesprochen, weil dessen Vater Galeazius Maria Sforza von seinem Vater dem Franz Sforza gezeuget worden, da dieser noch nicht Herzog von Mayland gewesen, und weil Galeazius Maria sich zum Nachtheil des Reichs nur mit Bewilligung des Volkes des Herzogthums angemasset hätte, und eben daher auch Er sowohl als sein Sohn kein wahres Recht an dasselbe gehabt, oder hätte c).

So viel auch der Gedanke, Ausländer in die italienische Angelegenheiten zu verwickeln, den Italienern schon gekostet hatte, suchte ihn doch Ludwig hervor, um sich nur von Seiten Neapels in Sicherheit zu setzen, oder, wie er sich gegen Maxen und das deutsche Reich entschuldigte, um das Ungewitter von seinem eigenen Hause

c) Dumont. *Corps. Dipl. T. III. P. II. N. 177. p. 333. seqq.*

abzuwenden, welches ihm von Frankreich aus gedroht hätte. Sonst mußten die Deutschen die Werkzeuge abgeben, wodurch die Italiener ihre Rache gegen einander ausübten. Da sie in den jetzigen Umständen zu schwach dazu schienen, warf Ludwig seine Augen auf die Franzosen, und rieth dem Karl VIII. die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel wieder hervor zu suchen. Diese Materie war eben an dem französischen Hof durch den Herzog Renatus von Lothringen rege gemacht worden, der als ein Nachkömmling des Hauses Anjou weiblicher Seits um diese Zeit Lust bekommen, König von Neapel zu werden. Allein, nebst dem, daß es ihm an Kräften fehlte, erklärten noch die Juristen, daß die Rechte des Königs viel gegründeter seyn, als des Herzogs, welches ein neuer Antrieb für Karln war, auch gegen den Rath fast aller der Seinigen sich in dieses weitaussehende Unternehmen einzulassen d).

Karls Eintritt in Italien (1494) war eben so glänzend, als betäubend und überraschend für die Italiener. Alles wich vor ihm, oder nahm seine Befehle an. Man bewunderte insonderheit die metallene Canonen, die die Franzosen durch Pfer-

d) Cominæ *de bello Neapolit*, L. I.

Pferde mit sich führten, da man bis daher kaum andere als die schweren eisernen, die nur zu Belagerungen zu brauchen waren, gesehen hatte. Noch ein Unterschied war den Italienern auffallend. Die italienische Miliz war meistens zusammengeraftes Volk. Weder Soldate noch Generale waren Unterthanen des Herrn, welchem sie dienten. Die Erstern verkauften sich an die Letztern, und diese an die Fürsten. Hingegen waren unter der französischen Cavallerie, die am meisten Aufsehen machte, nicht allein keine Ausländer, sondern sie bestund noch dazu fast durchgehends aus Edelleuten e). Der König Alphonsus von Neapel, weil er wohl wußte, daß er von den Seinigen gehaßt ward, trat bey der Annäherung der Franzosen die Regierung seinem Sohn Ferdinand ab, der sich aber ebenfalls nicht getraute Stand zu halten, sondern sich auf die Insel Ischia flüchtete, so daß die Franzosen fast ohne Widerstand Meister von dem Königreich wurden †).

Kaum wußten die Italiener, wie ihnen geschehen war, so schnell war diese Veränderung zu Stande gebracht; nach und nach erholten sie sich

e) Guicciard. *L. I.* § 18.

†) 1495.

sich jedoch, und wie gewöhnlich vereinigten sich Freunde und Feinde, und so gar der Herzog von Mayland Ludwig Sforza, der die Franzosen herbey gerufen, um sie jetzt wieder fortzuschaffen. Am meisten Muth machte ihnen, daß sie in diesen Gesinnungen durch Maxen, den König Ferdinand, und so gar den Pabst, die insgesammt der unter ihnen errichteten Allianz beytraten, gestärkt wurden.

Nur das deutsche Reich, das von langer Zeit her im Besitz war viel zu rathschlagen, und wenig zu thun, ließ sich nicht aus seiner Fassung bringen, ob sich gleich Max auf dem Reichstag zu Worms (1495) alle erfinnliche Mühe gab es zu einiger Theilnehmung an der politischen Lage von Europa zu bewegen. Max stellte den Fürsten vor, Frankreich habe durch Bretagne, und Karls neue Eroberungen in Italien eine solche Macht bekommen, daß, wo ferner zugesehen, und kein Widerstand gethan werde, es auch das heilig Römisch Reich der deutschen Nation entziehen, die Freyheit, Ehre, Wirde und Gerechtigkeit der römischen Kirche sowohl, als des Reichs an sich bringen, und die Stände deutscher Nation unterdrucken, in Ringerung und

Ver-

Verderben setzen werde f). Zugleich führte er ihnen zu Gemüthe, was für Bedrang und Beschwehrung die Franzosen dem heiligen Vater zu Rom angethan, und was sie gegen die Städte Pisa und Florenz, die dem Reich unmittelbar zugehöreten, während ihres italienischen Zugs unternommen.

Allein, der Gedanke von einem in Europa zu besorgenden Uebergewicht war noch so neu in Deutschland, und noch dazu die deutsche Nation im Ganzen wegen ihrer Verfassung so wenig geschickt zu auswärtigen Kriegen, den Fürsten aber insbesondere ihr Privatinteresse so nahe am Herzen gelegen, daß eher alles andere möglich war, als einen kräftigen Schluß in diesem Stücke zu bewirken. Die erste Antwort, die man Naxen ertheilte, gieng dahin, es wären noch nicht Stände genug zugegen, um in einer so wichtigen Sache etwas zu beschliessen. Die Folgenden stimmten darinn überein, „daß vor allen Dingen „ nutz und gut auch große Nothdurft sey „ rechtlichen und förderlichen Gang Rechtens am ersten zu bestatten, auch Frieden „ und Einigkeit in allen deutschen Landen zu ma-

„chen,

f) Ap. Müller Reichstags Th. unter Max. I. P. I. p. 104.

„ chen, und dermassen zu versehen, daß es be-
„ ständlich und bleiblich gehalten und vollzo-
„ gen werde. Und daß am ersten das Recht also
„ zu bestatten, daß ein königlich Kammergericht
„ an einer gelegenen stat im Reich verordnet,
„ und daselbst bleiblich bestätet; und daß auch
„ in derselben Stadt ein gemeiner Rath besetzt
„ und bestaten würde, der solt heißen des
„ Reichs Rath und mit siebzehen Personen
„ besetzt werden" g). Dieß war die Sprache, die man unter Friderichs III. Regierung schon so oft gehöret hatte, daß nemlich der Frieden von innen erst müsse hergestellt werden, ehe man an auswärtige Unternehmungen denken könne. Max erklärte sich sogleich, daß er alles, was zu Nutz Ehren und Handhabung des Heil. Reichs fürgenommen, und angestellt würde zulassen wolle, doch seiner königlichen Majestät Oberkeit hierinn allezeit vorbehalten, und unvergreiffentlich.

So willfährig er sich aber auch zeigte, so konnte er doch nichts anders erhalten, als die Zusage von 150,000 Gulden, wovon er selbst 50 000. die übrigen aber die Stände Lehnweis indeß aufbringen sollten, wezu noch, als wegen des Landfrie-

dens

g) Ap. Müller p. 374.

dens und Kammergerichts alles in Ordnung gebracht war, andere 150,000 Gulden kamen, die auf die nemliche Art herbeygeschaft, sodann aber von dem ebenfalls bewilligten gemeinen Pfenning wieder abgezogen und bezahlet werden sollten. Jedoch ward auch diese Summe von vielen gar nicht, von andern höchst sparsam abgetragen, wie wir hören werden, so daß Max anstatt der versprochenen, 9000 Mann, nur 3000 nach Italien schicken konnte, die wegen Abgangs der Zahlung bald auf noch weniger zusammen schmolzen. Da aber indeß die übrigen Alliirten ein zahlreiches Heer in das Feld gestellt, hatte solches die Wirkung, daß Karl, um nicht von Frankreich abgeschnitten zu werden, aus Neapel aufbrach, und sich endlich noch mit genauer Noth zu Fuornovo im Parmesanischen durchschlug *). Seine im Neapolitanischen zurückgelassenen Besatzungen wurden sodann mit leichter Mühe vertrieben.

Sonst bleibt dieser wormser Reichstag allemal einer der merkwürdigsten, die jemals in Deutschland sind gehalten worden, indem endlich das Faustrecht auf demselben ganz abgeschaft, und der so lange gewünschte ewige Landfrieden hergestellt, zu dessen Aufrechthaltung aber und

Hand-

*) 1495.

Handhabung der Gerechtigkeit ein beständiges Kammergericht im Reich ist errichtet worden. Wir haben gehört, daß die in Deutschland immer mehr sich vervielfältigende und um diese Zeit bereits in Kabinettern und Gerichtsstuben herrschende Juristen das Ihrige aus allen Kräften dazu beygetragen, das Faustrecht verhaßt zu machen. Es foderte aber Zeit, bis sie gänzliches Gehör fanden, indem einer Seits Gewohnheiten mußten verbannt werden; die so alt, als die Nation selbst, und innigst mit ihrem Geist, Sitten und Karakter verwebt waren; anderer Seits aber zwey äusserst entgegen gesetzte Dinge zusammen trafen, Formalitäten nemlich, und der Degen, der sich nicht nur über Formalitäten, sondern auch über Gesetze, Recht und Billigkeit wegsetzt. Sie wußten jedoch zuletzt ihre Sache den Fürsten so gefällig zu machen, daß diese sie für die Ihrige ansahen, und auch einigermaßen Ursache dazu hatten, indem sie in Ansehung ihrer Vasallen wieder gewannen, was sie in Betreff ihrer eigenen Rechte zu verlieren schienen.

Man würde es aber kaum so weit gebracht haben, wenn nicht äussere Umstände dazu gekommen wären, die dieses Vorhaben begünstiget hätten, unter welchen die veränderte Art Krieg zu füh-

führen vornen an steht. Dieser oder jene Edelmann, der zuvor aus seinem Schloß Fürsten und Städten trotzte, ward nun bald durch einige Donnerbüchsen, wodurch man ihm seine Thürme und Mauren einschoß, geduldig und biegsam gemacht. Die Städte konnten eben so wenig auf ihre sonst unüberwindliche Bevestigungen großthun. Beyde, der Adel und Städte, verlohren noch dazu jenen kriegerischen Geist, der dem Faustrecht eine beständige Nahrung verschafft hatte. Bürger sowohl als Edelleute wollten nichts mit dem neuen unritterlichen Mordgewehr, wie sich letztere ausdrückten, zu thun haben. Da man ohnehin auch die Nothwendigkeit eines geübten Fußvolkes immer mehr einsah, mußten nun die Fürsten fast alle ihre Kriege durch Söldner führen. Diese aber zu bezahlen, ward ein solcher Aufwand erfodert, den die wenigsten lange aushalten konnten. Wie selten das Geld bey den Fürsten damals gewesen, haben wir bereits am Ende der Regierung Friderichs III. gesehen.

In solchen Umständen waren die meisten froh, wenn sie des Kriegführens überhoben seyn konnten, indem sich mancher durch eine einzige Fehde in solche Schulden steckte, die er in seinem Leben kaum mehr zahlen konnte. Vielen benahm auch

der schwäbische Bund die Lust zu Befehdungen. Da derselbe beständig 8 bis 9000 Mann auf den Beinen hatte, mußte einer schon Herz und Macht haben, bis er sich getraute, mit ihm sich einzulassen. Wenigstens von einzelnen Fürsten in Deutschland war ihm kein einziger gewachsen.

Da Max gleich anfangs eine so günstige Erklärung von sich gegeben hatte, so konnte man sich um so eher einen glücklichen Ausgang der Sache versprechen, weil ihm ungemein viel daran gelegen war, die Stände bey guter Laune zu erhalten, damit sie in die begehrte Hilfe willigten. Er selbst saß zween Tage darüber von Morgens 8 Uhr bis Abends zu derselbigen Stunde, nur daß er seine Mahlzeit darunter genommen. Und auf solche Art kam nach einigen mit den Ständen gepflogenen Unterhandlungen endlich der ewige Landfrieden sowohl als die Kammergerichtsordnung zu Stande. Wir haben gehört, was Friderich für Bedenklichkeiten bey der Letztern gefunden. Ueber einige gieng Max hinaus; bey den übrigen ward auf andere Weise Rath geschafft. Friderich wollte die Acht selbst verkünden; Max bewilligte, daß auch das Kammergericht in die Acht erkennen könnte. Der Hauptanstoß zu Friderichs

richs Zeiten war der Unterhalt, indem die Sporteln nicht hinreichten, und ihn auf sich zunehmen, dem Kaiser zu beschwerlich fiel. Max verlangte gleichfalls in einer den Ständen übergebenen Notel, dem Kammerrichter und Beysitzern sollte ein ehrlicher Sold bestimmt, und aus den Reichsgefällen bezahlet werden h). Vermöge der Kammergerichtsordnung gaben die Stände ihre Einwilligung dazu, jedoch, wenn solches nicht vollkommenlich von den Sporteln geschehen könnte i). Da das Letztere leicht vorherzusehen war, mußte nothwendig die Frage entstehen, aus welchen Reichsgefällen das Abgängige zu nehmen. Hiervon schweigt zwar die Kammergerichtsordnung; allein, aus einem Reichstags-Protokoll sieht man, daß der gleichfalls bewilligte gemeine Pfenning auch zum Unterhalt des Kammergerichts dienen sollte, weil er aber nur auf vier Jahr dem Kaiser zugestanden war, sollte „die Kon. Majästät nach Ausgang derselben vier Jahre solich Kammergericht darnach selbs versolden, und an gelegen Ennden in dem hailigen Reich halten lassen, wie seine Kon.

h) Ap. Harpprecht Kammergerichts-Archiv P. 3. p. 206.

i) Ap. Müller l. c. p. 424.

Majestät dem Reich und gemeinen Nutz ehrlich, nützlich und gut sein erfindet " k).

Was die Ernennung des Kammerrichters und der Urtheiler betrifft, geschah solches von dem Kaiser mit Rath und Willen der versammelten Reichsstände, auch anstatt der abgehenden versprach der Kaiser mit Rath und Willen der Stände, die desselben Jahrs zusammenkommen werden, oder ihrer Anwälde, taugliche Personen zu setzen l).

In Ansehung der Rechte, nach welchen die Urtheile abzufassen, blieb es bey dem Vorschlag, den die Stände bereits dem Friderich übergeben. Das Kammergericht sollte nemlich richten nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, erbern, und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften, und Gericht. Was unter den gemeinen Rechten verstanden werde, haben wir bereits gehört. Von dem Kollisionsfall, in welchem Kaiser Friderich verlangte, daß die deutschen Rechte den Erstern nachstehen sollten, geschieht gar keine Meldung. Von einer

ge-

k) *Ap.* Harpprecht *l. c. p.* 213.

l) Kammergerichtsordnung *p.* 322. *ap.* Müller.

gewißen Summe, bey welcher die Appellation Platz haben sollte, scheinen die Stände jezt selbst geschwiegen zu haben. Zuletzt sollte auch, wie Friderich bereits zugesaget hatte, das Kammergericht seinen gestrakten Lauf haben, ungehindert einiger Restitution, Supplication, oder Advocation oder in ander Weg Aufschläge.

Sonst hatte es auch sein Verbleiben dabey, daß der Kammerrichter ein Fürst, Graf oder Freyherr, die Beysitzer aber zum Theil der Rechte gelehrt, und gewürdiget, (Doctores) zum Theil aber wenigstiens Ritterlicher Geburt seyn sollten. Man machte sich nemlich Rechnung, daß auch Grafen sich nicht schämen würden, Beysitzerstelle anzunehmen, wie es wirklich Anfangs geschehen. Ueberhaupt aber, da jeder von seinen Genoßen sonst Urtheil empfangen, sollte wenigstens der Kammerrichter Fürst oder Graf seyn, damit Fürsten, Grafen und Herren sich dem Gerichtszwang des Kammergerichts um so weniger entziehen könnten.

In Ansehung des letzten Punktes gab es eine Schwierigkeit, an die man zu Friderichs Zeiten nicht gedacht hatte. Max verlangte nemlich in einer den Ständen zugestellten Notel,

daß wo jemand Spruch hätte an einen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn oder ander Zugehörig des heiligen Reichs, er ihn ohne alles Mittel vor dem römischen König oder Kaiser, oder seinem Kammergericht mit Recht ersuchen oder fürnehmen könne m). Dagegen behielten sich die Kur und Fürsten in ihren Ansprüchen unter einander ihre Austräge vor, für andere Kläger aber sollten sie gehalten seyn, in der ersten Instanz ein Gericht von neun ihrer treffenlichen Räthe an ihrem Hof niederzusetzen, so daß nur die Appelation an das Kammergericht gehen solle n).

Noch ist merkwürdig, daß dem Kammerrichter, so wie bereits in dem Projekt der Kammergerichtsordnung von 1486 geschehen, die Macht eingeräumt wird, daß wenn die Beysitzer spennig, und auf jeglichen Theil gleich wären, er Einen davon einen Zufall thun, das ist, die Entscheidung geben könne.

Nachdem alles in Ordnung gebracht war, giengs Max selbst nach der zur ersten Mahlstatt auserseheuen Stadt Frankfurt, nahm die anwesenden Gerichtspersonen in Pflicht, und übergab dem neuen Kammerrichter, dem Grafen Eitel Fride-

m) *Ap.* Harpprecht *l. c. p.* 205.

n) *Ap.* Müller *l. c. p.* 425. *seqq.*

Friderich von Zollern, den Scepter oder Richterstab, der bis jezt noch bey dem Kammergericht gebraucht wird, wodurch es endlich in Gang kam.

Mit dem Landfrieden und der K. G. O. wurde zugleich auch die Ordnung wegen des gemeinen Pfennings publicirt. Es wurde nemlich zur Unterhaltung des Kammergerichts sowohl, als Vertheidigung des Reichs bewilligt, daß vier Jahre lang alle Angehörigen des H. R. R. mittelbare und unmittelbare von 500 rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 einen ganzen, und die noch mehr im Vermögen hätten, was ihnen über einen Gulden beliebte, diejenigen aber, die unter 500 Gulden Vermögen besässen und 15 Jahr alt wären, den vier und zwanzigsten Theil eines Gulden geben; Fürsten aber, Prälaten, Grafen, Herren und Communen nach ihrem Stand und Wesen etwas mehr thun, dann andere, jeder Jud, jung und alt, Mann oder Frau, alle Jahr einen Gulden beytragen sollten o). Damit diese Bewilligung den Ständen zu keinem Nachtheil für das Künftige gereichen möchte, mußte Max schriftlich bey seinen königlichen Worten und Glauben versprechen, nach Verlauf der vier

o) Ap. Müller l. c. p. 437.

Jahre den gemeinen Pfenning an Niemand mehr, wer er auch sey, zu fodern. Auch hatte man keine größere Angelegenheit dabey, als daß nur der Kaiser nicht die Verwaltung darüber haben sollte, sondern besondere Schatzmeister, die dem Reich Rechnung stellen sollten.

Ubrigens merkte jedermann, daß der obgleich mit vieler Mühe zur Welt gebrachte Landfrieden sammt allen mit demselben in Verbindung stehenden Dingen, besonders dem Kammergericht, eine solche Geburt sey, die noch ungemein viel Pflez und Wartung erheische, bis sie zu einiger Vestigkeit und Stärke gelangen werde. Man machte daher auch das Projekt zu einem beständigen Reichsrath, oder Regiment, das an der nemlichen Mahlstatt, als das Kammergericht, sich aufhalten, unter andern aber treu und fleissigs Aufsehen haben sollte, damit das Kammergericht fleißig und ordentlich gehalten, alle dessen Urtheil zum Vollzug gebracht, überhaupt aber der Landfrieden, Ruhe und Ordnung im Reich gehandhabt werden möchten p). Allein, einige andere in dem Projekt enthaltene Dinge kamen Maxen zu bedenklich für, als daß er sich hätte entschliessen können, seine Einwilligung dazu zu geben.

Der

p) Ap. Müller l. c. c. 39. p. 380. seqq.

Der nemliche Reichsrath sollte auch die Verwaltung des gemeinen Pfennings über sich nehmen, die hernach besondern Schatzmeistern anvertraut worden. Allein, diese würde ihm wohl nicht viel Mühe gemacht haben, indem es äusserst langsam mit dessen Erlegung hergieng. Man hatte es einiger maaßen vorgesehen, und denen, welche den Reichstag in Person besucht, den Auftrag gemacht, mit den Abwesenden, besonders aber der Ritterschaft, zu handeln, daß diese ihren Beytrag willig liefern möchte. Unter andern sollten dieses die Bischöfe von **Bamberg** und **Wirzburg** nebst dem Marggrafen **Friderich** von **Brandenburg** in Ansehung des fränkischen Adels thun. Allein, dieser kam zu drey tausend Mann nach **Schweinfurt**, wo die Unterhandlung sollte gepflogen werden, angeritten, und protestirte auf das feyerlichste, indem es eine unerhörte Neuerung, und wider des alten Reichsritterlichen Stands Freyheit und Herkommen sey, als welcher vielmehr dem Reich persönliche Dienste mit Verschwendung seines Bluts im Krieg geleistet hätte, und noch zu leisten bereit sey q). Mit der schwäbischen Ritterschaft konnte man eben so wenig ausrichten, und die Städte sogar hielten ei-

q) Ap. Müller P. I. C. 77. p. 688.

ne Versammlung zu Speyer, wo verabredet ward, mit der Erlegung des gemeinen Pfennings noch inne zu halten, bis man sähe, wie überhaupt den zu Worms gemachten Verordnungen nachgelebt werde, welches Maxen um so unangenehmer war, da er wegen seines Zugs, den er nach Italien vorhatte, nothwendiger Geld brauchte, als jemals.

Acht

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Maxens Zug nach Italien. Reichstäge zu Lindau und Worms. Schwierigkeiten wegen des Unterhalts des Kammergerichts.

Karls Rückzug aus Italien hatte weder Maxen, noch die italienischen Staaten von ihrer gehabten Sorge ganz befreyt. Man konnte sich kaum vorstellen, daß er die bereits in Händen gehabte Beute so leichter Dingen fahren lassen sollte. Die Letztern gaben daher Maxen ungemein gute Worte, sich dem Karl, wenn er wiederkommen sollte, zu widersetzen, und Max, der einen besondern Beruf in sich fühlte, sich Frankreichs zunehmender Größe nach Möglichkeit zu widersetzen, oder, wie er sich selbst in einem Aufgeboth an das Reich ausdrückt, so fern sein Leib und all sein Vermögen reiche, deutsche und welsche Nation zu unterhalten (aufrechte zu halten) und keine fremde Gewalt eindringen zu lassen, machte sogleich Anstalten nach Italien zu gehen, ehe man noch sicher wissen konnte, ob

Karl

Karl einen zweyten Zug dahin vornehmen werde oder nicht. Wie gewöhnlich, suchte er auch auf dem Reichstag zu Lindau Hilfe bey dem Reich, und da es ihm ahndete, daß sein Gesuch, wie fast allemal, in diesen Fällen fruchtlos seyn werde, wollte er diesen Zug für seinen Römerzug passiren machen, weil in diesem Falle die Verbindlichkeit den Kaiser zu begleiten unstreitig war. Er verlangte daher vor allen Dingen, daß die Stände auf diesem Reichstag nebst dem in ihren Gebieten gesammelten gemeinen Pfenning mit einer gewißen Anzahl an Volk und Geschütze erscheinen sollten, um nach Endigung des Reichstags mit ihm den Römerzug sogleich antreten zu können. Er ließ auch †) ein Ausschreiben und Befehl an die Grafen, Freyen, Herren, Städte, Ritterschaft, Adel, und andere des Reichs, wie auch seine eigene Unterthanen ergehen, worinn er die Nothwendigkeit seinen Zug nach Italien zu beschleunigen vorstellte, und sie ermahnte, ihm ohne alles Verweilen wohlgerüstet zuzuziehen, und acht Tag nach Johannis des Täuferstag, oder so bald es möglich wäre, auf dem angewiesenen Sammelplatz bey Feldkirch zu erscheinen a). Dem ungeachtet aber regte

sich

†) den 23 May 1496.

a) *Ap.* Müller *P. II. p.* 16.

sich Niemand, welches vielleicht jeden andern als Maxen abgeschreckt hätte sein Vorhaben fortzusetzen. Allein, Max ließ sich durch den Ludwig Sforza von Mayland, mit dem er eine persönliche Zusammenkunft hielt, bereden, auch mit seinen wenigen Leuten, die er indeß gesammelt, nach Italien aufzubrechen, zumalen ihm der Herzog sowohl, als die Venetianer alle Monath 20000 Dukaten zu geben versprochen. Es sey viel besser, malte ihm der Herzog vor, daß er ohne allen Verzug nach Italien gehe, weil die Franzosen schon zum Feldzug bereits seyen, und den Italienern den Dolchen an die Gurgel setzten; wegen der Gefahr, die gar keinen Aufschub leide, bitte er im Namen aller, daß Max ungesäumt komme; nur der Ruf von seiner so geschwinden Ankunft werde jezt in einem Tag mehr dienen den Franzosen den Muth zu nehmen, als in der Folge in mehrern Monathen b).

Auch

b) Cæterum si vera fari liceat, hoc magis e re videri, ut Cæsar altera non differat in Italiam descendere, quia Galli in Italia parata habeant arma, & jugulo mucronem intentent. Itaque propter periculum, quod moram non patitur, omnium se nomine rogare, ut veniendo moras tollat: *uno die plus recendi hac de*

ipsius

Auch hatte Max noch nicht alle Hofnung aufgegeben, von Deutschland einigen Beystand, oder doch wenigstens das schon zu Worms ihm zugesagte Darlehn nebst dem gemeinen Pfenning zu erhalten. Er ließ daher von Italien aus an die zu Lindau versammelten Stände ein merkwürdiges Schreiben ergehen, wo er ihnen noch einmal die Gefahr, worinn Italien schwebe, vorstellt, so zwar daß wenn er länger außen geblieben, und das Ende des Lindauer Reichstags hätte erwarten wollen, der König von Frankreich mit Hilfe seiner Parteyen in Italien vor ihm dahin möchte gekommen seyn, "wodurch ihm sein „ Römerzug gesperrt und die kaiserlich Kron mit „ samt ganz Italien in des Königs Gewalt wür„de gekommen seyn, die bey der Irrung, Zwie„ tracht, und Ungehorsam, so in dem hei„ ligen Reich schwebe, schwerlich wieder zur „ deutschen Nation würde zu bringen gewesen „ seyn " c). Allein, die Antwort fiel dahin aus, daß aus dem Verzeichnisse der anwesenden Stän-

de

ipsius adventu fama quam postea multis mensibus ad frangendas adversariorum vires ipsum facturum. Ghilin. *de Cæsaris adventu in Ital. Ap.* Freher. *T. III. p. m. 97.*

c) *Ap.* Müller *p. 31.*

Stände und Gesandten Er schon werde schliessen können, daß ohne die andern, die noch nicht erschienen wären, es unmöglich sey, in so schweren Sachen stattlich und fruchtbarlich zu handeln. Man hat auch Spuren, daß er bey einzelnen deutschen Häusern Hilfe gesucht, insonderheit bey dem ihm sehr ergebenen Hause Sachsen. „Es liegt alles an Euch Deutschen", schrieb er dem Kurfürsten Friderich von Sachsen, „Ihr „ mügt all mit sambt euerm Kunig jetz Ehr er„ langen, das in hundert Jahren hernach zu ge„ schehen, solche Ehr zu erlangen unmüglich „ wird" d). Allein, man findet nicht, daß auch „ dieses etwas gefruchtet.

Max mußte auf solche Art hauptsächlich auf die italienische Subsidien Rechnung machen, und hier merkte er ebenfalls, daß er zu leichtglaubig gewesen. Da indeß Nachrichten eingelaufen, daß Karl dieses Jahr nicht mehr nach Italien kommen werde, wünschten vielmehr die Italiener, daß nun auch Max seinen Heimzug wieder nehmen möchte, welches man ihm auf der Zusammenkunft zu Vigevano auf die schmeichelhafteste Art zu verstehen gab. Italien könne ihm nicht genug danken, sagte Ludwig Sforza, und die

be-

d) Ap. Müller p. 175.

venezianischen Gesandten, daß, als man ihn gerufen, er nicht allein gern gekommen sey, sondern auch, ohne noch den geringsten Gebrauch von den Waffen gemacht zu haben, bloß durch die Größe seines Namens die Franzosen von Italien abgehalten habe, und auf solche Art gesieget, ohne noch einen Feind gesehen zu haben, dieß sey mehr, als durch ein Treffen oder die Waffen den Feind überwinden, weil er, ohne einen Mann zu verlieren, dasjenige erhalten, was man sonst, auch durch Vergiessung vieles Blutes, nicht in das Werk richten können. Da nun solches einer besondern Güte Gottes zuzuschreiben sey, um Menschenblut zu schonen, würde es gewiß auch Gott angenehmer seyn, Italien ganz in Ruhe zu lassen, als die Franzosen auf das Neue durch eine Unternehmung aufzuwecken e).

Nichts konnte unerwarteter für Maxen seyn, als ein solcher Antrag, besonders von Seiten des Herzogs, der sich zuvor so große Mühe gegeben, Maxen nach Italien zu ziehen. Wenn auch die Franzosen dieses Jahr nicht kommen würden, sagte er dagegen, so müsse man für das Künftige sorgen; in so ferne die Italiener dieses versäumten, würde sie die Zeit bald lehren, wie übel sie

e) Ghilin. l. c. p. 101.

sie sich vorgesehen. Es seyen aber nur zween Wege übrig, Italien ganz von der Gefahr zu befreyen; wenn noch Franzosen irgendwo in demselben vorhanden, müsse man auf sie losgehen, und sie gänzlich vertreiben; und wenn keine vorhanden, müsse man die Alpen auf eine solche Art besetzen, daß ihnen die Rückkehr unmöglich gemacht werde. In der Lombardey hatten sie nemlich die Stadt Asti noch inne, die ihnen nach Maxens Meynung durch die zusammengesetzten Kräfte der Verbundenen müßte entrissen werden. Allein, hierzu hatten die Venezianer keine Lust, weil sie besorgeten, der Herzog dürfte durch Maxens Ansehen zuletzt die Stadt an sich ziehen f). Man schlug ihm daher vor, es würde räthlicher seyn, wenn Max zuerst alle Italiener vereinigte, und besonders die Florentiner nöthigte von der französischen Allianz abzutreten. Die Letztern hatten sich bis daher alle Mühe gegeben, das ihnen wohl gelegene Pisa sich unterwirfig zu machen. Da dieses in die Länge nicht mehr aushalten konnte, hatte es Hilfe von den Venezianern verlangt, welche sie gern leisteten, um zuletzt mit guter Art Meister davon zu werden, und dadurch einen Fuß an dem

li.

f) Guicciard. *L. III. §. m.* 12.

ligustischen Meer zu bekommen. Der Herzog von Mayland, der sie ebenfalls gern gehabt hätte, suchte nun Maxen zu bereden, er solle sich als Kaiser dieselbe einräumen lassen bis zur ausgemachten Sache, welches man ihm als dem obersten Herrn der Stadt nicht versagen könnte. Allein, so wie der Herzog die Absichten der Venezianer errathen, eben so merkten auch diese, wo des Herzogen Schritte hinzielten. Sie setzten sich demnach dagegen, und riethen vielmehr, Max sollte Livorno suchen zu erobern, und dasselbe den Pisanern einräumen, wodurch man die Florentiner am besten zwingen könne die französische Allianz zu verlassen, weil sie auf solche Art vom Meer abgeschnitten würden.

Um seinen Zug nicht ganz umsonst gethan zu haben, entschloß sich Max die Belagerung von Livorno vorzunehmen, da man ihm eine Flotte und hinlängliche Unterstützung versprach. Allein, eben diese Flotte, welche Max selbst bestieg, ward durch einen heftigen Sturm zerschlagen, und als er verlangte, die Venezianer sollten die Truppen zu ihm stossen lassen, die sie im Gebiet von Pisa hatten, um Livorno zu Land anzugreifen, sagten sie es ihm zwar dem Schein nach zu, ertheilten aber den Befehlshabern heimliche Gegen-

befehle, so daß diese eine Schwierigkeit um die andere machten. Max sah endlich zur Genüge, daß man von keiner Seite redlich mit ihm umgehe, und verließ aller Vorstellungen ungeachtet Italien, ganz mißvergnügt über die gegen ihn gebrauchten Ränke, und ohne etwas gethan zu haben, das seiner würdig wäre gewesen, nur daß jetzt die Italiener, besonders der Herzog von Mayland und die Venezianer noch mistrauischer gegen einander wurden als zuvor, welches endlich der Herzog mit dem Verlust seines Herzogthums und seiner Freyheit bezahlen mußte.

Indeß war die Reichsversammlung zu Lindau hauptsächlich um die Bevestigung des zu Worms beschlossenen ewigen Landfriedens und die Aufrechthaltung des Kammergerichts besorgt gewesen. Man hatte nun zwar dem Reich den ewigen Frieden verkündigt; allein, bis er auch ganz hergestellt ward, brauchte es noch Mühe und Sorgfalt. Niemand hatte anfangs bey dem Kammergericht mehr zu thun als der Fiskal, so daß am Ende des ersten Jahrs noch bis 60 fiskalische Händel anhängig waren, ob man gleich dieselben vor allen andern abzuthun suchte. Das Kammergericht machte daher selbst eine Anzeige

bey der Reichsversammlung zu Lindau, daß es fast all seine Zeit damit verlieren müsse g).

Eine andere Schwierigkeit machte der Unterhalt des Kammergerichts. Wir haben gehört, daß derselbe die vier ersten Jahre theils von den Sporteln, theils von dem gemeinen Pfenning sollte genommen werden. Da aber die erstern nicht zureichten, und der letztere nicht einging, schrieben die Beysitzer am Ende des ersten Jahres nach Lindau, daß die Reichsversammlung ihnen den rückständigen Sold vergüten, und zugleich eine Versicherung wegen des Künftigen geben solle, indem sie sonst gezwungen wären, das Gericht aufzugeben, und aus einander zu gehen. Da beydes nicht erfolgte, so geschah auch wirklich, was sie gedroht. Die Reichsversammlung erkannte selbst, wie vieles dem Reich an

g) Item in fiscalischen Sachen wollen die Procuratores fisci alle Gerichtstag die ersten seyn; nun sind der fiscalischen Händeln itzo ob Sechzig, mehren sich täglich, müssen allein mit denselben all unser Zeit verlieren, ander Sachen liegen lassen, ist wider unser Gewissen und Jurament, man lasse sie in der Ordnung wie ander Sachen fürwenden. Anzeige und Anfang Kammerrichter Amtsverwesers ap. Harprecht l. c. p. 249.

an der Aufrechthaltung deſſelben gelegen, und dennoch wußte man kein Mittel den etwas über 2000 Gulden beſtehenden Rückſtand abzutragen, noch viel weniger wegen des Künftigen hinlängliche Maaßregeln zu finden. Man ſchrieb an den noch in Italien ſich aufhaltenden Kaiſer, und als die Antwort nicht gleich erfolgte, ſollte der von den Juden zu Frankfurt und Worms erhobene gemeine Pfenning dazu angewandt werden. Da aber die beyden Städte denſelben nicht abfolgen ließen, verfiel man auf die Gedanken, daß „ob der gemein Pfenning ſo bald nicht für„ gang haben werde, die Stände das Kammer„ gericht das nächſtfolgende Jahr auf Ihrer ſelbſt „ Koſten unterhalten, ſofern es königliche „ Majeſtät verwilligen werde. Man wolle „ zu dem Ende eine gemeine Anlag unter ihnen „ machen, worüber jeder Geſandte Verhaltungs„ befehle einholen ſollte" h). Endlich kam auch Antwort von dem Kaiſer, der 1100 Gulden dem Kammergericht wollte auszahlen laſſen, mit dem Beding, ſich nach Lindau zu erheben, und mit Zuziehung der verſammelten Stände die noch fortdaurenden Irrungen zwiſchen dem Herzog Karl von Geldern und dem Erzherzog Philipp aus-

h) Ap. HARPPRECHT l. c. p. 262

zumachen, sodann aber wollte es Max vier Jahre lang aus seiner Kammer zu Innspruck erhalten i). Da die Bedingung nicht erfüllt ward, unterblieb auch das Letztere. In dem Reichsabschied von Lindau mußte man also noch darauf bestehen, daß von dem neuerdingen bewilligten gemeinen Pfenning vor allem der Kammerrichter und die Beysitzer ihren Ruckstand erhalten sollten, und weil vermuthlich die Gesandten noch keine Instruktionen von ihren Höfen erhaiten, ward das Besoldungswerk, was das Künftige betraf, auf den nächsten Reichstag ausgesetzt; überhaupt aber der wormser Landfrieden bekräftiget k).

Da nach und nach etwas von dem gemeinen Pfenning eingieng, ward man endlich in den Stand gesetzt auf dem folgenden Reichstag zu Worms (1497) theils die erste Jahrsbestallung nach Abzug der Sporteln und der von Maxen vorgeschossenen 1100 Gulden ganz zu berichtigen, theils auf das zweyte Jahr etwas vorauszuzahlen, auf das dritte aber die Versicherung auf den gemeinen Pfenning zu geben, so zwar, daß wenn derselbe nicht fallen würde, alsdann ein Anschlag auf die Stände gemacht werden sollte. Die völlige

i) *Ibid. p. 271.*

k) *Ibid. §. 133. p. 113.*

lige Besetzung des Kammergerichts, da man nur erst einige Beysitzer wieder zusammengebracht hatte, sollte auf dem künftigen Reichstag besorget werden l). Max verlangte für sich, man möchte ihm wenigstens den gemeinen Pfenning in seines Sohns des Erzherzog Philipps Landen, und in dem Jülichischen, Bergischen und Clevischen heben lassen, zugleich auch etwas von dem bereits Eingegangenen zukommen lassen, wovon das Erstere ihm zugesagt, in Ansehung des Letztern aber beschlossen ward, ihm 4000 Gulden zu geben. Die Einkünfte eines Königs von Frankreich übertrafen bereits alles, was man bis daher in Europa gesehen; jene des Herzogthums Mayland beliefen sich nach des Commines Angeben auf fünf bis siebenmal hundert tausend Goldgulden m). Den Pabst schätzte man auf fünfmal hundert tausend Dukaten. Es mußte demnach ungemein tröstlich für das weltliche Oberhaupt der Christenheit, und den ersten Monarchen der Welt seyn, sich mit vier tausend Gulden abspeisen zu lassen.

l) *Ibid.* §. 144. p. 120.

m) Commin. *de bello Neapol.* L. I. p. m. 718.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Reichstag zu Freyburg. Krieg mit den Schweizern.

Und nun wieder ein Reichstag zu Freyburg im Breyßgau, der am Ende des Weinmonats 1497 seinen Anfang nahm, und vielmehr eine Fortsetzung der beyden vorigen, als ein neuer seyn sollte. Um einige Thätigkeit, Zusammensetzung und Entschlossenheit in dergleichen Versammlungen zu bringen, von denen sich selbst die Glieder davon nichts Gutes mehr versprachen, erkannten die Gesandten nebst den obgleich in geringer Zahl anwesenden Fürsten, daß Maxens Gegenwart vor allem nöthig sey. Er selbst hatte in dem Ausschreiben dieses Reichstages einfließen lassen, daß er aus treffenlichen und merklichen zugefallenen Ursachen die beyden vorigen nicht besuchen können a); allein, es verzog sich doch mit seiner Ankunft zu Freyburg, so daß die anwesenden Stände ihn durch verschiedene Schreiben ersuchten, sich in Person nach Freyburg zu erheben. Max entschuldigte sich durch die Noth.

a) Ap. Müller p. 156.

Nothwendigkeit, seine Hausgeschäfte und innere Angelegenheiten seiner Erbländer in Ordnung zu bringen. Endlich gab er doch dem dringenden Verlangen der Stände Gehör, und begab sich nach Freyburg, wo indeß auch mehrere geistliche und weltliche Fürsten angelangt waren. Acht Tag nach seiner Ankunft ließ er über die drey folgenden Punkte durch seine Kommissarien den Antrag machen, wegen der Hilfe gegen Frankreich, wegen des noch rückständigen gemeinen Pfennings, und wegen der Handhabung des Friedens und Rechts. Die neuen Irrungen mit Frankreich waren aus einigen noch nicht erfüllten Punkten des Friedens von Senlis entstanden. Vermöge desselben sollten dem Erzherzog Philipp die Städte Hesdin, Aire und Bethune, so bald er das zwanzigste Jahr werde zurücke gelegt haben, welches am Vorabend von Johannes des Täufers 1498 eintraf, herausgegeben werden, so wie hingegen der König seiner Seits die Grafschaften Masconnois, Auxerrois und Bar an der Seine, und überhaupt, was er noch von dem ehemaligen burgundischen Staat in Handen habe, behalten solle, bis die Sache entweder in Gutem oder durch den Weg Rechtens ausgemacht sey b). So bald die Zeit sich

b) *Ap.* DUMONT *T. III. P. II. N. CLXII. p.* 303. *seqq.*

herannahete, schickte Philipp den Balduin von Lannoy an den französischen Hof, und drang auf die Vollziehung des Friedens von Senlis. Allein, man suchte nun von Seiten desselben Ansprüche auf die Städte Ryssel, Douay und Orchies hervor; welche erst müßten berichtiget werden.

Max stellte daher der Reichsversammlung vor, die Rückgabe sey nicht nur zur bestimmten Zeit nicht geschehen, sondern auch die Nachricht eingelaufen, daß der französische Hof nicht gesinnt sey, es zu thun, er habe sich daher in Rüstung gesetzt, worauf aber der Kurfürst von Sachsen die Vermittlung übernommen, deren Erfolg man nun abwarten müsse. Sollte die Rückgabe geschehen, würde Max alsdann mit seinen in Bereitschaft stehenden Truppen die Länder in Besitz nehmen. Wofern aber Frankreich auf seiner Weigerung beharrte, und es darüber zum Krieg kommen sollte, so habe er mehr Volk, in beyden Fällen aber mehr Geld nöthig. Die Reichsstände möchten demnach, was an denen ihm vor drey Jahren zu Worms bewilligten 150,000 Gulden noch rückständig sey, abtragen, und sich erklären, wessen er und sein Sohn als Reichsmitglieder sich zu ihnen zu versehen hätte, wenn es zum Bruch kommen sollte. Wegen des Rückstandes an den

150,000 Gulden machte man keine Schwierigkeiten, hingegen sollte Max von dem bereits erhobenen Geld Rechnung ablegen. Uebrigens wolle man die Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen abwarten, und wann dieselbe ohne Frucht seyn sollte, von Reichswegen eine Gesandschaft an den König schicken, sodann aber Maxen und seinem Sohn nach Vermögen beystehen, wenn auch diese nichts ausrichten sollte. Die Stände erinnerten zugleich Maxen, den noch immer so vielen Schwierigkeiten ausgesetzten gemeinen Pfenning vorderſamst in Gang zu bringen, über die zu Worms errichteten Ordnungen zu halten, und seinen Sohn zu vermögen, daß er sich mit denjenigen seiner Länder, die dem Reich zu Lehn giengen, belehnen lasse.

Max, der bereits einige Truppen auf den Beinen hatte, brauchte aber auch gleich Geld. Man bewilligte ihm demnach von dem bereits eingegangenen gemeinen Pfenning fünfzehn tausend Gulden auf Abschlag auf den Rückstand von den versprochenen 150,000 Gulden, die noch immer nicht waren gezahlt worden. Wegen des übrigen Restes der Geldhilfe aber wurde verabredet, daß die bisher von Maxen in seinen eigenen, seines Sohns, und der Herzoge von Jülich und Cleve Ländern

geho-

gehobenen Gelder bis zu abgelegter förmlichen Rechnung auf 50,000 Gulden angeschlagen, ihm hiernächst auf fernern Abschlag noch 70,000 Gulden gegeben, jedoch hievon die auf dem letzten wormser Reichstag bezahlten 4000 und die auf dem jezigen entrichteten 15,000 abgezogen, und der Rest von 51,000 von dem bis daher eingehobenen gemeinen Pfenning ausgezahlt werden sollte. Dagegen versprach Max zwischen hier und dem nächsten Reichstag von den gehobenen Geldern förmliche Rechnung abzulegen, worauf nach Befinden entweder von ihm der Ueberschuß, oder von den Reichsständen der Abgang ersetzt werden sollte.

Da Max nur aus dem Bergwerk zu Schwaz in Tyrol anderthalb hundert tausend Gulden jährlich erhob c), so ist nichts mehr zu wundern, als daß er sich so viele meistens fruchtlose Mühe um Geld bey den Reichsständen gegeben. Damit endlich einmal das bereit 1495 zu Worms ihm versprochene entrichtet würde, mußten die anwesenden Stände, die das Ihrige noch nicht beygetragen hatten, versprechen, nächstens es zu thun. In Ansehung der Abwesenden aber ward der Schluß gemacht, daß Max ernstliche Befehle an sie wegen der Zahlung sollte ergehen lassen.

Und

c) Weise Kunig p. 82.

Und wenn sich ferner noch einige weigerten, sollte auf dem nächsten Reichstag darüber gehandelt werden, wie dergleichen Ungehorsame zu bestrafen, gegen widerspenstige Unterthanen sollte ihren Herrschaften und Obrigkeiten von Reichswegen beygestanden werden.

Was die Handhabung des Friedens und Rechts betrift, wurde der zu Worms errichtete allgemeine Landfrieden nicht nur bestätigt, sondern auch weiter erläutert und bevestiget d). Da die mächtigste Stütze desselben der schwäbische Bund war, einige Mitglieder aber in Ansehung der Fortsetzung desselben Schwierigkeiten machten, ließ Max zu Freyburg einen harten Strafbefehl ergehen, vermöge dessen keiner von den Bundsverwandten sich bey Strafe der Acht von dem Bund trennen, und diejenigen, die sich noch nicht darein begeben, demselben ungesäumt beytreten sollten e). Sonst wurden auch noch viele andere nüzliche Dinge beschlossen, welche wollte Gott, sagt der damals lebende Trithemius, daß sie auch zum Vollzug wären gebracht worden f).

Uebri-

d) *Ap.* Müller *p.* 234.

e) *Ib. p.* 288. *seqq.*

f) Alia quoque multa fuerunt satis utiliter proposita, quæ utinam fuissent & practicata. Trithem. *Chron. Hirsaug. p.* 571.

Uebrigens machte der Erzherzog Philipp durch den indeß mit Frankreich geschlossenen Frieden die Gesandtschaft von Seiten des Reichs selbst überflüßig. Da indeß Karl VIII. mit Tod abgegangen, benuzte er den Umstand, und ließ durch seine Gesandten, den Grafen Engelbert von Nassau und den Philipp von Contay, bey Karls Nachfolger, dem Ludwig XII. nicht nur allein die Herausgabe der drey Städte Hesdin, Aire, und Bethune, sondern auch aller zum burgundischen Staat ehmals gehöriger Länder fodern. Ludwig hatte ohnehin seine Gedanken sogleich, als er den Thron bestiegen, auf Mayland gerichtet †). Damit er nun durch einen in seinen eigenen Ländern entstandenen Krieg nicht in seinem Vorhaben gehindert würde, versprach er endlich die drey Städte, so bald Maximens Truppen, die indeß einen Einfall in Burgund gethan, dasselbe würden verlassen haben, herauszugeben. Von dem Herzogthum Burgund und den Grafschaften Masconnois, Auxerrois und Bar an der Seine sollte Philipp, so lang er lebte, weder durch Gewalt, noch durch den Weg Rechtens etwas suchen an sich zu bringen; auch wegen seiner französischen Lehen die Huldigung

†) 1498. den 2. Aug.

gung (Foi & hommage) leisten, jedoch nicht an dem französischen Hof selbst, sondern einem nach Artois geschickten Bevollmächtigten in einer Stadt, die dem Philipp gefällig seyn werde g).

Max war zwar nicht sonderlich mit diesem Traktat zufrieden, doch mußte er die Sache um so mehr geschehen lassen, da nicht allein die in Geldern noch fortdaurenden Unruhen, sondern auch der inzwischen ausgebrochene Krieg mit den Schweizern ihm anderwärts zu schaffen genug machten.

Die Gelegenheit dazu gaben einige Gränzstreitigkeiten zwischen den Tyrolern und Graubündtern, insonderheit wegen der Vogtey über das Kloster Münster im Münsterthal, worüber es zu Thätlichkeiten kam, indem man sich von Seiten Tyrols mit Gewalt in den Besitz davon zu setzen suchte. Da die Tyroler nun, anstatt des zwar gütigen und sanften, aber Ruhe und Gemächlichkeit liebenden Sigmunds, den Kaiser selbst, der sich in seinen niederländischen Kriegen bereits so großen Ruhm der Tapferkeit erworben, zum Herrn hatten, und eben darum, wo nicht auf den Beystand des deutschen Reichs, doch auf jenen der übrigen österreichischen Staaten zählen durften, glaubten sie ein Mehrers sich heraus nehmen zu dür-

g) *Ap.* Dumont *T. III. P. II. N. CCI. p. 396.*

dürfen. Max selbst, der um diese Zeit nach den Niederlanden gehen mußte, um seinem Sohn gegen den von Frankreich unterstützten Herzog von Geldern beyzuspringen, hinterließ Befehle, daß man sich in der Güte mit den Graubündtern setzen solle. Dem ungeachtet aber dauerten die Feindseligkeiten fort. Man machte zwar einige Stillstände, die aber nicht gehalten wurden. Bereits 1497 hatten sich die Graubündtner in den Schweizerbund begeben, welchem Beyspiel auch 1498 die Churbündtner folgten. Zuvor hatte immer eine Abneigung zwischen ihnen und den Schweizern geherrschet. Allein, die kaiserliche Nachbarschaft, nebst einigen andern Umständen, machte nun, daß sie sich darüber wegsetzten, und die Freundschaft der Schweizer suchten.

Eben dadurch aber bekam auch die Sache eine ganz andere Gestalt, als man anfangs mochte geglaubt haben. Denn nun foderten die Tyroler und Max selbst nicht allein den schwäbischen Bund auf, in welchem Tyrol mit begriffen war, sondern auch vermöge des wormser Landfriedens alle Kurfürsten, Fürsten und Stände in zwanzig Meil Wegs darum gesessen. Man war ohnehin von Seiten des Reichs auf den Schweizerbund seit seinem Entstehen nicht gut zu sprechen,

chen, neuerlich aber um so weniger, da die Schweizer sich weigerten, die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu erkennen, und nicht allein mit dem schwäbischen Bund nichts zu thun haben wollten, sondern noch dazu die Stadt Kostnitz suchten in den ihrigen zu ziehen; lauter Schritte, die man als Vorbothen einer gänzlichen Trennung vom Reich ansah. Da es dem schwäbischen Bund gelungen, die Herzoge von Bayern zu demüthigen, glaubte derselbe, daß ihm nun nichts mehr widerstehen könne h). Man fand aber, daß man sich um ein Merkliches geirret, indem, selbst nach dem Geständniß deutscher Geschichtschreiber, die Schweizer den Ruhm ihrer alten Tapferkeit und Vaterlandsliebe vollkommen behauptet. Einer davon macht uns folgende Schilderung von ihnen: „Man konnte sie zwar tödten, aber nicht „ zu Gefangenen machen, und gleichwie sie selbst „ einen ehrlichen Tod einer schändlichen Gefangenschaft vorzogen, also schonten sie auch ihre

h) Mox igitur fœderatio Suevica eam induit arrogantiam, quam Bavari nuper exuerant; nihilque impervium virtuti ac potentiæ suæ esse duxit. *Bilibald. Pirckheimer. belli Helvet. L. II. ap.* FREHER *T. III. p. 66.*

re Feinde nicht, sondern tödteten ohne Unterschied „ alles, was ihnen in die Hände fiel" i).

Was ihnen hauptsächlich einen Vorzug gab, war, daß sie die strengste Mannszucht in ihren Kriegsunternehmungen beobachteten, und die Befehle ihrer Obern auf das genaueste befolgten; da hingegen bey den Deutschen Sorglosigkeit, Uneinigkeit, Verachtung des Feindes und Nachläßigkeit auf das äusserste stiegen. Nachdem Max selbst von dem Niederrhein bey der deutschen Armee angekommen, gieng es zwar besser; allein, da man den Schweitzern in ihren gebirgigen Gegenden nicht beykommen konnte, und noch dazu der Graf von Fürstenberg sich von ihnen bey dem Schloß Dornek überfallen, und eine Niederlage beybringen ließ, gab endlich Max den dringenden Vorstellungen des Herzogs von Mayland Gehör. Dieser ward eben von dem König Ludwig XII. mit einem Besuch bedroht; es war ihm demnach alles daran gelegen, diesem Kriege ein Ende zu machen, um von Maxen und allenfalls den Schweizern selbst eine Unterstützung zu erhalten.

Die

i) Interfici ergo potuere, capi nequaquam —— Et quemadmodum ipsi honestam mortem captivitati preferebant turpi, ita nomini quoque parcebant, sed indifferenter omnes, qui in manus eorum deveniebant, obtruncabant. *Ibid.* p. 81.

Die Schweizer wünschten auch ihrer Seits Frieden, indem sie nicht allein viele Leute einbüsseten, sondern auch anfiengen starken Mangel an Getraid und Salz zu leiden, hauptsächlich aber dem gemeinen Mann, der bereits gewohnt war in auswärtigen Diensten Sold zu bekommen, ein solcher Krieg, wo er auf eigene Kosten leben sollte, äusserst gehäßig war. Ludwig XII. hatte indeß den Schweizern Geschütz und Munition zugeschickt; als er aber ihre Gesinnungen in Ansehung des Friedens merkte, both er sich ebenfalls als Mittler an. Allein, diese Vermittlung war weder Maxen noch den Schweizern anständig, indem die Letztern besorgten, er dürfte die Sachen vielmehr suchen verwirrter zu machen, als aus einander zu setzen. Man überließ demnach das Geschäfte dem Ludwig Sforza, durch dessen Gesandten es auch zu Stande kam †). Die Gränzstreitigkeiten zwischen Tyrol und den Graubündten wurden auf den rechtlichen Austrag des Bischofs Friderich von Ausburg verwiesen. Sonst sollte jedem das Seinige wieder zurücke gegeben werden, und keine Partey sollte hinfüro der andern zu Unfug die ihrigen in Bürgerrecht und Verspruch nehmen k).

†) 1499 den 12. September.
k) Ap. Müller p. 695.

Dreyßigstes Kapitel.

Ludwig XII. erobert Mayland. Maxens Gegenanstalten. Errichtung eines Reichsregiments. Theilung von Neapel. Frieden zwischen Maxen und Frankreich. Innere Reichsangelegenheiten.

Was der Herzog von Mayland besorget, nemlich einen Krieg von Seiten der Franzosen, geschah auch wirklich. Nicht so bald war Ludwig XII. auf den französischen Thron gelangt, als er durch die Annehmung des Titels eines Herzogs von Mayland zur Genüge an den Tag legte, was er in Ansehung dieses Herzogthums im Sinn habe. Seine Ansprüche gründeten sich auf die zwischen seiner Großmutter der Valentina, einer Tochter, des ersten mayländischen Herzogs Johannes Galeazius Visconti und seinem Großvater errichteten Ehepakten, vermöge deren, nach Abgang des viscontischen Mannsstammes, den Nachkommen dieser Valentina die Erbfolge in Mayland zugesagt war. Obgleich der Fall sich schon längstens ereignet hatte:

te: so war doch sein Vater sowohl als Großvater zu schwach, ihre Rechte durchzusetzen, welches nun Ludwig als König ein Leichtes zu seyn glaubte.

Aus Karls VIII. Tod waren in dem politischen System von Italien ungemeine Veränderungen hervorgewachsen, die Ludwigen vortheilhaft waren. Die Venezianer hatten indeß ihre Augen auf die Stadt Pisa gerichtet; und weil sich der Herzog von Mayland in diesem Stücke ihnen widersetzte, auch zuletzt gar mit den Florentinern sich vereinigte, um Pisa nicht in die Hände der Venezianer kommen zu lassen, waren sie jezt nicht abgeneigt mit dem neuen König Freundschaft zu errichten. Selbst der Pabst Alexander VI. vergaß nun alles, was ihm ehemals Karl VIII. bey seiner Anwesenheit zu Rom Leids gethan, und war bereit, nicht allein das allgemeine Interesse von Italien, sondern seiner eigenen Kirche, wie auch seine Ehre, Treu und Glauben aufzuopfern, um seinen Sohn Cäsar Borgia zu einem mächtigen Fürsten, oder gar zum König, wenn es gelingen sollte, zu machen, wozu ihm ein neuer Krieg in Italien ein viel schicklicheres Mittel schien, als der ruhige Zustand desselben. Damit er sich Ludwigen um so geneigter mach-

te, hatte er ihm nicht nur erlaubt, sich von seiner Gemahlinn zu trennen, und Karls Wittwe, die berühmte Anna von Bretagne, zu heirathen, sondern auch sonsten zu seinen Absichten Vorschub versprochen, wogegen Ludwig den Cäsar Borgia zum Herzog von Valence nebst einer ansehnlichen Pension an Geld gemacht.

Der Herzog von Mayland, auf den es eigentlich angesehen war, glaubte einer Seits, wegen Pisa würde die Sache abgethan seyn, ehe noch Ludwig im Stande wäre, die Alpen zu passiren, anderer Seits aber, daß die Venezianer nie ihrer Nachgierde gegen ihn soweit Platz lassen würden, um ruhig zuzusehen, daß die Franzosen wieder nach Italien kämen, da sie sich so vieles kosten lassen, sie von dort zu vertreiben. Allein, so klug sich auch der Herzog zu seyn dünkte: so wenig trafen seine politischen Berechnungen ein. Diese Republikaner hatten sich eine Zeither ungemein vergrößert, und mit eben diesen Vergrößerungen war der Stolz und die Begierde noch mehr zu haben bey ihnen stets gewachsen. Vermöge des ersten konnten sie sich nicht entschliessen, dem Herzog zu verzeihen, daß er sich unterstanden, sich einem so mächtigen Staat, wie der ihrige war, zu widersetzen; vermöge des zwey-

ten

ten aber war es ihnen nicht möglich, eine Gelegenheit auszuschlagen, die ihren Absichten vortheilhaft war. Ludwig wußte diese Gesinnungen ungemein gut zu benutzen. Nebst der Vorstellung, wie feindselig und zum Theil undankbar sich der Herzog von Mayland gegen sie aufgeführet, versprach er, ihnen noch dazu Cremona nebst der Landschaft Ghiradadda. Durch Cremona erhielten sie vesten Fuß an Po, und kamen selbst Mayland ungemein nahe. Wenn auch die Franzosen Mayland bezwingen sollten, so war es nicht wahrscheinlich, daß sie sich in die Länge im Besitz davon erhalten würden, da sie von Spanien, Engelland, Flandern und selbst Deutschland aus mit beständigen Kriegen bedroht wurden. In diesen Umständen konnte sich leicht eine günstige Gelegenheit darbiethen, Mayland an sich zu ziehen, welches wenigstens keiner der übrigen italienischen Fürsten hindern konnte. Und wenn sie vollends Pisa und Livorno unter sich brächten, wären sie nicht nur allein Meister von dem ganzen obern Italien, sondern auch schon einige Hofnung für sie da, zur Herrschaft über das mittelländische Meer, so wie sie dieselbe über das Adriatische hatten. Kurz, gegen alles Erwarten nicht allein des Herzogs, sondern des ganzen übri-

übrigen Europa, ließen sie sich mit Ludwigen in eine Allianz ein, und versprachen ihm, den Herzog auch ihrer Seits zu bekriegen, wenn Ludwig ihn angreifen würde.

Durch diese Zusage um so mehr ermuntert, fieng Ludwig den Krieg noch in dem Jahr 1500 an, und ehe man sichs versah, war er von Mayland Meister, woran theils die Feigheit des Herzogs und seiner Generale Schuld war, theils das Betragen der Mayländer, die wegen der vielen Gelderpressungen dem Herzog nicht gewogen waren, theils auch die Treulosigkeit der vielen in der Stadt sowohl als in dem Herzogthum zerstreuten Welfen. Man hätte glauben sollen, da nun kaum ein Schatten mehr des ehmaligen kaiserlichen Ansehens in Italien übrig war, daß man kaum die Namen der Gibellinen und Welfen mehr wüßte. Allein, der alte Haß kochte noch immer in den Gemüthern, nur daß die Gelegenheiten fehlten, ihn herauszulassen wie zuvor, und daß man anstatt der offenbaren Gewaltthätigkeiten, die in den vorigen Zeiten Mode waren, nun zu Intriguen, Schleichwegen, und heimlichen Ränken seine Zuflucht nehmen mußte.

Zu ihrer Belohnung war der ehmals von dem Franz Sforza aus Mayland vertriebene

Jo-

Johann Jacob Trivulzius, einer der entschlossensten Welfen, der ein Corps französischer Truppen bey der Eroberung des Herzogthums angeführet, und ungemein viel zu derselben beygetragen hatte, nun von Ludwigen zum Statthalter von Mayland ernennt. So sehr sich aber auch Ludwig die Welfen dadurch verbindlich machte, eben so sehr wurden anderer Seits die Gibellinen aufgebracht. Der Leichtsinn der französischen Truppen und die damit verknüpften Ausschweifungen fiengen ohnehin bald an, den Italienern äusserst gehäßig zu werden, so daß man in kurzer Zeit der neuen Herrschaft satt ward, und die Sforzen wieder zurücke wünschte. Ludovicus Morus, und sein Bruder, der Kardinal Ascanius, hatten indeß alles Mögliche gethan, um von Maxen Hilfe zu erhalten; als es sich aber damit in die Länge zog, warben sie in der Eil 500 Burgundische Reuter und 8000 Schweizer, mit denen sie in das Mayländische einrückten, und dasselbe, ausgenommen die Citadellen von Mayland und Novara, fast ganz eben so leicht wieder eroberten, als sie es verlohren hatten. Ihr darüber geschöpftes Vergnügen war jedoch von kurzer Dauer. Ludwig schickte den Seinigen ebenfalls frische Völker zu Hilfe, unter denen 10,000 Schweizer

waren, deren Anführer es bey denen Schweizern, die der Herzog bey sich hatte, dahinbrachten, daß sie zum großen Erstaunen desselben erklärten, daß sie gegen ihre Brüder nicht fechten dürften, ohne besondere Erlaubniß ihrer Obern. Das Schlimmste für den Herzog war, daß er sich aus Vertrauen auf ihre Treue und Tapferkeit in Novara hatte einschliessen lassen. Da sie ihm nun förmlich den Sold aufkündigten, und nach einem von den Franzosen bedungenen freyen Abzug nach Hause eilten, konnte er für seine Person nichts weiter von ihnen erhalten, als daß sie ihn in einen gemeinen Schweizer verkleidet mit ausziehen ließen; welches ihm aber wenig half, indem ein Schweizer aus Ury ihn durch ein gegebenes Zeichen verrieth, welchem zufolge er sogleich angehalten, und nach Frankreich geschickt ward, wo er in einem Thurm zu Loches 10 Jahr lang ein enges Gefängniß bis an seinen Tod aushalten mußte. Das Herzogthum fiel nun den Franzosen auf das Neue ohne Schwerdtstreich in die Hände. Die Schweizer ließen zwar dem Verräther den Kopf abschlagen; allein, dadurch ward doch jene Untreue nicht gerächet, die das ganze Corps der von dem Herzog gedungenen Schweizer an ihm begangen. Ein deutscher Geschicht-

schrei-

schreiber merkt an, daß dadurch die Schweizer und selbst auch die übrigen Deutschen ungemein viel von ihrem alten Ruf der Treue und Redlichkeit verlohren, und daß die Ersten oft genug deßwegen gestraft worden a), So viel ist richtig, daß ihre Thaten lang nicht mehr das waren, was sie zuvor gewesen.

Maxen gieng dieser Fall ungemein zu Gemüthe, indem er einer Seits dem Ludovicus Morus Hilfe und Schutz zugesichert hatte, anderer Seits aber die nun an seine Erbstaaten so nahe gerückte französische Nachbarschaft, und überhaupt der neue Zuwachs der französischen Macht, und zwar durch ein deutsches Reichslehen, ihm un-

a) Helvetii etenim nequaquam tot Mediolanensis ducis permoti beneficiis paulo post non solum illum turpissime deseruere, sed etiam Gallis prodidere, seu potius auri fame illecti non tantum in ignominiam propriam, sed in perpetuam universæ nationis Germanicæ contumeliam, quæ ob tam nefandum Germanorum hominum commercium peſſime apud exteras nationes audire cogitur; cujus profecto sceleris sæpius postea manifestas dedere pœnas. Bilibald. Pirckheimer. *de bello Helv. l. c. p. 90.*

unmöglich angenehm seyn konnte. Da er nicht gelernt hatte, durch eine gute Staatswirthschaft sich solche Hilfsmittel für dringende Fälle zu bereiten, die nur von ihm abhiengen: so mußte er seine Zuflucht wieder zu einem Reichstag, der im J. 1500 zu Augsburg gehalten ward, nehmen, dem er auch großen Theils persönlich beywohnte. Allein, in der Hauptsache blieb es immer von Seiten der Reichsstände bey der alten Sprache, daß auswärtige Kriege unmöglich seyen, wo nicht vorhin redlich, gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre b). So wahr es ist, daß der Landfrieden sowohl als das Kammergericht noch nicht hinlänglich befestigt waren, indem letzteres so gar auf das Neue wegen Abgang des Unterhalts wieder eingegangen war, so ausgemacht ist es auch auf der andern Seite, daß man zu auswärtigen Kriegen keinen Willen, und zum Theil auch das Vermögen nicht hatte. Um aber doch etwas zu thun, sollte eine Gesandtschaft von Reichs wegen an den König abgefertigt werden, um wegen Mayland Unterhandlung zu pflegen.

Nebst

b) Regiments-Ordnung in Senkenberg N. 6. der Reichsabschiede Th. II. p. 56.

Nebst diesem sollten auch andere Anstalten sowohl gegen die Türken, als etlich ander Gewalt, die sich wider das Reich erhebt, und einige des Reichs Stände und Verwandten unter sich gedrungen, auch nach erlangter Gelegenheit die Füsse noch weiter in das Reich setzen möchten, getroffen werden c). Man sieht hieraus, daß man sich nicht einmal getraute, Frankreich ausdrücklich zu nennen. Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß mit dem gemeinen Pfenning nicht fortzukommen, verfiel man nun auf ein anderes Reichs-Vertheidigungssystem, welches noch weniger zu Stande kam, als der gemeine Pfenning. „Es sollten nemlich je vier„ hundert Einwohner einer Pfarrey in oder auf„ serhalb der Ehe, sie sitzen häuslich oder nicht, „ Mann oder Frauen, Kinder oder alte Leute, „ die etwas eigenes liegendes oder Fahrens „ haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum „ Krieg jährlich halten und verlegen. Geistliche „ Personen, sie seyen exempt oder nicht, sollen „ alle Jahr von 40 Gulden ihres Einkommens „ einen geben, Ritter und Knecht des H. R. sol„ len nach ihrem Vermögen auch etwas thun. „ Kurfürsten und Fürsten sollten die Reysigen „oder

c) Regiments Ordnung l. c. p. 60."

„ oder Leute zu Pferde, und zwar ein Kurfürst „ nicht unter 500 halten ".

Wenn man auf den Erfolg sieht, so läßt sich leicht abnehmen, daß diese Verordnung nur zum Schein gemacht war. Näher war dem Kurfürsten Berthold von Maynz, der die Haupttriebfeder der Reichstagshandlungen war, an seinem zu Worms schon 1495 projektirten Reichsregiment gelegen. Da es damals nicht zum Vollzug gekommen, hatte man den Entschluß gefaßt, daß der Kaiser selbst, die Kur- und Fürsten alle Jahr einmal sich versammeln sollten, um von Vollziehung und Handhabung gesprochener Urtheile und des Landfriedens auch andrer anliegenden Nothdurft der Christenheit und des Reichs zu handeln. Die Erfahrung hatte aber indeß, so wie in den vorigen Zeiten, gelehret, daß die Stände des Reichs langsam, und beschwerlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung, und Darlegen zusammen gefodert werden und kommen mögen. Da aber oft merkliche Sachen vorfallen, die der Eil bedürfen, und denen der Verzug nachtheilig ist, ward auf das Neue | auf die Errichtung dieses Regiments gedrungen. Seiner Absicht nach sollte es die Erhaltung des innern und äußern Friedens,

dens, und überhaupt alles, was an die sonst versammelten Kaiser und Stände hätte sollen gebracht werden, so wie das Kammergericht das Justizwesen besorgen. Der Kaiser oder sein Statthalter sollte bey demselben den Vorsitz haben. Unter den Beysitzern, deren Zahl auf zwanzig gesetzt ward, sollte allemal ein Kurfürst, und zween Fürsten, ein geistlicher und weltlicher, persönlich zugegen seyn, von den abwesenden Kurfürsten dürfte jeder einen Beysitzer ernennen. Die übrigen sollten bestehen aus einem Prälaten, einem Grafen, zwoen Personen aus den Städten, einer aus den österreichischen, einer aus den burgundischen Landen und sechs aus denen sechs Kraisen, in die das Reich nun getheilt ward d). Wegen des Kammergerichts ward ein Anschlag zu 10,000 Gulden gemacht, der von der künftigen Reichshilfe wieder sollte abgezogen werden, um indeß den Unterhalt desselben zu besorgen. Dem ungeachtet aber konnte es in diesem Jahr noch nicht in den Gang gebracht werden.

Obgleich Max auf solche Art seinen Hauptzweck verfehlet, so ließ er doch das Regiment zu

Nürn-

d) Ap. Senkenberg l. c. p. 57. segq.

Nürnberg eröfnen. Max machte auch bey demselben einen neuen Versuch wegen der italienischen Angelegenheiten. Weil das Regiment in besondern und wichtigen Angelegenheiten Macht haben sollte, die sechs Kurfürsten und zwölf aus denen Fürsten, die eben die Reihe wegen des Beysitzer-Amts traf, zusammen zu berufen, verlangte er solches von ihm, in der Hofnung von achtzehen eher zu erhalten, was er wünschte, als von der ganzen Reichsversammlung. Das Regiment that ihm zwar in letzterm Genüge, allein, es erschienen so wenige von den zusammen berufenen Ständen, daß man für nöthig hielt, die Hauptsache auf einen neuen Reichstag, der zu Frankfurt sollte gehalten werden, zu verweisen. Der französische Gesandte, der bey dem Regiment um die Belehnung über Mayland angesucht hatte, ward ebenfalls auf denselben beschieden. Da auch die inzwischen nach Frankreich abgegangene Gesandschaft alles auf fernere Handlungen zwischen Maxen und dem König ausgesetzt bleiben ließ e), so war man immer, wo man am Anfang gewesen, Niemand aber mißvergnügter, als Max.

Max

e) Abschied des Reichsregiments zu Nürnberg Ap. Senkenberg. l. c. p. 93. seqq.

Max war zwar auf solche Art nicht im Stande, etwas gegen die Franzosen zu unternehmen; jedoch hatten seine Unterhandlungen mit den Reichsständen die Folge, daß Ludwig mit seinem Vorhaben, nun auch seine Ansprüche auf Neapel auszuführen, noch einige Zeit zurückehielt, bis er hinlänglich glaubte versichert zu seyn, daß er wegen Mayland nichts von Deutschland aus zu besorgen habe. Er gab sich nemlich alle Mühe, bey den Fürsten sowohl, als Maxen es dahin zu bringen, daß ihm die förmliche Belehnung über Mayland ertheilt würde, zugleich auch, weil noch kein förmlicher Frieden mit Letzterm geschlossen worden, entweder diesen oder doch einen Stillstand zuwege zu bringen. Ludwig wußte wohl, daß die Flanderer wegen ihrer starken Handlung nichts vom Krieg hören wollten. Er suchte daher vor allem den Erzherzog Philipp zu gewinnen, der bey seinem Vater ungemein viel ausrichten konnte. Um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, ließ er noch dazu dem Philipp eine Heirath seiner einzigen Prinzessinn Klaudia mit dessen Sohn Karln, dem nachmaligen Karln V. vorschlagen, die entweder Bretagne, oder, wie andere sagen, Mayland zur Mitgift bekommen sollte, wenn einstens die Ehe vollzogen würde;

denn beyde hatten damals noch nicht das dritte Jahr erreichet.

Da dem Philipp diese Heirath ungemein vortheilhaft zu seyn schien, ließ er sich nicht nur dieselbe gefallen, sondern suchte nun auch seinen Vater mit Ludwigen zu vergleichen. Wegen der großen Schwierigkeiten, denen das Werk ausgesetzt war, bestrebte er sich einstweilen nur einen Stillstand zuwege zu bringen, welcher auch am Anfang des Jahrs 1501. erfolgte.

So bald sich Ludwig auf solche Art den Rücken auf einige Zeit sicher gemacht, schickte er seine Armee theils zu Lande, theils zu Wasser nach Neapel. Nach der Ankunft seiner Truppen zu Rom begaben sich der französische und spanische Gesandte zu dem Pabst und den Kardinälen, mit dem Bedeuten, daß ihre Könige eine Allianz unter sich gemacht, und das Königreich Neapel zu theilen beschlossen, um sodann, wie sie sagten, dem Krieg gegen die Türken desto besser abwarten zu können f). Karl VIII. hatte eben die Sprache bey der Eroberung von Neapel geführet, und wir werden noch hören, daß es Mode war bey dergleichen Unternehmungen die Türken allemal im Munde zu führen. Alles war

er-

f) Guicciardin. L. V.

erstaunt, als man hörte, daß zween Könige, die bis daher so wenig Freunde mit einander gewesen, deren wechselseitiges Interesse nicht einmal eine aufrichtige Freundschaft zu gestatten schien, und wovon der eine noch dazu aus dem Hause des damals in Neapel regierenden Königs war, eine solche Verabredung genommen. Indeß waren weder die Italiener, noch sonst jemand im Stande die Sache zu hindern, und Neapel ward getheilt g).

Zu gleicher Zeit hatte Ludwig die Unterhandlungen mit Maxen sorgfältig fortsetzen lassen, nicht allein, um einem Krieg mit demselben auszuweichen, und die sehnlichst gewünschte Belehnung über Mayland zu erhalten, sondern auch allenfalls mit den Venezianern brechen zu können, indem er einer Seits wohl wußte, daß ihnen seine bisherigen ihre Erwartung übersteigenden glücklichen Erfolge höchstens unangenehm waren, anderer Seits aber die Mayländer ihn beständig mahnten, das den Venezianern abgetretene Cremona nebst Ghiaradadda, so wie auch die schon von längern Zeiten her ihrem Herzogthum entzogene Städte Brescia, Berga-

g) Den darüber gemachten Traktat kann man sehen bey Dumont *T. III. P. II.* p. 445.

mo und Crema wieder mit demselben zu vereinigen, worzu ein gutes Vertrauen mit Maxen, der die Venezianer von ganzem Herzen haßte, ungemein vortheilhaft zu seyn schien. Der berühmte Kardinal von Amboise, Ludwigens erster Statsminister, mußte daher selbst nach Trient zu Maxen gehen, und einen Traktat mit ihm schliessen. Vermöge desselben ward die von Ludwigen und dem Erzherzog Philipp verabredete Heirath zwischen dem jungen Erzherzog Karl und der französischen Prinzessinn Klaudia noch einmal bestätiget, wie auch eine neue Heirath zwischen dem künftigen Dauphin und einer von Karls Schwestern beschlossen. Von Maxen ward auch dem Ludwig die Belehung über Mayland, so wie von Ludwigen dem Erstern Hilfe gegen die Türken zugesaget, und noch insonderheit von Letzterm versprochen, er wolle auch dem römischen König und dessen römischen Reich beystehen, dasselbe mehren, beyden auf alle Wege sich günstig erzeigen, damit sie zu ihrer alten Ehre und Ansehen wieder gelangen mögen — alle Sorgfalt und Fleiß anwenden, und alles thun, was ihm nur möglich seyn werde, daß Max nach dem Tod des jezigen Königs von Ungarn und Böhmen dessen beyde Königreiche, in so weit

er dazu berechtigt, der Erzherzog Philipp aber nach dem Tod seiner Schwiegerältern Spanien samt allen ihren Ländern erhalten möge h).

Nun unterblieb nicht allein der Reichstag, der zu Frankfurt, hauptsächlich wegen der mayländischen Angelegenheiten, sollte gehalten werden, sondern auch das Reichsregiment und mit ihm das Kammergericht giengen aus einander. Den baldigen Verfall des Erstern hatte man

h) *Sic etiam ipsum Romanorum Regem & ejus Romanorum Imperium juvare, augmentare, & illis quibuscunque modis favere, ut in eorum pristinas & antiquas conditiones & honores reponantur. —— quod omni sua cura, diligentia, & sollicitudine favebit, & secundum omnem suam possibilitatem juvabit, ut Sereniſſimus Romanum Rex, aut hæredes sui post mortem moderni Regis Hungariæ ambo regna Hungariæ & Bohemiæ, ac illorum provincias, secundum quod honestas postulabit, & suæ Cæsareæ Majestati jus competierit, & illustrissimus Dominus Archidux & Hæredes sui post mortem Sereniſſimorum Hispaniæ Regis & Reginæ tanquam gener eorum omnia regna, patrias terras, & universa dominia eorum, quæ nunc habent & juste ad illos spectant, consequantur, possideant, atque illis fruantur. Ap. Dumont, T. IV. P. I N. VII. p. 16.*

gleich Anfangs vorsehen können. Weder der Kaiser, noch ein einziger Kurfürst oder Fürst hatte Lust sich Vierteljahre lang zu Nürnberg aufzuhalten, und dennoch waren diejenigen, die nicht anfangs auf die Liste gesetzt wurden, mißvergnügt darüber. Wenn auch das Regiment etwas beschloß, wollte Niemand daran gebunden seyn. Max glaubte ohnehin, daß man unter dem Vorwand des allgemeinen Besten des Reichs vielmehr seinem Gewalt Schranken habe setzen wollen. Was aber die Trennung desselben so wie des Kammergerichts am meisten beförderte, war das Aussenbleiben des ausgeworfenen Solds. Das Regiment sollte für jenen des Kammergerichts sorgen, und bekam selbst den für ihn bestimmten nicht. Beyde giengen demnach von Nürnberg weg, und gänzlich aus einander †).

Da Max nicht seyn konnte, ohne etwas Grosses im Kopf zu haben, verfiel er jezt, nach hergestelltem Frieden mit Frankreich, auf einen Krieg mit den Türken, worzu er von Jugend auf um so mehr Lust hatte, da er glaubte, durch eine besondere auf ihn bey seiner Taufe gemachte Vorherfagung dazu aufgefodert zu werden i). Vor allem

†) 1502.

i) Weiße Kunig p. 57.

allem aber mußte er Unterstützung von dem Reich haben. Da ihn die Erfahrung bereits zur Genüge gelehret, wie hart es mit dergleichen Ansinnungen auf den Reichstägen zugehe, schrieb er nun jedem Kurfürsten einzeln, und vermuthlich auch mehrern Reichsständen in dieser Sache. Allein, eben dasjenige, welchem er ausweichen wollte, begegnete ihm. Die Kurfürsten hielten nemlich, ehe sie antworteten, erst eine Zusammenkunft zu Gelnhausen †), und sagten ihm sodann in ihrem gemeinschaftlichen Schreiben, daß sie zwar zu einer Hilfleistung bereit seyn, wenn anders der vorhabende Zug auch durch den Beytritt anderer Mächte verstärkt, und mit gehöriger Behutsamkeit angestellt würde; jedoch müßte erst diese Sache dem Herkommen nach auf einem Reichstag vorgenommen werden, auf welchem sie erscheinen und das Ihrige beytragen würden. Sie machten auch noch eine Verein, wo sie unter andern sich verbanden, in Reichssachen nichts ohne und ousser ihrer gesammten Berathschlagung zu schliessen, sich auf den Reichstagen in ihren Berathschlagungen nicht von einander zu trennen, alle Zergliederung und Verminderung des Reiches zu verhindern, auch keine Bewilligung besonders auszuskel-

 len,

†) 1502. den 1. Jun.

len, und alle Jahr einmal persönlich zusammen zu kommen k).

Dieser auf das Neue mißlungene Versuch, und die eigenmächtige Versammlung der Kurfürsten machte Maxen so unwillig, daß er sich nicht allein durch seinen nach Gelnhausen abgeschickten Gesandten Hansen von Stadion darüber beschwerte, sondern auch mündlich gegen den Kurfürsten von Maynz, den er für den Urheber dieses Betragens ansah, aller Orten Klagen führte, welches zu einem merkwürdigen Briefwechsel zwischen ihm und Letzterm Anlaß gab, in welchem Max dem Kurfürsten ganz deutlich sagt, daß er Unlust zu ihm trage, in dem viel Jahr her auf den Reichstagen, die er persönlich mit überschwenklichen Schaden und Kosten besucht, nichts fruchtbarliches gehandelt worden sey, darum der Türkenzug, das heilig Reich und die kaiserliche Kron jezt in Irrsaal stünden, wie der Kurfürst selbst wisse und sehe; ihm verdenke es Max am meisten, daß er als das obrist Glied im Reich Maxens Anzeigen nicht habe folgen wollen, sondern ihn vielmehr zurückgeschlagen habe l).

Hin-

k) *Ap.* Dumont. *T. IV. P. I. N. XIV. p. 31. seqq.*

l) *Ap.* Guden *T. IV. N. CCLIX. p. 545. seqq.*

Hingegen hatten die Kurfürsten, die ihre Versammlungen dem ungeachtet fortsetzten, auch ihrer Seits Beschwerde gegen Maxen, hauptsächlich, weil er dem Kurfürsten Herrmann von Kölln befohlen, sich entweder in Person oder durch Bevollmächtigte am königlichen Hof zu stellen, und in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Kölln gütlichen oder austräglichen Rechtens zu gewärtigen m), und weil er eigenmächtig anstatt des eingegangenen ohne Zuthun der Stände zu Augsburg ein anders Kammergericht errichtet, welches er zu Regensburg auch wirklich eröffnen lassen. Dieses sowohl als Maxens Verlangen, daß die Kurfürsten seinen Sohn Philipp als Erzherzogen von Oesterreich in ihr Kollegium aufnehmen sollten, gab zu einigen Beschwerungsschreiben und Gesandtschaften Anlaß, auf welche Max endlich die Erklärung that †), die Aufnehmung seines Sohns in das kurfürstliche Kollegium nicht mehr zu betreiben, auch mit der von den Kurfürsten gemachten Entschuldigung wegen der von ihnen ausgeschriebenen Convente sich zu begnügen, doch daß sie künftig von der Ausschreibung und Zusammenberufung der übrigen Reichsstän-

m) *Ap.* Lünig R. A. *T. XVI. p.* 940. *seq.*

†) 1504. den 11. Jan.

stände, wie es nemlich zu Gelnhausen verabredet worden, wenn der Kaiser zur bestimmten Zeit keinen Reichstag halten werde, abstehen sollten. Eben dieser Reichstag aber sollte nun zu Kölln gehalten werden. In Ansehung des Kammergerichts äusserte Max, daß er die Kurfürsten zum öftern schriftlich ersucht hätte, ihre Beysitzer auf seine Kosten laut der Ordnung an das Kammergericht zu schicken, welches aber bisher nicht geschehen sey. Weil er nun die klagenden Parteyen nicht rechtlos lassen könne, habe er das Gericht mit den tauglichsten Personen, die er finden können, besetzt, und da er das Kammergericht auf seine eigene Kosten unterhalten müsse, habe er verordnet, die Sporteln, wie es von Alters hergebracht sey, zu nehmen; wer sich aber dessen beschwere, möchte sich bey ihm melden n).

n) Ap. Häberlin IX. B. p. 248. seq.

Ein

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Dreyfacher Traktat zwischen Maxen und Frankreich. Pfalzbayrischer Krieg wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georgs von Bayern Landshut. Neue Feindschaft zwischen dem Haus Oesterreich und Frankreich nach dem Tod der Königinn Isabella von Kastilien.

Während dieser Vorgänge in Deutschland war die Theilung von Neapel wirklich vor sich gegangen, aus derselben aber auch sogleich neuer Saamen zur Zwietracht hervorgewachsen, deren sich der spanische General Gonsalo von Corduba so gut zu bedienen wußte, daß die Franzosen bald wieder aus dem Neapolitanischen vertrieben wurden. Nun hatten also zwo fremde Mächte auf italienischem Grund und Boden vesten Sitz, Frankreich in dem obern Theil, und Spanien in dem untern. Maxens kaum mit Frankreich errichtete Freundschaft bekam eben auch durch die neuerdings zwischen diesen beyden Reichen entstandene Trennung eine Erschütterung.

Nebst

Nebst dem alten Haß, den er gegen die erstere Krone hegte, mußte er ohnehin Spanien geneigter seyn, da sein Sohn die nächste Hofnung zu allem hatte, was es besaß, oder in der Zukunft noch erwerben konnte. Max schickte daher nicht allein den Spaniern einige Hilfstruppen über Triest nach Neapel, sondern hielt auch mit der Belehnung über Mayland zurücke, oder wollte sie doch nicht, nach Ludwigens Verlangen, auf alle dessen Nachfolger erstrecken.

In diesen Umständen schlug sich Philipp abermal ins Mittel, und machte, daß neue Unterhandlungen zu Blois gepflogen wurden, aus denen endlich ein dreyfacher Traktat erwuchs †); der erste zwischen dem König und Maxen, vermöge dessen Ludwigen innerhalb drey Monaten gegen Erlegung von 200,000 Franken die Belehnung mit Mayland für sich und seine männliche von seinem Leib abstammende Erben, in deren Ermanglung aber für dessen älteste Tochter Klaudia und ihren künftigen Gemahl den Erzherzog Karl, und wenn jene vor der Vermählung sterben sollte, für eine andere Tochter des Königs, welche gedachten Erzherzog oder einen von seinen Brüdern heirathen würde, endlich wenn auch

†) 1504.

auch diese ohne Kinder die Welt verließen, für des Königs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich melden würden, dieselbe versprochen ward a). Die Belehnung kam auch wirklich, jedoch erst im folgenden Jahr (1505) zu Hagenau in der Person des Kardinal von Amboise, welcher bey dieser Feyerlichkeit Ludwigens Stelle vertrat, zu stande. Der zweyte Traktat betrift die künftige Vermählung des Erzherzogs Karl und der Prinzessinn Klaudia, und enthält die in Ansehung derselben dem Erzherzog bewilligten Vortheile. Wenn nemlich Ludwig ohne männliche Erben abgehen würde, sollten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonnois, Maconnois, Auxerrois und Bar an der Seine, imgleichen die Herzogthümer Bretagne und Mayland nebst Genua und den Grafschaften Asti und Blois an den Erzherzog Karl und die Prinzessinn Klaudia und die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder fallen. Wenn von Seiten des Königs von Frankreich und der Prinzessinn Klaudia diese Heirath nicht vollzogen würde, sollten dem Erzherzog Karl die Herzogthümer Burgund und Mayland nebst Asti nichts desto weniger abgetreten werden. Wenn aber

a) *Ap.* DUMONT. *T. IV. P. I. N. XXVIII. p.* 55.

aber der Erzherzog selbst oder jemand seiner Verwandten eine Hinderniß in den Weg legen würde, sollte Max seine Ansprüche auf Mayland und andere Oerter, so der König vom Reich besitze, der Erzherzog aber seine Rechte und Ansprüche auf Burgund, Maconnois, Auxerrois und Bar der Seine, wie auch die Grafschaften Artois und Charolois nebst den Herrschaften Noyers und Chatelchinon an den König von Frankreich abzutreten schuldig seyn. Auch wurden die sämmtlichen Kurfürsten und das ganze heilige Reich von beyden Theilen zu Garants dieses Heirathsvertrags beliebt b).

Nebst diesem ward auch noch ein Bündniß gegen die Venezianer zwischen dem Pabst, Maxen und dem König errichtet. Venedig war eben auf dem Gipfel seiner Höhe. Im Besitz des stärksten Handels, der damals getrieben ward, hatte es solche Schätze gesammelt, dergleichen in keinem Lande, und bey keinem Monarchen anzutreffen waren. Dieß würde ihm zwar allemal Neider erweckt haben; allein, durch eine übel verstandene Politik machte es sich auch Feinde, indem es alle Gelegenheiten auf das begierigste ergrief seine Herrschaft zur See sowohl, als auf dem vesten Land aus.

b) Ap. Dumont. l. c. N. XXIX. p. 57.

auszudehnen. Seit einer geraumen Zeit war der auf ihrem Gebiet gebohrne Livius der Lieblingsauctor seiner Bürger, und das alte Rom sein Muster. Ein Staat, der sich nicht einmal getraute, einem seiner Bürger die Oberbefehlshaberstelle seiner Truppen anzuvertrauen, durfte sich wohl dieser mit Rom in Vergleich stellen? Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es doch ganz sicher, daß bis daher diesen Republikanern fast alles nach Wunsch gegangen; und daß ihr Betragen die allgemeine Meynung erzeuget, daß sie, wo nicht nach der Oberherrschaft mehrerer Reiche, doch wenigstens nach jener von Italien strebten. Julius II. schreibt dieses an Maxen als eine bekannte Sache, und Max selbst sagt den Reichsständen in seiner Apologie, die wir noch anführen werden, „daß es darauf gestanden, daß die „ Venediger, als ein gewaltig Commun noch weiter gegriffen, und zuletzt das Reich, wie vor „ Zeiten die Römer gethan haben, in ihre „ Herrschung und Gebieth bracht hätten „ c). Bereits dem Pabst Pius II., als er die italienischen Staaten zu einem Krieg gegen die Türken ermunterte, ertheilte der Gesandte der damaligen Republik Florenz zur Antwort: „Was er vorhabe, ob

c) Ap. Goldast. Reichssatz. P. II. p. 84.

„ ob er wohl Italien den Venezianern unterwir-
„ fig machen wolle, was man in Griechenland
„ den Türken abnehmen werde, käme den Vene-
„ zianern zum Besten, die alsdann auch ihre
„ Hände nach Italien ausstrecken würden. Du
„ kennst, sagt er, ihre unersättliche Herrschbegier-
„ de; sie geben vor, sie seyen an die Stelle
„ der Römer getreten, und ihnen gebühre
„ die Herrschaft der Welt. Dazu bist du Ih-
„ nen behilflich, wenn du deine Waffen mit den
„ ihrigen vereinigest, und siehest nicht, was für
„ einer Gefahr du Italien aussetzest, und nicht
„ nur Italien, sondern deinen eigenen Stuhl.
„ Glaubst du wohl, daß derselbe unter der Herr-
„ schaft der Venezianer seine Würde behaupten
„ wird? lasse lieber Venezianer und Türken sich
„ mit einander herumschlagen; sie sind einander
„ ziemlich gewachsen, und werden zuletzt einander
„ so schwächen, daß endlich einmal die übrigen
„ Nationen in Ruhe leben können" d). Pius antwortete, daß, wenn er Privatmann und nicht Pabst wäre, er vielleicht eben so denken würde, in letzterer Eigenschaft aber müsse er für das allgemeine Beste der Christenheit sorgen.

Auf

d) *Comment.* PII. II. *L. XII. p. m.* 614.

Auf dem päbstlichen Stuhl saß eben der berühmte Julius II. Gleichwie sein Vorfahrer Alexander VI. nichts anders gesucht hatte, als seinen Sohn Cäsar Borgias groß zu machen, ohne darauf zu achten, ob es auf Kosten des Kirchenstaats oder irgend eines andern Souverains geschähe, also war hingegen Julius einzig darauf bedacht, alles, was ehmals zum Kirchenstaat gehöret, wieder herbeyzuschaffen, auf was für Wege und Mittel es immer seyn konnte. Die aus dieser Lige überhaupt für Italien zu besorgende Folgen waren im geringsten nicht vermögend ihn davon abzuhalten.

Max war ohnehin den Venezianern nicht gewogen, nicht allein, weil fast alles, was sie in dem obern Italien inne hatten, ehmals zum Reich gehöret, sondern auch, weil sie noch neulerdings den Franzosen zur Eroberung von Mayland und der Vertilgung der mit ihm verwandten Sforzen geholfen, und einen Theil des Herzogthums, welches ein offenbares Reichslehen war, an sich gezogen, ohne von irgend einer Belehnung Meldung zu thun. Auch mag ihm noch im Sinne gelegen seyn, daß, als er ehmals zu Brügge gefangen gesessen, einige Venezianer den Brüggern gerathen ihn aus dem Weg zu räu-

räumen, indem dieß das beste Mittel sey, einen Menschen außer Stand zu setzen, ferner zu schaden.

Ludwigen hatten sie während des neapolitanischen Kriegs auf vielerley Art zum Mißvergnügen gereizt, und seine Feinde, die Spanier, beständig unter der Hand begünstiget. Auch lag ihm Cremona, Brescia, Bergamo, und die andern ehmals zu Mayland gehörigen Stücke im Sinn.

Die besondern Punkte bestunden darinn, daß die Verbundenen mit zusammengesetzten Kräften den Venezianern wieder abnehmen wollten, was dieselben jedem davon ungerechter Weise entzogen, der Pabst nemlich Ravenna, Cervia, Faënza, Rimini, Imola und Cäsena; Max hingegen Roveredo, Verona, Padua, Vicenza, Trevigo, Friaul und alles, was die Venezianer vom Reich und Haus Oesterreich im Besitz hätten; der König aber alles von Mayland Abgerissene, als Brescia, Bergamo, Crema, Cremona, nebst Ghieradadda. Wenn es dem Pabst und den Verbundenen gutdünken werde, daß mit Censuren gegen die Venezianer verfahren werde, soll es geschehen, und wenn diese den Türken gegen Maxen oder andere Chri-

sten

sten aufhetzen würden, sollten die übrigen Verbundenen aus allen Kräften ihm beystehen e).

Wenn die vereinigten Mächte sogleich zur Vollstreckung geschritten wären: so würde es den Venezianern nicht wohl bey der Sache gewesen seyn. Da aber solches nicht geschah, fand die Republik Gelegenheit, den Pabst durch die Herausgabe mehrerer von ihr in Besitz genommenen Plätze des Kirchenstaats auf eine Zeit zu besänftigen. Und Max war ohnehin noch in Deutschland mit dem noch nicht ganz geendigten pfalzbayrischen Kriege beschäftiget. Dieser war nach dem Tod des Herzogs Georg von Bayern-Landshut (1503) ausgebrochen. So viele Erbverträge auch in dem bayrischen Hause vorhanden waren, so konnten doch dessen Prinzen bey Successionsfällen selten einig werden. Herzog Georg wenigstens lebte, und starb darauf, daß er sein Land mit Vorbeygehung seiner Vettern der Herzoge von Bayern-München seiner Tochter Elisabeth und ihrem Gemahl des Kurfürsten Philipp von der Pfalz Sohn Ruprechten überlassen könnte. Eben so vest waren aber auch die Herzoge von Bayern-München Al-

e) *Ap.* DUMONT. *l. c. N. XXX. p. 58.*

brecht und Wolfgang überzeugt, daß vermöge der Hausverträge ihnen als den nächsten männlichen Agnaten daſſelbe gehöre. Georg gab ſich ungemein viele Mühe ſeine Landſtände dahin zu vermögen, daß ſie noch bey ſeinen Lebzeiten ſeiner Tochter und dem Ruprecht die Erbhuldigung leiſten möchten. Allein, der Tod übereilte ihn, ohne noch ſein Vorhaben zu ſtande gebracht zu haben. Nach Georgens Tod ſuchten Ruprecht und Eliſabeth das nemliche von der Landſchaft zu erhalten. Da aber auf der andern Seite der Kaiſer ſowohl als die bayriſchen Herzoge Albrecht und Wolfgang nebſt dem ſchwäbiſchen Bund die Landſtände davon abmahnten, fiel der landſchaftliche Schluß dahin aus, ein Regiment zu beſtellen, welches des Herzogs Georg hinterlaſſene Länder ſo lang regieren ſolle, bis der Kaiſer als ordentlicher Richter der Sachen den Entſcheid werde gegeben haben. Indeß ſollte ſich Pfalzgraf Ruprecht keiner fürſtlichen Obrigkeit im Lande anmaſſen, keine Städte, Schlöſſer und Flecken in ſeine Gewalt nehmen, kein fremdes Volk in das Land bringen, die gemeine Landſchaft in ihrem Regiment nicht irren, ſondern alles bis nach Austrag der Sache in ih-

rem bisherigen Stande lassen, wozu auch Ruprecht seine Einwilligung gab f).

Max unterzog sich auch der Sache, und setzte beyden Partheyen einen Termin auf St. Agathentag (den 5. Feb. 1504) zum gütlichen und rechtlichen Verhör nach Augsburg an, wohin er sich in Person begab. Verschiedene Kur- und Fürsten nebst den Herzogen Albrecht und Wolfgang und dem Pfalzgrafen Ruprecht trafen ebenfalls da ein, welche letztere durch ihre Anwälde ihre beyderseitige Gründe vortragen ließen. Max suchte hierauf einen Vergleich zu stiften; als er aber damit nicht fortkommen konnte, und indeß des Pfalzgrafen Gemahlinn sich mit Gewalt in den Besitz ihrer väterlichen Länder zu setzen suchte, auch sich bereits der Städte Landshut und Burkhausen bemeistert hatte, ließ endlich Max (den 22. April) seinen Rechtsspruch ergehen, vermöge dessen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, als den nächsten Gesippten und Schwerd-Lehnerben alles vom H. Georgen in und ausserhalb Bayern besessene und vom Kaiser und Reich zu Lehen gegangene Land zuerkannt ward. Ruprecht und seine Gemahlinn ließen sich jedoch

f) *Ap.* Zayner. *de bello Bavar. ap.* Oeffel. *Script. rer. bav. T. 2. p. 389.*

dadurch nicht irre machen, sondern suchten vielmehr das Uebrige vom Land, das ihnen noch nicht gehuldigt hatte, vollends unter sich zu bringen, und waren dabey vest entschlossen, sich gegen jeden zu setzen, der sie aus dem Besitz ihrer vermeyntlichen Erbschaft treiben wollte. Die von dem Herzog Georgen hinterlassene Schätze, und vieler Kriegs- sowohl als Mundvorrath nebst dem Beystand, den sie von dem Kurfürsten von der Pfalz und einigen andern Fürsten zu gewärtigen hatten, flößten ihnen diese Entschliessungen ein. Da der gröste Theil der Landstände sich dem kaiserlichen Urtheil unterworfen, ließen sie eine Werbung in Böhmen anstellen, und zogen dorther gleich anfangs bis 2400 Mann an sich, welches sie aber nicht wenig gehässig machte, indem diese Böhmen nicht allein als Hussiten verabscheut wurden, sondern aller Orten, wo sie hinkamen, große Verwüstungen anrichteten.

Indeß hatten sich auch ihre Gegner in Rüstung gesetzt, so daß fast zu gleicher Zeit der Krieg in Bayern und der Pfalz ausbrach. Der Bayern-Landshutische Antheil ward nicht allein von den Herzogen Albrecht und Wolfgang, sondern auch von dem schwäbischen Bund, und selbst von Maxen, der von Tyrol aus einen Einfall

in

in denselben thun ließ, angegriffen, so wie zu gleicher Zeit der Marggraf Friderich von Brandenburg und die Nürnberger in die obere Pfalz eindrangen, da indeß die untere Pfalz von dem Herzogen Ulrich von Würtemberg einer Seits, und von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen auf der andern Seite feindlich überzogen, und zuletzt noch die Landvogtey vom Elsaß und der Sundgau von einigen dorthin beorderten Truppen Maxens eingenommen ward. Ruprecht und Elisabeth, die sich auch ihrer Seits tapfer vertheidigten, ließen zwar den Muth noch nicht sinken; allein beyde wurden gleich im ersten Jahr des Kriegs von dem Tod hinweggeraft, als eben ein neues Corps Böhmen für sie im Anzug war, welchem Max in Person entgegen gieng, und dasselbe nach einer hartnäckigen Gegenwehr ohnweit Regensburg aus dem Feld schlug †), worauf Max nach Tyrol eilte, um einige an dasselbe gränzende bayrische Orte, besonders Ruffstein, wegzunehmen, welches er auch glücklich in das Werk setzte. Des Ruprechts hinterlassene Räthe und Kriegsobristen fuhren zwar noch fort einige Streifereyen in das Bayrisch-Münchenische zu thun; bequemten sich jedoch endlich zu einem

†) 1504. den 12. Sept.

Stillstand, wie es der Kurfürst von der Pfalz bereits gethan hatte. Die gänzliche Beylegung des Streits kam jedoch erst auf dem Reichstag zu Kölln *) zu Stande, auf welchem Max mit Zuziehung mehrerer Kur- und Fürsten, wie auch Deputirter der Städte, den Entscheid gab, daß Ruprechtens und der Elisabeth hinterlassene beyde Prinzen Otto Heinrich und Philipp die Stadt Neuburg an der Donau nebst so viel an Land und Leuten bekommen, daß der Ertrag davon jährlich auf 24,000 Gulden stiege, das übrige aber von Herzogs Georg hinterlassenen Landen, den bayrischen Herzogen Albrecht und Wolfgang heimfallen sollte. Nachdem alles ins Reine gebracht war, führte Herzog Albrecht mit Zuziehung der Landstände das Recht der Erstgeburt in Bayern ein, und warf den nachgebohrnen Prinzen zu ihrem Unterhalt 4000 Gulden aus g). Die übrigen Kriegführenden Theile, als Max, der Herzog Ulrich von Würtemberg, ja die Nürnberger sogar, bekam jeder zur Ersetzung seiner Kriegskosten sowohl, als zur Abthuung alter

*) 1505.

g) Aitzkhofer Geschichte von Bayern Beylagen N. 51. & 56. Dumont T. 4. P. 1 N. 37. Müller L. III. c. 5. p. 448. seqq.

ter Ansprüche etwas Gewisses, Max insonderheit Ruffstein, Ritzbühl, Rattemberg, Neuburg am Inn nebst einigen andern Orthschaften und Rechten h).

Die übrigen Berathschlagungen dieses Köllner Reichstages giengen hauptsächlich auf die Wiederherstellung des Kammergerichts nach seinem ursprünglichen zu Worms ehedessen vestgesetzten Fuß, welches auch Max bewilligte, und zwar so, daß er die Zusage that, gegen die ihm versprochene Reichshilfe die Unterhaltung davon so lange auf sich zu nehmen, bis daß das heilige Reich wieder in besseres Vermögen käme i). Wegen der Haltung des Landfriedens so wie er ebenfalls zu Worms aufgerichtet, und zu Augsburg erklärt und gebessert worden, ließ Max ein besonders Edikt in das Reich ergehen. Sonderbar ist, daß Max selbst wieder ein Reichsregiment in Vorschlag gebracht, jedoch nach einem von dem vorigen abgehenden Projekt, indem der ehemalige Kurfürst Berthold von Maynz (1504) die letztere Regimentsordnung wider die Absicht und Meynung der Stände gefährlich abgefaßt hätte, in der Meynung, den Kaiser von seiner

h) Fugger B. *VI.* p. 1158.

i) *Ap.* Harpprecht *P. II.* §. 244. & 249.

Ehre, Gewalt und Regierung zu verdrängen, und ihn dadurch aus seinem Herrn zu seinem Knecht zu machen. Hauptsächlich aber äusserte sich der Unterschied in folgenden Punkten. Max verlangte nemlich, daß ihm frey stehen solle, das Regiment zu sich zu fodern, wenn es ihm beliebig sey, daß dasselbe in wichtigen Sachen keinen Schluß fassen, sondern erst Bericht erstatten, und den kaiserlichen Befehl abwarten, auch ohne solchen nicht befugt seyn sollte, mehrere Fürsten und Stände zusammen zu berufen. Allein, die Reichsstände hatten nun selbst keine Lust zur Aufrichtung eines Regiments, sondern erklärten sich nur dahin, daß sie nicht gesonnen seyen, ihm in seiner Regierung einige Maaße zu geben k).

Frankreich hatte sich zwar in diesen bayrischen Krieg, ob es schon von Pfalz um Hilfe war ersucht worden, nicht gemischet. Dem ungeachtet aber zerschlug sich die zu Blois zwischen Maxen, seinem Sohn und dem Ludwig XII. errichtete Freundschaft. Den ersten Bruch machte der Tod der Königinn Isabella von Kastilien †). Man hatte schon seit einiger Zeit vorhergesehen, daß

k) Ap. Müller L. III. c. 4. p. 437. seqq.

†) 1504. den 26. Nov.

daß der Erzherzog Philipp, der des König Ferdinands von Arragonien und der Königinn Isabella Tochter Johanna zur Ehe hatte, einstens ihre weitläuftigen Staaten erben würde. Allein, so wie überhaupt das Künftige uns nicht so stark rührt, als das Gegenwärtige, so war man auch in Absicht auf diesen Fall nicht sonderlich besorgt.

Als Philipp nach dem Tod seiner Schwiegermutter Kastilien wirklich in Besitz nahm, geschah in Europa und besonders an dem französischen Hofe der erste lebhafte und mächtige Eindruck wegen der zu besorgenden Uebermacht des Hauses Oesterreich, der Jahrhunderte durch daurte. Man fieng nun an von dieser Seite zu fürchten, was man einige Zeit her von Seiten Frankreichs besorgt hatte; und Ludwig sowohl, als die ganze Nation sah ein, wie wenig es ihrem Vortheil gemäß sey, eine ohnehin schon so bedenkliche Macht vergrößern zu helfen, welches durch die Erfüllung der zu Blois verabredeten Heirath zwischen dem Erzherzog Karl und der französischen Prinzessinn Klaudia nothwendig geschehen mußte. Auf der andern Seite hatten sich auch Zwistigkeiten unter dem König von Arragonien und dem Erzherzog Philipp wegen der

Verwaltung von Castilien entsponnen, welche machten, daß sich nun Ferdinand seinen Todfeinden, den Franzosen, in die Arme warf, um an ihnen einen Rückenhalt gegen seinen eigenen Tochtermann zu haben; wozu noch kam, daß Ferdinand die Germana von Foix, des Königs von Frankreich Schwestertochter, heirathete, und denen mit ihr etwa zu erzielenden Kindern Neapel zusagte. Die Entziehung von Neapel mußte Philippen schon mißfällig seyn. Nebst diesem war zu besorgen, daß Ferdinand eben diesen Kindern mit der Zeit auch Arragonien, Sicilien, und Sardinien, als die nicht von der Isabella, sondern von ihm herkamen, zuwenden dürfte. Allein, das Glück sorgte für das österreichische Haus, indem Germana gar keine Kinder bekam.

Desto dreister ward Ludwig durch den mit Ferdinanden errichteten Vertrag gemacht, die ehmalen mit Maxen und dem Philipp zu Blois errichteten Traktaten förmlich zu brechen. Um solches mit mehr Anstand thun zu können, mußten sich die Stände des Königreichs zu Tours versammeln, und insgesammt dem König Vorstellung machen, die Prinzessinn an keinen Ausländer, sondern an den Prinzen Franz von Angou-

gouléme des Königs Nachfolger, wenn er nicht selbst noch männliche Erben bekommen sollte, zu verheirathen, welches auch geschah. Wie solches in Europa aufgenommen worden, kann man daraus abnehmen, weil selbst der Pabst Julius, daß sonst die Päbste sich aufgestellt als die Retter von öffentlicher Treue und Glauben, besonders in Ehesachen, dem König einen förmlichen Glückwunsch darüber abgestattet, mit dem Zusatz, daß er keine angenehmere Nachricht habe erhalten können 1).

Max ward seiner Seits um so mehr betroffen, besonders da man ihn bey ähnlichen Gelegenheiten schon einigemal so sehr geäffet hatte, gerade als wenn man die Heirathen als das Mittel ausersehen hätte, ihn zum Besten zu haben. Allein sich zu rächen war er nicht im Stande, besonders da der unvermuthete Todesfall seines einzigen Sohns, des Erzherzogs Philipp, der nun be-

1) Recte & sapientissime, filii charissime, feciste videris, qui populorum tuorum vota pro conservanda unione & dignitate Christianissimi regni, & aliorum subditorum tuorum non sis aspernatus. Nec bis quidem nihil gratius aut optatius potuit, nuntiari. Ap. Raynald. ad a 1506. N. 34.

bereits als König von Kastilien erkannt war, dazwischen kam †). Philipp hinterließ nebst mehrern Töchtern zween Söhne, die nachmaligen Kaiser Karln V. und Ferdinand I. Seine noch lebende Gemahlinn Johanna würde die unstreitige Regentinn von Kastilien gewesen seyn; allein die Prinzessinn war seit einiger Zeit wahnsinnig. Da nun die beyden Prinzen noch zu jung waren, um die Regierung selbst führen zu können, behauptete Max, die Vormundschaft stünde ihm zu. Allein Ferdinand glaubte, als ihr mütterlicher Großvater, und vermöge der letzten Anordnung seiner Gemahlinn der Isabella mehr Recht zu haben, und setzte sich auch ohne weitere Anfrage in den Besitz der Regierung von Kastilien, in welchem er bis an sein Ende blieb. Da Ferdinand selbst die Schritte des Königs von Frankreich in Ansehung der Heirath seiner Tochter nicht mißbilligte, so konnte Max um so weniger etwas Nachdrucksames dagegen unternehmen.

Sonst hatte Ludwigens und Ferdinandens Freundschaft wenigstens diese Folge, daß sich seit derselben in Ansehung der italienischen

An-

†) 1506. den 25. Sept.

Angelegenheiten einige Stille eingefunden, bis endlich Ludwig durch den neuen Zug, den er 1507 dahin that, um die von ihm abgefallene Stadt Genua zum Gehorsam zu bringen, wieder alles in Bewegung setzte.

Zwey

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Ludwigens XII. neuer Zug nach Italian. Maxens Vorhaben sich zu Rom krönen zu lassen. Krieg mit den Venezianern.

Seine Anstalten waren dießmal so groß, daß man nicht glauben konnte, Genua wäre seine einzige Absicht. Italien hatte in kurzer Zeit solche Veränderungen erlebt, daß man sich sogleich bey der ersten Veranlassung! das Künftige noch schlimmer vorstellte, als das Vergangene. Besonders erwachte der eben so mißtrauische als unternehmende Julius II., der den Minister Ludwigens, den berühmten Kardinal von Amboise, fast mehr fürchtete, als den Ludwig selbst, indem die allgemeine Sage von ihm sich verbreitet, daß er nach dem Pabstthum strebe, welches man um so eher glaubte, da er bereits bey der Wahl selbst des Julius Nebenbuhler gewesen. Eine ganz natürliche Folge in den Gedanken der Politiker war, daß er, so bald er seine Absichten in Ansehung des Pabstthums erreichet, seinen Herrn zum Kaiser krönen, und

das

das römische Reich an Frankreich übertragen würde. Der Pabst und sogar die sonst so gut französischgesinnten Venezianer berichteten dieses nach Deutschland, und Max, der ohnehin von jeher diesen Gedanken im Kopf gehabt, und ihn nie sich wollte ausreden lassen, eilte, geschwind wieder einen Reichstag nach Kostnitz auszuschreiben, um nur einem so fürchterlichen Uebel bey Zeiten vorzubeugen.

Niemal bezeugten die deutschen Fürsten so vielen Eifer, als dießmal, da der Pabst selbst ihnen die bevorstehende Gefahr lebhaft vor Augen stellte a). Nun müsse man einmal zeigen, sagten sie, daß Deutschland auch noch im Stande sey etwas zu thun, und die von den Großvätern ererbte Ehre zu behaupten. Max soll dabey haben vorkommen lassen, daß er bereits bis hundertmal hundert tausend Goldgulden (10 Millionen) zum Besten des Reiches verwendet, da er von den Ständen kaum viermal hundert tausend erhalten. Die erste Hitze legte sich aber bald wieder, als Ludwig durch seine heimliche Spionen sowohl als öffentliche Gesandte erklären ließ, daß er

a) Heuter. *L. VII. c.* 1. Fugger *L. VI. C. XII.* G. a. Roo. *p.* 566. Trithemius. *ad. a.* 1507.

er nie etwas gegen Deutschland oder das Reich zu unternehmen Sinnes gewesen, welches um so mehr Eingang fand, da er selbst, nachdem er seine Herrschaft zu Genua wieder hergestellt, den italienischen Boden mit seinem Heer sogleich wieder verlassen. Man ließ es auch nicht an Geld an verschiedenen deutschen Höfen fehlen, welches ebenfalls seine Wirkung that.

Da aber **Max** dem ungeachtet darauf beharte, daß er sich zu Rom einmal müsse krönen lassen, wenn nicht das kaiserliche Ansehen ganz in Italien zu Grund gehen sollte, so wurden ihm doch noch endlich, nach Fuggers Angeben, 8000 Mann zu Pferd und 22,000 zu Fuß, oder, wie es in dem Reichsabschied heißt, ein treffentlich austreglich Hilf zu Roß und zu Fuß bewilliget b). Diese kam zwar der alten Gewohnheit nach zum Theil gar nicht, zum Theil erst spat; **Max** ließ sich aber dennoch nicht von seinem Zug abwendig machen. Auch der Pabst hatte nun ganz andere Gedanken gefaßt, und schickte, nach **Ludwigens** Abreise, einen Legaten nach Deutschland, der **Maxen** bereden sollte, anstatt Italiens sich vielmehr gegen die Türken zu wenden.

Die

b) Senkenberg R. A. Th. 2. p. 112.

Die meiste Hinderniß aber legten die Venezianer in Weg, als welche ihm den Durchmarsch nicht anders gestatten wollten, als wenn er unbewaffnet käme. Max rechnete sich dieses theils zur Schande an, theils stimmte es gar nicht mit seinem Plan überein, indem seine Nebenabsicht dahin gieng, einen Versuch auf Mayland zu wagen, da die Ludwigen über Mayland ertheilte Belehnung, wegen der aufgehobenen Heirath zwischen dessen Prinzessinn Klaudia und dem jungen Karl von Oesterreich seiner Meynung nach für sich wegfiel. Max drohte zwar Gewalt zu brauchen; die Venezianer ließen sich aber nicht schrecken, sondern hielten alle Päße wohl besetzt, welches auch die Franzosen ihrer Seits thaten. Als er hierauf zu Trient öffentlich den kaiserlichen Titel angenommen, welches Julius, der hierdurch glaubte den Krieg von Italien abwenden zu können, durch ein an Maxen erlassenes Schreiben förmlich anerkannte c), rückte er in das Venezianische ein. Hier sah er aber erst, daß die Venezianer in einer weit bessern Verfas-

c) G. a. Roo *L. XI.* p. 569. Achilles Pirmin. Gassar. *Annal. August.* p. 1745. Petrus de Angleria *Ep. CCCLXXXI.* Lünig R. A. *T. VI.* p. 125. *seqq.* n. 6. Müller *L. V.* c. 6.

sungsstunden, als er geglaubt hatte; er giengdemnach gegen alles Vermuthen nach Ulm, um theils den schwäbischen Bund zum Beystand zu bewegen, theils bey den Reichsständen es dahin zu bringen, daß ihm die zugesagte Hilfe genauer, als bisdahin geleistet, und auf 6 Monate möchte verlängert werden.

Manchen kam dieser Schritt Marens unbegreiflich vor, indem er entweder in eine so weitaussehende Unternehmung sich nicht hätte einlassen, oder sie nicht so geschwind hätte aufgeben sollen. Allein, sein gewohnter Fehler, keinen hinlänglichen Vorrath an Geld zu sammeln, und sich zu sehr auf Andere, besonders die Reichsstände, zu verlassen, führte ihn auch hier, wie schon mehrmalen, irre. Max konnte sich nicht überreden, daß nicht das Reich mit eben der Wärme, als er, ein Vorhaben unterstützen sollte, welches seinen Gedanken nach für dessen Ehre entscheidend war. Da Geld und Leute ausblieben; die Venezianer aber sich ausserordentlich verstärkten, und noch dazu den Vortheil der Lage für sich hatten; die wenigen Reichstruppen aber öffentlich erklärten, daß sie nach Verlauf der bereits zu Ende gehenden sechs Monate zurückekehren würden; und von den 6000 Schweizern, auf die er nebst den Reichstruppen Rechnung

nung

nung gemacht hatte, sich Niemand sehen ließ: so blieb ihm nichts anders übrig, als neue Hilfsmittel aufzusuchen. Allein, nicht einmal 20,000 Gulden konnte er von den Ständen des schwäbischen Bundes, auf die er sein meistes Vertrauen gesetzt, erhalten, um damit die Schweizer einstweilen in Bewegung zu bringen. Auf solche Art mußte alles schief gehen. Seine im Venezianischen zurückgelassenen Truppen waren theils gezwungen der Uebermacht zu weichen, und sich zurücke zu ziehen, theils wurden sie bey Cadore eingeschlossen, und, nachdem sie sich vergebens gesucht einen Weg zu bahnen, geschlagen, so daß bis 1000 Mann auf dem Platz blieben, die übrigen aber gefangen wurden.

Was Maxen noch mehr Verdruß machen mußte, war, daß die Venezianer nun nicht mehr mit ihrer Vertheidigung sich begnügten, sondern seine eigenen Länder anfielen, welches ihnen auch in so weit gelung, daß sie in kurzer Zeit die Grafschaft Görz nebst den Seestädten Portonaone, Triest und Fiume eroberten, und selbst Mine machten Trient anzugreifen, dessen Bischof Paul von Lichtenstein jedoch einen Stillstand auf drey Jahre zwischen Maxen und der Republik, die indeß alles Eroberte behielt, zuwegebrachte.

Letztere hätte gern noch weiter um sich gegriffen; allein, sie fürchtete sich zu sehr, die deutschen Städte sowohl als Fürsten, die sich nichts um den Krieg bekümmert, so lang Max der Angreifer war, dürften nun endlich, da seine eigenen Länder in Gefahr stünden verlohren zu gehen, erwachen, und mit ihrer großen Macht ihr auf den Hals kommen, welcher sie selbst erkannte nicht gewachsen zu seyn d).

d) Bembus *Hist. Venet. L. VII.*

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Lige von Cambray. Weigerung des Reichs an derselben Theil zu nehmen. Niederlage der Venezianer bey Agnadello. Folgen davon. Venezianer erobern Padua wieder.

So vergnügt die Venezianer waren, die ganz sicher glaubten die eroberten Orte nie wieder herausgeben zu dürfen, und besonders auf Triest und Fiume stolz waren: so widrigen Eindruck machte dieses ihr Glück auf das übrige Europa. Der ohnehin schon zum Mißvergnügen gereizte Max ward vollends höchstens aufgebracht, da nach bereits geschlossenem Stillstand die Republik ihrem kommandirenden General von Alviano eine Art eines Triumphs nach römischem Brauch zuerkannte. Der König Ludwig von Frankreich war ebenfalls über die Venezianer mißvergnügt, daß sie nicht alle seine Bundsgenossen, und namentlich den Karl von Egmond, Herzogen von Geldern, dessen er sich bis daher bedient hatte, Unruhen in den Niederlanden zu unterhalten, mit

in den Stillstand eingeschlossen. Ueberhaupt aber ward man immer mehr in der Meynung bestärkt, daß ihre Absichten dahin giengen, sich nach und nach von ganz Italien Meister zu machen. Julius hatte ohnehin noch einen Widerwillen, daß sie nicht alles, was sie von dem Kirchenstaat inne hatten, herausgeben wollten, und bey dem König Ferdinand von Arragonien regte sich nun auch die Begierde, die von dem Königreich Neapel von ihnen abgerissenen Städte Brindisi, Otranto, und Gallipoli wieder zu haben.

Bey Maxen insonderheit überwog der neue Haß gegen die Venezianer den alten gegen die Franzosen so sehr, daß er nun selbst seinen Liebling den Bischof Matthäus Lang von Gurk nach Frankreich schickte, um sich mit Ludwigen auf Kosten der Venezianer auszusöhnen, der sich auch so bereit dazu finden ließ, daß er Maxen von allem Nachricht ertheilte, was die Venezianer von dem Anbringen seines neuerdings nach Venedig geschickten Gesandten ihm entdeckt hatten, damit Max sehen möchte, wie verächtlich diese hochmüthigen Republikaner mit ihm als dem ersten Monarchen der Christenheit umgiengen. In kurzer Zeit ward man einig, die ehmals zu Blois gegen sie errichtete Lige zu erneuern, und nebst dem Pabst Julius

lius auch den König Ferdinand von Arragonien mit hinein zu ziehen. Zu Cambray ward durch Maxens Tochter, die Statthalterinn Margareth von den Niederlanden, und von Seiten des Königs durch den Kardinal von Amboise die letzte Hand an das Werk gelegt. Max sagt in dem Eingang des Traktats, der Pabst habe ihn und den König von Frankreich auf das inständigste ermahnt, daß sie als wahre und getreue Söhne der Kirche sich die Erhaltung des gemeinen christlichen Wesens, als welches täglich von den Türken sowohl als andern Ungläubigen stark beschädiget werde, und die Beybehaltung der Güter und Rechte der römischen Kirche angelegen seyn lassen, auch seiner Heiligkeit nach ihrem ganzen Vermögen beystehen wollten, dasjenige wieder zu bekommen, was die Venezianer mit Hintansetzung aller Treue und Religion dem päbstlichen Stuhl auf eine tyrannische Weise abgenommen, und noch wirklich zurücke behielten. Diese Bitte habe er als oberster Schutz- und Schirmvogt der römischen Kirche nicht enthören können, und da zugleich er sowohl als der König den großen Schaden und das Unrecht bey sich erwogen, welches die Venezianer dem Kayser und Reich, dem Haus Oesterreich, den Herzogen von Mayland, den Königen

gen von Neapel und vielen andern Fürsten zugefüget, indem sie derselben Güter und Städte, gleichsam als hätten sie sich zum Untergang anderer Fürsten verschworen, mit Gewalt an sich gezogen, als hätte es Max sowohl als der König nicht allein für nüzlich, sondern auch nothwendig angesehen, daß alle zur gemeinsamen Rache, um die unersättliche Länderbegierde und Herrschsucht dieser Republikaner zu dämpfen, gleichsam als zur Löschung eines allgemeinen Brands herzu eilten a). Auch hier mußten die Türken vornen an stehen, obschon kein christlicher Staat bis daher mehr Krieg mit den Türken geführet, als die Venezianer. Weil Max nur erst einen dreyjährigen Stillstand mit ihnen geschlossen, sollte der Pabst zuerst angreifen, und sodann, weil doch die Venezianer sich zur Wehre setzen würden, den Kaiser als obersten Schutz- und Schirmvogt der Kirche zum Beystand auffodern. Die übrigen Bedingnisse stimmen fast mit jenen der vorigen berits im J. 1504. geschlossenen Lige überein.

Alles ward im grösten Geheim gehalten, und der zu Cambray zu eben der Zeit mit dem Herzoge von Geldern errichtete Frieden mußte zum Vorwand der Zusammenkunft dienen. Die erste Nach-

a) *Ap.* Dumont *T. IV. P. I. p.* 114.

Nachricht erhielten die Venezianer von ihrem Geschäftsträger zu Mayland, der aus einigen von einem französischen Minister ausgestossenen Drohworten nichts Gutes für die Republik weissagete. Noch mehr ward ihnen die Sache aufgeklärt durch den Pabst Julius selbst, der ihrem Gesandten zu Rom von allem, was vorgegangen, Nachricht geben liess, und sich erboth, wenn sie ihm die Städte Faënza und Rimini einräumen würden, das ganze Vorhaben vereiteln zu helfen. Julius sah zur Genüge ein, wie sehr sich bereits das Gewicht des päbstlichen Ansehens nach der Versetzung der Franzosen und Spanier in Italien gemindert hatte. Mit einem Herzog von Mayland und einem König von Neapel, die sonst keine andere Staaten hatten, durfte man aus einem ganz andern Ton sprechen, als mit den jezigen. Es war ohnehin eine alte Maxime der Päbste, daß sie keine mächtige Monarchen um sich haben wollten. Und wenn je ein Pabst Willen und Muth genug gehabt sie wieder in Uebung zu bringen, so war es Julius. Allein, vor allem sollte erst der Kirchenstaat, wie er ehmals war, hergestellt werden. Wir haben gehört, daß, wie überhaupt in Italien, also auch in dem Kirchenstaat bey Gelegenheit der gibellinischen und welfischen

schen Streitigkeiten mehrere kleine Tyrannen sich verschiedener Städte bemeistert. Alles, was die Päbste von jenen, welche sich in dem Kirchenstaat vestgesetzt hatten, erhalten konnten, bestund darinn, daß sie die Städte von ihnen zu Lehen nahmen. Der berüchtige Cäsar Borgias, des Pabsts Alexander VI. Sohn, vertilgte, oder verjagte die meisten, um sich einen eigenen Staat von ihrem Raub zu bilden. Mit dem Tod seines Vaters endigte sich auch sein Glück, und nun kamen die Venezianer, die ohnehin schon Ravenna und Cervia im Besitz hatten, und halfen einigen Familien zu dem Ihrigen, behielten aber Verschiedenes für sich, und unter andern Faënza und Rimini. Dem Pabst, der das Eroberte zurückfoderte, gaben sie zur Antwort, sie hätten es nicht der römischen Kirche, sondern dem Cäsar Borgias, einem offenkündigen Tyrannen, abgenommen. Julius, dem es schon einmal gelungen, ihnen etwas abzulocken, zählte nun ganz sicher darauf, daß er auch Faënza und Rimini bekommen würde. Allein, theils waren die Venezianer durch ihre indeß über Maxen erhaltene Vortheile zu stolz geworden; theils trauten sie nicht, indem sie besorgten, Julius würde sich noch lange nicht mit diesem begnügen lassen,

son-

sondern bey der nächsten Gelegenheit auch noch Ravenna, und weiß nicht was zurücke haben wollen. Sie gaben daher nicht einmal eine Antwort.

Indeß rüsteten sich die Verbundenen, so gut jeder konnte. Max, der sich eben in den Niederlanden aufhielt, sammelte erst seinem Brauch nach Geld, und gieng sodann nach Worms †), um auch von dem Reich auf einem dahin ausgeschriebenen Reichstag Beystand zu suchen; fand aber die Fürsten noch weniger dazu geneigt, als sonst. Die dabey gebrauchten Ursachen giebt uns Max in einer sehr merkwürdigen Apologie b) zu verstehen. Die erste war ihre Unvermögenheit, indem es öffentlich und unverborgen sey, was merklichen Last, Beschwerung und Kosten das heilig Reich bey letztern Zeiten durch vielfältige Reichstäge mit Zehrung, Nachreisen, Krieg, und Hilfleistung erlitten habe, wodurch sie und die Ihrigen in ihren Kammern und Seckeln dermassen erschöpft und entblößt seyn, daß nicht in ihrem Vermögen stehe zu helfen. Die andere, sie seyen nicht schuldig Hilf zu leisten, weil die von Maxen mit Frankreich und dem Pabst eingegan-

gene

†) 1509. 21. April.

b) Ap. Goldast. Reichsatz. II. Th. p. 84. seqq.

gene Verbindung ohne ihren Rath, Wissen und Willen fürgenommen und aufgerichtet worden auch wüßten sie nicht, was für Nutzen, oder Schaden dem heiligen Reich aus solchen Einigungen und Verträgen entstehen möge, welches vor allem nothwendig sey, indem sie besorgten, es dürfte dadurch vielmehr in Unrath und Vertiefung als Erhebung und Aufnehmen gerathen, wie es mit der auf dem vorigen Reichstag zu Kostnitz bewilligten Hilf ebenfalls geschehen; überhaupt sey es bis daher im Reich unerhört, daß ein solch treffenlich, eylend und stumpf Hilf zuvor unberathschlagt, auch zu ungelegener Zeit zu schicken, gefodert und begehrt worden sey. Max ließ diese Gründe nicht allein durch seine zu Worms nach seiner Abreise hinterlassenen Räthe mündlich beantworten, sondern fand es auch für räthlich, den Ständen eine schriftliche Apologie seines Betragens noch im Jahr 1509. von Trient aus zuzuschicken, in welcher er sagt, Er und männiglich kenne das Vermögen der Stände beyläufig so wohl, als sie selbst; wenn es so gering wäre, wie sie angäben, würde es ihm hart ankommen, sie um etwas anzusprechen, auch wäre in diesem Fall zu bedenken, weil das Kaiserthum so hoher Kosten bedarfe, und

und ein Kaiser so wenig davon habe, daß nach Maxens Tod die Kur- und Fürsten ihrer Armuth wegen gar davon stehen möchten, welches zu erbarmen wäre; daß sich die Stände beschwerten wegen der vielen Reichstage und der dabey gehabten Auslagen, möchten sie dagegen erwegen, daß dem heiligen Reich und deutscher Nation vor seiner Regierung nie so viel Anfechtung, Wiederwärtigkeit und Sorgfältigkeit begegnet seyen, als jetzt; es sey daher sein Amt gewesen, Reichstäge zu halten. Vor Jahren wäre es wohl so gehalten worden, daß wenn dem Reich etwas Noth und angelegen war, daß ein römischer Kaiser oder König die Stände gesundert schrifftlich ersucht, darauf sie sich dann gehorsam erzeigt. So aber Max das unterstanden, habe er gefunden, daß je einer auf den andern gewegert, und auf solche Art nichts ausgerichtet worden. Wenn die Stände bey den Reichstägen Kosten gehabt, habe er deren nicht wenigere gehabt.

Ferner habe er den mit seinen Verbundenen geschlossenen Vertrag seinem Gewissen und Pflichten gemäß, dem heiligen Reich deutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Nutz, Ehre, Lob und Wohlfarth errichtet; die Sache habe keinen

Ver-

Verzug oder Aufschub erleiden mögen; wenn er erst einen Reichstag ausschreiben, und der Stände Rath hätte pflegen wollen, würde der Vertrag auf den heutigen Tag noch nicht zu Stande gekommen seyn. Auch habe das Vorhaben der vereinigten Mächte müssen geheim gehalten werden, um die Venezianer unversehens zu überfallen, welches unmöglich hätte geschehen können, wenn zuvor erst lange Berathschlagungen mit den Ständen wären gehalten worden. Was das Reich für Vortheil oder Schaden dabey zu gewärtigen, habe er ihnen öffentlich und in Geheim klar angezeigt; wenn durch die Hilf, die zu Kostnitz und auf andern Reichstagen bewilliget worden, nichts fruchtbarliches, sondern vielmehr Schimpf und Unehr erwachsen, sey solches nicht ihm, sondern den Ständen beyzumessen, denn sie eigentlich hätten schimpflich bey der Sache gehandelt, ihrer langsamen unvollkommnen Hilf halben, und nicht Max, als der sein Leib, Leben, Kammergut, Land und Leut dargestreckt, da hingegen die Stände des mehrer Theil daheim geblieben. Er habe sich vielmehr über sie, als sie über ihn zu beschweren, indem sie ihn allwegen durch ihr Bewilligen und Zusagen der Hilf zu seinem

Füre

Fürnehmen verleitet, und ungeachtet die zugesagte Hilf wenig und gering gewesen, sie so langsam, säumig, unvollkommen und unordentlich gereicht, daß dadurch nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden können, wodurch er in Verschwendung seines Kammerguts, Versaumniß und Verwahrlosung seiner Land und Leute gebracht worden c).

Die wenige Neigung, die die deutschen Reichsstände zu Worms an den Tag gelegt, sich in den venezianischen Krieg einzulassen, hatte gemacht, daß Max sich bey Zeiten von da weg nach seinen Erblanden begeben, um wenigstens in denselben so viel an Mannschaft zusammenzubringen, als erfoderlich seyn würde, sein vermöge der Lige gethanes Versprechen zu erfüllen. Weit geschwinder war Ludwig mit seinen Zurüstungen fertig. Im Frühjahr 1509 gieng derselbe mit einem Heer von 40,000 Mann über die Alpen; schlug den 14 May die Venezianer bey Agnadello auf das Haupt, und eroberte in 17 Tagen alles, was ihm in der Lige war zugedacht worden. Julius grief sie mit geistlichen und leiblichen Waffen an. In der gegen sie herausgegebenen Bulle sagt er, „die Ven

c) *Ap.* Goldast. *l. c.*

Venezianer hätten schon lange durch List und Betrug von dem Kirchenstaat vieles an sich gebracht, und, unerachtet der vielen darüber gemachten Vorstellungen, es nicht wieder herausgegeben; das Schlimmste sey noch, daß sie zwar Christen dem Namen nach seyen, die Religion aber durch die That verläugneten, indem fast gar kein Gehorsam gegen den päbstlichen Stuhl bey ihnen anzutreffen sey; die päbstlichen Provisionen und Vergebungen der Beneficien ließen sie so viel gelten, als ihnen gefällig sey; diejenigen, die nach Rom appellirten, strafeten sie, als wenn sie das gröste Verbrechen begangen; kein päbstliches Rescript ließen sie vollstrecken, ehe sie ihre Einwilligung dazu gegeben; ihre Geistlichkeit schindeten sie durch Anlagen bis auf das Blut, und unterstünden sich Geistliche in das Elend zu verweisen, oder gar in den Kerker zu werfen". Die Türken weiß Julius noch künstlicher mit einzuflechten, als die übrigen Fürsten; Er habe nemlich die Letztern schon oft zum Türkenkrieg ermahnet, allein zur Antwort bekommen, es sey vor allem nöthig, daß ein jeder das Seinige erst von den Venezianern zurücke erhalte, theils damit der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe, theils damit sie sich, während dem sie mit den Türken beschäf-

tiget

tiget waren, nicht neuen Gefahren aussetzten, von den Venezianern des Ihrigen beraubet zu werden d).

Da sich endlich auch Max in Bewegung setzte, ward die Bestürzung der nur erst sich so groß dünkenden Venezianer so groß, daß sie nicht allein alles, was sie auf dem festen Land, in Romagna und dem Königreich Neapel sesaßen, von selbsten aufgaben, und seinem eigenen Schicksal überließen, sondern noch dazu durch den Anton Justiniani in einer fußfällig gehaltenen Rede bey Maxen um Gnade flehten, mit dem Erbiethen, alles, was sie dem Haus Oesterreich entzogen, zurücke zu geben, und das übrige, was ehemals zum Reich gehöret, von Maxen zu Lehen zu nehmen e), wie es Bembus, ein venezianischer Geschichtschreiber, erzählet; allein, Guicciardin f), der selbst die Rede des Gesandten anführt, läßt denselben ausdrücklich sagen, daß sie alle Friedensbedingungen annehmen, die ihnen Max vorschreiben würde, insonderheit aber alles, was sie von dem Reich und dem Haus Oesterreich, und überhaupt alles, was sie auf vesten

d) *Ap.* Raynald. *ad a.* 1509. *N.* 6. *seqq.*

e) Bembus *L. VIII.*

f) Guicciardin. *L. VIII.*

Land im Besitz hätten, sie möchten es auf irgend eine Art erworben haben, zurückegeben, nebst diesem aber jährlich 50,000 Dukaten zahlen, und allen Befehlen gehorchen wollten. Marianna meldet gar, die Sage habe sich verbreitet, daß sie Maxen eine von dem Rath unterschriebene Charta bianca zugeschickt g), nur daß er sich ihrer annehmen, und sie nicht ganz wolle zu Grund richten lassen.

Max schlug aber ihr Anerbiethen, es mag nun bestanden seyn, worinn es immer will, aus, um nicht gegen die Lige zu handeln, in welcher ausdrücklich vorbehalten war, daß kein Theil ohne den andern Frieden machen sollte. Man konnte es auch nur zu deutlich abnehmen, worauf das Betragen der Venezianer abzielte, nemlich eine Trennung zwischen den Alliirten zu stiften, sich indeß mit Beyhilfe Maxens die Franzosen vom Halse zu schaffen, und sodann von dem Versprochenen etwan so viel zu halten, als ihnen gefällig seyn würde. Da es die Venezianer den Städten ihres Gebietes überlassen hatten, sich selbst so gut zu rathen, als sie könnten, öffneten alle, das einzige Trevigo ausgenommen, Maxen die Thore, der sich nun auf einmal nicht allein wieder von Triest und

der

g) *de rebus Hispan. L. 29. c. 19. p. m. 552.*

der Grafschaft Görz, sondern auch von Padua, Verona und Vicenza Meister sah. Max hätte selbst Venedig gern angegriffen; allein, man mußte Schiffe haben, und Ferdinand, der von Neapel Sicilien aus allein solche hätte hergeben können, widersprach öffentlich diesem Vorhaben, von welchem auch die übrigen Alliirten nichts wissen wollten, indem in der Lige nichts von Venedig selbst ausgemacht wäre.

Dieß war nicht das Einzige, was den Venezianern wieder einigen Muth einflößete. Ludwig, dem die Unterhaltung seines Kriegsheers in die Länge schwer fiel, nahm den Rückweg, und ließ dasselbe meistens auseinander gehen, auch Ferdinand that keinen Schritt weiter, nachdem er das Seinige hatte. Julius aber machte ihnen nun gar Hoffnung zur Aussöhnung, aus Furcht, die Franzosen dürften zu mächtig in Italien werden. Und was noch mehr zu einer Aenderung der ganzen Lage der Sachen beytrug, die venezianischen Städte wurden der ausländischen Garnisonen, besonders der deutschen, bald müde; so daß unter andern die Bürger zu Padua dem Senat den Antrag machten, daß sie die Deutschen aus ihrer Stadt treiben, und unter venezianische Herrschaft zurückekehren wollten, wenn sie mit einigen Truppen unterstützt würden.

Der Senat zog die Sache in Berathschlagung, ob man den Paduanern Gehör geben solle oder nicht. Der Doge Loredano widerrieth es förmlich, denn, sagte er, dadurch würde man die Verbundenen, deren Eifer in Verfolgung der Republik nun etwas nachgelassen, auf das Neue reizen, so daß sie auf den äußersten Untergang derselben denken würden. Da man ihnen nicht gewachsen gewesen, als die Kräfte der Republik noch nicht geschwächt waren, wie man sich versprechen könne es nun zu seyn, da man bereits so großen Schaden gelitten. Die Republik müsse sich mit der Seemacht begnügen, durch Handlung habe sie sich emporgeschwungen, durch diese müsse sie sich auch erhalten. Alle Erwerbungen zu Lande erwecken ihr nur Feinde und Neider. Der größere Theil der Senatoren stimmte ihm bereits bey, als Molino dagegen vorstellte, eine solche Gelegenheit dürfe nicht versäumt werden, Ludwig sey bereits über die Alpen zurückegegangen, und werde sich wohl besinnen, dem Maximilian zu Gefallen einen neuen Zug zu unternehmen; Ferdinand werde eben so wenig einem Dritten zu gefallen sich regen; wie sehr Max, den die Sache eigentlich angehe, mit Geld und Leuten versehen sey, wisse man, und die Freygebigkeit des Julius gegen

gen andere sey auch bekannt. Es käme nur auf einen entscheidenten Schritt an, um die Gemüther ihrer Bürger wieder aufzurichten. Wenn man Padua wieder habe, könne auch das Uebrige nach und nach unter venezianische Herrschaft zurücke gebracht werden. Indeß nahe sich der Winter heran, wo ohnehin nichts mehr gegen die Republik könne unternommen werden, während dessen aber könne leicht das bereits unter den Verbundenen entstandene Mißtrauen zum Ausbruch kommen. Sollte es aber auch nicht seyn, habe sich doch wenigstens die Stadt Venedig selbst ihrer Lage wegen nichts zu fürchten, da sie sowohl zu Land als Wasser unzugänglich sey h). Dieser letztere Rath erhielt Beyfall, und Padua ward mit Hilfe der Bürger wieder eingenommen †). Max suchte es zwar wieder zu erobern; mußte aber zuletzt wegen des tapfern Widerstandes der Besatzung, und der zu weit verstrichenen Jahrszeit die Belagerung aufheben.

h) Bembus *L. VIII.*

†) 1509. den 17 Jul.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Abtritt des Pabstes Julius von der Lige. Dessen Bemühung die Franzosen aus Italien zu treiben. Krieg zwischen ihm und Ludwig XII. Concilium von Pisa.

Was aber den Sachen eine noch weit günstigere Wendung für die Venezianer gab, war, daß der Pabst von der Lige nun ganz abtrat, und nicht allein mit den Venezianern einen einseitigen Frieden eingieng, sondern ernstlich darauf dachte, die Franzosen aus Italien zu schaffen. Da er wohl einsah, daß es ihm nicht gelingen würde, so lang Max in gutem Vernehmen mit ihnen stünde: suchte er ihn mit den Venezianern ebenfalls auszusöhnen. Allein, diese wieder muthig gewordene Republikaner wollten nicht allein Maxen von den in Anspruch genommenen Bezirken nichts hergeben, sondern auch dasjenige zurückehaben, was Max noch im Besitz hatte, und dagegen sich nur zu einem Abtrag an Geld verste-

verstehen, worüber sich die Traktaten zerschlugen.

Julius ließ sich jedoch in seinem Vorhaben gegen die Franzosen nicht irre machen. Gleichwie bey andern Menschen mit den Jahren die Leidenschaften sich legen, und vielmehr die Begierde nach Ruhe an ihre Stelle tritt: so geschah just das Gegentheil bey diesem sonderbaren Mann. Da er schon von einem hohen Alter gebeugt am Rande des Grabes stand, zeigte sich seine Thätigkeit erst in einem ausserordentlichen Grade. Maxen mag er wohl im Herzen so wenig Gutes gegönnt haben, als Ludwigen; allein, er fürchtete diesen mehr. Eben daher waren auch seine Schritte, die die Freyheit Italiens zum Zweck haben sollten, hauptsächlich gegen Ludwigen gerichtet. Zu eben der Zeit, als er selbst Truppen warb, um sie demselben entgegenzustellen, reizte er die Genueser zum Abfall, suchte den König Ferdinand von Arragonien, den König Heinrich VIII. von Engelland und die Schweizer zu bewegen, daß jener von Spanien aus, dieser von Engelland, die letztern aber in dem Mayländischen die Franzosen anfielen, und that noch dazu alles Mögliche, um zu hindern, daß

auf dem Reichstag zu Augsburg Maxen keine Hilfe von Reichswegen zugesaget würde.

Auf diesem Reichstag (1510) wiederholte Max seinen zu Worms mißlungenen Versuch, von dem Reich Beystand zu seinem venezianischen Krieg zu erhalten. Da er auch durch den französischen Gesandten Helian unterstützt ward, wurden endlich 6000 Mann zu Fuß und 1800 zu Pferd auf ein Jahr lang bewilliget, nach dessen Verlauf ein neuer Reichstag gehalten, und von der Fortsetzung dieser Hilfe sollte gehandelt werden. Wir werden aber bald sehen, wie es mit dieser Hilfleistung zugegangen.

Inzwischen wohnte Max dem Feldzug vom Jahr 1510. nicht selbst bey, sondern vertraute die Befehlshabersstelle dem Fürsten Rudolph von Anhalt, zu welchem einige französische und spanische Truppen stießen. Die Venezianer ließen sich zwar ebenfalls im Feld sehen; allein, durch das Schicksal des vergangenen Jahrs klüger gemacht, wichen sie dem verbundenen Heer auf das sorgfältigste aus, so daß dieses, wo es immer hinkam, wenig Widerstand antraf. Nebst mehrern minder beträchtlichen Ortschaften ward die Stadt Vizenza erobert, und Rudolph wollte gar Padua belagern; da aber der Marschall

von

von Chaumont, der die Franzosen kommandirte, sich weigerte, ihn in seinem Vorhaben zu unterstützen, weil die Armee zu schwach darzu wäre, und bald darauf in das Mayländische zurücke gieng, mußte auch Rudolph mit den Kaiserlichen nach Verona den Rückmarsch antreten, worauf sich die Venezianer bald wieder von allem, was sie verlohren, Meister machten, und sogar Verona angriefen, allein durch den tapfern Widerstand der Besatzung gezwungen wurden, die Belagerung aufzuheben.

Als Gründe des mißlungenen Feldzuges giebt Max in einem Schreiben an die Stadt Gelnhausen an, „weil die zu Augsburg ihm zugesagte Reichshilfe den mindern Theil und dann noch zu unzeiten gereichet worden, aus welchem er wohl Ursach gehabt hätte mit der Strenge dagegen zu handeln, er habe es jedoch wie allwegen aus mildem Gemüthe unterlassen, dadurch sey aber Er als Regierer des Reichs auch die ganze deutsche Nation gegen Freunden und Feinden in ewige Verkleinerung gefallen, das Eroberte meistens wieder verlohren gegangen, das übrige aber durch sein Kammergut, und Erbunterthanen Hilf schwerlich zu unterhalten gewesen; Max trage daher in seinem Herzen und Gemüth große

Beschwerung, daß die deutsche Nation und das römische Reich ihren ehrlichen Titul und gut Gerücht, so ihre Eltern mit schwerem Blutvergiessen und adelichen thaten erlangt haben, zu den jezigen Zeiten verlohren gehen lasse; und sein getreuer Fleiß, Mühe und Arbeit mit Darstreckung und Verschwendung seines Leibs und Guts so gar verächtlich angesehen, und daß auch von den Reichsgliedern und Unterthanen wie bey andern Nationen nicht bedacht werde, so es ihm als ihrem Herrn glücklich und wohl zustünde, daß ihnen solches auch zur Ehre und Nutzen diente " a). Eine weit stärkere Hinderniß legte Pabst Julius für das Künftige in Weg.

Julius hatte aus dem schlechten Erfolg des dießjährigen Feldzuges so viel Muth geschöpft, daß er nun glaubte seine Gesinnungen öffentlich zeigen zu dürfen, und sie zugleich auch, so viel an ihm wäre, zu vollstrecken. An die Mächtigsten wollte er sich jedoch nicht zuerst wagen, sondern seine Kräfte an Keinern versuchen. Unter andern war auch der Herzog Alphonsus von Ferrara in die Lige von Cambray getreten, der wegen Ferrara ein pästlicher Vasall war, aber

no-

a) *Ap.* Lünig R. A. T. XIII. p. 812.

Modena und Reggio von dem Reich unmittelbar zu Lehen hatte. Diesem befahl Julius der französischen Allianz zu entsagen. Als er sich dessen weigerte, that ihn Julius in den Bann, und überzog ihn mit Krieg, als wenn er durch seinen Ungehorsam sein Lehn verwirkt hätte. Des Herzogs Todfeinde, die Venezianer, mußten ihn ebenfalls zu Wasser und Land angreifen, so daß er nichts anders thun konnte, als bey den Franzosen Beystand zu suchen, welches auch die Wirkung hatte, daß der in dem Mayländischen kommandirende Marschall von Chaumont sich seiner annahm, und durch die ihm zugeschickten Hilfstruppen machte, daß er wenigstens nicht ganz konnte über den Haufen geworfen werden. Allein, eben dieß war nun in den Augen des Julius ein unverzeihliches Laster, daß der allerchristliche König sich getraute, dem Pabst mit den Waffen in der Hand zu widerstehen. Der Auftritt war auch in der That ganz neu, und selbst in Frankreich so auffallend, daß Ludwig für nöthig hielt, die Bischöfe seines Reichs zu versammeln, um von ihnen zu vernehmen, in wie weit er dazu berechtigt sey oder nicht.

Noch ein Umstand machte ihn etwas schüchtern. Die Königinn Anna, die eben schwanger

war,

war als es zum Ausbruch zwischen ihrem Gemahl und dem Pabst kam, bat denselben auf das inn-ständigste, daß er doch die Waffen nicht gegen den Pabst führen möge, indem sie sonst fürchte unglücklich in der Niederkunft zu seyn b). Wenn Julius nicht so entschlossen zu Werke gegangen wäre, so daß die Franzosen sich entweder mit Schimpf aus ihren italienischen Eroberungen, die ihnen so vieles gekostet, treiben lassen, oder sich wehren mußten, so würde vielleicht Ludwig nachgegeben haben, wenn auch der Herzog von Ferrara und andere kleinere Bundsgenossen die Opfer für die Lige geworden wären. Allein, da er kaum eine Wahl übrig hatte, suchte er sich jetzt mit Maxen desto enger zu verbinden. Zu welchem Ende die ehmals zu Crambray gemachte Lige erneuert, und zugleich auch die Abrede genommen ward, ein allgemeines Concilium zu Pisa halten zu lassen.

Max sagt in dem bereits angeführten Schreiben an die Stadt Gellnhausen, in welchem er sich unter andern auch sehr über die Untreue des Pabstes beschweret, „es sey offenbar, daß in dem päbstlichen Gewalt und Regiment, so allen Christglaubigen ein gutes Beyspiel geben

sollt,

b) Bembus L. X.

sollt, merklich Unordnung gehalten, und der überflüssig Schatz, so täglich an Geld den mehrer Theil aus deutscher Nation an den päbstlichen Hof komme, mehr zu Triumph (Prunk) und andern weltlichen Sachen, dann zu Gotttesdienst, oder Widerstand den Unglaubigen gebraucht und verschwendet werde, zu welchem Ende doch eigentlich König und Kaiser merklich Almosen, und dazu viel Land und Leute, die jährlich (ohn alle Obrigkeit) ob fünfmal hundert tausend Dukaten ertrugen, den Päbsten gegönnt, zugelassen und gegeben, und die sie auch selbst an sich gezogen, und gebracht, wodurch es geschehen, daß die Kaiser auf diesen Tag nicht einen Gulden Geld in Italien hätten. Da nun ihm als römischen König und erwählten römischen Kaiser, Vogt unb Beschirmer der christlichen Kirche gezieme und zugestehe, in solch unordentlich Wesen zu sehen, und die Ehre und Lob Gottes, auch Behaltung und Mehrung des heiligen Glaubens und römischen Reichs allzeit emsiglich zu betrachten und zu fördern, und die merkliche Nothdurft erfordere, in geistlichem und weltlichem Stand löblich Ordnung und Wesen zu machen, habe er beschlossen, ein gemein Concilium und Versammlung der ganzen

Chris

Christenheit, ohne das nichts fruchtbarliches gehandelt werden möge, zu berufen und zu halten" c).

So entschlossen aber auch Max gewesen seyn mag, dem Pabst durch ein Concilium zu schaffen zu machen, im Geistlichen und Weltlichen Ordnung herzustellen, und ein oder das andere verlohrne Reichsrecht wieder hervorzusuchen: so wenig war er doch im Stande, den Ludwig, der die Sache mit Ernst angrief, kräftig zu unterstützen; indem die deutschen Bischöfe, die Max nach Augsburg berufen, um sie zu bewegen, daß sie daran Theil nehmen möchten, von dem Concilium nichts hören wollten †). Der König Ferdinand von Arragonien, der auch dazu ward eingeladen worden, bezeigte eben so wenig Lust, und schlug vielmehr Maxen einen Congreß der Verbundenen zu Mantua vor, durch welchen den dasjenige, was ihm in der Lige zugedacht worden, ohne Schwerdstreich erhalten könnte. Allein, der Erfolg stimmte wenig damit überein. Max verlangte, die Venezianer sollten sich mit Padua und Trevigo, und demjenigen, was sie in Friaul und Istrien besässen, belehnen lassen, das

c) Ap. Lünig. R. A. T. III. p. 811. segq.

†) 1511.

das übrige aber wollte Max behalten, und noch dazu 40,000 Goldkronen in gewißen Fristen haben. Da aber diese Bedingungen den Venezianern nicht anständig waren, und Julius nicht sogleich auch mit dem König von Frankreich und dem Herzog von Ferrara Frieden machen wollte, gieng der kaiserliche Gesandte der Bischof Matthäus Lang ohne Beurlaubung von Bononien, wohin er sich zu dem Julius begeben hatte, weg d).

Max und Ludwig hatten sich indeß dahin verglichen, mit vereinigter Macht die Venezianer anzugreifen. Um nun seiner Seits nichts zu versäumen, ließ Max Gebothsbriefe an die Reichsstände ausgehen, ihm am ersten April †) mit aller Macht zuzuziehen; hauptsächlich aber beschwerte er sich über den schlechten Beystand, den man ihm, ungeachtet des Augsburgischen Reichstagsschlusses, geleistet, und befahl den Ständen, besonders aber den Reichsstädten, ernstlich bey Verlust

d) Gerhardus a Roo *L. XII. p.* 585. *Lettres de* Louis XII. *T. II. p.* 136. 139. 151. 160. 163. 165. 202. 205. P. Martyr. *Ep. CCCCLII. & CCCCLIV.* Guicciard. *L. IX.* Bembus *L. XI.*

†) 1511.

lust aller ihrer Privilegien, Gnaden und Freyheiten, sogleich nach Empfang dieses ihm so viel an Geld zu überschicken, als ihr Anschlag an Mannschaft und deren Unterhalt auf 6 Monath betrüge e). Man ließ es aber immer bey dem Alten bewenden.

Obschon Max noch eine ziemliche Anzahl Truppen aus seinen Erblanden zusammengebracht, die auf 15,000 Mann angegeben wird, so war doch der dießjährige Feldzug *) den vorigen fast in allem ähnlich. Das platte Land ward verwüstet, und das ganze Friaul erobert, aber auch wieder, nach dem Abzug der Kaiserlichen und Franzosen, von den Venezianern erobert. Was Maxen besonders mißfiel, war, daß die Franzosen, wie die vorigenmale eben den Rückweg nahmen, als erst etwas Wichtiges sollte ausgeführet werden. Zum Vorwand mußte ihnen der zu besorgende Einfall der Schweizer in das Mayländische dienen.

e) *Ap.* Lünig. R. A. T. *XIII.* N. 52. p. 811. *seqq.*

*) 1511.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Bund zwischen dem Pabst, dem Ferdinand von Arragonien und den Venezianern. Maxens Stillstand mit Letztern. Die Franzosen werden von den Schweizern aus Italien getrieben. Folgen davon.

So wie dieser nicht ganz ohne Grund war: also hatte auch Julius eine Allianz mit dem König Ferdinand und den Venezianern noch am Ende des Jahres 1511. zu Stande gebracht, deren Zweck hauptsächlich auf die Vertreibung der Franzosen aus Italien gieng. Allein, nicht von dieser Seite her, sondern von einer weit andern sollte eine so merkwürdige Veränderung gestiftet werden. Indeß ließ sich doch auch Max durch den Ferdinand endlich die nemlichen Gedanken beybringen, daß ihr beyderseitiges Interesse, hauptsächlich aber jenes ihres gemeinsamen Enkels des jungen Karls von Oesterreich, foderte, die Franzosen in Italien nicht aufkommen zu lassen, indem sonst Karl nie im ruhigen Besitz von Neapel bleiben würde. Ludwig hatte ohnehin

nehin, nachdem er einmal seine Absichten erreichet, Maxen niemal mit Nachdruck unterstützt, und noch dazu sich dem Verdacht ausgesetzt, als wenn er noch immer dem unruhigen Karl von Egmont heimlich Beystand leistete. Max fieng daher an zu wanken, und würde der Allianz leicht beygetreten seyn, wenn er die Venezianer nicht zu stark gehaßt, und erst von ihnen Genugthuung verlangt hätte. Die Alliirten gaben sich auch in diesem Stücke Mühe, und brachten es endlich dahin, daß die Venezianer versprachen, Maxen Verona zu lassen, wegen Vicenza aber es auf den Ausspruch des Pabstes ankommen zu lassen. Weil aber nicht alles Uebrige konnte berichtiget werden, verlangten sie indeß einen Stillstand auf 10 Monate †), während dessen der Frieden vollends sollte hergestellt werden a).

Dieser Stillstand war ein Meisterstück der Politik, dem es die Venezianer hauptsächlich zu danken, daß sie zuletzt noch so glücklich aus ihrer kritischen Lage gekommen Auf einer Seite drangen Julius und Ferdinand, ihre einzigen Stützen, auf das ernstlichste in sie, sich mit Maxen auszusöhnen, es möge kosten, was es wolle. Auf

der

†) 1510. den 6. Apr.

a) Bembus L. XI.

der andern hatte sich zwar die Furcht vor den Franzosen ungemein gemehret, indem diese ihnen Brescia wieder entrissen, ihren General Rangone bey Villafranca geschlagen, und gefangen genommen, auch im vollen Anmarsch gegen Ravenna waren; doch hatte sich auch das päbstliche und spanische Heer bis auf 12,000 Mann verstärkt, welches noch einen starken Zuwachs an Mannschaft aus der Schweiz bekommen sollte. Eine Zeit von zehn Monaten mußte alles aufklären, wohin sich der Sieg neigen würde, und dann blieb ihnen immer Zeit sich eine Partie zu wählen, die sie wollten, indem auch Ludwig, da er Ferdinands und des Julius Gesinnungen gegen sich wahrgenommen, ihnen seine Freundschaft angebothen.

Sechs Tage nach dem eingegangenen Stillstand schien sich schon das ganze zu entziffern, indem der französische General Gaston von Foix die päbstliche und spanische Truppen bey Ravenna auf das Haupt schlug, jedoch zuletzt selbst als er die Spanier zu heftig verfolgte, getödtet ward. Allein, nun setzten sich auch die in den sogenannten heiligen Bund mit dem Pabst und den Venezianern getretene Schweizer in Bewegung, und zwar ernstlicher, als es bis daher geschehen. Sie waren gegen Ludwigen aufgebracht,

bracht, weil er ihnen die verlangte Erhöhung ihrer bisherigen Pensionen abgeschlagen, und noch dazu den schimpflichen Ausdruck gegen sie gebraucht, was sich solche armselige Bergbauer, die kaum das Gold und Silber gekennt, ehe sie dergleichen von den Königen von Frankreich bekommen, unterstünden, ihm Gesetze vorschreiben zu wollen? Ludwig hatte geglaubt, die Schweizer durch deutsche Lanzknechte, die sich indeß einen ungemeinen Ruhm der Tapferkeit erworben, und durch Graubündtner ersetzen zu können; allein, die erstern giengen auf die von Maxen erlassenen Advocatorien nach Hause, und die Letztern getrauten sich nicht, den anrückenden Schweizern sich zu widersetzen. La Palice, der nach dem Tod des Gaston das Commando über die französischen Truppen übernommen, führte sie aus Romagna weg, um das Mayländische gegen die Schweizer zu vertheidigen. Dadurch verlohr Ludwig seine in dieser Provinz gemachten Eroberungen bald wieder, und was noch schlimmer war, gegen die Schweitzer war La Palice zu schwach, indem nicht allein viele seiner Leute bey Ravenna geblieben waren, sondern auch Ludwig einen Theil davon nach Hause berufen hatte, um sich dem König Heinrich VIII., der

eben-

ebenfalls in den heiligen Bund getretten war, zu widersetzen. Ihr grösstes Vertrauen setzten die Franzosen auf die Päsſe am Comersee, durch deren Behauptung sie schon ein und das anderemal die Schweizer zur Rückkehr genöthigt hatten. Allein, dießmal ließ sie der bereits von dem Pabst und dem Ferdinand gewonnene Max den Zug durch Tyrol und das Tridentinische nehmen, wodurch der ganze Plan der Franzosen zerrüttet ward. La Palice vertheilte hierauf seine Truppen meistens in die mayländischen Vestungen, und setzte sich mit den übrigen bey Portevico. Allein, eben ließ Max die schon angeführten Advocatorien ergehen, wodurch er vollends so sehr geschwächt ward, daß er das Mayländische Preis geben, und den Rückweg nach Frankreich nehmen mußte. Auf einmal ward demnach Mayland wieder verlohren, ausgenommen Brescia und Crema, nebst den Schlössern zu Mayland, Novara und Cremona.

Diese große Veränderung wirkte auch auf die Gemüther derjenigen, die bis daher an den italienischen Angelegenheiten Theil gehabt. All s bereitete sich zu einem neuen dem vorigen ganz entgegen gesetzten Staatssystem. Die nun von der Furcht der Französischen Macht befreyten Vene-

zianer sprachen aus einem ganz andern Ton, als vor Errichtung ihres Stillstandes mit Maxen, so daß sie nicht einmal das bereits eingegangene halten wollten. Hingegen wünschte Julius, der seine Absichten in Ansehung der Franzosen erreichet, nichts mehr, als sich vollends mit Maxen aussöhnen zu können, um theils durch ihn zu verhindern, daß die Franzosen nie wieder nach Italien kommen möchten, theils seinen Beytritt zu dem Lateranensischen Concilium, welches er dem Pisanischen entgegengesetzt hatte, zu bewirken. Julius drang eben daher auf das Neue darauf, daß sich die Venezianer endlich mit Maxen gänzlich setzen sollten. Max hatte indeß einen Reichstag zu Kölln gehalten †), auf welchem man sich hauptsächlich mit einem den Reichsständen von ihm bereits schon vor zwey Jahren übergebenen Entwurf einer Reichs-Executionsordnung und Errichtung einer Maxen sehr am Herzen liegenden beständigen Reichs-Kriegsverfassung beschäftigte. Allein, in Ansehung Letzterer entschuldigten sich die Stände mit ihrem Unvermögen ein solch kostbares Werk zu unternehmen, zumal sie von ihren Landständen und Unterthanen keinen Beytrag erhalten könnten. In Betreff der Executionsordnung that man jedoch einen Schritt

†) 1512. weiter,

weiter, indem das Reich anstatt der ehemaligen sechs Kraise nun in zehn eingetheilt, und Verschiedenes wegen der noch immer nicht ganz gehobenen Ueberbleibseln des Faustrechts nützlich verordnet ward a).

Sonst hatte auch bey Maxen die so plötzliche Revolution in Italien neue Projekte veranlasset, indem sie bey ihm den Gedanken rege gemacht, Mayland als ein Reichslehen entweder sich, oder einem seiner beyden Enkeln dem Karl oder Ferdinand geben zu lassen, welches Letztere auch von dem König Ferdinand von Spanien unterstützt ward. Hingegen wollte Julius nach dem Vorschlag des Laurentius von Medeces keinen Ausländer als Herzog von Mayland sehen, sondern glaubte, die Ruhe von Italien könne nicht hergestellt werden, wenn nicht alles wieder auf den Fuß gesetzt würde, als es vor dem Eintritt Karls VIII. in dasselbe gewesen. Des Ludovicus Morus Sohn Max Sforza, der indeß in der Fremde herumgeirret, sollte demnach Herzog von Mayland seyn. Da die Schweizer, auf welche es hauptsächlich ankam, wem sie das Herzogthum einräumen wollten, dem Pabst beypflichte-

a) *Ap.* Senkenberg *l. c. P. II. p* 136. *seqq.*

pflichteten, ließ es sich endlich auch Max gefallen.

Nur mit den Venezianern konnte noch immer nichts zum Schluß gebracht werden. Da sie nicht zu bewegen waren, auf die von dem Pabst vorgeschlagene Bedingungen mit Maxen Frieden zu machen, verglich sich Julius einseitig mit Maxen, und versprach, seine geistlichen und weltlichen Waffen gegen sie zu brauchen, auch keinen Stillstand mit ihnen einzugehen, ehe sie Maxen befriediget hätten. Dieß würde abermal einen wunderlichen Auftritt verursachet haben, wenn derjenige, der nur erst der Retter der Venezianer gewesen, nun auf das neue als ihr ärgster Feind erschienen wäre. Beyde beschuldigten einander der Undankbarkeit; Julius die Venezianer, daß sie ihm zugefallen, der ihnen das Ganze erhalten, nicht einen Theil wollten fahren lassen, und die Venezianer den Julius, daß er sie für ihre so treu geleisteten Dienste gegen die Franzosen und den Herzog von Ferrara zwingen wollte, daß Ihrige aufzuopfern.

Was den Julius mehr kränkte, war die allgemeine Sage, die sich verbreitete, daß nun die Venezianer sich mit den Franzosen aussöhnen

und

und sie wieder nach Italien rufen würden b). Julius starb darüber weg †), und an seine Stelle ward Leo X. aus dem Hause Medices gewählt, der zwar an Sitten dem Julius sehr unähnlich war, aber in Betreff des Staatssystems von Italien eben so dachte, wie derselbe, daß nemlich die Auswärtigen, besonders aber die Franzosen, vom italienischen Boden müßten geschaft werden.

Hingegen erfüllten die Venezianer nun wirklich, was man von ihnen beforget. Sie schloßen zu Blois mit Ludwigen nicht allein Frieden, sondern auch ein Bündniß beynahe auf eben die Art, als bereits eines 1498 unter ihnen war errichtet worden. Die Venezianer sollten alles Verlohrne wieder haben, ausgenommen Cremona und Ghieradadda, dem König aber zur Wiedereroberung von Mayland und Genua allen Beystand leisten c). Hingegen ward zu Mecheln von der Erzherzoginn und Statthalterinn Margaretha im Namen ihres Vaters des Kaisers und von den Gesandten des Königs von Engelland eine neue Lige zwischen dem Kaiser, dem Pabst und

den

b) *Ap.* Bembus. *L. XII. sub. finem.*

†) 1513. den 12. Febr.

c) *Ap.* Dumont *T. IV. P. I. N. 86.*

den Königen von Engelland und Spanien gegen Frankreich zu Stande gebracht d), die zwar der Pabst und Ferdinand nicht förmlich genehmigten, doch ihrem Sinne gemäß handelten.

Ludwig, auf die Zusage der Venezianer sich stützend, schickte nun *) unter dem La Tremouille und Trivulzius eine neue Armee von 24,000 Mann nach Italien. Weder der Kaiser noch der Pabst, und noch weniger der nur erst eingesetzte Herzog von Mayland stund in einiger Verfassung. Ferdinand hatte zwar in Italien einige Macht beysammen; allein, der Vicekönig von Neapel, Raymund von Cardona, blieb damit ruhig bey Piacenza stehen, und getraute sich nicht gegen die ihm weit überlegenen Franzosen etwas zu unternehmen. Mayland wäre demnach eben so geschwind wieder erobert worden, als es verlohren gegangen, wenn sich nicht die von dem Pabst sowohl als Max Sforza aufgefoderten Schweizer in das Mittel geschlagen hätten. Der letztere war bereits mit einigen Schweizern und den Seinigen in Novara wie ehemals sein Vater eingeschlossen; allein, um gleichsam das alte Vergehen wieder gut zu machen, vertheidigten sich nun die Schweizer so tapfer, daß sich

d) Ibid N. 79. *) 1513.

sich die Franzosen nach einem fehlgeschlagenen Sturm etwas von der Stadt zurückezogen. Als aber indeß frische Völker aus der Schweiz anlangten, faßten die Schweizer gar den Entschluß, die obgleich weit stärkere Franzosen in ihrem Lager anzugreifen. Dieses Unternehmen war eines der muthigsten und glücklichsten, das je ausgeführet worden. Nach einer hartnäckigen Gegenwehr mußten die Franzosen mit Hinterlassung ihres Geschützes und ganzen Lagers die Flucht nehmen; und nun fielen auch vollends die noch besetzten Schlösser von **Mayland** und **Cremona** den Siegen in die Hände.

Die Venezianer, die auf der andern Seite gegen das Mayländische angerückt waren, belagerten zwar **Verona**, mußten aber mit großem Verlust wieder abziehen, und nachdem nun auch die Spanier gegen sie losschlugen, warf sich ihr General **Alviano** in **Padua** und **Trevigo**, um wenigstens diese Orte zu retten, welches ihm auch glückte, indem die vereinigten Kaiserlichen und Spanier die angefangene Belagerung von **Padua** sowohl wegen Abgang der Lebensmittel, als weil sie zu schwach waren, wieder aufheben mußten. Als aber indeß eine Verstärkung aus Deutschland anlangte, wagten sie noch einen Streif bis an

die

die See, die Venedig von dem vesten Land trennt, und als ihnen der venezianische General Alviano den Rückweg nach Verona abschneiden wollte, ward er von ihnen unweit Vicenza bey dem Dorf Ceratia auf das Haupt geschlagen, worauf sich Vicenza ergab, und zugleich das Schloß von Bergamo durch die Spanier erobert ward e).

Indeß hatte der König Heinrich VIII. eine Armee, die auf 40,000 Mann zu Fuß und 5000 zu Pferd geschätzt ward, und die er in eigener Person anführen wollte, von Engelland nach Calais übersetzen lassen. Max ließ ebenfalls einige tausend Mann dazu stossen, und kam selbst auch in das englische Lager. Um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, erklärte Max, daß er als Freywilliger dienen wolle. Beyde Monarchen wurden einig die Stadt Terouane in Artois anzugreifen. Da nun den Franzosen vieles an Erhaltung des Ortes gelegen war, rückten sie zum Entsatz an; wurden aber bey Guinegatte, wo Max schon ehemals in seiner Jugend einen Sieg über den Ludwig XI. davon getragen hatte, in die Flucht getrieben. Terouane mußte hierauf die Thore öfnen, so wie auch Dornik in Flandern.

Sechs

e) Cuicciard. *L. XI.* Fugger *L. VI. c. 16. p. 1294. seqq.*

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Versuch Maxens auf Burgund. Ludwigens Aussöhnung mit seinen Feinden. Zusammenkunft der Könige von Polen und Ungarn mit Maxen zu Wien. Franz I. Mayland wird auf das Neue von den Franzosen erobert. Maxens vergebliche Gegenbemühung. Vorhaben eines Zugs gegen die Türken. Todt.

Auf der andern Seite hätte es Maxen fast gelungen durch Hilfe der Schweizer das Herzogthum Burgund zu erobern. Gegen einen monatlichen Sold von 16,000 Gulden hatten ihm die Schweizer 16,000 Mann versprochen, die durch die Freywilligen, so sich dazu gesellten, bis auf 25,000 anwuchsen. Nebst diesem ließ Max bis 3000 deutsche Reuter unter dem Herzog Ulrich von Würtemberg und den Adel aus der Franche Comte zu ihnen stossen. Man gieng sogleich auf die Hauptstadt der Provinz, nemlich Dijon, los, welche auch so weit gebracht ward, daß sie

sich

sich hätte ergeben müssen, wenn nicht der französische General la Tremouille die Hauptleute der Schweizer bestochen und zu einem einseitigen Vergleich, vermöge dessen der König von Frankreich seinen Ansprüchen auf Mayland, Asti und Genua entsagen, den Schweizern aber 400,000 Thalern zahlen sollte, verleitet hätte. Sie giengen hierauf ihres Weges; wurden aber bald gewahr, daß man sie geäffnet, indem Ludwig von dem Vergleich nichts wissen wollte, weil la Tremouille nicht dazu bevollmächtiget gewesen. Sie hatten sich zwar Geisel überliefern lassen; allein, zuletzt fand es sich, daß es geringe Leute waren, denen man vornehme Namen gegeben, und kostbare Kleider angelegt hatte.

Der auf solche Art ins Gedränge gekommene Ludwig fand jedoch in der seiner Nation damals vorzüglich eigenen Unterhandlungskunst solche Hilfsmittel, wodurch er sich seine Feinde nach und nach vom Halse schafte, und in Ansehung von Mayland sich die Hände noch immer offen hielt. Dergleichen in ihrem Interesse so sehr getheilte Verbundenen mußten leicht zu trennen seyn, wenn nur jeder gewiße Privatvortheile eingeräumt bekam. Ludwig machte den Versuch dazu; und er gelang ihm auch. Da es dem Pabst hauptsäch-

sächlich nur noch um die gänzliche Zernichtigung des noch immer zu Lyon obgleich nur zum Schein fortdaurenden pisanischen Conciliums zu thun war, sagte er ihm diese zu, und trat förmlich dem Laternanischen bey. Ferdinand von Arragonien, der seines hohen Alters und schwächlichen Gesundheit wegen ohnehin die Ruhe wünschte, war zufrieden, wenn nur die Franzosen keinen vesten Fuß in Italien hatten, noch mehr aber, wenn ihm Hofnung gemacht ward, daß Mayland einem seiner Enkel, entweder dem Karl oder Ferdinand, zu Theil werden sollte. Man versprach ihm demnach, daß Ludwigens zweyte Tochter Renata einen derselben nach Ferdinandens eigener Wahl heirathen, und Mayland, Asti und Genua zum Heirathgut mitbekommen sollte a). Auch mit Maxen wurden Traktaten gepflogen, durch die wenigstens ein Stillstand auf ein Jahr lang zwischem ihm, Ludwigen, dem Ferdinand und Erzherzog Karl zu Stande kam †), vermöge dessen Ludwig versprechen mußte, während dieser Zeit nichts gegen Mayland zu unternehmen, worauf auch der Frieden zwischen Frankreich

a) Cuicciard L. XII. Dumont T. IV. P. I. N. 82. & 38.

†) 1514. den 13. März.

reich und Engelland erfolgte *). Nur zwischen Maxen und den Venezianern konnte noch immer kein gutes Vernehmen hergestellt werden, ob sich gleich Leo X. alle ersinnliche Mühe gab.

Indeß verschafte Max seinem Hause auf einer andern Seite neue Aussichten, die mehr werth waren, als wenn er den Venezianern ihr ganzes vestes Land abgenommen hätte. Es hatte nemlich der König Uladislaus von Ungarn und Böhmen nur einen einzigen Sohn und eine einzige Tochter; zwischen diesen Beyden und einem seiner Enkel und Enkelinn suchte Max eine wechselweise Heirath zu stiften, um allenfalls, wenn der ungarische Prinz ohne Erben zu hinterlassen mit Tod abgehen würde, diese Länder an sein Haus zu bringen. Damit eine desto dauerhaftere Freundschaft zwischen demselben und dem König von Ungarn, wie auch dessen Bruder, dem König Sigmund von Polen, zu Stande käme, hatte Max beyde Könige nach Wien eingeladen, wo er sie auf das herrlichste bewirthete, zugleich auch durch seine Leutseligkeit so einzunehmen wußte, daß sie ungemein vergnügt von da ihren Abschied nahmen, und Uladislaus sogar gewünscht hätte, Max, der eben Wittwer war, möchte selbst seine einzige

*) 1514. den 7. Aug.

zige Prinzessinn Anna heirathen. Allein, Max antwortete, er habe oft von seinem Vater gehöret, man könne einen Alten nicht höflicher um das Leben bringen, als wenn man ihn berede, eine junge frische Dame zu heirathen, und überließ diese Ehre einem seiner Enkel. Der ungarische Prinz Ludwig heirathete demnach Maxens Enkelinn, die Erzherzoginn Maria, und die ungarische Prinzessinn Anna ward einem von Maxens Enkeln, dessen Stelle Max selbst vertraut, angetraut †). Auch die alten Erbverträge zwischen Ungarn, Böhmen und Oestererich wurden erneuert.

Da Ludwig XII. zu Anfang des J. 1515. mit Tod abgegangen, als er eben neue Anstalten zu dem italienischen Krieg machte, ward ganz Europa aufmerksam, was sein Nachfolger Franz I. für einem Plan in Ansehung von Italien sowohl, als der übrigen europäischen Angelegenheiten folgen würde. Franz hatte ungemein viel vor allen damaligen Souverains voraus. Erst unter seinem unmittelbaren Vorfahrer Ludwig XII. schrieb der berühmte Commines, daß kein Fürst sey, der Recht habe, nur einen Heller zu fodern, wenn das Volk nicht einwillige b); allein,

†) 1515. b) Comines, L. K. p. m.

Franz wußte sich bald auf einen solchen Fuß zu setzen, daß er sich wenig um die Stände seines Reichs zu bekümmern hatte. Gleich bey dem Antritt seiner Regierung war er der Liebling seiner Nation, und auch einiger maßen der Stolz, ungemein wohl gebildet, von einnehmenden Manieren, höflich und herablassend, freygebig und großmüthig, dabey feurig, herhzaft und thätig. Einem solchen König mußte bey der damaligen Lage von Frankreich alles möglich seyn. Er säumte keinen Augenblick, die von Ludwig XII. angefangenen Zurüstungen fortzusetzen. Um seine wahren Absichten den Augen des übrigen Europa zu entziehen, gab er vor, daß es angesehen sey, die Schweizer wegen ihres unter Ludwig XII. gethanen Einfalls in Burgund zu züchtigen, ob er schon zu gleicher Zeit alle Mühe angewandt, diese von seinem Vorfahrer zum Unwillen gereizte Nation wieder zu gewinnen, welches ihm aber anfangs nicht gelingen wollte.

Auch Ferdinanden von Spanien gab er die schönsten Worte, und behandelte ihn in dem Schreiben, durch das er ihm seine Besteigung des Throns bekannt machte, als Vater c). Allein, dieser war viel zu einsichtig, und mit der Welt be-

c) Petrus M. *de Angleria Ep.* 543.

bekannt, als daß er sich dadurch hätte irre führen lassen. Pabst Leo X. hatte zweyerley Absichten so wie fast alle seine Vorfahrer, nemlich keinen Ausländer in Italien aufkommen zu lassen, und seiner Familie einen kleinen Staat, es mochte geschehen auf Kosten wessen es wollte, zu bilden. Von dem Julius II. waren dem Herzog Alphonsus von Ferrara die Städte Modena und Reggio abgenommen worden, diese sollte nun des Pabstes Bruder Julian von Medices nebst Parma und Piacenza haben. Als die Schweizer, die gleichsam die Vormünder des neuen Herzogs von Mayland waren, ihre Einwilligung in Ansehung der letzten Städte ertheilt, und die Beschützung von Mayland ohnehin auf sich genommen hatten, gab er Franzens Vorstellungen, durch die man ihn einschläfern wollte, kein Gehör. Venedig, welches noch immer den Verlust von Verona und Brescia nicht verschmerzen konnte, both Franzen von selbsten die Hände zu einer neuen Verbindung. Auch König Heinrich VIII., der noch gegen die Spanier auf' gebracht war, daß sie einen einseitigen Stillstand mit Ludwig XII. gemacht, erneuerte †) seine nur erst mit dem Letztern eingegangenen Traktaten d).

†) 1515. den 15. April.
d) *Ap.* Dumont. *T. IV. N.* 95. *p.* 204. *seq.*

Nun ward der Erzherzog Karl von Oesterreich noch übrig, der Franzen Hinderniß in den Weg hätte legen können. Karl war erst 15 Jahr alt; aber auf Gutbefinden seines Großvaters des Kaisers sowohl als der Stände hatte er die Regierung der Niederlanden angetreten. Die nemlichen Gründe, die seine beyden Großväter Max und Ferdinand bewogen, sich der Ausbreitung der Franzosen in Italien zu widersetzen, mußten natürlich auch auf ihn wirken. Allein, auf der andern Seite machte man ihm die Vorstellung, daß wenn er sich gegen den König von Frankreich erklärte zu einer Zeit, da dieser in einer Verbindung mir Engelland stehe, er es wage, von diesen beyden Mächten gänzlich zu Boden geworfen zu werden; die Niederländer scheuten überhaupt wegen ihres starken Handels mit den Franzosen sowohl als Engelländern den Krieg mit diesen Nationen auf das äusserste; hauptsächlich aber müsse er auf Spanien Rücksicht machen; Ferdinand könne nicht lange mehr leben; er müsse sich demnach gefaßt halten, von dessen Königreichen sogleich Besitz nehmen zu können; in Spanien gebe es ohnehin eine Partey zu Gunsten seines jüngern Bruder Ferdinands, der in diesem Land erzogen sey; auch fürchte-

ten

ten sich die Spanier, wenn Karl zur Regierung komme, dürfte er wegen seiner übrigen Länder, hauptsächlich wegen seiner Aussichten auf das Kaiserthum, sich nicht bey ihnen aufhalten, sondern sie nur durch seine Ministers als eine Nebenprovinz regieren lassen; durch diese Umstände könne ihm schon die Besitznehmung von Spanien schwer gemacht werden, und wenn vollends Karl zur Zeit des Todfalls des Ferdinand mit Frankreich in keinem guten Vernehmen stehe, könne ihm der Weg nach Spanien zu Wasser und Land ganz und gar verlegt werden. Karl war auch bey seinen jungen Jahren einsichtig genug, um zu bemerken, daß diese Vorstellung eben nicht ohne Grund sey. Er both daher ganz gern die Hände zu einem Vertrag, in welchem nebst der wechselweisen Freundschaft beyder Prinzen auch Karls Heirath mit der französischen Prinzessinn Renata verabredet ward e).

Als sich Franz auf solche Art den Rücken glaubte sicher gemacht zu haben, gieng er nach Italien, und eroberte in kurzer Zeit den grösten Theil des Mayländischen, welches um so leichter war, da sich Niemand als die Schweizer widersetzten. Max, Ferdinand und der Pabst hat-

e) *Ap.* Dumont *T. IV. N. 94. p. 199. seqq.*

ten zwar mit ihnen zur Vertheidigung des Herzogthums einen Bund errichtet; allein, keiner wollte, oder konnte noch zur Zeit etwas thun, und selbst die Schweizer waren unter sich nicht recht einig. Da man gewohnt war von ihnen so viele Siege als Schlachten zu sehen, beredete sie der unter dem Namen des Kardinal von Sitten bekannte Matthäus Schinner, die Franzosen bey Marignano anzugreifen, worüber es zu einem zweytägigen hitzigen Treffen kam †), dessen Ausgang zeigte, daß die Schweizer könnten überwunden werden. Das französische schwere Geschütz nebst den deutschen Lanzknechten, die auf der Seite der Franzosen fochten, machten Europa mit dieser Wahrheit bekannt. Die geschlagenen Schweizer kehrten sogleich nach ihrem Vaterland zurücke, und auf solche Art blieb Franz für diesesmal vom Herzogthum Meister, zu dessen dauerhaften Besitz er sich um so eher Hofnung machen konnte, da Ferdinand von Spanien bald darauf *) mit Tod abgieng.

Wenn auch Max Bewegungen dagegen machte, so wußte man schon, daß wegen Mangel an Geld seine Unternehmungen selten den wahren

Nach-

†) 1515. den 14. und 15. Septemb.

*) 1516. den 23. Jan.

Nachdruck hatten. Und in der That brachte er zwar ein Heer von 30,000 Mann zusammen, an dessen Spitze er sich stellte, um die Franzosen wieder aus Mayland zu treiben, und belagerte auch wirklich die Stadt; allein, das Fußvolk bestand meistens aus Schweizern, und auf der andern Seite eilten bis 13,000 andere Schweizer den Franzosen zu Hilfe, welches Maxen das Schicksal des Ludovicus Morus fürchten machte. In diesem Verdacht stärkte ihn ein falscher Brief des französischen Generals Trivulzius an die beyden bey Maxen befindliche Schweizer-Obristen, den man ihm mit Fleiß in die Hände gespielt. Man sagt auch, Maxen seyen die von den Schweizern erschlagenen Herzoge, Karl von Burgund und Leopold von Oesterreich, wovon der eine sein Schwiegervater, der andere sein Urgroßvater gewesen, im Traum vorgekommen, die ihn gewarnet, sich vor den Schweizern zu hüten. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so war sein gewohnter Geldmangel abermal sein ärgster Feind, indem die Armee aus Abgang der Bezahlung meistens auseinander gieng, wodurch der ganze Feldzug bald geendigt ward; die Folge davon war, daß sich endlich Max mit Frankreich und den Venezianern ganz und gar setzte. Von seinen Allirten

ten hatte er keinen Beystand mehr zu gewarten, und da vollends Franz den sogenannten ewigen Frieden mit den Schweizern schloß, vermöge dessen auch von dieser Seite die noch übrige wenige Hofnung verschwand, Max aber ohnehin täglich älter ward, gab er den Vorstellungen seines Enkels Karls, der bereits den Traktat zu Noyon 1516 den 13 Aug. mit Franzen errichtet hatte, Gehör, und gieng ebenfalls einen mit Franzen zu Brüssel ein f). Bey dieser Gelegenheit ward in Ansehung der Venezianer ausgemacht, daß Max die Stadt Verona in die Hände des französischen Marschalls Lautrec überliefern, und dieser sie den Venezianern übergeben, letztere dafür Maxen 200,000 Dukaten, und an Franreich die 300,000 Thaler bezahlen sollten, welche ehmals Ludwig XII. Maxen geliehen hatte. Uebrigens sollte Max die Städte Riva, Roveredo, und andere Plätze in Friaul, die er damals noch in Händen hatte, so lange behalten, bis die Könige von Frankreich und Spanien den Gränzstreit zwischen ihnen und Maxen würden entschieden haben, inzwischen aber sollte von beyden Theilen ein Stillstand von 18 Monaten gehalten werden. Auf solche Art behielten zwar die Venezianer das

Ihri-

f) *Ap.* DUMONT *Tom. IV. P. I. p. 256.*

Ihrige; allein, der von den Portugiesen gefundene Weg um Africa nach Ostindien, und die zunehmende Macht der Türken wirkte fast eben das, was die Lige von Cambray hatte thun sollen oder können.

Da nun der Friede zwischen den christlichen Mächten hergestellt war, wünschte Max seine letzten Tage noch mit einem Zug gegen die Türken zu verherrlichen. In einem deßwegen an den Pabst Leo (1517) abgelassenen Schreiben sagt er: schon in seiner Jugend, da er kaum noch gewußt, was Kriegführen sey, als er von den Türken gehöret, die den christlichen Glauben haßten und verfolgten, habe er gewünscht, sie einstens gänzlich vertilgen zu können; nun, da er alt geworden, und die Kunst Krieg zu führen gelernet, sey er weit davon entfernet, sie zum Verderben der Christen anzuwenden, sondern vielmehr zu ihrer Erlösung aus den Händen der Tyrannen g). Max foderte sodann den Pabst selbst auf, Hände an das Werk zu legen. Das damals noch versammelte lateranensische Concilium sowohl als der Pabst nahmen Maxens Anerbiethen mit Entzükken auf. Eben hatte der türkische Kaiser Selym das für sehr mächtig gehaltene Reich der Mame:

g) *Ap.* Raynald, *ad a.* 1517. N. 4.

melucken in Aegypten und Syrien zerstöret, und sich Meister von beyden Landen gemacht. Dieser starke Zuwachs der türkischen Macht, den man für noch wichtiger hielt, als er an sich selbst war, erregte allenthalben in Europa bey Leuten, die etwas über das Gegenwärtige hinausdachten, große Besorgnisse. Zum Glück stellten sich die Perser als Gegner der Türken auf, und beschäftigten den Selym in Asien, wodurch man in Europa einige Zeitlang Ruhe behielt. Eben dieser Krieg der Türken mit den Persern schien aber auch ein erwünschter Zeitpunkt zu seyn, wo man ihnen in Europa beykommen könnte. Der Pabst Leo suchte daher durch Legaten und Schreiben alle Christliche Souverains zu diesem heilsamen Werk zu ermuntern, und Max hielt darüber einen Reichstag zu Augsburg †), auf welchem der päbstliche Legat, der Kardinal Cajetan, in seiner nachdrucksamen Rede dieses Vorhaben bey der deutschen Nation zu betreiben suchte.

Allein, die Kur- und Fürsten brachten anfangs ihre Zeit mit Rangstreitigkeiten zu, und als man zu den Berathschlagungen über die Türken schritt, kam die alte Sprache wieder zum Vor-

†) 1518.

Vorschein; die Sache sey zu wichtig, hieß es, als daß man sogleich einen Entschluß fassen könne, jeder müsse sie erst mit seinen Landständen in Erwägung ziehen, um zu sehen, wozu sich diese verstehen werden. Was aber noch schlimmer war, der größere Theil der Anwesenden, besonders von niedern Ständen, äusserte bereits die gehäßigsten Gesinnungen gegen den päbstlichen Stuhl. Ein Lütticher Geistlicher, der im Namen seines Bischofs Erhard von der Mark zugegen war, hielt eine öffentliche Rede über die Eingriffe des römischen Hofs in die durch die Konkordaten vestgesetzten Rechte der deutschen Kirchen, und die heimlichen Kunstgriffe der Curialisten, wodurch eben diese Konkordaten entkräftet wurden. Zugleich gieng eine Rede herum, die dem berühmten Ulrich von Hutten zugeschrieben wird, deren Verfasser sich nicht scheute, zu behaupten, man müsse eher suchen dem Pabst Einhalt zu thun, als dem Türken; diesem sey jeder Fürst, dessen Länder an die seinige gränzten, gewachsen, dem erstern die ganze Christliche Welt nicht; der Türk schade den deutschen und übrigen abendländischen Nationen nicht so sehr, als der Pabst, als welcher durch seine Pallia, Zehnten, und

dergleichen das Geld aus den christlichen Ländern nach Rom ziehe h).

Obschon die Fürsten überhaupt gemäßigtere Gesinnungen hegeten, so war doch kaum eine Frage von dem zehnten Pfenning der Einkünfte der Geistlichen und des fünfzigsten der Weltlichen, die der Legat vorgeschlagen hatte, obgleich derselbe erklärt, daß er oder die Seinigen das Geld nicht zu ihren Händen nehmen wollten, um allen Verdacht eines Eigennutzes von dem päbstlichen Hof abzulehnen i). Um jedoch etwas zu thun, ward beschlossen, daß drey Jahr lang ein jeder Mensch im heiligen Reiche männlichen und weiblichen Geschlechtes, der zum heiligen Sacrament geht, jährlich zu einem Türkenkrieg den zehnten Theil eines rheinischen Gulden geben soll. Die Reichsstände sollten nach ihrem Belieben ein mehrers dazu beytragen. Von diesem Geld sollten sodann Völker zu Roß und Fuß angeworben, auch die übrige Nothdurft angeschafft werden. Die weitere Berathschlagung darüber ward auf den nächsten Reichs-

h) *Ap.* Freher. *T.* 2. *Script. Germ. p.* 703.

i) Nolumus nos thesaurarii aut exactoris officio fungi. Non eo tendimus, ut in nostram potestatem aera redigantur. *Ap.* Freher, *T.* 2. *Script. Germ. p.* 699.

Reichstag zu Worms, den der Kaiser auszuschreiben versprach, ausgesetzt. Verschiedene Punkte, den Unterhalt sowohl, als die innere Verfassung des Kammergerichts betreffend, wurden ebenfalls auf denselben verschoben.

Max erlebte diesen neuen Reichstag, auf dem ohnehin nichts würde ausgemacht worden seyn, wie auf so vielen andern, nicht, indem er auf der Rückreise, die er über Innspruck nahm, zu Wels in Oesterreich, 1519 den 11. Jan. den Geist aufgab. Schon einige Jahre zuvor hatte er den Sarg mit sich führen lassen, der seinen erblaßten Körper einschliessen sollte. Gleichwie er dem Tod aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit so oft in seinen jüngern Jahren Trotz gebothen hatte, so that er es in seinem letzten aus Grundsätzen der Religion und Vernunft. Max hatte Anlagen zu allem, was Groß, Edel und Schön war. Mit Finanzen und Armeen, nach heutiger Art hätte man erst sehen können, wessen er fähig gewesen. Auch bey dem Abgang derselben verrichtete er doch Dinge, die allemal groß zu nennen sind. Die Erhaltung der bey seiner Heirath noch übrigen burgundischen Länder gegen die französische Uebermacht und Intriguen eines Ludwigs XI. ist gewiß eine Sache, wofür ihm

nicht

nicht allein sein Haus, sondern ganz Europa Dank schuldig ist. Wenn er auch aus Abgang des Geldes und einer wohl unterhaltenen Armee nicht alle seine Projekte ausführen konnte, so gelungen ihm seine Staatsunterhandlungen um so besser. So vortheilhafte Heirathen in Ansehung seiner Kinder und Enkel wird wohl kein Monarch mehr in der Welt schliessen. Die Gelegenheit mußte freylich da seyn, indeß ist die Frage, ob sie ein andrer würde benutzt haben, wie Max. Seine nicht zu ermüdende Thätigkeit ersetzte auch einigermaßen, was seinen übrigen Projekten an den Mitteln abgieng, die zur Ausführung derselben erfoderlich waren. Er machte wenigstens, daß Deutschland wieder in einige Achtung in Betreff der politischen Waagschale von Europa kam, und da er fast alles, was er nach erlangtem Kaiserthum gethan, bloß als Erzherzog von Oesterreich thun mußte, so verdient es um so mehr Bewunderung. Jedermann sagte von ihm, er habe kein Geld, und man fürchtete ihn dennoch von einem Ende Europens zum andern. Ludwig XI. und XII., die Venezianer, und selbst die Päbste wünschten sich nie ihn zum Feinde zu haben. Vom Reich ward er zwar immer, und zwar auch nach gethanen Zusagen entweder gar

hilf-

hilflos gelassen, oder doch nicht unterstützt, wie man ihm versprochen hatte; doch erwachte Deutschland wenigstens halb und halb von seinem Schlaf, so daß man selbst Bedenken trug, einem obgleich unbehilflichen, jedoch in sich mächtigen Staatskörper, der ein so thätiges Haupt hatte, eine zu starke Impulsion beyzubringen.

Sieht man vollends auf seine persönlichen Eigenschaften, so ist ganz sicher, daß kaum einer der damaligen europäischen Monarchen mit ihm in Vergleich kann gestellt werden. Was dem Adel den grösten Glanz verschaffte, nemlich persönliche Tapferkeit und Geschicklichkeit in ritterlichen Uebungen, besaß Max im höchsten Grad. So viele glücklich überstandene Gefahren und ausserordentliche Fälle wird man kaum in einem Roman zusammen gedichtet finden, als Maxen wirklich begegnet, und von ihm glücklich sind besieget worden. Eben so groß war seine Güte, Leutseligkeit, Liebe zu den Wissenschaften, die auf einmal einen besondern Schwung unter seiner Regierung in Deutschland bekamen, und überhaupt seine Einsichten in die verschiedensten Gattungen von nützlichen Dingen. Ihm hat Deutschland nebst der Aufhebung des Faustrechts und Errichtung des Kammergerichts, unter andern auch den Anfang

des Postwesens, nebst einer bessern Kriegsverfassung durch die Eintheilung der Truppen in Regimenter und Kompagnien zu danken. Ob er habe wollen Pabst werden, ließe sich aus seinem Schreiben an seine Tochter, die Prinzessinn Statthalterinn Margareth, noch bezweifeln, indem es vielmehr das Gepräge eines freundschaftlichen Scherzes, als einer ernsthaften Staatsaffaire an sich zu haben scheint. Allein, das von Goldasten aufbewahrte Schreiben Marens an den Paul von Lichtenstein ist von größerm Gewicht. Ein karakteristischer Zug der Ritterzeiten, wovon Max noch so viele Spuren an sich hatte, war überhaupt, nichts für unmöglich halten. Die Ausführung davon würde auch eher auffallend, als von bedenklichen Folgen gewesen seyn.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Karakter der Nation, insonderheit des Adels. Thurniere. Nationaltugenden und Laster. Luxus. Veränderung des Klima.

Da sich bis in die Zeiten Friderichs III. hinein die äussere sowohl, als innere Umstände der Nation ungemein wenig geändert: so dürfen wir auch bis dahin keinen andern Nationalkarakter suchen. Faustrecht und Thurniere waren noch immer die grosen Erziehungsschulen des Adels. Das erstere verbreitete sich um so mehr, als es sich seinem Ende nahete, so daß es erst noch austoben zu wollen schien; und die letztern erhielten sich noch bey Ehren, bis die veränderte Art Krieg zu führen sie nach und nach überflüssig machte.

Von dem Heinrich VII. von Luxenburg wußte sein und seines Bruders Balduin Lebensbeschreiber nichts Größers zu sagen, als daß er von Jugend auf den Thurnieren von einem Meer bis zum andern nachgereiset, und sich allenthal-

ben Ehre dabey erworben a). Von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern sagt eine gleichzeitige Chronik: „Unter allen Fürsten, Grafen, „Herrn, Rittern fand man nicht seines gleichen in teutschen Landen mit großer Herrschaft, „und mit Herrlichkeit, 'z bereit mit Hobern, „mit Tormen, oder mit dem Zug zu Schimpf „oder zu Ernst, und vollführte das bis an „sein Ende" b). Das Thurnieren zu Ernst, oder das Scharfrennen, wo beyde Theile scharfe oder spitzige Lanzen führten, und mit nichts als ihren Schilden gedeckt waren, sollte man fast Unsinn nennen. Allein, nicht nur gemeine Ritter fanden in diesem gefährlichen Spiel, wo das geringste Versehen ihnen das Leben kosten konnte, ein besonderes Vergnügen, sondern auch Fürsten und Monarchen. Von dem Markgrafen Albrecht, von Brandenburg, den man den deutschen Achilles nennte, sagt Aeneas Sylvius, daß er bis siebenzehnmal scharf

a) Fuit miles imperterritus — haſtiludiorum & torneamentorum a mari usque ad mare in juventute ſemper quæſitivus, in quibus inter cæteros glorioſior habebatur. *Geſta Baldewini ap.* Baluz. *Miſcell. L. I. p.* 112.

b) Limburgiſche Chronik *p. m.* 14.

scharf gerennt c); und selbst der Kaiser Maximilian I., ein ausserordentlicher Liebhaber der Ritterspiele und Jagd, mit dem der alte Ritter-geist in Deutschland so zu sagen zu Grabe gegangen, wagte es mehrmalen.

Es waren zwar wenige der grösten Familien Deutschlandes, die nicht Prinzen dabey einbüssten; dem ungeachtet aber konnte doch kein Festin, keine Zusammenkunft der Fürsten oder des Adels ohne Thurnier seyn. Selbst die auf den Reichstagen übrige Zeit ward mit Thurnieren zugebracht. Ein Fürst, der sich in seiner Größe zeigen wollte, mußten zu Zeiten Thurniere halten. Auch versammelte sich der Adel von selbsten zu gewißen Zeiten, setzte sich Preise aus, und belustigte sich mit diesen kriegerischen Spielen. Der Adel vom Rheinstrom, Franken, Schwaben und Bayern stund in Betreff dieses Stückes in einer besondern Verbindung, dessen verschiedene Thurniere und die dabey zugegen gewesenen Ritter und Edle man noch aufgezeichnet findet.

c) Septies ac decies *solo tectus* clypeo *ac galea, cætera nudus* (ut est apud Teutonicos duelli quædam species) in provocatores pariter armatos acuta lancea cucurrit. Æneas Sylvius *Histor. de Europa p. m.* 436. *seq.*

So wie sich die Päbste in den vorigen Zeiten dagegengesetzt: so geschah es auch in diesem Zeitraum; allein, mit dem nemlichen Erfolg. Sogar Geistliche, wenn sie vom Adel waren, z. B. Domherren ließen sich nicht abhalten, Thurniere zu besuchen und mit zu kämpfen. Der Erzbischof Dieter von Maynz, der 1480 einen zu Maynz halten ließ, schrieb dem Pabst Sixtus, diese Zusammenkünfte geschähen nicht, um einander nach dem Leben zu streben, oder nur großzuthun, sondern damit militarische sowohl, als andere Verbrechen gerüget, und durch Ausschliessung von dem Thurnier gebessert würden, welches schon viele zum Weg der Tugend zurücke gebracht d). Der Hauptzweck sollte jedoch ganz sicher die Uebung in kriegerischen Handlungen seyn. Und wie viel sie in der That zur Erhaltung des Kriegsgeistes und der Uebung in den Waffen beygetragen, kann uns eine Stelle des schon angeführten Aeneas Sylvius, der Europa seiner Zeit gekannt, und als ein Ausländer für unpartheyisch kann gehalten werden, lehren. „Die in Deutsch-

„land

d) Sed ut errata in rebus militaribus & contra honestatem & decus commissa aut levi saltem disciplina aut exclusione ab hujusmodi conventu emendentur. *Ap.* Guden. *T. IV. N. CCXII. p.* 452.

„ land gebohrne Knaben", sagt derselbe, „lernen „ eher reiten, als reden; die Pferde mögen lau„ fen, wie sie wollen, so bleiben sie unbeweglich „ sitzen, sie führen die langen Lanzen ihrer Her„ ren ihnen nach; durch Kälte und Hitz abgehär„ tet sind sie durch keine Arbeit zu ermüden. „ Kein schwäbischer oder fränkischer Ritter tritt „ unbewaffnet eine Reise an. Das Tragen der „ Waffen kommt den Deutschen eben so leicht an „ als ihrer eigenen Glieder. Nicht allein die „ Edle, sondern auch die Bürger haben ihre „ Rüstkammern im Hause, und bey jedem Auf„ lauf oder Lermen erscheinen sie sogleich in „ den Waffen. Es ist eine erstaunenswürdige „ und fast unglaubliche Sache, wie geschickt sie „ sind Pferde zu regieren, Pfeile abzuschiessen, „ den Gebrauch von Lanzen, Schilden und „ Schwerdtern, Kriegsmaschinen und Stücken „ zu machen. Derjenige muß über die Zeughäu„ ser anderer Nationen lachen, der die deutschen „ gesehen" e). Man hat mehrere Beyspiele, daß

e) Nati in Germania pueri prius equitare quam loqui discunt, currentibus equis immobiles hærent sellis, lanceas dominorum longiores ferunt, frigore ac sole durati nullo labore vincuntur. Nullus iner-

mis

fremde Ritter nach Deutschland gekommen sind, um ihre Tapferkeit zu zeigen. Allein: selten gelang es ihnen mit Lorbern gekrönt den Rückweg nehmen zu dürfen. Ein französischer Ritter Claudius Barre foderte auf dem Reichstag zu Worms (1495) die deutsche Nation heraus, wurde aber von dem Kaiser Maximilian selbst besieget, und zum Schweigen gebracht. Um das Jahr 1428 kam ein Spanischer nach Basel, und nachdem er angezeigt, wie manche Ort er durchreiset, da ihm angebothenen Kampfs Niemand gestehen wollen, erboth sich endlich Heinrich von Rams

mis aut Suevus aut Franco iter ingreditur eques. Tam leviter arma, quam membra fert Germanus miles. Non solum nobiles, sed cives quoque ex plebe nati armamentaria in domibus habent, & ad quosvis inopinatos incursus sive rumores armati continuo prodeunt. Stupenda res est, ac ferme incredibilis, quanta peritia est equos regere, flectere, atque in gyrum ducere, quanta sagittandi ars, quantus lancearum usus, quæ clypeorum agilitas, quæ stringendi versandique gladios scientia, quæ machinarum tormentorumque experientia. Rideant necesse est reliquas armorum officinas, qui publica teutonicorum armamentaria viderint. Æneas Sylv. *de mor. germ. p. m. p.* 1058.

Ramstein, ein Edelknecht, auf einen Stich mit der Lanze, drey Schläge mit der Mordaxt, vierzig Streich mit den Schwerdten sich mit ihm einzulassen. Der Kampf gieng auch vor sich unter einer unglaublichen Menge von Zuschauern, und zwar mit großem Ruhm beyder Ritter ohne beyder Verletzung. Doch behielt Johann von Merlo (der spanische) im Preis etwas Vorzugs f).

Vermöge der Gesetze der Thurniere sollten sie zugleich eine Sittenschule seyn, indem man diejenigen, die den Stand ihres Adels mit Strassenrauben, Morden, Verrätherey und dergleichen verhandelt haben, also daß sie solches mit Ehren nicht verantworten mögen, item freventlich Kirchenbrecher, oder die einem sein Ehweib, Tochter und Schwester unehrlich entführet, die einen ohne billige und redliche Fehde und unbewahrt ihrer Ehre beschädiget, Gottsschwörer, Ehebrecher, Lügner, und Betrüger entweder strafte, oder nicht zum Thurnier ließ g). Ich zweifle auch nicht, daß, wenigstens was Deutschland betrifft, die Ausschliessung von einem Thurnier viel stärkere Wirkung hervor-

f) Wurstisin Basler Chronik. p. 247. seq.

g) Ertrag des Adels der vier Landen bey Rüxner p. CCIX. seqq.

gebracht, als alles übrige. Die Religion hatte ohnehin, nach Aufhebung der Kreuzzüge, wenig Einfluß mehr in die Denkungsart der Ritter, indem man aufhörte bey dem Ritterschlag derjenigen Ritter, die nicht zu einem geistlichen Orden gehörten, Kirchen-Ceremonien zu brauchen h). Und von der ausserordentlichen Hochachtung des Frauenzimmers, die die ausländischen Ritter, besonders die französischen, belebte, findet man lange nicht so deutliche Spuren in Deutschland. Wahr ist es, auch das deutsche Frauenzimmer wollte gelobt seyn. Und in den deutschen Volks- und Nationalliedern der damaligen Zeiten herrscht das Lob des Frauenzimmers so gut, als in jenen anderer Nationen i). Allein, die enthusiastische Wär-

h) Peter von Andlo sagt: Traditum est etiam, longo esse tempore observatum, a tempore, quo gentes fluxerunt ad Christum, militarium enses, priusquam accingerentur tyronibus, solemni benedictione esse consecrandos, qua quidem benedictione contra hostes imprecabatur fortitudo defensio religionis orphanorum & viduarum indefessa tutela. — *De Imper. Rom. L. II. C. XIII.* Aus diesem läßt sich allerdings schliessen, daß zu seiner Zeit dieses nicht mehr im Brauch gewesen.

i) Man kann solches aus denen Fragmenten sehen, die in

Wärme eines Petrarcha, und die Begeisterung, mit welcher das Frauenzimmer in fremden Romanen und epischen Gedichten geschildert ist, wird man in deutschen Gedichten höchstens nur, als Kopien finden.

Wenn wir ausländischen Geschichtschreibern trauen dürfen, müßte der deutsche Adel überhaupt in Ansehung der Sitten noch ungemein weit zurücke gewesen seyn. Besonders ist der Vorwurf, daß er dem Rauben und Plündern ergeben sey, fast allgemein. Campanus, der die Stelle eines päbstlichen Nuntius in Deutschland vertreten, sagt, ganz Deutschland sey fast eine Räuberbande; derjenige sey unter dem Adel der geehrteste, der der raubsüchtigste sey k). Sein Landsmann Aeneas Sylvius stimmt jedoch etwas herunter, und sagt, obschon noch einige Spuren der alten Raubsucht übrig seyen, denn dieß sey auch der einzige Ueberbleibsel der alten Barbarey: so sey doch keine solche Freyheit zu rauben, als ehe-

in der Limburgischen Chronik hin und wieder aus Volksliedern angeführt werden.

k) Patentissima Germania est & potentissima & nobilissima. *Sed ea tota nunc unum latrocinium est*, & ille inter nobiles glorioſior, qui rapacior. *Ap.* Freher. *Script. Germ. T. II p. 294.*

ehedem; besonders aber schonten die Städte der Räuber nicht, wenn sie in ihre Gewalt kämen l). Pogius, der dem Concilium von Kostnitz beygewohnt, spricht noch etwas gelinder. Die Deutschen, sagt er, halten diejenigen für Edle, die von ihren eigenen Gütern leben, und fern von den Städten in Burgen und Flecken wohnen, wovon sich ein großer Theil auf das Rauben legt. Diejenigen, welche von Natur sanftere Neigungen bekommen, begeben sich an die Höfe der Fürsten, wo sie mehr Geselligkeit annehmen, überhaupt jedoch etwas roh und ungeschlacht bleiben m). Da selbst dieser italienische Schriftsteller von denen, die sich auf das Rauben le-

gen,

l) Et quamvis adhuc veterum nonnulla rapinarum vestigia maneant, nam hoc unum est ex prisca barbarie vitium inter vos relictum, non tamen ea prædarum libertas est, quæ olim fuit, nec civitates vestræ prædonibus, quando in potestatem earum veniunt, veniam præbent. Aeneas Sylv. *de Mor. Germ p. m* 1509.

m) Germani atque Alemanni, quibus census patrimonii ad victum suppetit, & hos qui procul urbibus, aut qui castellis & oppidulis dominantur, *quorum magna pars latrocinio deditur*, nobiles censent. Quibus humanius ingenium natura dedit, hærent prin-

gen, als einer Ausnahme redet: so muß man sich um so mehr hüten, etwas allgemein zu machen, was nur einem Theil zukommt.

Manchmal war es abgedrungene Nothwehr, indem Fürsten und Städte den Adel oft mißhandelten und zu unterdrücken suchten; meistens aber waren es durch die Reichsgesetze erlaubte Befehdungen. Wer keinen Begriff von dem deutschen Faustrecht hatte, dem mußte freylich das Betragen der Stände unter einander, und besonders des Adels, wunderbar vorkommen, indem die Fehden des niedern Adels, wenn man die Formalitäten des Faustrechts wegnimmt, doch im Grund meistens auf Raubereyen und Plackereyen hinausliefen.

Indeß sind auch diese Vorwürfe nicht ganz ohne Grund. Peter von Andlo, der von sich saget, daß ihm ein Stich durch das Herz gehe, wenn ihm des Pogius Stelle von dem deutschen Adel einfalle, getraut sich doch nicht, dieselbe ganz zu verwerfen, sondern sagt nur, daß es auch noch eine große Zahl (ingens numerus) solcher Edelleute gebe, die ihre von den Vorältern er-

principibus, quorum in aula assuescunt cultiori vitæ, *rudes tamen & moribus asperi.* *Ap.* PETRUM DE ANDLO *de Imper. Rom. L. II. C. XI. p. m.* 114.

ererbte Tugend fortzupflanzen suchten, und die Waffen nicht führten, um zu beleidigen, sondern Beleidigen von ihrem Vaterland abzuwenden. Allerdings waren in Deutschland Ehre und Treue liebende Familien anzutreffen, so wie es dagegen auch andere gab, wo das Rauben gleichsam erblich hergebracht war. Um das damit verbundene Niedrige und Ungerechte desto weniger zu empfinden, änderte man die Namen. Was bey gemeinen Leuten rauben hieß, nennte der Adel Reuterey. Sich auf Reuterey legen, vom Sattel oder Stegreif leben, war eben so viel als vom Raub leben. Nur das Stehlen, weil es Abgang der Kräfte verräth, war in den Augen des Adels schimpflich.

Besonders glaubten manche, wenn sie nur im Besitz eines Schlosses wären, daß es ihnen erlaubt sey, alles, was in die Nähe desselben käme, entweder durch Abnehmung des ganzen Vermögens oder eines Theils davon zu ranzioniren, oder auch zu pfänden, ob sie schon in ihrem Leben nicht die geringste Forderung an jemand zu machen gehabt n). Selbst ein Erzbischof

n) Frederico de Numagen domicello qui a mercatoribus moſellæ alveum deſcendentibus *non rapinam, ſed cautionem*, ut ipſe aſſerit, receperat *pigneralem ſui caſtri. Geſta Baldewini Arch. Trev. ap.* Baluz. *Miſcell. L. I. p.* 106.

schof von Kölln baute ein Schloß, und als ihn der zur Bewachung desselben aufgestellte Beamte fragte, von was er mit den Seinigen leben solle, zeigte er ihm die vier Straßen o). Man sieht wenigstens hieraus, daß es eben nicht für eine Schande gehalten ward, sich auf solche Art zu nähren. Ein Name, der der Sache gegeben ward, z. B. eines Zolles, Weggeldes, Pfandes ꝛc. ꝛc. war allenfalls leicht zu finden.

Auch in den Städten herrschte noch einiger maßen dieser kriegerische Geist, besonders in den Reichsstädten, welche für ihre Freyheit zu wachen und zu kämpfen hatten. Wer sollte es glauben, daß bey einem nürnberger Patrizier Harnisch und Pferd das erste und vornehmste Meuble waren. Ihre Hausgeräthe sind reinlich, sagt Konrad Celtes, bestehen auch großen Theils aus Silber und Gold; doch fällt nichts mehr in das Aug, als das Schwerd, der Harnisch, die Streitkolbe, und die Pferde, die sie besonders als Merkmale ihres Adels und alten Geschlechtes zur Schau aufstellen. Auch der gemeine Hand-

o) Quem cum officiatus suus interrogans, de quo castrum deberet retinere; cum annuis careret redditibus, dicitur respondisse: *Quatuor viæ sunt trans castrum situatæ.* *Ibid.* 101. *seq.*

Handwerksmann muß dergleichen Waffen in seinem Hause vorräthig haben, um bey der ersten Bewegung sogleich mit denselben an dem ihm angewiesenen Ort zu erscheinen p).

Eine andere Schule zur Bildung der städtischen Sitten war die Handlung die den Kriegsgeist wieder etwas milderte. Der dadurch verursachte viele Umgang mit Auswärtigen, und die eben damit verknüpfte Biegsamkeit unter die Sitten und Neigungen derjenigen, von denen man Vortheil ziehen wollte, mußte nothwendig eine Aenderung in den Sitten der Bewohner der Städte hervorbringen. Ob sie allemal zum Vortheil des Nationalkarakters ausgefallen, möchte noch sehr zweifelhaft seyn.

Im Ganzen behaupteten unter den deutschen Nationaltugenden Treue und Gastfreyheit noch immer den ersten Platz. Als Herzog Stephan von Bayern einstens bey seinem Schwager dem Galeaztus Visconti zu Mayland war, und dieser von seinen Reichthümern und seiner Macht sprach, sagte ihm Stephan dagegen, daß wenn er auch seiner Seits nicht so viel Reichthümer besitze, doch Niemand von allen seinen Unterthanen

p) *Desciptio urbis Norimb.*

nern sey, in dessen Schooß er sich nicht sicher zu schlafen getraue q). Galeaz bewunderte dieses, und hatte es auch Ursache, indem er bald darauf von den Seinigen ermordet worden, da man hingegen in der ganzen Geschichte Deutschlands in diesem Zeitraum unter so vielen Fürsten, Grafen und Herren, den Kaiser Albrecht I. ausgenommen, kaum einen einzigen finden wird, der von seinen Unterthanen wäre um das Leben gebracht worden. Daß sich die Fürsten besondere Mühe sollten gegeben haben, ihre Untergebenen glücklich zu machen, findet man eben nicht. Diese Treue war vielmehr eine Wirkung der alten Redlichkeit und Gutherzigkeit, die sich im Ganzen durch alle Stände bis auf die geringste Klasse, ungeachtet des Druckes, in welchem diese letztere lebte, erhalten.

Hingegen werden als Nationalfehler den Deutschen hauptsächlich vorgeworfen die Leichtgläubigkeit und Trunkenheit. Die erstere ist eine Folge der Aufrichtigkeit und Treue. Wer nicht gewohnt ist zu betriegen, läßt sich auch leicht von andern irre führen. Die zweyte war nebst der langen Gewohnheit, die endlich gleichsam zur Natur ge-

wor-

q) Andreas Presbyter *Ratisb. p. m.* 96.

worden, meistens eine Furcht der Geselligkeit einer Seits, und des Abgangs feinerer Unterhaltung anderer Seits. Anstatt daß sie sich bey der am Ende dieses Zeitraums zunehmenden Aufklärung gemindert oder gar verlohren hätte, erreichte sie vielmehr durch das zu eben der Zeit aufgekommene Zutrinken die höchste Stuffe. Wer weniger Mensch war, ward für einen Helden geachtet, und derjenige, der den andern vernunftlos und halb todt gesoffen, that eben so groß damit, als wenn er einen wichtigen Sieg über den Feind davon getragen r). Doch fieng man endlich an, das Unanständige davon zu empfinden. Besonders hatten die österreichischen Kaiser Friderich III. und Max I. unter andern auch diese guten Eigenschaften, daß sie, in Rückficht auf die herrschende Mode der Zeit, bis zum Wunder nüchtern und mäßig waren s).

Max

r) Quæ plerisque Germaniæ populis cædium & multorum malorum causa est, dum certa lege & artibus poculorum vicissitudine inter se contendunt & tanquam de hoste parra victoria sit, virtute & gloria de eo, quem insensatum & velut mortuum reddiderint, gloriantibus. Celtes. *Urbis Norimb. descriptio.*

s) Müller R. T. *Max.* I. Th. II. p. 59.

Max lernte durch seinen vielen Umgang mit Ausländern die Trunkenheit noch mehr verabscheuen, so daß er glaubte, man müsse mit Ernst daran seyn, die Sitten der Nation in diesem Stücke zu verbessern. Er trug es auf verschiedenen Reichstägen den Fürsten vor, und fand auch Beyfall. Bereits auf jenem vom Jahr 1495 zu Worms ward ausgemacht, daß Kur- und Fürsten solches nicht gestatten, sondern ernstlich strafen sollen t).

Da es aber nicht gehalten worden, wie selbst der Köllner Reichsabschied von 1572 sagt, so ward auf diesem letztern auf das Neue geordnet, daß jede Obrigkeit es abstellen, und bey merklichen hohen Pönen verbieten soll. Würde aber die Obrigkeit säumig oder läßig seyn, sollte alsdann der Reichsfiskal solche Unterthanen, so überfahren hätten, an dem kaiserlichen Kammergericht zu gebührlichen Strafen fürnehmen u).

Diese Verordnung wegen des Reichsfiskals muß manchen Fürsten zu bedenklich fürgekommen seyn, indem derselbe, obgleich die Rede nur von Unterthanen war, zuletzt auch an sie selbst sich hätte wagen können. Sie machten daher, daß

t) Ap. Senkenberg R. A. 2. Th. p. 26. §. 38.

u) *Ib.* p. 142. §. 5.

noch folgende Klausel beygesetzt ward: „ Aber „ an Orten, da das Zutrinken von Alters „ hero geübt, und überhand genommen „ hat, sollen die Oberkeit allen möglichen „ Fleiß ankehren, solches abzustellen ". Das ist, nur in den neuen Trinkländern sollte das Zutrinken förmlich gestraft werden, und der Fiskal gegen die Widerspenstige verfahren dürfen, in den alten aber soll die Obrigkeit nur überhaupt auf die Abstellung desselben bedacht seyn. Unter den neuen Trinkländern wurden verstanden Schwaben, Franken, Bayern, und die Obern Rheinländer v), der übrige Theil von Deutschland ward zu den alten Trinkländern, die sich gleichsam durch die Verjährung ein näheres Recht zum Vollsaufen erworben, gerechnet.

So wenig man noch Geschmack hatte: so gab es doch auch damals bereits Leute, die das Lächerliche, das in dem Unterschied zwischen alten und neuen Trinkländern lag, empfanden. Unter andern läßt der berühmte Hans von Schwarzenberg in seinem Sendbrief der Stände der Hölle an die Zutrinker seine Teufel den Zutrinkern sagen, sie sollen wegen dieses Unterschie-

des

v) Siehe Hans von Schwarzenberg Büchle wieder das Zutrinken in der Vorrede.

des in keiner Verlegenheit seyn, denn es sey nicht um lang zu thun, daß die Alten absterben, und die Jungen in dem angefangenen Zutrinken erwachsen werden, alsdann werden alle Menschen gemeldter vier Lande, Edel und Unedel, das Zutrinken mit nicht wenigerm Gewalt und Ernst handhaben, als in den alten Trinklanden geschehe, wo sich Niemand mehr unterstehen dürfe dem Zutrinken zu wiederfechten w).

Von eben diesen Teufeln können wir auch die Gründe lernen, deren sich die Zutrinker bedienet. Nemlich, was den Kaiser angehe, sey es ihrer Majestät nicht Ernst gewesen, das Zutrinken abzustellen, als sich daraus erfinde, daß seine Gewaltigste am Hof ebenfalls zutränken. Höchstens wenn alle andere seine Gebott und Ordnung vollstreckt werden, alsdann sey Zeit genug, dieß auch zu halten x). Der Adel müsse es auch nicht so weit kommen lassen, daß ihm der Kaiser und die Fürsten das Zutrinken wehren, indem sie sich sonst anderer Dinge gegen denselben anmassen, möchten, die ihm noch

w) Schwarzenberg Büchle wieder das Zutrinken oder Sendbrief der Stände der Hölle an die Zutrinker *p.* 90.

x) *Ibid.*

beschwerlicher fallen könnten, als das Zutrinken aufzugeben. Ferner sagten sie, in den Trinkländern finde man gewöhnlich frumb, wahrhaft, kühne, getreue, beständig, hart, männlich streitbar Leut, als allen offenbar sey, — hingegen in den Landen, wo die Innwohner alle ihr Sache auf Mäßigkeit, subtile Weisheit, und großen überflüßigen Reichthum setzen, finde man die grösten schändlichsten Laster, als Unkeuschheit wider die Natur, Meuterey, Vergeben, Verrätherey, Zagheit, leichtlich abfallen von ihren natürlichen und verpflichteten Herrschaften und Oberkeiten ꝛc. Man darf sich nicht weit umsehen, um zu errathen, auf welche Nation dieß eigentlich gezielet.

Die meisten Fürsten waren ohnehin dieser Gewohnheit so gut ergeben, als geringere vom Adel. Wenn es aber auch nicht wahr, so durften sie nicht einmal die Sache mit Ernst betreiben, aus Furcht, manchen vom Adel und guten Gesellen von sich abfällig zu machen. Diejenigen, die es gut meynten, wählten demnach indirekte Wege, um dem Zutrinken Einhalt zu thun, wovon einer war, wie wir aus dem schon angeführten Schwarzenberg sehen, daß sie in Gesellschaften zusammentraten, die sich untereinander verbanden, daß

sie

sie sowohl für ihre eigene Personen sich des Zutrinkens ganz oder halb enthalten, als auch bey ihren Untergebenen es nicht dulden wollten. Man hat noch einen Aufsatz von einer solchen Gesellschaft, die (1524) die damaligen Kurfürsten von Trier und Pfalz, nebst verschiedenen Bischöfen und Fürsten, als sie in diesem Jahr zu Heydelberg uff der Frölichkeit eines Gesellenschiessens der Armbrust bey einander gewesen, unter einander errichtet haben. Das Merkwürdigste dabey ist, daß sie es zwar ihren Untergebenen bey einer nahmlichen Straf ernstlich gebiethen, ihre Ritterschaft aber fleißiglich bitten wollen, sich des Zutrinkens zu enthalten, und daß sich eben diese Fürsten vorbehalten, daß, wenn sie in alte Trinkländer z. B. die Niederlande, Sachsen, die Mark ꝛc. kommen sollten, und durch fleißig Weigerung Zutrinkens nicht geübriget seyn könnten, sie alsdann mit ihrem Hofgesind an diese Ordnung nicht gebunden seyn, sondern gleichwohlen auch mit zutrinken wollten y). Ueberhaupt ward auch dadurch so wenig geholfen, daß Luther dafür hielt, das Vollsauffen würde Deutschlands Plage bis an den Jüng-

y) *Ap.* Pütter deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden *p.* 390.

sten Tag bleiben, jede Nation habe ihren eigenen Teufel, Deutschlands Teufel müsse ein Saufteufel seyn z). Allein, in keinem Stücke thut die Zeit größere Wunder, als in der Veränderung der Sitten und Gedenkungsart ganzer Nationen.

Sonst sagt auch der Franzos Commines, was wir bereits von dem Poggius gehöret haben, daß die Deutschen noch rohe und ungeschlachtet seyen, und den Franzosen an Höflichkeit und Artigkeit nicht beykämen a). Er verschweigt jedoch von seiner eigenen Nation nicht, daß die Erziehung eines großen Theils seiner Landsleute bloß zum Spielwerk sey. In Kleidung und Reden sey alles leichtsinnig, weder um ihre eigene, noch um die Volksangelegenheiten bekümmerten sie sich, sondern überließen alles den Ihrigen; wenn auch einer endlich aus dem Schlaf erwache, sey es zu spat, und die Gelegenheiten versäumt b).

Was

z) Ap. Spangenberg Adelsspiegel 2. Th. p. 492.

a) Germani vero sunt asperioris naturæ, nec eam obtinent, quam nostrates, civilitatem. *Comment. L.* 8. *p. m.* 597.

b) Sic enim hodie complures instituuntur, quasi ad ludum essent facti & jocum. In vestitu & omni

fer

Was die Feinheit und Artigkeit betrift, ward sie ihnen zwar von den übrigen Nationen, besonders der deutschen, einigermaßen zugestanden, indem man wirklich von Seiten der deutschen Fürsten anfieng ihre Sprache und Kleidermoden anzunehmen c); doch verband man auch in ganz Europa die gehäßigsten Nebenbegriffe damit, die man sich zu des berüchtigten Ludwigs XI. Zeiten von ihren Unterhandlungen, Traktaten und Verhalten abstrahirt hatte. Wir haben gehört, wie sich der auf den Reichstag nach Koblenz (1492) geschickte englische Gesandte in diesem Stücke geäußert.

sermone nihil moderate faciunt aut prudenter — de negotiis aut suis aut populi non cognoscunt ipsi, verum in familiares omnia rejiciunt. — Si-quis est aliquando, qui forte tanquam ex veterno expergefactus animum rebus gerendis adjiciat, hoc fero admodum fit amissis propemodum occasionibus. *Comment. L. I. p. m.* 328.

c) Conrad Celtes sagt von den Fürsten seiner Zeit, qui ut jam in multis aliis a prisca Germanorum virtute defciverunt, ita quoque nedum a Patrum suorum, verum etiam a patriæ moribus degenera-verunt, *linguamque novam* vestemque sequuntur. *Descrip. urbis Noriber.* Die Sprache ist offenbar die französische, die Kleidung aber auch von andern Nationen entlehnt.

Selbst auch Max führte in öffentlichen Manifesten eine von dieser wenig abweichende Sprache; unter andern aber sagt er von ihrer Aufrichtigkeit: „Sie singen höher, dann genotiret, sie lesen „ anderst, dann geschrieben, sie reden und sagen „ anderst, dann ihnen im Herzen ist" d). Eine große Frage, ob bey einem solchen Ruf ihre Artigkeit zu beneiden war.

So rohe aber auch die deutschen Sitten im Ganzen noch mögen gewesen seyn: so zeigte sich in vielen Stücken ungemein viel Pracht und wahrer Luxus. Bey der Hochzeit des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit der polnischen Prinzessinn Hedwig (1475) brachte der Kurfürst Albrecht von Brandenburg nebst seiner Gemahlinn über hundert adeliche Frauenzimmer mit, unter welchen 14 Jungfern, die mit einem Federbusch und einem Hefftlein (einem Strauß von Diamanten) auf dem Hut zu Pferde den fürstlichen Wagen begleiteten. Die geladenen Gäste, unter denen sich auch Kaiser Friderich III. nebst seinem Prinzen Maximilian befand, brachten mit sich bey siebendhalbtausend Pferde, wovon 1300 dem erst angeführten Kurfürsten Albrecht allein

d) Römischkönigliche Antwort wieder den Franzosen. *Ap.* Goldast. Reichshandlungen *T.* 2 *p.* 55.

allein gehörten e). Von der Zusammenkunft der Fürsten zu Frankfurt im J. 1397 sagt die limburgische Chronik; Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wolt essen, trinken, und seinen Pferden Fuder haben umb Gott und umb Ehre, der en keme zu seinem Hof. Und gab er alle tag bey 4 tausend Pferden Fuder. Auch war da Landgraf Hermann zu Hessen mehr dann mit 500 Pferden. Auch waren da die Marggrafen von Meißen, Marggraf Friderich und Marggraf Jörg und hatten bey 1200 Pferd f). Dieß war eben nichts neues. Auf manchem Reichstag kamen bis 10,000 Pferde zusammen, so daß man aus Abgang der Lebensmittel denselben einige male verlegen mußte.

Auch wegen der Kleidung der damaligen Zeiten hat man gemeiniglich irrige Vorstellungen. Unsere alte Ritter erscheinen (nemlich in Stein gehauen) zwar bloß in ihrem Helm, Harnisch und eisernen Beinkleidern in unsern Kirchen. Man muß sich aber nicht vorstellen, als wenn dieß ihre all-

e) Herzogs Georgens von Bayern Beylagers Ceremoniel in Müllers entdecktem Staatscabinet 2. Eröffnung *Cap. IV. p.* 341. *segq.*

f) Limburg Chronik *p. m.* 58.

alltägliche und einzige Tracht gewesen wäre. Nach den noch vorhandenen Beschreibungen waren die Moden noch häufiger und veränderlicher als jezt, und selbst auch die Kostbarkeit der Kleider gröser. „In derselben Zeit" sagt die limburger Chronik, „ward der Sitt von der Kleydung verwan„ delt, also wer heur ein Meister war von den „ Schneidern, der war über ein Jahr ein Knecht"g). Wenn man die Beschreibungen von den verschiedenen Kleidertrachten, die der Verfasser derselben von den damaligen Zeiten macht, dagegen hält, so bestätigt sich dieses vollkommen. Besonders sieht man daraus, daß die Nachahmungssucht fremder Kleidungsarten die Deutschen bereits damals befallen hatte, und zwar in einem weit höhern Grad, als jezt. Konrad Celtes bekräftiget dieses in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg, und Spangenberg sagt von seinen Zeiten gar: ists, daß man einen Tanz, Kindtauf oder dergleichen Wohlleben hält, so darf sich manche (von Adel) einen Tag wohl dreymal umkleiden, und solches etliche Tag an einander, jezt deutsch, dann welsch, bald spannisch, dann ungarisch, zulezt gar französisch h).

Um

g) p. 40.

h) Adelsspiegel 2. Th. p. 453. seq.

Um von der Kostbarkeit zu urtheilen, will ich nur etwas aus der schon angeführten Hochzeitbeschreibung des Herzogs Georgen beybringen: „Item darnach gieng die Braut" heißt es in derselben, „und führt sie der Kaiser (Friderich III.) „und Herzog Otte, und der Kaiser hett an ein „roths gar kostenliches Stück, das war „gülden, und hette einen Ueberschlag mit „gar kostenlichen Pernlein gestickt, darinn „versetzet gar viel kostenlicher Edelgestein von „Dymant, Rubin, Schmaracken, Saffir ꝛc. und „viel ander Edelgestein, und hette auch an den Hals „hengen ein gar kostenliches Kreutz darinn ver„satzet war viel gar kostenlich Edelgestein; und „führt die Königinn (die Braut, die man Kö„niginn nennte, weil sie eine königliche Prinzes„sinn war) bey der rechten Hand, und zu der „linken Hand gieng Herzog Ott, und hett an „einen braunen kurzen Rock, das halb Theil „des Rocks war aller gestickt mit Pernlein, „desgleichen war die Kappen und die einen Ho„sen mit gar schönen Pernlein auch darinn ver„satzet Edelgestein, und gienge zu der linken Sei„ten". Item die Braut hette an einen roten „Seyden Rock von gar gutem Atlaß, und „was von oben bis zu Ende ganz und gar

Pern-

„ Pernlein, die waren oben groß und schön,
„ und war gestickt von heydenischen Blumen,
„ und in den Blumen stunden gar schöne Edel-
„ gesteine von allerley köstlichen Edelgesteinen,
„ und der Rock war gemacht gar weit nach ih-
„ ren Sitten, und hette ein hoches Koller, das
„ war ganz gestickt mit Pernlein. Auf dem
„ Haupt hette sie eine kostenliche Kron von gar
„ kostenlichen Heftlein, und innwendig der Kron
„ auf dem Haar hette sie einen breiten Borden
„ von gar großen Pernlein, und unter der Kron
„ hieng ein dinn Tuch herfür ein wenig für die
„ Augen, doch daß man ihr die Augen sah, und
„ hette auch ein kostenliches Halsband, und gieng
„ aufgericht, und schluge doch die Augen ein we-
„ nig unter sich, und ist sehr ein hübsch Mensch,
„ und dazu gerad und ein libliches Angesicht,
„ und sieht gar frey mit ihren Augen i). Auf
„ die nemliche Art giengen auch die übrigen Für-
„ sten entweder ganz in gulden stück gekleydet,
„ oder in Kleydern, die entweder ganz oder zum
„ Theil mit Pernlein gestickt waren".

Da sich die nemliche Pracht in Kleidern auch bey dem niedern Adel einfand, machte der Adel der vier

i) Herzog Georgens Beylagers Ceremoniel l. c. p. 370. seq.

vier Landen (Franken, Schwaben, Bayern und Rheinstrom) auf dem Thurnier zu Heylbronn (1485) in seinem unter einander errichteten Vertrag unter andern auch die Verordnung, daß die Frauen und Jungfrauen, die dem Thurnier zustehen und verwandt sind, keine mehr haben und zu dem Thurnier gebrauchen soll, denn drey oder vier Geschmück Röck, darunter soll auch kein güldin Stück oder ganz Perlin Röck seyn, und welche das überfähre, die soll im Thurnier (nicht) Dänk ausgeben, und der Vortänz beraubt seyn — Item soll kein Edelmann, Thurniersgenoß, Ritter oder Edelknecht kein guldin oder silberin Stück tragen, dann zu Wammesen, desgleichen soll kein Thurnierer, der nicht Ritter ist, kein geschlagen Gold noch Ketten, auch kein Perlin öffentlich tragen, denn verdeckt, ausgenommen Ring und Kleinod, darum einer Ritterspiele treiben wollt k). Da durch diese Privat-Einrichtungen der Sache lange nicht geholfen ward, fand man auch von Reichswegen für gut, Ziel und Maaß in diesem Stücke zu setzen; der Bauersmann und arbeitende Leute sollten kein Tuch tragen, wovon die Ehle über einen halben Gulden kostete; auch sollten sie kei-

k) Bey Kürner Thurnierbuch p. CCXIX. seqq.

keinerley Gold, Silber, Perlin, Sammet, Seiden, noch gestickelt Kleider tragen; die vom Adel, die nicht Ritter oder Doktores sind, sollen Perlin oder Gold in ihren Hemden und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden; Die aber Ritter und Doktores sind, sollen kein Güldenstück tragen, doch soll es ihnen zu Wämsern zu tragen unverbothen seyn ꝛc. l).

Es ist sonderbar, daß dasjenige, was Villani und andere Geschichtschreiber von Italien bemerken, auch von Deutschland eintrift, daß nemlich nach der großen Pest, mit der Europa um die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts heimgesucht worden, auf einmal sich Pracht und Wohlleben gemehret, indem die übrig gebliebenen, nun durch die Güter der Verstorbenen bereichert, um so mehr ihren Neigungen nachhängen konnten. Dieses erschreckliche Phänomen brachte überhaupt die wunderlichsten Wirkungen hervor, z. B. die Sekte der Geisler und eine allgemeine Massacre der Juden, die durch die Vergiftung der Brunnen die Pest gestiftet haben sollten, und dergleichen. „Und darnach" sagt die limburger Chronik, „als das sterben, die Geiselfahrt, Rö„merfahrt, Judenschlacht ein End hatte, da

l) Ap. Senkenbergs K. A. P. 2. p. 79.

„ da hub die Welt wieder an zu leben, und „ frölich zu seyn, und machten die Mann neue „ Kleidung. Die Röck waren unten ohne Ge„ ren, und waren auch abgeschnitten um die Len„ den, und waren die Röcke einen Spannen na„ he über die Knie. Darnach macheten sie die „ Röck also kurz, eine Spann unter dem Gür„ tel. Auch trugen sie Hoicken, die waren all „ umb rund und ganz, das hiesse man Glocken, „ die waren weit lang und auch kurz. Da giengen „ lange Schnebel an den Schuhen. Die Frauen „ trugen weite Hemde ausgeschnitten, also, daß „ man ihnen die Brust bey nahe halb sahe" m).

Denjenigen, die zum Hof gehörten, oder überhaupt ihrer Lehen, Güter und Aemter halber bey ausserordentlichen Feyerlichkeiten verbunden waren bey Hof zu erscheinen, ward das Hofgewand entweder zugeschickt, oder doch bedeutet, in was für einer Farbe sie sich zu kleiden hätten. Zu Zeiten sandte man ihnen auch auf Papier gemalte Männlein zum Muster zu, um ihre Kleidung darnach einrichten zu lassen n). Welches

und

m) Limburg. Chronik p. 10.

n) Müller entdecktes Staatscabinet. 2. Eröffnung p. 393.

um so nöthiger war, da auch nur Ein Kleidungsstück z. B. der Rock selten eine Farbe hatte. Bey Herzogs Georgs Hochzeit erschien des Kaisers Sohn Erzherzog Max in einem kurzen sammeten Rock roth, weiß, und grau getheilt, Kurfürst Albrecht von Brandenburg in einem roth atlaßen Rock über den linken Arm mit durchgehenden zweyen weiß und schwarzen Strichen, der Bräutigam bey Einhohlung der Braut in einem braunen weiß und grauen Rock, einem mit Perlen gestickten linken Ermel, und diesen Worten darauf: In Ehren liebet sie mich o).

Eigentlich warens Maximilians Zeiten, die in den Sitten und der Denkungsart der Nation eine ungemeine Aenderung hervorbrachten, und wo die Folgen der seit geraumer Zeit in diesem Stücke zusammenwirkender Ursachen sich merklich zeigten. Buchdruckerey und dadurch verbreitete Aufklärung, nebst der nähern Zusammentrettung der europäischen Nationen in Ein Staatssystem, und darausfolgende nähere Bekanntschaft unter einander, insonderheit Maxens starker Umgang mit Ausländern, hauptsächlich Burgundern und Franzosen, nebst der veränderten Art Krieg zu führen thaten hier das Meiste. Man erkannte wenig-

o) Müller *Ibid.*

nigstens das Fehlerhafte in den Sitten der Nation, wenn man auch nicht im Stande war, es von Grund aus zu heben. Zugleich änderte sich die Lebensart. Der zuvor ganz rohe Luxus nahm nun eine ganz andere Wendung, und selbst Körper und Klima schienen sich nicht mehr zu gleichen, nachdem die Waldungen immer dünner, der Boden mehr angebaut, die hitzigen Getränke, besonders aber die ostindischen Gewürze, immer gemeiner wurden. Bey dem Aeneas Sylvius sagt die Lucretia von Siena, als Sigmund mit seinem Gefolge vor ihrem Fenster vorbeygieng: Wa findet man under allen Volgken derglichen Leute. Sie haben nach alle cruses Haar, und sind mit uffrechten Achseln gerades libs, beschaw die keyserlichen geelgeferwten Haar. O was loblicher Angesichten sie huben, all Milchfarwe helse, wahin sie sich keren. Was starker Brusten. Das ist ein ander Geschlecht der Menschen, dann unser Ertriche thut geberen p). Von denen Gesandten, die Kaiser Friderich III. nach Portugall geschickt, um wegen der portugiesischen Prinzessinn Eleonora Anwerbung zu thun, heißt es ebenfalls in dem

p) *Narratio arcana in* Hahn. *Collectio Monument.* p. 419.

dem sogenannten weißen Kunig: dieselb Botschaft heten auch schön gelbe haar, und von Art krauß, und giengen mit ihrem Haupt ablegen ploß, und trugen perlein widen, darab sich das Volk in bemeltem Kunigreich vest verwundert q). Die krause gelbe Haare, so wie die ehemals so sehr bewunderte Größe verlohren sich jezt vom deutschen Boden.

Zu Maxens Zeiten suchte man durch die Kunst zu erzwingen, was sonst die Natur gezeben hatte. Der berühmte Keysersberger sagt in einer seiner Predigten: Die dritte Schelle (Art von Narrheit) ist das Haar zieren, geel, grauslicht und lang machen, auch fremdes Haar der Abgestorbenen unter ihres vermischen, und dasselbe zum Schauspiegel aufmutzen. Es ziehen die Weiber jezt hin und her wie die Mannen, und henken das Haar dahinten ab bis auf die Hüft, mit aufgesetzten Paretlin und Hütlin gleichwie die Mannen r).

Hingegen schien auf der andern Seite das Klima reiner und gesünder zu werden. Die Pest, oder eine allgemeine epidemische Krankheit, stellte sich sonst gemeiniglich in Deutschland alle zehn oder zwölf Jahre ein. Der Aussätzigen aber waren noch

q) p. 10.

r) Teutsche Merkur 1776. N. 2. p. 173. seq.

noch zu Maxens Zeiten so viele, daß alle Jahre zu Nürnberg allein in der Charwoche bis 600 zusammenkamen s). Die zunehmende Reinlichkeit und mehrere Gemächlichkeit in der Wohnung sowohl, als Kleidung mögen allerdings auch das Ihrige zur Verminderung dieser Plagen beygetragen haben.

s) Konrad Celtes bekräftiget beydes in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Commerz. Künste. Gelehrsamkeit. Schöne Wissenschaften. Dichtkunst, und Hofnarren.

Wir haben bereits gehört, daß mitten unter dem Faustrecht der deutsche Handel angefangen zu blühen, während demselben stieg er auf das höchste, und näherte sich eben seinem allmähligen Verfall, als es aufgehoben ward. Die Schriftsteller, die besonders auf Friderichs III. Regierung mit einem so verächtlichen Blick herabsehen, sollten sich zuvor erst erinnern, daß im ganzen genommen, seine Regierung wirklich die beste Zeit für Deutschland, die es vor und nach ihm erlebt, gewesen, die Zeit nemlich, wo einer der grösten und einsichtsvollesten damaligen Männer sagen konnte; daß die Könige von Schottland wünschten so zu wohnen, als mittelmäßige Bürger von Nürnberg a); (Aeneas Sylvius, der

a) Quot ibi civium ædes invenias Regibus dignas? Cuperent tam egregie Scotorum Reges, quam mediocres Nurimbergæ cives, habitare. Æneas Sylv. *de Mor. Germ. p. m.* 1055.

der dieſes ſagt, war ſelbſt am ſchottiſchen Hof geweſen, er konnte demnach den Vergleich anſtellen.) Die Zeit, wo der nemliche ſagen konnte: Wo iſt ein Eaſthaus bey euch, wo man nicht aus Silber trinke, welches, ich will nicht ſagen, vornehmes, ſondern auch bürgerliches Weib iſt nicht mit Gold geziert? Was ſoll ich von den Wehrgehängen und Pferdzäumen ſagen, die vom reinſten Gold ſind, und von ſo vielen Sporen, und Scheiden, die mit edlen Steinen bedeckt ſind, von den Ringen, Gürteln, Harniſchen und Helmen, die von Gold glänzen? Was für ein prächtiges Geräth giebt es in euren Kirchen! Wie viel Reliquien, die mit Gold und Pernlein eingefaßt ſind? Wie koſtbar ſind die Zierrathen der Altäre und Prieſter! Was könnte man reicher als eure Kirchenſchätze finden? b) Es mag ſeyn, daß Aeneas

b) Quod diverſorium apud vos eſt, in quo non ex argento bibatur? Quæ mulier non dicimus generoſa, ſed plebeia non auro nitet? Quid torques equitum & equorum fræna ex auro puriſſimo referamus & tot calcaria & vaginas gemmis tectas & annulos, & balthea, & thoraces, & galeas auro fulgentes? Quanta in eccleſiis pretioſa ſuppellex! Quot reliquiæ margaritis & auro veſtitæ? Quis

in einem übertriebenen Ton geredet; doch muß der Unterschied zwischen Deutschland und mehrern Provinzen Europens, selbst auch Italien im Ganzen vielleicht nicht ausgenommen, ungemein auffallend gewesen seyn.

Die Hauptquelle dieser Reichthümer war unstreitig der große und ungemein verbreitete Handel, der sich in diesem Zeitraum so gemehret, daß nun die so berühmte Hanse bis auf 64 Städte angewachsen, so daß man sie in gewisse Klassen theilen mußte. Die erste derselben machte die wendische aus, wovon Lübeck die Hauptstadt, so wie überhaupt von dem ganzen Hanse war, die zweyte die westphälische, wovon Kölln, die dritte die sächsische, wovon Braunschweig, die vierte die preußische und liefländische, wovon Danzig die Hauptstadt war. Die Convente schrieb Lübeck aus, und führte dabey die erste Stimme. Schon in dem vorigen Zeitraum hatte sie ihre Niederlage zu Brügge und London errichtet, und in diesem that sie es um das Jahr 1274 zu Novogrod in Rußland, und 1278 zu Bergen in Norwegen. Am vortheilhaftesten für

sie

Quis ornatus altarium & Sacerdotum! Quid sacrariis vestris inveniri ditius posset? *Ibid. p. m.* 697.

ste war, daß sie auf dem balthischen Meer einen ausschliessenden Handel führte. Nicht allein alle Arten von Manufakturenwaaren, sondern auch Getreid und Mehl, Bier und Brantenwein machten einen ungemein starken Artikel ihrer Ausfuhr aus. Von Wißmar aus ward noch 1428. eine Flotte von 280 Schiffen mit 12 tausend Mann ausgerüstet, um Koppenhagen anzugreifen. Indeß fanden um diese Zeit bereits auch andere Schiffe z. B. holländische und seeländische den Weg in die Ostsee, wo sie von nun an viel häufiger erschienen, als zuvor, und nach Preußen, Liefland und Rußland handelten. Die im Jahr 1418. zu Lübeck errichteten Artikel der Hanse sind besonders merkwürdig. Von dem daselbst vorkommenden Verboth des sogenannten Auswippen oder Auskippen der Münzen wird als Grund angegeben, weil jedes Mitglied der Hanse ein ehrlicher Mann seyn müsse c).

Was der Norden in Ansehung der Hanse war, ist in Ansehung der mittäglichen deutschen Städte, unter denen Augsburg und Nürnberg den ersten Rang behaupteten, Italien, Un-

c) Quum honestæ actiones solummodo omnes cives Hanſæ in commerciis deceant. Ap. Leibnitz. Cod. Diplom. p. 313.

garn und Böhmen und zum Theil Pohlen gewesen. Obschon diese Städte in keiner solchen Verbindung stunden, als die hanseatischen: so war doch ihr Handel ungemein beträchtlich, ja durch sie empfiengen erst die Hansestädte die italienischen und die orientalischen Produkte, die sie hernach weiter in dem Norden verbreiteten. Zu Venedig hatten sie ein gemeinsames Haus und Waarenlager, an dessen Erhaltung den Venezianern selbst so viel gelegen war, daß sie es mitten im Krieg mit dem Kaiser Maximilian I., obzleich den Deutschen der Handel mit ihnen untersagt war, auf eigene Kosten wieder aufbauten, als es abbrannte.

Ueberhaupt war kaum ein europäisches Land, wo so viele Kaufleute anzutreffen waren, als in Deutschland. „Wenn es wahr ist, daß dort „ Reichthümer zu finden, wo es viele Kaufleute „ giebt, " schreibt Aeneas Sylvius an den maynzischen Kanzler, „so must du gestehen, daß „ keine Nation reicher sey als die deutsche, in„ dem der gröste Theil derselben aus Begierde nach „ Gewinn auf die Kaufmannschaft sich leget, „ und fremde Länder der Länge und Breite nach „ durch-

„ durchreiset, mit dem Vorsatz, nicht anderst „ als mit Geld beladen, zurücke zu kehren „ d).

Eine augenscheinliche Probe von dem ohne Vergleich größern Wohlstand der Städte und mehr blühenden Commerz als in den jezigen Zeiten giebt uns die ausserordentliche Bevölkerung derselben an Handen. Bey einem Aufstand der lübecker Bürgerschaft bewaffnete der Rath 5000 Kaufleute und bis 600 Träger. Von Aachen sagt eine Chronik dieser Stadt, im Jahr 1387 habe man dort gemustert 19,826 wehrhaftiger Männer ohne Junggesellen. Die Stadt habe auch so geblüht, daß sie allerwegen in Kauf- und Handelstädten, wie nicht weniger zu Antorf ein Haus, ja bis in die Stadt Venedig ihre Laden gehabt, und Kaufmannschaft getrieben e).

Von Straßburg sagt die limburger Chronik um das J. 1392. „Und die von Straßburg „ hatten ihre Stadt wohlbestellt, Thürne, Pfor-

„ ten

d) Quod si verum est, quod ajunt, ibi opes esse, ubi negotiatores: fatearis necesse est, opulentissimos esse Germanos, *quorum pars maxima* lucris inhians mercaturis intenta alienas longe lateque provincias pervagatur, —— ac nonnisi dives domum revertitur. Aeneas Sylv. *l. c. p.* 697.

e) Aachner Chronik p. 169.

„ten und Mauren, und darüber hatten sie „bey zwanzig tausend Mann wohlbewap„net, und zu dem Streit wol bereit f).

Die Anzahl der Bürger von Nürnberg giebt der berühmte Konrad Celtes auf mehr als zwey und fünfzig tausend an, welches uns ganz und gar unglaublich vorkommen müßte, wenn er nicht auch die Zahl der Gebohrnen, die er auf 4000 ansetzt, nahmhaft machte.

Wenn man vollends den niederländischen Handel zu dem deutschen rechnen will, so muß man den Schluß machen, daß selbst der italienische, den von Venedig ausgenommen, nicht mit dem deutschen zu vergleichen war. Da im J. 1420 die Kron Spanien den hanseatischen Schiffen verboth, in ihre Häfen zu kommen, weil die Spanier von Brügge aus diejenigen Waaren selbsten abholen wollten, die ihnen die erstern zuführen konnten, ward von nun an Brügge zum Mittelpunkt der nördlichen und südlichen Handlung g).

Deutschland hatte noch ein eigenes Mittel, sein baares Geld zu mehren, welches die andern europäischen Länder entweder gar nicht, oder

doch

f). Limburger Chronik p. m. 50.

g) Anderson Geschichte der Handlung 3. Th. S. 88.

doch nicht in solchem Maaße hatten, nemlich seine Bergwerke, von welchen mehrere in diesem Zeitraum erst entdeckt, und bearbeitet worden, z. B. die schneebergischen in Meißen, von welchen der Zehnte in den erstern 30 Jahren 324,937 Centner Silbers oder 5199. Tonnen Goldes betrug. Wie ergiebig sie anfangs gewesen, kann man auch daher schliessen daß Herzog Albrecht 1477 zu Schneeberg auf einer ausgehauenen gediegenen Silberstuffe speisete, aus welcher hernach 400 Centner Silbers gemacht wurden h).

Bey allem dem fehlte es nicht an Klagen über den Verfall der Handlung auch zur Zeit, da dieselbe im Ganzen genommen gewiß blühender war, als jemals. Allein, dazu gab zum Theil die Unsicherheit der Strassen, wodurch der Handel im kleinen vieles litte, theils andere Umstände Anlaß, die damals noch mit Dunkelheit umhüllt waren, und in der Folge erst dem forschenden Auge des Philosophen sichtbar wurden. Da nemlich bey der zunehmenden Menge des Silbers nothwendig der Preis desselben fallen, der Preis der Dinge hingegen steigen mußte, konnten sich auch gescheide Leute nicht darein finden.

h) Pütter T. Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden p. 380.

den. „Alle Menschen auf Erden, " sagt Aven„ tin, schreyen und klagen, warum doch das Ge„ traid so überschwenklich, und je länger je mehr „ täglichen theurer wird, und sind doch allenthalben „ in Städten, Märkten und Dörfern, Bauers„ leut genug " i). Ein klares Kennzeichen, wie wenig oft bey noch so merklicher Vermehrung der Metalle, wahrer und reeller Reichthum wachse.

Die innern Hinderniße, die von Deutschlands Verfassung herkamen, stiegen in diesem Zeitraum allerdings so hoch, daß man hätte glauben sollen, er müßte unterliegen, und dennoch erhielt und mehrte er sich; besonders war die Eifersucht des niedern Adels eine der stärksten. Nichts war diesem gehässiger, als daß er sein weniges Geld an den in seinen Augen so verächtlichen Bürger hingeben sollte, um diejenigen Waaren, Kleidungsstücke und Meublen zu bekommen, die ihm die herrschsüchtige Mode, und der allmählich steigende Luxus zur Nothwendigkeit machten. Sie dem reisenden Kaufmann mit Gewalt abnehmen, war ein viel kürzerer und bequemerer Weg. Die Städte säumten aber auch nicht, wenn sie einen solchen Edelmann in ihre Ge-

i) Aventin Chronik, Vorrede des 5. Buchs.

Gewalt bekamen, ihn mit Strick oder Schwerd hinzurichten. Der eiserne Kefig, in welchem die Quedlinburger einen benachbarten Grafen eingesperrt hielten, ward lange Zeit gezeiget. Eben dieß aber machte den Adel vollends zum unversöhnlichen Feind der Städte.

Die ausserordentliche Vervielfältigung der Zölle war noch ein stärkers Hinderniß. Wir haben bemerkt, daß schon zu Karls des Großen Zeiten der Mißbrauch davon ungemein schädliche Wirkungen gehabt. In den folgenden Zeiten stieg derselbe immer mehr, ungeachtet der fast von allen Kaisern ergangenen Gebothe, keine neue Zölle anzulegen. Da es so schwer hielt Schatzungen und Steuren von den Unterthanen zu heben, warfen sich Kurfürsten und Fürsten mit Gewalt auf diese Art zu erwerben, so daß zuletzt fast auf jeder Straße ein Zoll war, wie sich der Verfasser der Reformation des Kaisers Sigmund ausdrückt k). Man sah daher auch Dinge, die man nur in einem Staate, wie Deutschland damals war, und zum theil noch ist, sehen kann, daß es nemlich schiffbare Flüsse gab, und man dennoch lieber seine Waaren zu Land als zu Wasser transportirte, indem das Letztere wegen der vielen Zölle

k) Ap. Goldast. Reichssatz. 2. T. p. 129.

Zölle theurer zu stehen kam, als das erstere. Um solches zu verhindern, legten die rheinischen Kurfürsten sogenannte Wehrzölle an, wovon wir ein Beyspiel in einer Convention antreffen, die Kaiser Ruprecht als Kurfürst von der Pfalz 1408 mit dem Kurfürsten von Maynz und Trier geschlossen hat. Damit nemlich die Kauf- und Fuhrleute die gewöhnlichen Zollstädte am Rhein nicht abführen, und ihren Weg über den Hundsrück nach der Mosel nähmen, trafen sie die Abrede, daß ein jeder von ihnen einen Aufseher zu Treiß, Klein Koblenz, oder wo es ihm sonst an der Mosel am gelegensten wäre, haben sollte, der von solchen Fuhrleuten eben das zu erheben hätte, was sie an den Zollstädten an dem Rhein, z. B. Ehrenfels, Bacherach, Kaub, Boppard, Lahnstein und Kappel zu zahlen gehabt. Wider diejenigen aber, die dießseits des Rheins über den Heynrich den Zoll abfahren wollten, sollte man in diesen Gegenden, wo es thunlich, dergleichen Wehrzölle anlegen 1).

Der Hauptstoß kam jedoch von aussen. Die Portugiesen entdeckten einen neuen Weg nach Ostindien, und die Engelländer suchten und fanden

end-

1) Ap. Honthein T. I. N. 778. p. 530. Häberlin 8. Band. p. 459.

endlich jenen nach dem balthischen Meer, bearbeiteten ihre Wolle selbst, und gewannen den Deutschen fast aller Orten den Markt ab. Das Erstere schien anfangs weit entfernt zu seyn, dem deutschen Handel zu schaden. Im Gegentheil waren die berühmten Fugger zu Augsburg noch mit großen Summen in dem portugiesischen Handel interessirt, und halfen Portugalls Schiffe befrachten. Allein, so wie Venedig nach und nach dadurch fiel, so litten auch die mit Venedig in Verkehr stehenden deutschen Städte, denen es nicht so leicht fiel in eine unmittelbare Verbindung mit Portugall zu treten, wie mit Venedig.

Sonderbar ist, daß bey Privatschriftstellern sowohl, als auch in den Reichsabschieden m) so große Klagen gegen die damaligen großen Kaufmannsgesellschaften vorkommen, da doch diese das sicherste Mittel sind, den Handel zu heben, und wirklich auch den Hanseatischen meistens hervorgebracht haben. Allerdings können solche Gesellschaften den Werth der Güter ihres Gefallens

m) Z. B. in dem Köllnischen von 1512. ap. Senkenb. T. 2. p. 144. §. 16. In Kaiser Sigmunds 1440. projektirten Reformation kommt schon das nemlich vor.

lens setzen, wie ihnen in dem Köllner Reichsabschied von 1512 vorgerückt wird; allein, auch nur sie sind im Stande sich in große Unternehmungen zu wagen, ohne die der Handel allemal bloß im Kleinen sich fortschleppen muß. Auch kann dem Erstern durch gute Einrichtungen und Gesetze gesteuert werden, ohne daß man dergleichen Gesellschaften ganz darnieder zu reissen braucht.

Daß mit der Handlung auch Künste gestiegen, ist eine ganz natürliche Folge. Es ist fast unglaublich, welche Gährung fast zu gleicher Zeit unter das Menschengeschlecht gekommen, gleichsam als wollte es auf einmal einholen, was es mehrere Jahrhunderte durch versäumet. Die erstaunliche Erweiterung der Schiffahrt und die damit verbreitete und berichtigte Weltkenntniß, die nicht lange vor derselben hergehende Erfindung oder doch Anwendung des Schießpulvers, und bald darauf folgende Erfindung der Buchdruckerey, wovon jede ihr Jahrhundert aus der Zahl der gemeinen hätte ausheben können, treffen fast in Einem zusammen. Insonderheit darf Deutschland auf die letztere, als seine Erfindung, stolz seyn.

Auf einmal ward nun der großen Seltenheit der Bücher abgeholfen. Wie weit diese auch in

Deutsch-

Deutschland gegangen, kann man daher abnehmen, daß selbst Fürsten, die kein Geld und Mühe gespart Bücher zu sammeln, es nicht weit damit bringen konnten. Der Kurfürst Ludwig von der Pfalz vermachte im J. 1421. der Universität zu Heidelberg seinen Büchervorrath, und dieser bestund in allem aus 152 geschriebenen Bänden, nemlich aus 89 Theologischen, 7 aus dem Canonischen, und 5 aus den bürgerlichen Rechten, 45 mediciniſchen, und 6 astronomischen und philosophischen. Viele davon waren bereits auf Papier geschrieben n).

Das Beste dabey war unstreitig, daß diese Erfindung in solche Zeiten fiel, wo man eben anfieng gute Bücher kennen zu lernen, und zu suchen. Die Italiener waren schon seit geraumer Zeit her auf die wahren Spuren der Gelehrsamkeit gekommen, indem sie die lateinischen Klassiker wieder hervorsuchten, und studirten. Die zu ihnen geflüchteten Griechen machten sie auch mit den griechischen bekannt, und bevestigten sie in dem Geschmack an den lateinischen. Bey den übrigen Nationen gieng es etwas langsamer. Selbst diese Verschiedenheit und Ungleichheit der Nationen giebt

n) *Histor. & Comment. Academ. Elect. Palatinæ T. I. p. 407. seq.*

sich bey dem ersten Gebrauch, den sie von der Buchdruckerey gemacht, an den Tag. Die Deutschen, als die Erfinder, fiengen im Jahr 1457. den Druck an mit den Psalmen, und fuhren in der Folge fort meistens Bibeln und Corpora Juris theils stückweis, theils ganz zu drucken o). Die Welschen, die sich Buchdrucker aus Deutschland kommen ließen, machten den Anfang mit des Cicero Briefen p) und fuhren fort meistens Klassiker zu drucken. Im Verhältniß tragen auch die typographischen Annalen anderer Nationen das Gepräge der Nationalgelehrsamkeit, und des damit verbundenen Geschmacks und Geistes der Nation.

Obschon Deutschland so zusagen das Vaterland des Leinenzeuges ist, so stund es doch lange an, bis man Papier machen lernte. Deutschland versah fast ganz Europa mit Buchdruckern, und mußte Papier und Papiermacher anderwärts herkommen lassen. Im J. 1470 schrieb die Stadt Basel an die Stadt Görlitz in der Lausitz, und meldete, daß sie nunmehr die erste Papiermühle in Deutschland durch zween Werkmeister aus

o) Man sehe Mettaire *Annal. Typogr. P. I. p. m.* 270. *seqq.*

p) *Ibid. p.* 277. *seqq.*

aus Gallizien in Spanien, Namens Antonius und Michael, angelegt hätte, da sie zuvor es mit schweren Kosten aus Gallizien hätte holen müssen. Vorher ließ Görlitz sein Papier aus Venedig kommen, wo ihr das Buch bis (1426), wo der Preys anfieng zu fallen, 2 und 1/2 Groschen kostete q). Diese Groschen waren zweifels ohne damals gangbare böhmische Groschen.

Mit Universitäten war Deutschland indeß ziemlich versehen worden, als jener zu Prag, Wien, Kölln, Basel, Ingolstadt, Leipzig, Erfurt ꝛc. wodurch zwar das Reisen nach Paris und Bononien erspart wurde, darum aber eben nicht viele gründliche zur Nationalaufklärung dienende Gelehrsamkeit verbreitet wurde. Doch drang noch vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch etwas von dem guten Geschmack über die Alpen. Rudolph Agricola aus Friesland gebürtig, war der Mann, der in Deutschland zuerst einiges Licht aufsteckte, und den Weg zum guten Geschmack bahnte. Sein Schreiben über die Einrichtung des Studierens an den Jacob Barbirian verdient auch noch heut zu Tage manchem Lehrer sowohl als Schüler empfohlen zu werden.

q) Deutsches Museum neuntes Stück Sept. 1777. p. 233.

In demselben sagt er von den Gelehrten seiner Zeit, die meisten legten sich auf die geschwätzigen und ein leeres Geräusch machenden sogenannten freye Künsten, und brächten den Tag mit dunklen und unnützen Disputen oder vielmehr Räthseln zu, die schon so viele Jahrhunderte noch keinen Oedipus gefunden, der im Stande gewesen wäre sie aufzulösen, und auch nie einen finden würden; mit diesen Dingen plagten sie die arme Schuljugend, diese prägten sie ihnen mit Gewalt ein, und erstickten dadurch alle Hofnung und bessere Erwartung, die ihre Köpfe gäben, schon in dem Keim r).

Dergleichen Urtheile konnten freylich die Universitätsgelehrten, die auf einen Grammatiker herabsahen, als auf das verächtlichste Geschöpfe, nicht

r) Plerique etiam loquaces has, & inani strepitu crepitantes, quas vulgo artes jam vocamus, sibi vendicant, & perplexis disputationum ambagibus vel etiam, ut verius dicam, ænigmatibus diem terunt, quæ tot jam sæculis nullum invenerunt Oedipodem, qui ea solveret, nec inventura sunt unquam. His miseras adolescentum onerant aures, hæc subinde ingerunt, inculcantque, & in pleris-que meliorem ingenii spem atque frugem in tenerioribus adhuc annis velut in herba enecant. *Rudolphi Agricolæ de form. Acad. Epist.*

nicht gefallen. Indeß rächeten sie sich anfangs durch Nichts, als die bloße Verachtung. Da aber dem ungeachtet das Studium der Sprachen und alten Autoren, oder der sogenannten schönen Wissenschaften immer mehr Beyfall fand, trösteten sie sich damit, daß sie im Besitz der Ehrenstellen, und Reichthümer wären, die eine Belohnung der höhern Wissenschaften seyen, da hingegen die sogenannte Schönen ihre Verehrer darben ließen, als welche an sich unfruchtbar und mager (steriles & jejunæ) seyen s).

Viele giengen so weit, daß sie behaupteten, die schönen Wissenschaften seyen Nichts oder ein Unding t), da hingegen die Humanisten oder Beflissene der schönen Wissenschaften auf die Universitätsgelehrten, als auf Barbaren, schimpften, deren ganze Wissenschaft entweder in einigen unverständlichen Worten, oder nichtswürdigen Subtilitäten bestünde. Da vollends die Reuchlinische Streitigkeit, ob nemlich die hebräisch-jüdi-

s) Quas certe vendibiliores (ut Ciceronis verbo utar) sciam, & plane fatear, aliis nonnullis, *quas steriles & jejunas vocant*, ut quæ magis possunt animum explere quam arcam. *Ibid.*

t) Diese Behauptung sucht Ulrich von Hutten in seinem Dialog. Nemo & Nullus lächerlich zu machen.

schen Bücher beyzubehalten seyen oder nicht, und die Humanisten Reuchlins, der solches unter gewisser Einschränkung behauptete, Partey nahmen, dazwischen kam, beobachtete kein Theil Ziel und Maaß. Jezt mußten die Humanisten gar Ketzer, Unglaubige, und des Scheiterhaufens würdige Leute seyn; diese aber suchten von nun an die alten Gelehrten, besonders die Theologen, nicht allein gehäßig, sondern auch im höchsten Grad lächerlich zu machen. Wir werden hören, was für einen Einfluß dieses in die Begebenheiten der folgenden Zeiten gehabt.

Agricola erkannte es zwar, daß es ungemein nüzlich sey, auch sich in der deutschen Sprache so richtig als möglich ausdrücken zu lernen u); allein, man findet wenig von Versuchen, die zur Vervollkommnung dieser Sprache wären gemacht worden, es mag nun seyn, daß noch zu viel mit der Wiederherstellung der alten Sprachen zu thun übrig war, oder daß man die deutsche aus Liebe zu den Alten zu geringe geschäzt, und dieselbe nicht

u) Eine Vorschrift hierüber lautete: Quidquid apud emendatos authores leges, utilissimum fuerit, idipsum *quam maxime propriis & idem significantibus* verbis reddere vernaculo sermone. *Citata Epist. ad Jac. Carbirium.*

nicht einmal einer gewißen Vollkommenheit fähig zu seyn geachtet.

Es mag wohl auch seyn, daß die Gelehrten durch die damalige gar zu große Erniedrigung der deutschen Dichtkunst oder vielmehr des Reimenmachens, welches zuletzt zunft- und handwerksmäßig durch sogenannte Meistersinger getrieben ward, abgeschreckt sind worden. In der Periode der schwäbischen Kaiser war die deutsche Dichtkunst an den Höfen der Kaiser sowohl, als der vornehmsten deutschen Häuser ungemein angesehen. Man beeiferte sich um die Wette die vornehmsten Dichter an dieselbe zu ziehen. Allein, in der jetzigen mußte der Poet dem Hofnarren Platz machen, als welcher anfieng eine wichtige Person vorzustellen. Die Ursache lag meistens in dem veränderten Geist der Zeiten. Das mit den Kreuzzügen verbundene Ausserordentliche, Abentheurliche, und wenigstens der Meynung der Zeitgenossen nach Wunderbarliche hatte theils den Dichtern der damaligen Zeiten Stoff zu ähnlichen Beschreibungen gegeben, theils den Hang hervorgebracht, die noch übrigen Sagen von dergleichen Begebenheiten, die sich in den ehmaligen Kriegen mit den Saracenen oder Arabern, als sie von Spanien aus das fränkische Reich angriefen, sollten zugetragen

haben, zu benutzen, und in die Form epischer Gedichte zu bringen.

Als mit den Kreuzzügen der Geist der Ritterschaft fiel, hörte auch die Achtung für diese Art von Dichtkunst meistens auf. Heinrich der Eiserne, Landgraf von Hessen, ließ zwar im J. 1334. eine prächtige Abschrift eines solchen epischen Gedichtes, Wilhelm von Orense genannt, verfertigen, und befahl sie bey seinem Hause immer beyzubehalten v); allein, nebst dem, daß seine Zeiten noch nahe an jene der Kreuzzüge gränzen, so mag auch die Sage viel beygetragen haben, die sich in dem ehmalig thüringischen, hernach hessischen Hause erhalten, daß beyde von diesem H. Wilhelm abstammten, welchem zu Ehren, wie der Landgraf selbst sagt, er diese Abschrift hat machen lassen.

ast

v) Auf der letzten Seite dieses in der Bibliothek zu Cassel befindlichen Werkes finden sich folgende Worte: Anno Dni. millesimo, trecentesimo tricesimo quarto illustris Princeps henricus Landgravius terræ hassiæ Dnus volumen istud in honorem Scti Wilhelmi Marchionis scribi fecit a sua curia nunquam alienandum, sed apud suos heredes suos pptuo permanendum. **Casparsons Ankündigung eines deutschen epischen Gedichtes.**

Fast die ganze Dichtkunst schränkte sich nun auf Volkslieder ein, die weit weniger Anstrengung und Kunst foderten, als ein Gedicht, wo eine lange Reihe von wirklichen und erdichteten Begebenheiten vorgestellt ward. Doch sieht man auch aus diesen Volksliedern, daß die Nation überhaupt noch einen ungemeinen Hang zum Singen in ihrer Muttersprache gehabt. Wenn eines nur mittelmäßig gerieth, so ward es sogleich in ganz Deutschland gesungen und gepfiffen. In derselbigen Zeit, „heißt es in der limburger Chronik," (um das Jahr 1350) sung man ein new Lied in Teutschen Landen, das war gemein zu pfeiffen, und zu trommeten und zu allen Freuden. Gleich darauf sagt eben dieselbe. Auf dieses sang man aber ein gute Lied von Frauenzuchten, und sonderlich auf ein Weib zu Straßburg die hiese Agnes, und was aller Ehren werth, und trift auch alle gute Weiber an. — Darnach nicht lang sang man aber ein gut Lied, von Weiß und von Worten durch ganz Deutschland x). Aus eben derselben sieht man, daß auch der Adel sich damals noch mit Verfertigung solcher Lieder abgegeben, z. B. Reinhard Herr von Westerburg y). Auch für

x) Limburg. Chronik. *p. m.* 9.

y) *ib.* p. 4.

für Mönche ward es nicht unanständig gehalten. „ Ein barfüsser Mönch am Maynstrom, der aus„ säzig war, machte" (um die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts) nach eben dieser Chronik" die besten Lieder und Reihen in der Welt, von Gedicht und Melodeyen, daß ihm Niemand uf Rheines strom, oder sonst wohl gleichen mochte. Und was er sung, das sungen die Leute alle gern, und alle Meister pfiffen, und andere Spielleut fuhrten den Gesang und das Gedicht z).

In eben dem Maaße, als die Dichter sanken, kamen die Hofnarren empor. Da die Narrheit anfieng ein Nahrungsstand zu werden, vervielfältigte sich diese Klasse von Leuten so sehr, daß man endlich gezwungen war, von Reichs wegen dem fernern Anwuchs Einhalt zu thun. Nebst den wirklichen Hofnarren gab es eine Menge anderer, die sich als Titularhofnarren aufnehmen ließen, und weil sie von ihren Herren keine Besoldung hatten, ihre Possen andern mit Gewalt aufdrangen, um dafür Geld und Brod zu bekommen. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 war daher von derjenigen wegen, die Narrheit annehmen, geschlossen, daß wo jemand solche Leu-

te

z) Limburg. Chronik p. 36.

te haben wolle, er sie dermassen halte, damit sie bey ihm bleiben, und andere Leute unbesucht und unbelästiget lassen. Narren und Närrinnen, denn auch das Frauenzimmer fieng an sich auf dieses Handwerk zu legen, sollen daher Schild, Wappen und Ring von Niemand mehr tragen, wenn sie nicht in dessen Gebröd stehen, und der Adel soll ihnen auch dieselbe nicht mehr so leicht anhenken. Indeß will man doch bemerkt haben, daß, als diese Leute wieder auffer Mode kamen, welches jedoch erst nach langer Zeit geschehen, es in manchen Vorzimmern der Großen und selbst auch an Tafeln ungemein langweilig und trocken angefangen zu werden.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Rechte des Kaisers.

Als Rudolph von Habsburg auf den deutschen Thron erhoben ward, war es mit dem kaiserlichen Ansehen eben so beschaffen, als wenn jemand nach einem großen Schiffbruch einige Ueberbleibsel zu retten sucht. Kaum erinnerte man sich, daß Deutschland ein Oberhaupt gehabt, geschweige, worinn seine Rechte bestanden. Indeß gieng Rudolph seinen Weg geradezu, wenn er auch Gefahr lief, jemand zum Mißvergnügen zu reizen. Nichts konnte ihn abhalten, dasjenige, wozu er Recht zu haben glaubte, zu suchen. Jedermann war ohnehin überzeugt, daß, wenn Ruhe und Ordnung in Deutschland hergestellt werden solle, der Kaiser Ansehen haben müsse; diejenigen, deren Privatinteresse nicht dadurch litte, wünschten es zugleich.

Da der Grund aller Rechte und Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern, und überhaupt der ganzen Reichsverfassung auf der Lehensverbindlichkeit, diese aber auf der Belehnung beruhte, so drang Rudolph darauf, daß jeder, der von

dem

dem Reich etwas zu Lehn hatte, innerhalb Jahr und Tag, wie es die Reichsgesetze vorschreiben, die Belehnung empfangen solle. Wir haben gehört, daß die Unterlassung davon dem König Ottokar von Böhmen die Herzogthümer Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, und zuletzt das Leben selbst gekostet hat. Dieses Beyspiel wirkte so stark, daß man fast gar keine Spuren einer Widersetzlichkeit in den folgenden Zeiten antrift.

Freylich waren die Meynungen der Kaiser und Fürsten über die daraus entstehenden Rechte und Verbindungen sehr verschieden. Indeß blieb eines, und zwar das kostbarste oberlehnsherrliche Recht in diesem Zeitraum ungekränkt, nemlich das Recht heimgefallene Lehen zu vergeben. Auf solche Art machten alle Familien, die beym Anfang dieser Periode den kaiserlichen Thron bestiegen, die einzige Nassauische ausgenommen, ihr Glück, Habsburg durch Oesterreich, Steyermark und Krain, Luxenburg durch Böhmen; Bayern durch Brandenburg. In den Belehnungsurkunden brauchten daher die Kaiser die Formel, daß dieses oder jenes Fürstenthum dem Reich und Ihnen heimgefallen a).

Um

a) In der Oesterreichischen heißt es: illos duos nobiles

Um sich gegen alles Künftige sicher zu stellen, ließ sich Rudolph bey der Vergebung von Oesterreich an sein Haus Wille- oder Einwilligungsbriefe von den Kurfürsten geben. Rudolph hatte bey verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz geäussert, daß dasjenige, was nach Friederichs II. Absetzung, die auf dem Concilium zu Lyon unternommen worden, in Reichssachen ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehen, ungiltig sey b). Dieß mußte ihm einigermaßen darauf führen, daß er nun selbst, um seine Handlungen so unverletzlich zu machen als immer möglich, sich in wichtigen Dingen um die Einwilligung der Kurfürsten bewarb. Diese Willebriefe waren aber eben nicht schwer zu erhalten, besonders da sie den Kurfürsten auch einzeln und ausser der Versammlung derselben konnten abgefodert werden. Die Meisten brauchten die Kaiser wieder in andern Stücken, und wenn sie selbst kei-

les principatus — ad manum Imperii & *Nostram libere* devolutos. *Ap.* Schrötter Oesterr. Staatsrecht 1. Th. Beyl. *p.* 96.

b) Sogar den Hospital- (nun Johanniter) Rittern bestätigte er nun jene Privilegien, die sie von Friderichen noch vor seiner Absetzung erhalten. *Cod. Rudolphi L. III. Ep. 27. Ap.* Cenni.

keine Hofnung zu dem eröfneten Lehen hatten, so gönnten sie es allemal lieber einem andern Hause, als sich unter einander.

Auch sogar auf noch nicht erledigte Reichslehen ertheilten die Kaiser Anwartschaften, zu deren Verleihung die Einwilligung der Stände nicht nöthig war. Kaiser Rudolph that es bereits in Ansehung der Grafschaft Holland c). Sonst ist eine der berühmtesten, die von Friderich III. 1483. dem Herzog Albrecht von Sachsen und seinem Lehnserben auf die Herzogthümer Jülich und Bergen ertheilt, und die 1486 von Maxen bestätigt worden d).

Bey den großen Reichslehen ward die Ceremonie der Belehnung meistens unter freyem Himmel auf einem hierzu erbauten hohen Gerüste mit einem großen Gepränge vorgenommen. Der Kaiser saß in seinem Ornate und mit den Reichsinsignien geziert auf dem Thron, mit Kur- und Fürsten umgeben. Derjenige Kur- oder Fürst hingegen, der das Lehn empfangen sollte, erschien auf einem Pferd- oder Maulthier, unter einer zahlrei-

chen

c) *Ap.* Martene *Thesaur. Anecdot. T. I. p.* 1153. *seq.*

d) *Ap.* Müller. R. T. *Theatrum Frid. V.* Vorstellung *V. C.* 85. *p.* 764.

chen Begleitung seiner Vasallen und Hofdiener, auch einiger dazu erbetenen Freunde, die ebenfalls zu Pferde sassen. Zuerst ritten sie dreymal in vollem Rennen um das Gerüste, worauf der Kaiser sass, welches man die Berennung des kaiserlichen oder königlichen Lehnstuhls nannte. Zum zweytenmale geschah die Berennung mit der Rennfahne, und bey dem dritten Rennen wurden dem Fürsten die Paniere oder Lehnsfahnen vorgeführt, in welchem die Wappen der Landschaften gemalt waren, womit der Fürst belehnt werden sollte. Vor dem Gerüste stieg derselbe mit seinem ganzen Gefolge ab, und wurde unter Vortragung der Fahnen von zween andern darzu erbetenen Fürsten auf das Gerüste vor den Thron des Kaisers geführt. Sie liessen sich hierauf vor dem Kaiser auf die Kniee nieder, und einer von den Fürsten bat um die Belehnung, welche Bitte derjenige, der die Belehnung suchte, wiederholen mußte. Hierauf ertheilte der Kaiser demselben nach geleistetem Lehenseide seine sämtliche vom Reich habende Lehen und Afterlehen durch eben so viele Fahnen. Nach der geschehenen Danksagung wurden die Lehnsfahnen von dem Gerüste unter das häufig umstehende Volk herabgeworfen, und von selbigem im Tumult meistens zerrissen oder zer-

bro-

brochen e). Der König Georg von Böhmen bekam 1462 von dem Kaiser Friedrich *III.* das besondere Privilegium, daß ihm seine Lehnsfahnen unverlezt, unzerbrochen und unzerrissen wieder sollten zurückegestellt werden, womit er von dem Thron der kaiserlichen Majestät in seine Wohnung zurücke kehren möge f). Die Herzoge von Oesterreich hatten von Friderichs I. Zeiten vermöge des ihnen ertheilten Privilegiums den Vorzug, daß ihnen der Kaiser ihre Lehen innerhalb ihres Gebietes ertheilen mußte, daß sie die Lehen zu Pferd sitzend empfiengen, und in ihrem fürstlichen Kleid den Herzogshut auf dem Haupt tragend. Daß es auch wirklich in diesem Zeitraum in Uebung gewesen, sieht man daher, weil Karl IV. dem Herzog Rudolph IV. 1360, als bey dessen Belehnung einige dieser Feyerlichkeiten weggelassen wurden, einen förmlichen Revers ausstellte, daß

e) Beschreibungen hievon, wie auch besondere Beyspiele nebst Lehnbriefen von den Häusern Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Würtemberg findet man bey Müller R. T. Th. Max. *l.* 2. Vorstell. *C. LVIII. seqq.*

f) Abhandlung über die Vorzüge des Durchlauchst Erzhauses Oesterreich bey Reichsbelehnungen §. 18.

es den österreichischen Vorrechten zu keinem Abbruch gereichen soll g).

Mit dem oberlehnsherrlichen Amt war das obristrichterliche genau verbunden. So sehr dasselbe durch das Faustrecht verdrängt war, so große Mühe gab sich Rudolph es wieder in Gang zu bringen. Dieß war hauptsächlich der Zweck seines beständigen Herumreisens in Deutschland, um sogleich an Ort und Stelle die entstandenen Streitigkeiten schlichten zu können.

Für ihre Personen mißkannten die Fürsten die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht. Jedoch mußten in solchen Fällen, wo es um Ehre und Leib eines Fürsten zu thun war, auch andere seine Genossen dazu gezogen werden. In Lehnsachen, wenn auch von Kur- und Fürstenthümern die Rede war, that zwar der Kaiser für sich den Ausspruch, ob ein Lehn für erledigt zu halten oder nicht, und konnte auch gemäß seinem Ausspruche Anordnungen darüber machen. Wenn aber ein oder der andere Theil glaubte, dadurch an seinem Recht verkürzt zu seyn, so ward die Sache meistens einem Manngericht zur Untersuchung übergeben, wovon wir wichtige Fälle in den Sachsen

g) Steyerer. *Histor. Alberti II. p.* 299.

sentwittenbergischen, und Niederbayrischen Succeßionsfällen gesehen haben.

Hingegen ist keineswegs zu erweisen, daß in allen Civilsachen die Fürsten auch nur verlangt haben, daß sie von ihren Genossen müßten gerichtet werden, so lange der Kaiser als alleiniger obrister Richter aller und jeder Stände ihnen nach dem alten Herkommen mit seinem Gericht nicht entstanden ist h). Das kaiserliche Hofgericht war allemal etwas von einem Reichshof- oder Reichsmanngericht Verschiedenes, indem die ordentlichen Beysitzer in dem ersten nicht die Fürsten waren, sondern des Kaisers Räthe, wessen ungeachtet man eine Menge von Vorladungen der Fürsten an dasselbe antrifft.

Rudolph mochte seyn, wo er wollte, so entschied er die an ihn gebrachten Klagen. Man erregte ihm darüber nicht nur keine Streitigkeiten, sondern war froh, daß er ein so beschwerliches Amt auf sich nehmen wollte Indeß machten doch die bereits zu seiner Zeit in Gang kommenden Ideen von dem gerichtlichen Prozeß, so wie ihn die Dekretalen und das römische Civilgericht an die Hand gaben, daß sich die Fürsten die erste Instanz ausschliessungsweise zuzueignen such-

h) Olenschlager Erläut. der G. B. §. *LVIII.* p. 268.

ten. Die geistlichen Kurfürsten machten in diesem Stücke den Anfang, und konnten es auch leicht durch ihre Kapitulationen durchsetzen i). Mächtige Fürsten, die geschlossene Länder hatten, z. B. die Herzöge von Oesterreich, Bayern ꝛc. hatten sich von jeher in dem Besitz der ersten Instanz um so eher erhalten, da die Kaiser in diese Länder, wenn sie nicht selbst die Herren davon waren, kaum jemals kamen. Ueberhaupt waren nur Schwaben, Franken und der Rheinstrom diejenigen Provinzen, wo das Herumreisen und zu Gerichtesitzen der Kaiser Mode war.

Auch die Städte folgten nach und nach dem Beyspiel der Fürsten, und wollten sich in der ersten Instanz an kein auswärtiges Gericht mehr fodern lassen, worunter jedoch mehr die nachgesetzte kaiserliche Hof- und Landgerichte als der Kaiser in Person zu verstehen war. Kaum ist eine oder die andere Stadt, die in diesem Zeitraum nicht besondere kaiserliche Privilegien darüber erhalten. Hierzu kamen endlich die den Kurfürsten ertheilten und in der Goldenen Bulle feyerlich bestätigten Privilegien, von ihren Ausspru-

chen

i) Man sehe achten Band dieser Geschichte unter den Regierungen Adolphs von Nassau und den folgenden.

chen nicht zu appelliren, wodurch die kaiserliche Gerichtsbarkeit um noch einen Schritt weiter zurückegesetzt ward.

An Richtersprüchen ließen es weder die Kaiser noch andere Richter mangeln. Allein, der gemeine Fehler der Reichsverfassung war, daß sie nicht im Stande waren, ihre Sprüche zur Vollstreckung zu bringen. Selbst Rudolph mußte schon ungemein glimpflich mit mächtigen Ständen umgehen, um sein Ansehen nicht auf die Spitze zu setzen. Aus dieser Ursache machte er allemal lieber den Schiedsrichter, als daß er sich seiner kaiserlichen Gewalt bedient hätte. Man findet sogar, daß er die Parteyen auf das inständigste (affectuosissime) gebeten, seinen abgeschickten Mittlern Gehör zu geben [k]. Manchmal drohte er ihnen, sie bey den übrigen Fürsten und dem Reich zu verklagen l).

Seine Nachfolger hatten noch mehr Behutsamkeit nöthig, und sahen sehr oft lieber ruhig zu, daß sich die Fürsten unter einander bekriegten und beschädigten, als daß sie sich einen Theil zum Feinde hätten machen sollen, welches durch ihren Spruch ganz sicher erfolgt wäre, oder daß

k) *Ap* Cenni. *Monum. dom. Pont. T. 2. p. 452.*

l) *Ibid. p. 346.*

sie einen öffentlichen Beweis ihrer Unmacht durch die unterbliebene Vollstreckung desselben hätten geben sollen. Die in dem vorigen Zeitraum bereits eingeführte Austräge, Innlager, und dergleichen Verwahrungsmittel gegen muthwillige Befehdungen mußten sich demnach ausserordentlich vervielfältigen. Fast in allen sogenannten Eynungen, die in den damaligen Zeiten ungemein häufig vorkommen, wurden auch Austräge verglichen, wovon man nun verschiedene Gattungen antrift, nothwendige und freywillige, die erstere waren durch Verträge vestgesetzt, und entweder Bunds- oder Eynungs- oder Stamm Haus- oder Erb- oder Burg und Ganerben-Austräge, die insgesamt entweder beständig fortdaurten, oder nur auf eine gewiße Zeit und gewiße Sachen eingeschränkt waren m). Hingegen waren die gesetzlichen noch nicht bekannt, nur daß einige Kaiser durch Privilegien verschiedenen Ständen das Recht der Austräge ertheilt haben.

In einzelnen Fällen war es dem Kaiser erlaubt, dunkle Gesetze oder Gewohnheiten auszulegen, und ihren wahren Sinn zu bestimmen, jedoch

m) Beyspiele findet man bey Pfeffinger *T. IV. p.* 503. *seqq.* und in Kremers Geschichte Friderichs I. Kurfürsten von der Pfalz.

jedoch so, daß er die Meynung derjenigen, die er als Gerichtsbeysitzer bey sich hatte, darüber vernahm. Die Bürger von Lüttich machten es ihrem Bischof streitig, ob er befugt sey einen den Parteyen bereits anberaumten Kampf zu verschieben. Rudolph saß darüber zu Gericht und entschied, daß jeder Fürst, in dessen Gegenwart es hergebracht sey, daß gerichtliche Kämpfe vorgiengen, das Recht habe, sie über den gewöhnlichen Termin hinauszusetzen n).

Reichsgrundgesetze wurden jedoch auf öffentlichen Reichstagen mit Rath und Einwilligung der Stände gemacht. Karl IV. redet zwar in

n) Præsidentibus nobis —— pro tribunali —— omnium circumstantium applaudente caterva & etiam approbante sententionaliter extitit judicatum, quod quilibet Princeps Imperii jurisdictionem obtinens temporalem cujuscunque conditionis existat, coram quo committi consueverunt, certamina duellorum, si die præfixo sive statuto pugilibus ad conflictum ex causis necessariis & honestis duelli hujus pugnæ non valeat personaliter interesse, opportuna & utili mutabilitate consilii sine ulla injuria partium idem princeps alium tacite possit diem pro sua commoditate præfigere pugnaturis, ipsiusque duelli conflictum in tempus habilius prorogare. *Ap.* Cenni. *T. 2. p. 454.*

der berühmten Goldenen Bulle durchgehends in seinem eigenen Namen, und beruft sich sogar auf seine Kaiserliche Machtvollkommenheit; allein, man weiß es nicht allein aus der Geschichte, daß die Stände dazu sind gezogen worden, sondern Karl sagt es auch ausdrücklich an einigen Orten, daß er zuvor mit den Kurfürsten Berathschlagung gepflogen, und daß er mit Rath derselben seine Verordnungen gemacht o).

In den Reichstagsrecessen, die unter dem Kaiser Max sind errichtet worden, z. B. jenem vom J. 1512. zu Kölln heißt es: Wir haben uns mit des heil. Reichs Ständen und sie mit uns nachfolgenden Artikel und Meynung als ein christlich Corpus und Versammlung gegen und mit einander vereiniget, verpflicht und vertragen p).

Ein

o) Hinc est, quod in solemni curia nostra Norembergensi cum venerabilibus Ecclesiasticis & illustribus sæcularibus Principibus Electoribus & *multis* aliis principibus & proceribus per nostram celsitudinem celebrata, *habita cum eisdem Pricipibus Electoribus deliberatione & de ipsorum consilio* pro bono & salute communi *cum dictis Principibus Electoribus* — duximus ordinandum. *A. B. C. XII. §. 2.*

p) N. Sammlung der R. A. II. Th. p. 137.

Ein allgemein erkanntes Recht der Kaiser war, Standeserhöhungen vorzunehmen. Sigmund sagt in einer Urkunde, daß er als ein romischer Kunig ein Ursprung alles Adels sey q). Daß selbst die Päbste den Kaisern das Recht eingeräumt, Könige zu machen, haben wir in Frideichs III. Geschichte gesehen. Von Erhöhungen zum Fürsten- oder Herzogenstand fallen in diesem Zeitraum jene der Landgrafen von Hessen, der Herzoge von Geldern, Mecklenburg, Luxenburg, Jülich, Bar, Bergen, Savoyen, Cleve, Hollstein, und hauptsächlich unter Maxen Würtemberg.

Eines der ersten, und welches Kurfürsten, Fürsten, Städte nicht nur unmittelbar, sondern sehr oft auch mittelbar bathen, war die Bestätigung ihrer Freyheiten und Privilegien. In der darüber ausgefertigten Urkunde, die ein Kurfürst oder Fürst bekam, heißt es: wie z. B. die Herzoge von Sachsen uns als romischen Kunig demutiglichen haben angerufen, und gebeten, daß wir ihn alle und jegliche ihr Freiheit, Privilegia, Gnad, Herrlichkeit, Wirdigkeit, Herkommen, Gewohnheit, Handvesten, Verschreibungen, Gab, Recht, und Gerechtigkeit,

so

q) *Ap.* Senkenberg *Sel. Jur. & Hist. T. I. p.* 266.

so ihr Vater und Vorfordern Herzogen zu Sachsen ingemein und insonderheit über ihr Fürstenthum, Land, Grafschaft, Herrschaft, Lehnschaft, Landgerichten, Vogteyen, Zöllen, Bergwerken, Münz und andern Nutzen, Straßen, Vesten, Stett, Land, Renten, Gnaden, Lehn, und anders nichts ausgenommen, von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Königen und Uns gegeben, verlyhen und confirmirt seyn, oder sonst rechtlich herbracht, und erlangt haben, als römischer Kunig zu erneuren, zu confirmiren und besteten gnädiglich geruheten ꝛc. r). Diese Sprache ist so karakteristisch in Ansehung des alten Staatsrechts, daß gewiß keine Hypothese hinreichen wird, dasselbe gänzlich mißkennen zu machen.

Die übrigen Rechte und Privilegien, die die Kaiser ertheilten, sind fast ohne Zahl, z. B. neuer Zölle, Münzen, Markt- und Stadtgerechtigkeiten, Bergwerken, Befreyungen von fremden Gerichten, worunter die damaligen Land- und Hofgerichte nebst den westphälischen verstanden wurden, Zollfreyheiten, Erlassungen der Acht, ausgenommen der,

r) *Ap.* Müller R. T. *Theat.* unter *Max. I. II.* Vorst. C. *LIX. p.* 528. *seq.*

der, welche von dem Kammergericht verhängt war, Mühlen, Brücken zu bauen, oder zu verrücken, Aechter zu Haußen, Statuten, Gesetze und Gewohnheiten zu ändern, einen Schirmherrn anzunehmen, den Blutbann auszuüben, Gefängnisse aufzurichten, Gericht, Schultheissen und Schöpfen zu haben, mit rothem Wachs zu siegeln, Gerichte nebst Rittern auch mit Knechten zu besetzen, und dergleichen. Man begehrte manchmal mehr von den Kaisern, als sie selbst gern gaben, oder glaubten mit Fug geben zu können, wie Friderich III. in Ansehung des Kammergerichts und der in Betreff desselben von ihm verlangten Dinge der Fürsten frey herausgesaget. Die vielen Legitimationen unehlich gebohrner Kinder, Ertheilung des Capellanats oder Titels eines kaiserlichen Hofcaplans, des Notariats, Pfalzgrafenamts, Annehmung zum Familiaris, Domesticus, oder Raths des Kaisers waren ebenfalls besonders von Karls IV. Zeiten an eine starke Beschäftigung der kaiserlichen Kanzley s).

Nebst diesem war das Ceremoniel, mit welchem dem Kaiser bey öffentlichen Reichshandlungen begegnet

s) Man trift die Beyspiele von diesen Privilegien häufig bey Pfeffinger, Häberlin, besonders aber in dem noch vorhandenen Register, oder Copeybüchern an.

so ihr Vater und Vorfordern Herzogen zu Sachsen ingemein und insonderheit über ihr Fürstenthum, Land, Grafschaft, Herrschaft, Lehnschaft, Landgerichten, Vogteyen, Zöllen, Bergwerken, Münz und andern Nutzen, Straßen, Vesten, Stett, Land, Renten, Gnaden, Lehn, und anders nichts ausgenommen, von unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Königen und Uns gegeben, verlyhen und confirmirt seyn, oder sonst rechtlich herbracht, und erlangt haben, als römischer Kunig zu erneuren, zu confirmiren und besteten gnädiglich geruheten ꝛc. r). Diese Sprache ist so karakteristisch in Ansehung des alten Staatsrechts, daß gewiß keine Hypothese hinreichen wird, dasselbe gänzlich mißkennen zu machen.

Die übrigen Rechte und Privilegien, die die Kaiser ertheilten, sind fast ohne Zahl, z. B. neuer Zölle, Münzen, Markt- und Stadtgerechtigkeiten, Bergwerken, Befreyungen von fremden Gerichten, worunter die damaligen Land- und Hofgerichte nebst den westphälischen verstanden wurden, Zollfreyheiten, Erlassungen der Acht, ausgenommen der,

r) Ap. Müller R. T. Theat. unter Max. I. II. Vorst. C. LIX. p. 528. seq.

der, welche von dem Kammergericht verhängt war, Mühlen, Brücken zu bauen, oder zu verrücken, Aechter zu Haußen, Statuten, Gesetze und Gewohnheiten zu ändern, einen Schirmherrn anzunehmen, den Blutbann auszuüben, Gefängnisse aufzurichten, Gericht, Schultheissen und Schöpfen zu haben, mit rothem Wachs zu siegeln, Gerichte nebst Rittern auch mit Knechten zu besetzen, und dergleichen. Man begehrte manchmal mehr von den Kaisern, als sie selbst gern gaben, oder glaubten mit Fug geben zu können, wie Friderich III. in Ansehung des Kammergerichts und der in Betreff desselben von ihm verlangten Dinge der Fürsten frey herausgesaget. Die vielen Legitimationen unehlich gebohrner Kinder, Ertheilung des Capellanats oder Titels eines kaiserlichen Hofcaplans, des Notariats, Pfalzgrafenamts, Annehmung zum Familiaris, Domesticus, oder Raths des Kaisers waren ebenfalls besonders von Karls IV. Zeiten an eine starke Beschäftigung der kaiserlichen Kanzley s).

Nebst diesem war das Ceremoniel, mit welchem dem Kaiser bey öffentlichen Reichshandlungen begegnet

s) Man trift die Beyspiele von diesen Privilegien häufig bey Pfeffinger, Häberlin, besonders aber in dem noch vorhandenen Register, oder Copeybüchern an.

gegnet ward, ungemein glänzend, prächtig, und hatte seines gleichen nicht, so daß man hätte schliessen sollen, daß kein Monarch in der Welt weniger in seinen Handlungen gebunden sey.

Auch erhielt sich noch immer die Meynung von ihrer Oberherrschaft über die Welt. Heinrich VII. erklärte, daß es durch göttliche und menschliche Gesetze gebothen sey, daß die ganze Welt dem römischen Reich gehorchen müsse t). Wenn man den damaligen Publicisten den Einwurf machte, daß die That selbst ihrem Vorgeben widerspreche, so antworteten sie, die übrigen Könige und Reiche seyen zwar nicht actu (in der That selbst), jedoch jure (von Rechtswegen) dem Kaiser unterworfen.

Dem ungeachtet aber hatte das kaiserliche Ansehen, wenn es zum Wesentlichen kam, ungemein wenig zu bedeuten. Nirgends findet man einen deutlichern Beweis, als an den fruchtlosen Bemühungen der Kaiser, wenn sie es je versuchten das Reich zu bewegen, daß es etwas mit zusammengesetzten Kräften unternähme. Zum Krieg Rudolphens gegen den Ottokar stimmten zwar die Fürsten sehr freygebig; allein, mit der Hilfe und dem Beytrag waren sie um so sparsamer: Die

t) *Sub finem Corpor. Jur. Civ. Rom.*

Die italienischen Kriege wurden einigen, besonders dem Ruprecht, sogar zur Pflicht gemacht, und dennoch wollte jeder, der nur einen Fuß bewegen sollte, erst bezahlt seyn, der Kaiser selbst aber sollte die auf seine eigene Kosten zu machenden Eroberungen nicht einmal behalten. Bey Sigmunds Zügen gegen die Hussiten mußten die Kreuzbullen und Ablässe, der Haß gegen die Böhmen, und andere Nebenumstände das Meiste thun. So dringend auch die Gefahr manchmal war, z. B. unter Friderich III. in Ansehung der Türken, so wenig konnte doch zu Stande gebracht werden. Die Unthätigkeit der Nation würde nicht so auffallend gewesen seyn, wenn sie nicht mit so vielen und gepränge vollen Berathschlagungen vergesellschaftet gewesen wäre.

Von Maxens unternehmendem Geist hätte man sich alles versprechen können, wenn es anderst möglich gewesen wäre, der Nation Leben und Wirksamkeit beyzubringen. Die mit einer ungemeinen Schnelligkeit auf einmal steigende Macht Frankreichs und die noch fortdaurende Türkengefahr deuchten ihm solche Umstände zu seyn, die jeden andern, wenn auch Kälte und Phlegma bey ihm in dem höchsten Grad sich einfänden, aus der Gleichgiltigkeit reissen müßten.

Da man seinen Vorfahrern so oft zum Verbrechen angerechnet, daß sie die Reichsrechte in Italien vernachlässigten, die Liga von Cambray aber auf einmal die günstigsten Aussichten in diesem Stücke öffnete, zählte er wenigstens bey dieser Gelegenheit auf sichern Beystand. Er mußte aber mit großem Erstaunen wahrnehmen, daß auch jezt wieder alles frostig und kaltsinnig war. Der darüber zwischen ihm und den Fürsten entstandene Streit gab endlich zu der schon angeführten merkwürdigen Apologie Anlaß, die ungemein viel Licht über die wechselweisen Rechte und Anmaßungen der Kaiser und Fürsten in diesem Stücke verbreitet.

Wir haben gehöret, daß ihm die Fürsten hauptsächlich deßwegen die verlangte Reichshilf abgesprochen, weil er die Lige und den damit verknüpften Krieg ohne der Stände Rath, Wissen und Willen fürgenommen; worauf Max antwortete, die Sache habe keinen Verzug und Aufschub erleiden mögen; wenn er zuvor der Stände Willen und Raths hätte pflegen sollen, hätte er erst einen Reichstag ausschreiben, und dann erst zu Unterhandlungen schreiten müssen, welche auf heutigen Tag noch nicht würden zu Stande gekommen, sondern vielmehr gehindert

und

und zurückegestellt worden seyn; deßhalben meyne er, es sey nicht noth geweßt, sondern er hätte vielmehr gegen seine Pflichten gehandelt, wenn er eine so gute Gelegenheit versäumt hätte u).

In einem andern Artikel der nemlichen Apologie sagt Max, „so die Ainigung und Vertrag dem „ hailigen Reich und deutscher Nation zu hohen „ Ehren, Lob, Aufnehmen, Ruhe und Frieden raicht, „ darzu ist der stendt Bewilligung nicht not „ gewest, sundern wir haben deß als regierender „ römischer Kaiser nach Schickung des Allmächtigen auch hohem Rath und erwegen und dem „ hailigen Reich deutscher Nation und gemeiner „ Christenheit zu gut aus uns selbs wol fug und „ Macht gehabt, wo ihnen dann die stendt „ solchs nit lieb seyn lassen wollten, möcht ihnen „ darum übel gesprochen werden in Ansehung ihrer Pflicht und Eyd, die sie wohl wissen, was „ sie Uns und dem hailigen Reich günnen und „ schuldig seyn sollen". Man findet nichts von einer Antwort, die dem Kaiser hierauf gegeben worden; die Kurfürsten holten sie aber um so kräftiger nach, da sie in die Wahlkapitulation Karls V. unter andern auch diesen Punkt einrück-

u) *Ap.* Goldastum Reichshandlungen 2. Th. p. 86.

rückten, daß er als römischer König in des Reichshändeln kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nation noch sunst im Reich machen solle, er habe dann zuvor die sechs Kurfürsten deßhalben an gelegenen Mahlstätten zu ziemlicher Zeit erfodert, und ihren Willen sammtlich oder des mehrer Theil aus ihnen in solchem erlanget v).

Was dem kaiserlichen Ansehen am meisten Nachtheil brachte, war die fast gänzliche Zernichtigung des ehmaligen kaiserlichen Fiscus und der Reichsgefälle. Beym Anfang dieses Zeitraums hatten die Kaiser noch ziemliche Einkünfte von den Rheinzöllen, Reichsstädten, Juden, und hie und da zerstreuten Reichsgütern. Allein, die erstern wurden ihnen von den rheinischen Kurfürsten abkapitulirt. Die Reichsstädte kauften sich nach und nach frey und ledig von Abgaben. Gegen dasjenige Mittel, das Rudolph und einige seiner Nachfolger manchmal brauchten, um auserordentliche Abgaben von ihnen zu erheben, nemlich die Bedrohung sie zu verpfänden, stellten sie sich anfangs durch Privilegien sicher, und zuletzt durch ihre Bündnisse. Die Juden aber und geringere Reichsdomänen brachten nach und nach die Fürsten an sich, so daß Aventin zu seiner Zeit sa-

v) Ap. Goldast. Reichssatzung 2. Th. p. 182.

sagen konnte: „Nun sind die Kaiser übel daran, „ da sie alle Einkünfte und Tributen verlohren ha„ ben. Alle Reichsgüter haben die Bischöfe, Für„ sten, Grafen und Herren an sich gezogen. „ Wenn diese von jemand beleidiget werden, ru„ fen sie sogleich den Kaiser von Amtswegen um „ Beystand auf seine Gefahr und Kosten an; „ (Max pflegte zu sagen, wegen eines jeden „ Pfeffersacks) sie selbst aber, wenn sie nicht zu„ vor erst darum theuer bezahlt werden, geben „ weder dem Kaiser noch dem Reich etwas, „ wenn auch die Gefahr noch so groß ist" x).

Zuvor schon hatte sich der berühmte deutsche Kardinal Nicolaus von Cusa in noch härtern Ausdrücken hierüber geäussert. „Die gröste Blind„heit ist es", sagt dieser Schriftsteller, „die Für„

x) At nunc misera est conditio imperitantium, qui expertes omnium vectigalium, universorum exortes tributorum sunt. Cunctis opibus imperii, prædiisque regiis Episcopi, duces, Tetrarchæ, dynastæ incubant. Hi ubi injuria a quopiam adfecti fuerint, continuo officium Cæsaris etiam illius periculo implorant. Ipsa interim nec reipublicæ nec Imperatori, etiamsi hisce procella ingruerit, quicquam penitus nisi grandi pecunia redempti præstant. AVENTIN. *Annal. Boior. L. IV. p. m.* 366.

„ sten müssen nicht glauben, daß sie von Reichs-
„ gütern reich werden, und sich zugleich bey dem
„ Ihrigen erhalten können. Denn geschieht es,
„ daß nur ein jeder das Seinige nehmen will,
„ und das Reich endlich gar zu Nichts wird,
„ so kann nichts folgen, als die Zertrümmerung
„ des Ganzen. Wenn keine höhere Macht vor-
„ handen ist, die alles erhält, und Frieden stif-
„ tet, so wird der Neid und die Begierde nach
„ mehrerm immer wachsen, und aus derselben
„ nichts als Kriege und Trennungen entstehen.
„ Und gleichwie ein jedes in sich zertheiltes Reich
„ zuletzt zu Grund gehen muß, so wird auch je-
„ nes nicht Bestand haben, was die Fürsten auf
„ eine unrechtmässige Weise an sich gezogen. Die-
„ se irren sich demnach, wenn sie alles, was ehe-
„ mals dem Kaiser und Reich gehöret, an sich
„ ziehen, damit sie mächtiger und stärker werden.
„ Denn nachdem sie die ganze Gewalt des Haup-
„ tes und des Reiches zersplittert und sich zuge-
„ eignet werden haben, wird auch alle Ordnung
„ aufhören, nichts als Verwirrung entstehen,
„ Niemand Schutz und Sicherheit haben, und
„ wenn der Adel einmal kein anderes Recht, als
„ jenes der Waffen, erkennen wird, werden auch
„ andere aufstehen, die es eben so machen werden,

und

„ und gleichwie die Fürsten das Reich verschlungen
„ haben, so werden sie zuletzt von dem Volk ver-
„ schlungen werden" y). Cusanus glaubte nem-
lich, daß die Städte, zu denen sich die eigenen
Unterthanen der Fürsten schlagen würden, zuletzt

y) O cæcitas maxima! non credant principes de bonis imperii divites fieri, & permanere posse aliquamdiu. Curantibus enim omnibus sua augmentare, imperio ad nihil tendente, quid sequitur, nisi universorum destructio, quoniam non existente potentia majori conservativa, & pacativa imperii invidia, eademque semper crescente cupiditate, bella, scismata divisionesque faciet, & tunc sicut omne regnum in se divisum desolabitur inique collectum. Decipiuntur itaque principes sub Imperio, dum ob illum finem attrahunt & colligunt undique imperialia, ut potentiores & fortiores fiant; quoniam postquam totam capitis & imperii potestatem membraque laniaverint & deglutiverint, desinit hierarchicus ordo, non enim est primus, ad quem concurratur, & ubi non est ordo, ibi est confusio: & ubi est confusio, ibi nullus tutus. Et sic nobilibus inter se altercantibus jus omne in armis propriis quærentes surgent, quoniam sicut Principes imperium devorant, ita populares devorabunt Principes. Cusanus *de Concordantia Catholica L. III. C. XXX.*

das Uebergewicht über die Fürsten und den Adel, wie in der Schweiz, bekommen würden.

Die veränderte Art Krieg zu führen, die sich hauptsächlich bey den Hussiten-Kriegen äusserte, gab zu einer Reichsmatrikel oder gemeinen Anlage z) Ursache. Aus dieser hätte mit der Zeit eine beständige Reichskasse entstehen können, und eben daher auch ein Fond zum Unterhalt des Kaisers, und Bestreitung der übrigen Reichsbedürfnisse. Man hieß diese Anlage den gemeinen Pfenning, weil Niemand weder geistlich noch weltlich, vom Adel oder nicht von Adel davon ausgenommen war. Die Hebung davon fand aber solche Schwierigkeiten, daß es dem Sigmund und seinen Nachfolgern nicht einmal in den Sinn scheint gekommen zu seyn, auf eine beständige Dauer desselben zu denken. Damit Maximilian, dem der gemeine Pfenning auf das Neue bewilliget ward, nicht einen solchen Gedanken fassen möchte, mußte er sich schriftlich reversiren, daß er nach vier Jahren gar nichts mehr von demselben fodern wolle. Da die Könige von Frankreich bereits ihre ordentlichen Revenüen und Steuren nebst einem be-

z) Man findet sie bey Windeck *cap.* 108. *p.* 1117. und in der N. Sammlung der R. A. P. I. N. 33. p. 117.

beständigen Kriegsheer hatten, schienen alle diejenigen, die mit dieser oder einer ähnlichen Verfassung zurück geblieben, ungemein viel zu wagen. Allein, hieran kehrte man sich wenig. In dergleichen Stücken ist allemal der Anfang das härteste. Wenn das Volk gewöhnt ist, einen Pfenning zu zahlen, wird es auch leicht den zweyten zahlen. Allein, bis der erste in den Gang kommt, müssen ausserordentliche Umstände mitwirken. In Ansehung des gemeinen Pfennings getraute er sich um so eher, sich zu widersetzen, da es wohl wußte, daß es seinen Fürsten und Herren eben kein sonderlicher Ernst bey der Sache sey, die meistens dasjenige für verlohren schätzten, was sie nicht zu ihrem unmittelbaren Gebrauch verwenden durften, und dabey noch fürchteten, daß sie in ihren eigenen Angelegenheiten um so weniger von ihren Unterthanen würden erhalten können, je mehr diese dem Kaiser und Reich geben müßten. Der Vorschlag, den Cusanus a) und andere machten, daß die Kur- und andere Fürsten die an sich gebrachten kaiserlichen Kammergefälle wenigstens zum Theil wieder herausgeben, oder doch zum gemeinen Besten des Reichs verwenden sollten, war vielmehr ein Traum, als ein Projekt, das

a) *de Concord. Cath. L. III. C. XXXIX.*

nur einige Wahrscheinlichkeit für sich gehabt hätte. Rudolph und Albrecht machten einigen Versuch, aber zu ihrem großen Schaden, indem sie sich dadurch nur gehässig machten, und ihrer Nachkommenschaft schadeten.

Ueberhaupt wenn man denjenigen Schritten nachspüren will, die die Kaiser zur Behauptung oder Wiederherstellung ihres Ansehens in diesem Zeitraum gethan, so findet man von keinem einzigen nach dem Rudolph und Albrecht, daß er etwas Nachdrucksames unternommen. So wenig Hofnung zeigte sich auch nur von weitem dazu. Ludwig aus Bayern, und insonderheit Karl IV. dachten hauptsächlich an die Vergrösserung ihrer Häuser, um allenfalls, wenn das Kaiserthum bey denselben bleiben sollte, durch ihre eigenen Kräfte und Macht, ihm Achtung und Nachdruck zu verschaffen, und wenn es davon abkäme, für sich selbst mächtig genug zu seyn. Maximilian war derjenige, der unter allen folgenden Kaisern bis auf Karl V. am eifersüchtigsten auf seine Rechte war, gegen Auswärtige sowohl als Fürsten. Eben so sehr wurde ihm aber von den Fürsten, besonders dem Kurfürsten Berthold von Maynz aus dem Haus Henneberg,

entgegen gearbeitet, und wenn auch diese in manchen Stücken gelehrig waren und nachgaben, so fehlte es hernach an ihren Vasallen und Untergebenen, wenn diese die mindeste von Reichswegen angeordnete Last auf sich nehmen sollten.

Fast wären auch die Kaiser durch die sonst so ersprießliche Errichtung des Kammergerichts vollends um ihre Gerichtsbarkeit gekommen, indem sich einige weigerten vor dem kaiserlichen Hofgericht sich einzulassen, weil bey der Errichtung des Kammergerichts der Kaiser seine Gerichtsbarkeit gänzlich fallen lassen, und sie demselben übertragen habe. Allein, nebst dem, daß Max bey Anordnung des Kammergerichts seine Obrigkeit sich ausdrücklich vorbehalten, wußte er sich in der That auch in dem Besitz der Ausübung derselben zu erhalten, besonders da die Parteyen selbst sich nicht abhalten liessen, sich an den kaiserlichen Hof zu wenden b). Wenn man auch den Reichshofrath im heutigen Sinne noch nicht antrift; so ist doch höchst wahrschein-

b) Ein mehrers hievon findet man bey Harpprechts Kammergerichts A. P. II. §. 40-67. & 91-94. Häberlin 9. Band p. 60-61. und die vorangeführten

lich, daß Max durch seine Räthe, besonders aber jenen im J. 1501. zu Wien errichteten Hofrath, dessen Bestimmung zwar hauptsächlich auf die österreichischen Landesangelegenheiten gieng, auch Reichssachen, sowohl was seine Reservatfälle, als die Verwaltung der Gerechtigkeit betrift, habe besorgen lassen.

Vier

Vierzigstes Kapitel.

Rechte der Fürsten. Landstände. Theilungen der Länder. Primogenitur. Erbverbrüderungen.

Worinn das Recht der Fürsten eigentlich bestanden, haben uns die Kaiser selbst in einigen Urkunden gelehret. Einen bessern Leitfaden, als diesen, werden wir kaum antreffen. In der Bestätigung, die Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg über ihr Fürstenrecht gegeben, sagt derselbe, daß sie Fürstenrecht, Würde, Freyheit und Ehre haben sollen in Gericht und in allen Sachen und Dingen — und bey Namen mit den Reichsfürsten Urtheil zu finden, zu teilen und zu geben über alle die Sache, die Leib, Gut und Ehre antreffen in des Reichs hof oder wo sich das gebühret, daß Fürsten zu Gericht sitzen oder an schöpfen statt, und besonders daß sie Fürstenrecht haben sollen, ob sie kempflichen angesprochen würden, oder selbst jemand kempflichen ansprächen a). Das ist, sie konn-

a) *Ap.* Olenschlager Urkund. zur Gold. B. N. XLIII. p. 109.

der. Diese Bündnisse waren zwar einer der sonderbarsten Auswüchse des Lehnsystems, jedoch durch die Zeitumstände selbst, und wegen des fast zernichtigten kaiserlichen Ansehens einigermassen nothwendig. Da auch mittelbare Städte und Orthschaften sich, ohne ihre Herren zu befragen, in Bündnisse begaben, so mußte ganz natürlich die Frage von ihrer Rechtmäßigkeit entstehen. Wenigstens so unangenehm die erstern ihren unmittelbaren Herren waren, eben so mißfällig mußten auch jene der Fürsten den Kaisern seyn. Beyde setzten voraus, daß sie entweder ihr Herr nicht schützen könne, oder nicht wolle, das ist, entweder zu schwach, oder selbst ihr heimlicher oder öffentlicher Feind sey.

Karl IV. sah die gefährlichen Folgen dieses angemaßten Rechtes, und ward noch mehr durch den Herzog Albrechten den Weisen von Oesterreich, dessen Haus so sehr durch den Schweizerbund litte, aufmerksam gemacht, so daß er endlich in seine Goldene Bulle die schon angeführte berühmte Verordnung einrückte, daß keine Bündnisse sollten geduldet werden, als die zum Besten des Landfriedens gemacht wären, welche etztere jedoch ebenfalls nur so lange dauren sollten,

ten, bis er etwas anders darüber verordnen werde c).

Karl zernichtigte seinen Grundsätzen gemäß den Schweizerbund, aber ohne Erfolg, indem sich die Schweizer nicht daran kehrten. Wenzel war glücklicher, da er das nemliche einigemal in Ansehung der großen Bündnisse der Fürsten und Städte, die unter ihm errichtet wurden, versuchte. Hingegen konnte Ruprecht durch all sein Ansehen den marbacher Bund nicht trennen. Nachdem der schwäbische Bund auf Friedrichs III. Anmahnen gemacht worden, vernichtigte derselbe aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Bündnisse, die demselben entgegen stehen könnten d). Eben das that auch Maximilian I., nach-

c) *A. B. C. XV. de Conspiratoribus.*

d) In einem unter dem 4. October 1487 herausgegebenen Rescript sagt derselbe: „Ob dann einer mehr „von diesem unsern Fürnehmen dieser Einung (nem„lich des schwäbischen Bundes) verbunden, verschrie„ben, mit Eiden oder Glübden, oder in ander Weg „ausserhalb solcher Einung jemand anders verwandt „wäre, wie man dem Nahmen geben möcht, so „heben wir das alles uß vollkommener kaiserlicher „Macht rechtem wissen, und eigener Bewegniß in Kraft „diß unsers Briefs yetzo, alsdann, und dann als

yetzo

nachdem der ewige Landfrieden 1495 zu Worms errichtet worden e). So viel sieht man allemal, daß die Kaiser beständig solche ohne ihre Erlaubniß errichtete Bündnisse entweder als etwas unerlaubtes, oder doch von ihrer Willkühr abhängendes angesehen haben.

Sonst ist noch das Merkwürdigste von den Rechten, die sie in diesem Zeitraum ausgeübt haben, daß ihnen beym Anfang der Regierung ihre Unterthanen huldigen mußten, daß sie mit Zuziehung ihrer Ländstände allerhand Ordnungen in Justiz- und Polizeysachen machen durften f), manchmal Stadtrecht ertheilten g), ohne ihre Einwilligung keine Vestung in ihren Landsbezirken bauen ließen

„jetzo gänzlich uf, thun ab, und vernichten das alles „in der besten Form". *Ap.* Müller R. T. *Theat. Maximil. I.* Vierte Vorstellung *L. XXIII. p.* 246.

e) „Es soll auch wieder diesen Frieden Niemand mit „Verschreibung, Pflichten oder in einig Weg verbunden seyn, oder werden, die Zeit diß Landfridens, „dann wir solches alles in Kraft unser königlichen „Oberkeit Kraftlos und unbündig erkennen und erklären" *Ibid.*

f) Ein Beyspiel von Sachsen findet man bey Müller R. T. *Theat.* unter *Max I. P. II.* 3. Vorstell. c. 27.

g) Sieh Pfeffinger T. *III.* p. 146. *seqq.*

ließen h), Jahrmarkts- und Wochenmarkts-Gerechtigkeiten gaben i), das Geleitsrecht ausübten k), von den Untertahanen gewiße Gefälle erhoben l), auch durch kaiserliche Schenkungen, Privilegien, Belehnungen; oder vermöge alten Herkommens die Jagd- und Forstgerechtigkeit besaßen, die sie zu Zeiten ihren Vasallen mittheilten m).

So sehr aber einer Seits ihre Macht gestiegen, so sehr ward sie anderer Seits wieder durch ihre Landstände eingeschränkt, die das Betragen der Fürsten gegen die Kaiser sich zum Muster des ihrigen gegen die Fürsten scheinen genommen zu haben. Ueberhaupt konnte eine unumschränkte Gewalt derselben um so weniger Platz haben, da ihre Macht und Kräfte eben so in den Händen ihrer Vasallen, Dienstleute und Städte, als der Kaiser ihre in den Händen der Fürsten und Städte sich befand. So lange die Fürsten sich noch nicht in der ihrigen vollkommen vestgesetzt hatten, giengen sie ungemein glimpflich mit ihren Unter-

Gebet

h) Sieh Häberlin. 8. B. p. 724. seqq.

i) *Ibid.* p. 730. seqq.

k) *Ibid.* p. 735. seqq.

l) *Ibid.* p. 737.

m) *Ibid.* p. 755. seqq.

gebenen um; allein, so bald sie nichts mehr von den Kaisern zu besorgen hatten, fiengen sie an, sich weit mehr heraus zu nehmen. Bereits in dem vorigen Zeitraum gab es hie und da Mißhelligkeiten zwischen Fürsten und Ständen, welche sich in diesem weit häufiger zeigten.

Eben dieses trug das Meiste zu dem Untergang des Königs Ottokar von Böhmen bey, weil er den mächtigen österreichischen Landadel gekränkt, und durch die Antastung seiner Rechte gegen sich gereizt hatte. Nicht so bald war Ottokar besiegt, als sich dieser von Rudolphen förmliche Bestätigungsurkunden über seine Rechte und Privilegien geben ließ. Wenn man auch in andern Ländern keine dergleichen Urkunden antrift: so werden wir doch sehen, daß sich der Adel und die Städte, die nebst den Prälaten die Stände ausgemacht, eben das herausgenommen haben. Rudolph mußte so gar dem Adel einräumen, die von Ottokarn niedergerissenen Burgen wieder aufbauen zu dürfen. In andern Ländern ließ sich der Adel eben so wenig wehren, auf seinem Grund und Boden Burgen und Vestungen zu bauen, wenn er nur Macht und Kräfte genug hatte; so wie auch die Städte anfiengen ihre Bevestigungen nach ihrem Gutdünken einzurichten, eben

daher

daher aber auch, weil sie ihre Mauren selbst bauten oder unterhielten, das Recht ihre Thürme und Thore zu verwahren, und die Schlüssel davon in ihrer Gewalt zu haben verlangten, welches zu unendlichen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Bürgern Anlaß gab.

Wenn die Fürsten Steuren und ausserordentliche Beyträge von ihren Unterthanen verlangten, gieng es ihnen nicht viel besser, als den Kaisern in Ansehung des ganzen Reichs. Man kann sich leicht vorstellen, daß, wenn selbst ein Franzos fast am Ende dieses Zeitraums, da die königliche Gewalt in Frankreich bereits einen so großen Vorsprung gewonnen hatte, schreiben durfte, daß kein Fürst nur einen Heller von seinen Unterthanen fodern dürfte, wenn das Volk nicht einwillige n), es um so weniger ein deutscher Fürst gekonnt. In der Regel mußten daher neue Schatzungen und Steuren allemal auf den Landtagen bewilliget werden o). Und so gar in vie-

n) Nemo est Princeps, qui teruncium exigere jus habeat, nisi populus assentiatur. Commin p. m. 664.

o) Man sehe Strubens Nebenstunden 2. Th. IX. und X. Abhandlung.

len Fällen von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgeleget werden p).

Wenn neue Landesverordnungen und Gesetze sollten gemacht werden, mußte solches ebenfalls mit Zuziehung der Stände geschehen q). „Wollte „ein Herr auch neue Geboth und Satz setzen", sagt die Stadt Wirzburg zu ihrem Bischof im 14. Jahrhundert, „das ist also Herkommen, daß „er das ohne die Bürger nicht thun soll; wenn er „aber das thun wollt, und sein Gericht wollt „anders setzen, denn sie von Alters herkommen „war, darwider die Bürger allewege gewesen" r).

Gleichwie die Fürsten die Gewalt der Kaiser in keinem Stücke mehr eingeschränkt haben, als im eigenmächtigen Kriegführen, und Bündnisse im Namen des Reichs machen, oder doch, wenn ein Kaiser beydes ohne sie gethan hat, sich keineswegs für verbunden erachtet, ihm Hilfe zu leisten, eben so verhielten sich auch die Landstände. Von dem Adel, der Lehen von den Fürsten gehabt, werden wir bald ein Mehrers hören. Von den Städten will ich nur dasjenige bemerken, was die Stadt Braunschweig 1485 ihrem Herzog Wil-

p) *Ibid.* X. Abhand. §. XI. p. 455.

q) *Ibid.* §. XII. p. 461.

r) *Ap.* Fries. Wirz. Chronik. p. 668.

Wilhelm zugeschrieben: Wir haben, sagten die Bürger, in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet seyn mit zu thaten s). Diese Sprache war in ganz Deutschland üblich. Wer nicht in einer Sache mit zu Rath war gezogen worden, weigerte sich auch mit zur That etwas beyzutragen. So dachten die Fürsten in Ansehung des Kaisers, und ihre Landstände in Ansehung ihrer.

Bey Theilungen der Länder und den darüber entstehenden Streitigkeiten war die Einwilligung und der Ausspruch der Landstände von ganz besonderm Gewicht t). Sehr oft wurden sie als Schiedsrichter bey denen Streitigkeiten, die darüber entstunden, erkohren u).

s) *Ap.* Struben Nebenst. 1. Th. *p.* 421.

t) Man kann solches unter andern aus dem abnehmen, was in der Straubingischen Erbfolge 1425 und den folgenden Jahren sich zugetragen.

u) Man sehe z. B. Aettinkhofer Geschichte von Bayern. Beylagen. N. XXVIII.

Besonders übersteigt fast allen Glauben, was auch mittelbare Städte in Ansehung ihrer Landesherren sich zu Zeiten herausgenommen haben. Als Heinrich der ältere von Meckelnburg in der Stadt Wißmar sich eine Wohnung bauen wollte, gestatteten es ihm endlich Bürgermeister und Rath aus besonderer Achtung (ob reverentiam specialem), jedoch wenn er sie mit einer Mauer umgeben wolle, solle diese nicht über 10 Schuhe hoch, und anderthalb dick seyn v). Andere durften nicht mit mehr Leuten in die Stadt kommen, als den Bürgern gefällig war, und wenn diese nur den geringsten Argwohn auf ihren Herrn hatten, blieben sie meistens, so lang er zugegen war, in den Waffen.

Nicht dieses allein, weil sie eine Stelle unter den Landständen hatten, machte die Städte über-

v) Verum quia manſione in ipſa civitate carere non poſſumus, Conſules & univerſitas prædicti nobis volentes reverentiam exhibere ſpecialem nobis aream & poſteris noſtris erogarunt, in qua curiam ædificabimus habitationi noſtræ competentem — — Et ſi memoratam curiam muro circumdare duxerimus, hic decem pedum altitudinem & alterius dimidii ſpiſſitudinem — continebit. *Ap.* Senkenberg *Selecta Jur. & Hiſtor. T. 2 p.* 480. *ſeqq.*

übermüthig, sondern ihre vesten Mauren, die vor Erfindung des Pulvers in Ansehung derjenigen Macht, die die Fürsten aufbringen konnten, sie unüberwindlich machte. Nichts aber war für die Landesherren unerträglicher, als das Recht der Städte, das sie zu haben glauben, sich mit andern Städten, besonders unmittelbaren, in Bündnisse einzulassen, oder einen fremden Schutzherrn sich wählen zu können x). Wenn der Landesherr nicht nach ihrem Willen that, mußte er sich gefaßt machen, alle mit den Seinigen verbundenen Städte auf den Hals zu bekommen.

Viele Landesherren schadeten sich noch dadurch ungemein, daß sie die Vogteyen, Münzen und dergleichen den Bürgern entweder verpfändeten oder verkauften. Dieser unbedachtsame Schritt hat mehrere, besonders bischöfliche Städte, zur Unmittelbarkeit geführt. Nichts war schwerer, als den Bürgern, die nun ihre ganze Gerichts- und Polizeyverwaltung selbst zu verwalten hatten, begreiflich zu machen, daß sie einen andern Herrn als sich selbst hätten. Sonst wird in diesem Zeitraum das Bestreben einzelner deutscher hohen Häuser sich zu erhalten und zu vergrößern, viel sichtbarer als in den vorigen. Es scheint, mit den ange-

x) Man sehe Strubens Nebenst. I. Th. V. Abh.

nommenen Familiennamen, Schilden und Helmen sey eine neue Begierde nach Größe und Unsterblichkeit auf sie gekommen. Der erstern stunden zwar die Theilungen der Länder, die nun allgemein wurden, entgegen; allein, eben dieselben waren auch das Mittel, so viele Familien, die theils noch vor, theils mit diesem Zeitraum anfiengen zu blühen, in ihrer Fortdauer zu erhalten. Die niederländischen Familien, z. B. die alte holländische, limburgische, flandrische, brabantische und andere, die bey Zeiten die französischen Grundsätze von Primogenitur und Majorgten angenommen, sind auch alle darüber eingegangen, so wie ihre Muster, die Familien der alten französischen Herzoge und Grafen, zum großen Nutzen und Vergnügen der Könige von Frankreich, das nemliche Schicksal gehabt haben. Dem Hause der Grafen von der Mark rieth Levold von Northof ihre Grafschaft nicht mehr zu theilen, sondern vielmehr zur Abfindung der jungen Prinzen bey dem Pabst Bisthümer zu suchen. Man richtete sich nach dieser Maxime; aber auch in Zeit von 50 Jahren war die Familie verblüht. Die meisten andern Häuser nahmen zwar nach und nach die nemlichen Grundsätze an, und suchten einige ihrer Prinzen durch Bisthümer zu ver-

sor-

sorgen; allein, da sie durchgehends aus mehrern Linien bestunden, schadete es ihnen nicht so sehr.

Wir haben von den ältesten Theilungen wenig Schriftliches. Die von Dynastenfamilien und Allodialgütern steigen so weit hinauf, als die Begriffe von Eigenthum bey der Nation, und so viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden und Denkmälern älterer Zeiten abnehmen läßt, richteten sie sich auch nach dem einfachsten, gemeinsten und durch den Sprachgebrauch selbst an die Hand gegebenen Begrif vom Theilen. Gemeiniglich ward Theilung der Mutschierung entgegen gesetzt y). Da nun die letztere die Besitzung eines Gutes in Gemeinschaft bezeichnet, so sagte gewiß die Theilung etwas anders. Und überhaupt, wenn der Vorbehalt der Mitherrschaft nicht besonders ausgedrückt wird,

y) Dieß geschieht bereits ausdrücklich im Kaiserrecht *P. III. C. XII.* Von Urkunden will ich nur eine einzige anführen. In einem schiedsrichterlichen Bescheide vom J. 1327. in Jo. Ad. Kopps Proben des deutschen Lehnrechts Th. 1. p. 5. heißt es: Wir sprechen — daß je kein Deylunge geschehen, zwischen dem Herrn von Isenburg und dem von Brüberg syme Ganerben, dan das syn sessen in eyme gutlichen Mutschar.

konnten als Beysitzer eines Fürstenrechts über andere Fürsten urtheilen, konnten von Niemand als einem Fürsten kempflich angesprochen werden, und durften ihrer Seits Fürsten kempflich ansprechen.

Das zweyte Vorrecht bestund in der Gerichtsbarkeit über ihre Ritter, Knechte, Richter, Burgen und Bauern, die ihnen nun auf eine solche Art beygelegt ward, daß diese in der ersten Instanz für kein anderes Gericht als das ihrige konnten geladen werden. In der angeführten Urkunde für die Burggrafen wird für diese noch besonders dazu gesetzt, es wäre denn Sache, daß den Klägern vor den burggraflichen Gerichten kundtlichen Recht nicht wiederfahren mochte, so mugen dieselben Vordere vor dem Reich sich wohl erklagen, und daselbst ihres Rechten warten. Zur bessern Beförderung der Justizpflege hatten jezt die Fürsten ihre Landgerichte und Vogtgerichte. Die erstern umfaßten ganze Provinzen, die letztern nur einzelne Bezirke.

Karl leyht auch von kaiserlichen Gnaden den Burggrafen ihrer getreuen Dienste willen, die sie ihm und dem Reich gethan haben, und noch thun mögen und sollen, zu einem rechten ewigen Lehen all Goldwerk, Silberwerk, Kupfer-

Kupferwerk, Eisenwerk, Bleywerk, Zinnwerk, und alles, was Erz heisset, das in ihren Landen und Herrschaften gefunden ist, oder wird gefunden werden, als es dem Reich und ihm gehöret hat. Ob man schon aus diesem schliessen sollte, daß das Recht Bergwerke zu haben eine besondere kaiserliche Gnade für die Burggrafen gewesen, so wurde es dennoch bereits in mehrere fürstliche Belehnungsbriefe mit eingerückt. Auch ist es sicher, daß viele Fürsten noch vor diesem Zeitraum die Salz- und Bergwerke in ihren Ländern theils durch kaiserliche Schenkungen, Privilegien und Belehnungen, theils als ein Eigenthum von undenklichen Zeiten her besessen b). Das Eigene, das die Burggrafen erhielten, scheint nur darinn bestanden zu seyn, daß sie einige dem Kaiser unmittelbar bis daher zuständig gewesene Bergwerke, die in ihren Landen gelegen waren, bekommen, auch daß sie von den neu zu entdeckenden dem Kaiser keinen Bergzehnten, wie es an mehrern Orten herkommlich war, zu geben hatten.

Da alles in Deutschland sich conföderirte, Bündnisse, Verträge und Einungen machte, war es um so weniger von Seiten der Fürsten Wun-

der-

b) Häberlin 8. Band p. 752. seq.

der. Diese Bündnisse waren zwar einer der sonderbarsten Auswüchse des Lehnsystems, jedoch durch die Zeitumstände selbst, und wegen des fast zernichtigten kaiserlichen Ansehens einigermassen nothwendig. Da auch mittelbare Städte und Orthschaften sich, ohne ihre Herren zu befragen, in Bündnisse begaben, so mußte ganz natürlich die Frage von ihrer Rechtmäßigkeit entstehen. Wenigstens so unangenehm die erstern ihren unmittelbaren Herren waren, eben so mißfällig mußten auch jene der Fürsten den Kaisern seyn. Beyde setzten voraus, daß sie entweder ihr Herr nicht schützen könne, oder nicht wolle, das ist, entweder zu schwach, oder selbst ihr heimlicher oder öffentlicher Feind sey.

Karl IV. sah die gefährlichen Folgen dieses angemaßten Rechtes, und ward noch mehr durch den Herzog Albrechten den Weisen von Oesterreich, dessen Haus so sehr durch den Schweizerbund litte, aufmerksam gemacht, so daß er endlich in seine Goldene Bulle die schon angeführte berühmte Verordnung einrückte, daß keine Bündnisse sollten geduldet werden, als die zum Besten des Landfriedens gemacht wären, welche letztere jedoch ebenfalls nur so lange dauren sollten,

ten, bis er etwas anders darüber verordnen werde c).

Karl zernichtigte seinen Grundsätzen gemäß den Schweizerbund, aber ohne Erfolg, indem sich die Schweizer nicht daran kehrten. Wenzel war glücklicher, da er das nemliche einigemal in Ansehung der großen Bündnisse der Fürsten und Städte, die unter ihm errichtet wurden, versuchte. Hingegen konnte Ruprecht durch all sein Ansehen den marbacher Bund nicht trennen. Nachdem der schwäbische Bund auf Friedrichs III. Anmahnen gemacht worden, vernichtigte derselbe aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Bündnisse, die demselben entgegen stehen könnten d). Eben das that auch Maximilian I., nach-

c) *A. B. C. XV. de Conspiratoribus.*

d) In einem unter dem 4. October 1487 herausgegebenen Rescript sagt derselbe: „Ob dann einer mehr „von diesem unsern Fürnehmen dieser Einung (nem„lich des schwäbischen Bundes) verbunden, verschrie„ben, mit Eiden oder Glübden, oder in ander Weg „ausserhalb solcher Einung jemand anders verwandt „wäre, wie man dem Nahmen geben möcht, so „heben wir das alles uß vollkommener kaiserlicher „Macht rechtem wissen, und eigener Bewegniß in Kraft „diß unsers Briefs yetzo, alsdann, und dann als yetzo

nachdem der ewige Landfrieden 1495 zu Worms errichtet worden e). So viel sieht man allemal, daß die Kaiser beständig solche ohne ihre Erlaubniß errichtete Bündnisse entweder als etwas unerlaubtes, oder doch von ihrer Willkühr abhängendes angesehen haben.

Sonst ist noch das Merkwürdigste von den Rechten, die sie in diesem Zeitraum ausgeübt haben, daß ihnen beym Anfang der Regierung ihre Unterthanen huldigen mußten, daß sie mit Zuziehung ihrer Ländstände allerhand Ordnungen in Justiz- und Polizeysachen machen durften f), manchmal Stadtrecht ertheilten g), ohne ihre Einwilligung keine Vestung in ihren Landsbezirken bauen ließen

„jetzo gänzlich uf, thun ab, und vernichten das alles „in der besten Form". *Ap.* Müller R. T. *Theat. Maximil. I.* Vierte Vorstellung *L. XXIII. p.* 246.

e) „Es soll auch wieder diesen Frieden Niemand mit „Verschreibung, Pflichten oder in einig Weg verbunden seyn, oder werden, die Zeit diß Landfridens, „dann wir solches alles in Kraft unser königlichen „Oberkeit Kraftlos und unbündig erkennen und erklären" *Ibid.*

f) Ein Beyspiel von Sachsen findet man bey Müller R. T. *Theat.* unter *Max I. P. II.* 3. Vorstell. c. 27.

g) Sieh Pfeffinger T. *III.* p. 146. *seqq.*

ließen h), Jahrmarkts- und Wochenmarkts-Gerechtigkeiten gaben i), das Geleitsrecht ausübten k), von den Untertahanen gewiße Gefälle erhoben l), auch durch kaiserliche Schenkungen, Privilegien, Belehnungen; oder vermöge alten Herkommens die Jagd- und Forstgerechtigkeit besaßen, die sie zu Zeiten ihren Vasallen mittheilten m).

So sehr aber einer Seits ihre Macht gestiegen, so sehr ward sie anderer Seits wieder durch ihre Landstände eingeschränkt, die das Betragen der Fürsten gegen die Kaiser sich zum Muster des ihrigen gegen die Fürsten scheinen genommen zu haben. Ueberhaupt konnte eine unumschränkte Gewalt derselben um so weniger Platz haben, da ihre Macht und Kräfte eben so in den Händen ihrer Vasallen, Dienstleute und Städte, als der Kaiser ihre in den Händen der Fürsten und Städte sich befand. So lange die Fürsten sich noch nicht in der ihrigen vollkommen vestgesetzt hatten, giengen sie ungemein glimpflich mit ihren Unter-

Gebet

h) Sieh Häberlin. 8. B. p. 724. seqq.

i) *Ibid.* p. 730. seqq.

k) *Ibid.* p. 735. seqq.

l) *Ibid.* p. 737.

m) *Ibid.* p. 755. seqq.

gebenen um; allein, so bald sie nichts mehr von den Kaisern zu besorgen hatten, fiengen sie an, sich weit mehr heraus zu nehmen. Bereits in dem vorigen Zeitraum gab es hie und da Mißhelligkeiten zwischen Fürsten und Ständen, welche sich in diesem weit häufiger zeigten.

Eben dieses trug das Meiste zu dem Untergang des Königs Ottokar von Böhmen bey, weil er den mächtigen österreichischen Landadel gekränkt, und durch die Antastung seiner Rechte gegen sich gereizt hatte. Nicht so bald war Ottokar besiegt, als sich dieser von Rudolphen förmliche Bestätigungsurkunden über seine Rechte und Privilegien geben ließ. Wenn man auch in andern Ländern keine dergleichen Urkunden antrift: so werden wir doch sehen, daß sich der Adel und die Städte, die nebst den Prälaten die Stände ausgemacht, eben das herausgenommen haben. Rudolph mußte so gar dem Adel einräumen, die von Ottokarn niedergerissenen Burgen wieder aufbauen zu dürfen. In andern Ländern ließ sich der Adel eben so wenig wehren, auf seinem Grund und Boden Burgen und Vestungen zu bauen, wenn er nur Macht und Kräfte genug hatte; so wie auch die Städte anfiengen ihre Bevestigungen nach ihrem Gutdünken einzurichten, eben

daher

daher aber auch, weil sie ihre Mauren selbst bauten oder unterhielten, das Recht ihre Thürme und Thore zu verwahren, und die Schlüssel davon in ihrer Gewalt zu haben verlangten, welches zu unendlichen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Bürgern Anlaß gab.

Wenn die Fürsten Steuren und ausserordentliche Beyträge von ihren Unterthanen verlangten, gieng es ihnen nicht viel besser, als den Kaisern in Ansehung des ganzen Reichs. Man kann sich leicht vorstellen, daß, wenn selbst ein Franzos fast am Ende dieses Zeitraums, da die königliche Gewalt in Frankreich bereits einen so großen Vorsprung gewonnen hatte, schreiben durfte, daß kein Fürst nur einen Heller von seinen Unterthanen fodern dürfte, wenn das Volk nicht einwillige n), es um so weniger ein deutscher Fürst gekonnt. In der Regel mußten daher neue Schatzungen und Steuren allemal auf den Landtagen bewilliget werden o). Und so gar in vie-

n) Nemo est Princeps, qui teruncium exigere jus habeat, nisi populus assentiatur. Commin p. m. 664.

o) Man sehe Strubens Nebenstunden 2. Th. IX. und X. Abhandlung.

len Fällen von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgeleget werden p).

Wenn neue Landesverordnungen und Gesetze sollten gemacht werden, mußte solches ebenfalls mit Zuziehung der Stände geschehen q). „Wollte „ein Herr auch neue Geboth und Satz setzen", sagt die Stadt Wirzburg zu ihrem Bischof im 14. Jahrhundert, „das ist also Herkommen, daß „er das ohne die Bürger nicht thun soll; wenn er „aber das thun wollt, und sein Gericht wollt „anders setzen, denn sie von Alters herkommen „war, darwider die Bürger allewege gewesen" r).

Gleichwie die Fürsten die Gewalt der Kaiser in keinem Stücke mehr eingeschränkt haben, als im eigenmächtigen Kriegführen, und Bündnisse im Namen des Reichs machen, oder doch, wenn ein Kaiser beydes ohne sie gethan hat, sich keinesweges für verbunden erachtet, ihm Hilfe zu leisten, eben so verhielten sich auch die Landstände. Von dem Adel, der Lehen von den Fürsten gehabt, werden wir bald ein Mehrers hören. Von den Städten will ich nur dasjenige bemerken, was die Stadt Braunschweig 1485 ihrem Herzog Wil-

p) *Ibid.* X. Abhand. §. XI. p. 455.

q) *Ibid.* §. XII. p. 461.

r) *Ap.* Fries. Wirz. Chronik. p. 668.

Wilhelm zugeschrieben: Wir haben, sagten die Bürger, in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet seyn mit zu thaten s). Diese Sprache war in ganz Deutschland üblich. Wer nicht in einer Sache mit zu Rath war gezogen worden, weigerte sich auch mit zur That etwas beyzutragen. So dachten die Fürsten in Ansehung des Kaisers, und ihre Landstände in Ansehung ihrer.

Bey Theilungen der Länder und den darüber entstehenden Streitigkeiten war die Einwilligung und der Ausspruch der Landstände von ganz besonderm Gewicht t). Sehr oft wurden sie als Schiedsrichter bey denen Streitigkeiten, die darüber entstunden, erkohren u).

s) *Ap.* Struben Nebenst. 1. Th. *p.* 421.

t) Man kann solches unter andern aus dem abnehmen, was in der Straubingischen Erbfolge 1425 und den folgenden Jahren sich zugetragen.

u) Man sehe z. B. Aettinkhofer Geschichte von Bayern. Beylagen. N. XXVIII.

Besonders übersteigt fast allen Glauben, was auch mittelbare Städte in Ansehung ihrer Landesherren sich zu Zeiten herausgenommen haben. Als Heinrich der ältere von Meckelnburg in der Stadt Wißmar sich eine Wohnung bauen wollte, gestatteten es ihm endlich Bürgermeister und Rath aus besonderer Achtung (ob reverentiam specialem), jedoch wenn er sie mit einer Mauer umgeben wolle, solle diese nicht über 10 Schuhe hoch, und anderthalb dick seyn v). Andere durften nicht mit mehr Leuten in die Stadt kommen, als den Bürgern gefällig war, und wenn diese nur den geringsten Argwohn auf ihren Herrn hatten, blieben sie meistens, so lang er zugegen war, in den Waffen.

Nicht dieses allein, weil sie eine Stelle unter den Landständen hatten, machte die Städte über-

v) Verum quia mansione in ipsa civitate carere non possumus, Consules & universitas prædicti nobis volentes reverentiam exhibere specialem nobis aream & posteris nostris erogarunt, in qua curiam ædificabimus habitationi nostræ competentem — — Et si memoratam curiam muro circumdare duxerimus, hic decem pedum altitudinem & alterius dimidii spissitudinem — continebit. *Ap.* Senkenberg *Select. Jur. & Histor. T. 2 p.* 480. *seqq.*

übermüthig, sondern ihre vesten Mauren, die vor Erfindung des Pulvers in Ansehung derjenigen Macht, die die Fürsten aufbringen konnten, sie unüberwindlich machte. Nichts aber war für die Landesherren unerträglicher, als das Recht der Städte, das sie zu haben glauben, sich mit andern Städten, besonders unmittelbaren, in Bündnisse einzulassen, oder einen fremden Schutzherrn sich wählen zu können x). Wenn der Landesherr nicht nach ihrem Willen that, mußte er sich gefaßt machen, alle mit den Seinigen verbundenen Städte auf den Hals zu bekommen.

Viele Landesherren schadeten sich noch dadurch ungemein, daß sie die Vogteyen, Münzen und dergleichen den Bürgern entweder verpfändeten oder verkauften. Dieser unbedachtsame Schritt hat mehrere, besonders bischöfliche Städte, zur Unmittelbarkeit geführt. Nichts war schwerer, als den Bürgern, die nun ihre ganze Gerichts- und Polizeyverwaltung selbst zu verwalten hatten, begreiflich zu machen, daß sie einen andern Herrn als sich selbst hätten. Sonst wird in diesem Zeitraum das Bestreben einzelner deutscher hohen Häuser sich zu erhalten und zu vergrößern, viel sichtbarer als in den vorigen. Es scheint, mit den ange-

x) Man sehe Strubens Nebenst. I. Th. V. Abh.

nommenen Familiennamen, Schilden und Helmen sey eine neue Begierde nach Größe und Unsterblichkeit auf sie gekommen. Der erstern stunden zwar die Theilungen der Länder, die nun allgemein wurden, entgegen; allein, eben dieselben waren auch das Mittel, so viele Familien, die theils noch vor, theils mit diesem Zeitraum anfiengen zu blühen, in ihrer Fortdauer zu erhalten. Die niederländischen Familien, z. B. die alte holländische, limburgische, flandrische, brabantische und andere, die bey Zeiten die französischen Grundsätze von Primogenitur und Majoraten angenommen, sind auch alle darüber eingegangen, so wie ihre Muster, die Familien der alten französischen Herzoge und Grafen, zum großen Nutzen und Vergnügen der Könige von Frankreich, das nemliche Schicksal gehabt haben. Dem Hause der Grafen von der Mark rieth Levold von Northof ihre Grafschaft nicht mehr zu theilen, sondern vielmehr zur Abfindung der jungen Prinzen bey dem Pabst Bisthümer zu suchen. Man richtete sich nach dieser Maxime; aber auch in Zeit von 50 Jahren war die Familie verblüht. Die meisten andern Häuser nahmen zwar nach und nach die nemlichen Grundsätze an, und suchten einige ihrer Prinzen durch Bisthümer zu ver-

sor-

sorgen; allein, da sie durchgehends aus mehrern Linien bestunden, schadete es ihnen nicht so sehr.

Wir haben von den ältesten Theilungen wenig Schriftliches. Die von Dynastenfamilien und Allodialgütern steigen so weit hinauf, als die Begriffe von Eigenthum bey der Nation, und so viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden und Denkmälern älterer Zeiten abnehmen läßt, richteten sie sich auch nach dem einfachsten, gemeinsten und durch den Sprachgebrauch selbst an die Hand gegebenen Begrif vom Theilen. Gemeiniglich ward Theilung der Mutschierung entgegen gesetzt y). Da nun die letztere die Besitzung eines Gutes in Gemeinschaft bezeichnet, so sagte gewiß die Theilung etwas anders. Und überhaupt, wenn der Vorbehalt der Mitherrschaft nicht besonders ausgedrückt wird,

y) Dieß geschieht bereits ausdrücklich im Kaiserrecht *P. III. C. XII.* Von Urkunden will ich nur eine einzige anführen. In einem schiedsrichterlichen Bescheide vom J. 1327. in Jo. Ad. Kopps Proben des deutschen Lehnrechts Th. 1. p. 5. heißt es: Wir sprechen — daß je kein Deylunge geschehen, zwischen dem Herrn von Isenburg und dem von Brüberg syme Ganerben, dan das syn sessen in eyme gutlichen Mutschar.

so scheint die Regel allemal gegen dieselbe zu seyn.

Wir wissen, daß mehrere weltliche Fürstenthümer, hauptsächlich aber die geistlichen, meistens aus alten Dynastengütern, die entweder geschenkt oder gekauft sind worden, zusammengesetzt sind, welches an sich schon kaum möglich gewesen wäre, wenn die Einwilligung der einzelnen Glieder der manchmal ungemein zahlreichen Familien wäre nothwendig gewesen. Wir müssen uns nicht einbilden, daß der ganze deutsche Adel so gar freygebig gewesen, und es sich zum Verdienst angerechnet, die Kirchen zu bereichern. Der größere Theil davon dachte just auf eine ganz entgegen gesetzte Art, wie wir die unwidersprechlichsten Zeugnisse von den vorigen Zeiten gesehen, und in der Folge auch noch von diesem Zeitraum hören werden.

Das Sonderbarste dabey wäre, daß unter so vielen nichtswürdigen Fehden und Plackereyen, die die Kirchen von dem Adel auszustehen gehabt, keine vorkäme, wo die nicht verlangte oder nur erschlichene Einwilligung der Agnaten bey Veräusserung der Familiengüter zu Grund gelegen wäre, oder auch, daß die in diesem Falle von dem Kaiser ergangene Rechtssprüche eben so selten sind, besonders da man kaum eine einzige Einwilligungsurkunde

oder

oder nur eine Unterzeichnung und eigenhändig ausgedrückte Einwilligung der Agnaten bey den Hauptурkunden antrift. Würden nicht die Kirchen, die so vorsichtig zu Werke giengen, sich eben auch Willebriefe von den Verwandten des Käufers haben geben lassen, wie man in wichtigen Sachen es in Ansehung der Kurfürsten that?

Da in den damaligen Zeiten alles auf Siegel und Brief ankam, so konnte einer Seits der Agnat, der nicht selbst etwas dergleichen von sich gegeben, leicht eine solche Einwilligung abläugnen, und anderer Seits war es eben so leicht, daß der Notarius ohne alles Vorwissen der Verwandten dergleichen Dinge in seine Urkunden, die ohnehin allemal nach einem allgemeinen Zuschnitt abgefaßt waren, einrücken konnte. Allerdings wird auch in vielen Urkunden der Einwilligung der Erben des Verkäufers gedacht; allein, eben dieß ist die Frage, ob darunter die abgetheilten Seitenverwandten zu verstehen.

Nach dem ordentlichen Lauf der Dinge geht ohnehin allemal das Einfache voraus, und das Zusammengesetzte folgt erst. Eine Gemeinherrschaft bey abgetheilten Gütern ist eine an sich schon so künstliche Idee, daß sie gewiß nicht in dem Zustand ist erzeuget worden, wo vielmehr eine wilde unbe-

zähm

zähmte Leidenschaft, als Familienstolz, Ruhmsucht und Begierde nach Unsterblichkeit, die Haupttriebfeder menschlicher Handlungen war.

Was in dem vorigen Zeitraum von dem Rückfall getheilter Lehen bemerkt worden, wird in diesem durch die Geschichte vollkommen bestätiget, so wie es das Kaiserrecht aussaget: geteylet Lehin daz sal dem Riche ersterbin z). Wir haben gehöret, was Ludwig aus Bayern, und selbst die Kurfürsten für Grundsätze hierunter geheget. Der wichtigste Fall ist unstreitig der Sachsenwittenbergische nicht sowohl wegen des Betragens des Kaisers Sigmund dabey, als weil sich selbst die sammtlichen Kurfürsten gegen den Herzog Erich von Sachsenlauenburg erklärten, obschon bey ihm alles zusammentraf, was immer zu Gunsten eines Seitenverwandten in solchen Umständen kann angeführt werden; nur daß er mit Wittenberg in keiner Gesammtbelehnung stund, die aber ohnehin in seinem Hause nicht hergebracht war. Auch wird man kaum ein einziges sowohl kurfürstliches als anderes Haus antreffen, das bey sich ergebender Gelegenheit nicht eben so gedacht, und gehandelt hätte.

Der

z) P. III. C. XII.

Der Vertrag von Pavia machte eigentlich in dem neuen von den Fürsten angenommenen System von Stamm- und Familiengütern Epoche, als in welchem ausdrücklich mit eingerückt ist, daß, wenn ein Theil ohne Erben verfahren würde, alsdann dessen Land, Leut und Herrschaft auf den andern oder dessen Erben fallen soll a). Selbst dieser sorgfältige Vorbehalt des Rückfalls würde nicht nöthig gewesen seyn, wenn allemal die Verwandten ein unstreitiges Recht der Erbfolge gehabt hätten. Man empfand nach und nach die üblen Folgen der Theilungen, theils wegen der Gefahr, daß abgetheilte Länder in fremde Hände kommen konnten, theils weil dadurch die Häuser zu sehr geschwächt wurden, und um ihr Ansehen kamen, und noch dazu meistens innerliche Kriege und Feindschaften unter den Prinzen des nemlichen Hauses darüber entstunden. Hingegen hielt man auf der andern Seite diesselben für göttlichen und natürlichen Rechtens, welches machte, daß es ungemein hart hielt, bis man Mittel fand, eben diesen Folgen einigermaßen vorzubeugen.

Nebst den ausbedungenen Rückfällen waren nun mehrere Häuser ungemein sorgfältig, die Gesammt-

a) *Ap.* Aettinkhofer Geschichte von Bayern. Beylagen N. XXX.

sammtbelehnung zu erhalten b). Ueberhaupt aber um die Theilungen zu verhindern, kamen jezt die gemeinschaftlichen Regierungen, Seniorate, und Mutschierungen immer mehr in den Gang, bis man endlich auf die Primogenitur verfiel, wovon man jedoch kaum ein Beyspiel im strengen Verstand vor der guldenen Bulle finden wird, die dieselbe in den kurfürstlichen Häusern samt der damit verknüpften Untheilbarkeit der Kurlande eingeführet hat c). Die Zärtlichkeit eines Vaters oder einer in dem Hause viel vermögenden Mutter konnte sich meistens sehr hart entschliessen den nachgebohrnen Söhnen nicht gleiche Rechte mit den öfters weniger geliebten Erstgebohrnen zuzugestehen, bis endlich der mit dem allgemeinen Hausinteresse verbundene Wunsch der Landschaften, die die Theilungen, und alles, was mit ihnen eine Verwandschaft hatte, verabscheuten, über alle Schwierigkeiten siegte.

Da bey der Erlöschung des Mannsstammes eines ganzen Hauses' dessen Lehen dem Kaiser und Reich unstreitig heimfielen: so suchten mehrere Häuser auch dieses sogar zu hindern, wozu die so-

b) Wie sorgfältig in diesem Stücke das Haus Sachsen zu Werke gegangen, kann man sehen bey Horn Leben Friderichs des streitbaren p. 99.

c) Häberlin 8. B. p. 652. seqq.

sogenannte Erbverbrüderungen dienen sollten, die jedoch ohne Einwilligung der Kaiser von keiner Wirkung seyn konnten. Eine der berühmtesten, die in diesem Zeitraum sind gemacht worden, ist die zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen d), wie auch jene zwischen dem österreichischen und luxenburgischen Hause.

Gleichwie auf solche Art durch die wieder zusammen gebrachten Theile des nemlichen Landes, oder auch gemachte Erwerbung neuer Länder die Macht verschiedener deutschen Häuser wieder in Ansehung ihrer Nachbarn emporgekommen, eben so ward auch dadurch der Grund geleget, die landesfürstliche Macht mehr von jenem zu bevestigen, so daß die Landstände, die selbst so vieles zur Vereinigung der Länder beytrugen, so zu sagen das erste Opfer davon wurden, indem sie nach und nach ihr großes Gewicht in Landessachen, das sie bis daher gehabt, verlohren, besonders nachdem man durch das Schießpulver gelernt hatte, Mauren, Thürme und Burgen auf eine viel leichtere Art zu zerstören, als man bis daher im Stande gewesen zu thun.

Ein

d) Häberlin 8. Band p. 658. *seqq.* Müller Reichstags Th. unter *Maximil. I. P. I.* 2. Vorst. C. 67. & 68.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Kaiserwahl. Kurfürsten. Reichstage. Reichsgränzen.

Das kurfürstliche Kollegium hatte sich bereits am Ende des vorigen Zeitraums gebildet. Die noch übrigen Streitigkeiten wegen Bayern und Böhmen schlichtete Rudolph, indem er endlich im J. 1290. die Kurstimme der Krone Böhmen zusprach a), und was sich nach diesem für Schwierigkeiten hervorgethan, ward von Karl IV. in seiner goldenen Bulle glücklich gehoben. Die herrschende Maxime bey der Kaiserwahl am Anfang dieser Periode war, die Kaiser nicht aus Einem Hause zu nehmen, und am Ende desselben folgte man gerade der entgegengesetzten.

Karl IV. war es, der diese Veränderung zu Stande brachte, indem er es durch seine Staatsklugheit dahin einzuleiten wußte, daß die Kurfürsten noch zu seinen Lebszeiten seinen Sohn Wenzeslaus wählten. Der fast ganz eingegangene kaiserliche Fiscus machte es ohnehin nothwendig, daß man zu seiner Zeit sich um einen Herrn

a) Ap. Olenschlager G. B. Beylagen N. XIV.

Herrn umsehen mußte, der aus eigenen Mitteln sich als Kaiser aufführen konnte. Am Ende dieses Zeitraums fieng man endlich auch an einzusehen, wie sehr die Ehre des Reichs an jener des Kaisers hienge, daß dasselbe in dem nemlichen Verhältniß wieder zu Ansehen käme, als dieser durch eigene Kräfte etwas zu unternehmen im Stande sey, und daß innere Ruhe ohne einen mächtigen Kaiser nie zu hoffen sey. Karl that noch einen Schritt, der seine weit aussehende Plane verräth. Von Böhmen war er ohnehin Meister, auf Brandenburg hatte er Aussichten, die er auch zulezt durchsezte, und mit Sachsen machte er einen Erbvertrag, daß dieses allemal einem Prinzen aus seinem Hause seine Stimme geben solle b). Von den übrigen vier Stimmen wäre es ein Leichtes gewesen, wenigstens eine jedesmal zu gewinnen.

Daß Karl die Kurfürsten ganz besonders zu begünstigen und zu erhöhen gesucht, sieht man aus allen Blättern seiner guldenen Bulle. Fast sollte man glauben, wenn man dieses Reichsgrundgesetz lieſt, die Kurfürsten machten allein das Reich aus, sie allein hätten Territorial- und Ho-

b) Horn Leben Friderichs des streitbaren. Urk. N. 307.

Hoheitsrechte, die übrigen Fürsten nichts weniger als dieses. Karl selbst sagt in einer den Burggrafen von Nürnberg über ihr Fürstenrecht ausgestellten Urkunde, daß keinerley kaiserliche Gesetze und benamen das Gesezze, das Er vormals zu Mez mit der Fürsten Rath gemachet, daß Nymant Bergwerk oder Erz, nur allein die Kurfürsten haben sollen, den Burggrafen in ihren Freyheiten keinen Schaden bringen sollen c). Der Concipist dieser Urkunde muß die goldene Bulle wenig in Handen gehabt haben; indeß sieht man doch, wie sie von mehrern verstanden worden, und eben dieser ihr beygelegte Sinn mag die Burggrafen bewogen haben, sich eine besondere Bestätigung ihres Fürstenrechts geben zu lassen.

Was sie für Vortheil aus den Wahlen, und besonders den dabey errichteten Privatkapitulationen, zu ziehen gewußt, haben wir bereits gehöret. Nebst ihrem Wahlrecht war nichts erheblicher für sie, als die von Rudolphen eingeführten Willebriefe in wichtigen Reichsangelegenheiten, besonders bey Vergebung erledigter Lehen. Obschon nichts über die Nothwendigkeit derselben vestgesetzt war, so glaubten sich doch kaum

c) *Ap.* Olenschlager *l. c. N. XLIII.*

kaum diejenigen, die eine Sache angieng, vollkommen in dem Besitz ihres Rechtes gesichert zu seyn, wenn nicht die Einwilligung der Kurfürsten dazu gekommen. Manchmal ließ man sich auch die Einwilligung der Fürsten geben; allein, diese Fälle sind ungemein selten, in Vergleich jener in Ansehung der Kurfürsten. Die Kaiser sowohl, die allemal Vieles für sich zu suchen hatten, als ihre Mitstände, die ebenfalls selten ohne Vergrößerungs-Absichten waren, mußten auf solche Art immer die Kurfürsten zu Freunden zu erhalten suchen. Am meisten ist zu wundern, daß einige Reichsstände verschiedene Hauptverordnungen der goldenen Bulle noch durch besondere kurfürstliche Willebriefe sich haben bestätigen lassen, und sogar die Kurfürsten unter einander selbst über die Bestätigung ihrer Wahlgerechtsamen sich Willebriefe ausgestellt haben d).

Auf Reichstagen waren ebenfalls ihre Stimmen als die ersten von besonderer Wichtigkeit. Man findet jedoch erst vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sichere Spuren, daß sie zu Zeiten in besondern Gemächern für sich den auf dem Reichstag gemachten Antrag in Berathschlagung

d) Olenschlager Neue Erläut. der G. B. §. LXXXIII. p. 328. seq.

gezogen, und auf solche Art einen abgesonderten Rath, wie es noch heut zu Tage üblich ist, ausgemacht haben, so wie man auch noch unter Friderich III. Beyspiele hat, daß sie ihre Berathschlagungen mit den Fürsten zugleich in einem Zimmer gehalten haben e).

Die wichtigsten Versuche in Ansehung ihrer Gewalt sind ohne Zweifel jene, welche sie einigemal gemacht haben, Kaiser abzusetzen. Der Gedanke kam zuerst von den geistlichen Kurfürsten, die allemal die geschäftigsten dabey waren. Wenn sie auch ihren Zweck nicht allezeit erreicht haben, und überhaupt dergleichen Unternehmungen, wenn sie näher beleuchtet und geprüfet werden, eher ihren Grund in Passionen und Privatabsichten, als gesetzwidrigen Handlungen der Kaiser haben, so machte sie doch dieses furchtbar.

Um sich desto gewißer in dem Besitz ihrer Rechte, besonders des Wahlrechts, zu erhalten, traten sie in diesem Zeitraum in genaue Verbindungen oder sogenannte Vereine unter einander, wovon der erste in das Jahr 1338 fällt, und dahin gerichtet war, bey den damaligen Unternehmungen der Päbste gegen den Ludwig aus Bayern das Reich und die Kurfürsten bey ihren Ehren, Rech-

e) Häberlin R. G. 8. B. S. 210. seq.

Rechten und Freyheiten zu erhalten, wie wir in der Geschichte dieses Kaisers gesehen. Weil der König Johann von Böhmen eben damals äusserst gegen den Ludwig aufgebracht war, so nahm er auch keinen Theil an dieser Verein. Die zweyte fällt in das Jahr 1399, und wurde durch das Mißvergnügen der Kurfürsten über die Regierung des Wenzeslaus verursachet, der hernach andere folgten. In jener vom J. 1424. ward zugleich ausgemacht, daß alle Kurfürsten bey dem Antritt ihrer Regierung sich zu Haltung derselben eidlich verbinden sollten, wodurch sie eine beständige Dauer bekamen.

Da bey den übrigen Fürsten keine dergleichen Zusammensetzungen Platz hatten; im Gegentheil die meisten Häuser unter einander in Mißtrauen und Zwietracht lebten: so würden die Kurfürsten nach und nach leicht alle Gewalt haben an sich ziehen können, besonders wenn die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen jährlichen Zusammenkünfte derselben mit dem Kaiser wären zu Stande gekommen. Allein, eine große Hinderniß war, daß ausser dem kurfürstlichen Kollegium weit mächtigere Häuser sich befanden als in demselben, Böhmen aber, welches allerdings in Ansehung eines Jeden andern seinzeln genommen eine über-

wiegende Macht hatte, nach Karln IV. durch die hussitischen Unruhen in Verfall kam. Sachsen, welches bloß den wittenbergischen Landesbezirk besaß, war fast von gar keiner Wichtigkeit. Brandenburg erholte sich erst unter dem hohenzollerischen Hause, und Pfalz spielte allerdings zu einigen Zeiten eine beträchtliche Rolle, aber nur an dem Rheinstrohm, wo es unbedeutende Nachbarn hatte. Die geistlichen Kurfürsten waren zwar furchtbar durch ihr Ansehen, ihren Zusammenhang mit dem Pabst, und manchmal durch Intriguen, hingegen hatten sie auch wieder Feinde genug, und was ihnen am meisten schadete, war, daß ihre Kassen meistens mit Schulden beladen, und ihre Länder in einer ewigen Verwirrung stacken.

Eine der mißlichsten Fragen des ältern deutschen Staatsrechts war, ob die Kurfürsten das Recht hätten, auch ohne kaiserliche Erlaubniß oder Einwilligung, oder gar gegen den Willen des Kaisers sich zu versammeln. Wir haben gehört, daß besonders zu Friderichs III. Zeiten diese Materie in Bewegung gekommen. Die Kurfürsten beriefen sich auf die goldene Bulle, in welcher ihre Versammlungen nicht allein gebilligt, sondern auch einigermaaßen befohlen wären; allein,

allein, dieses Reichsgrundgesetz setzt offenbar die Gegenwart des Kaisers und sogar die von ihm geschehene Zusammenberufung voraus f). Aus diesem Grund haben vermuthlich **Friderich** III. sowohl, als sein Sohn **Maximilian** diesen eigenmächtigen Versammlungen widersprochen. **Friderich** ließ es sich von dem maynzer Kurfürsten **Adolph** von **Nassau** schriftlich geben, daß er ohne seine Einwilligung die Kurfürsten nicht zusammenrufen wolle. Aber auch hier wußten die Kurfürsten durch die darauf erfolgte Wahlkapitulation **Karls** V. dem Streit ein Ende zu machen.

Von den Rechten einzelner Kurfürsten ist besonders das Reichsvikariat merkwürdig. Da die Interregnen in den vorigen Zeiten ungemein selten waren, so findet man um so weniger von Reichsvikariaten. Nach **Heinrichs** II. Tod suchte seine Gemahlinn nebst ihren Brüdern in dem Reich Ruhe und Ordnung zu erhalten. Nach dem Ab-

f) Anno præsenti colloquium seu curia, & congregatio hujusmodi in civitate nostra Imperiali Metensi *per nos* & eosdem principes celebretur, ac *tunc & deinceps* die quolibet congregationis hujusmodi locus *per Nos*, quo sequenti anno conveniant, ipsorum consilio statuatur. *Aur. Bulla Cap. XII.*

gang der salischen Kaiser traten die Erzbischöfe von Maynz und Kölln, der Herzog von Bayern, der Pfalzgraf bey Rhein nebst verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten bey Gelegenheit der Leichenbegängniß Heinrichs V. zusammen, und ermahnten die übrigen Fürsten schriftlich, den Frieden in ihren Provinzen zu handhaben g). Nach Rudolphs von Habsburg Absterben findet man Spuren, daß der Pfalzgraf bey Rhein das Reichsvikariat allein führen wollte; allein, viele hielten die vier weltlichen Kurfürsten sammtlich dazu berechtiget, besonders widersetzten sich die Augsburger dem Pfalzgrafen wegen seiner Anmassung h).

Dem ungeachtet aber findet man, daß Herzog Ludwig der strenge während des sogenannten großen Interregnum verschiedene hohe Gerechtsamen ausgeübet, welche ihm wegen seines rheinischen Pfalzgrafenamts bey erledigtem Thron zukommen sollten; und selbst Rudolph von Habsburg verordnete im J. 1278, daß auf seinen Todesfall sein Tochtermann Ludwig aus

Bayern

g) *Cod. Bamberg. Ap* ECKART *T. II. Corp. hist. Col.* 334.

h) *Ap.* Olenschlager Erläuter. der G. B. §. XLI. p. 145.

Bayern die Verwaltung von Oesterreich haben solle, indem er unter andern auch vermöge seiner Fürstenthümer dieses Vorrecht habe, bey erledigtem Reich die Reichsrechte nebst dessen Fürstenthümern, Gütern und Besitzungen so lange zu schützen und zu erhalten, bis ein Kaiser gewählt sey i). In dieser Stelle scheint jedoch nur die Rede von Gütern und Fürstenthümern zu seyn, die unmittelbar zu dem kaiserlichen Fiscus gehörten, indem es eine der Hauptpflichten der alten Landpfalzgrafen war, in ihren Provinzen Sorge über denselben, und die dem Kaiser daraus zustehende Gefälle zu tragen. Gleichwie eben diese Landpfalzgrafen, die unter den sächsischen Kaisern vorkommen, des Kaisers Stelle in Ansehung der Gerichtsbarkeit in ihren Provinzen vertreten haben; also suchten es die Pfalzgrafen bey Rhein und in Sachsen wenigstens zu den Zeiten der

i) Cum charissimus gener noster Princeps magnificus Ludovicus comes Palatinus Rheni dux Bavariæ inter alias suorum principatuum prærogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, *quod vacante imperio principatus terras possessiones & alia jura Imperii custodire debeat* — quousque Romano Imperio de Principe sit provisum. *Aq.* LEIBNIZ, *Mantissa Cod. J. G. p.* 102.

schenreiche hervor, und waren auch so glücklich durch die goldene Bulle eben diese Gerichtsbarkeit bestätigt zu bekommen k).

In einer Verfassung, wie die deutsche war, gab es kein anderes Mittel, die Nationalthätigkeit in Bewegung zu setzen, als die Versammlungen der Stände. Wir haben aber gehört, daß der Ausgang und Schluß der meisten dahin ausgefallen, daß nächstens wieder eine sollte gehalten werden, welches dem berühmten Aeneas Sylvius, der selbst mehrern Reichstagen beygewohnet, Gelegenheit gegeben hat, zu sagen, daß dieselben den Caninichen glichen, deren immer eines das andere wieder im Leibe habe. Dasjenige, was der Erzbischof Berthold von Maynz auf dem Reichstag zu Worms 1497 den versammelten Ständen in das Gesicht sagte, paßt auch auf die meisten übrigen der damaligen Zeiten. „O lieben Herren", waren seine Worte, „es „ geht gar langsam zu, es ist wenig Fleiß und „ Ernst in den Ständen des Rychs von Obern „ bis zum Untern, und billig zu erbarmen. — „ Es ist aber zu besorgen, wo man sich nit anders, denn noch bisher in die Sache schicken, „ und getreulicher und fleißiger sich zusammenstel-

*) *Aurea B. C. V.*

„ stellen, daß ein der Tage etwann ein fremder „ kommen, der uns alle mit eisernen Ruthen re„ gieren werde" k).

Eine der ersten Ursachen hievon war, daß Kaiser und Fürsten nicht mehr so oft persönlich die Reichstage besuchten, als in den vorigen Zeiten. Ihre Räthe, die sie alsdann schickten, worunter allemal wenigstens ein Doktor oder Rechtsgelehrter war, traktirten die Reichsangelegenheiten auf einen ganz andern Fuß, als man bis daher gewohnt war. Mit tausend Cautelen bewafnet fürchteten sie immer ihren Herren etwas zu vergeben, oder zum Nachtheil derselben schliessen zu lassen. Zu mehrerer Vorsorge führte man jezt schriftliche Verhandlungen ein, die gemacht waren, den Fortgang der Geschäfte zu erschweren, und eine Sache in mehrere Monathe zu ziehen, die zuvor durch eine einzige freundschaftliche Unterredung des Kaisers und der Stände geendigt ward. Wenn vollends der geringste neue Umstand sich äusserte, getrauten sie sich nicht etwas zu beschliessen, sondern nahmen es bloß auf Hinterbringen an ihre Herren auf sich, mit denen sodann eine neue Unterhandlung mußte gepflogen wer-

k) *Ap.* Müller R. T. *Theat. II.* Th. *IV.* Vorstellung C. 2. p. 144.

werden. Manche waren noch dabey froh, wenn es langsam zugieng, indem sie während dieser Zeit als Repräsentanten ihrer Fürsten große Herren machten, und ansehnlichern Gehalt bekamen, als zu Hause.

So viel ist sicher, daß von der Zeit an, wo die Fürsten, und selbst auch die Kaiser die Reichstage nicht mehr so oft persönlich besucht, als zuvor, die denselben so eigene Langsamkeit sich einfand. Man setzte immer einen neuen Reichstag fest, und hatte so wenig Lust, diesen zu besuchen, als den vorigen. Manche blieben weg, um sich vom Kaiser und andern Fürsten keine Vorwürfe wegen ihres Betragens machen zu lassen; manche, um so weniger von dem, was etwan beschlossen werden möchte, vollziehen zu dürfen; manche aber, um die Kosten zu sparen. Besonders hatten sich die Fürsten in Ansehung des letztern Stückes das Reichstagsbesuchen ausserordentlich erschweret. Jeder wollte den andern an der Zahl des Gefolges übertreffen, mehr Aufwand in Essen, Trinken und Kleidungen machen, wodurch es geschah, daß auch, indem dergleichen Ausgaben noch nicht den Unterthanen konnten aufgerechnet werden, immer einer mehr Schulden machte, als der andere.

Ge-

Geschah es auch, daß man nach großer Mühe Kaiser und Fürsten endlich zusammenbrachte, so führte doch Jeder einige seiner Räthe mit sich, ohne deren Zuziehung er wenig oder Nichts unternahm, so daß diese wieder den Ton in den Geschäften angaben. Hierzu kam noch das große Mißtrauen zwischen den Fürsten und Städten, welches machte, daß Letztern jede Kleinigkeit, die eine Neuerung enthielt, verdächtig schien, als wenn dadurch etwas gegen ihre Freyheit wollte versucht werden. Ihre ewige Klage war auch, daß bey der Vertheilung der Reichslasten das wahre Verhältniß nicht gehalten werde, daß die Fürsten den Städten zu viel aufbürdeten, und dagegen zu wenig auf sich nähmen. Da sie fühlten, daß ihre Erhaltung von ihrer genauen Verbindung und Zusammensetzung abhieng, wollten sie durchaus nichts als einmüthig beschliessen, obschon es nie dahin konnte gebracht werden, daß alle einen Reichstag besuchten, welches den Anwesenden Gelegenheit gab, sich dadurch zu entschuldigen, daß sie die Sache mit den übrigen erst in Berathschlagung ziehen müßten.

Die auf den Reichstagen vorgekommenen Geschäfte und gemachten Vorträge waren auch zum Theil Schuld an ihrer Verzögerung. Man ver-

langte entweder Geldbeyträge oder Mannschaft gegen Hussiten, Türken, und zuletzt gegen Frankreich und Venedig, oder wollte Faustrecht abschaffen, und dagegen Ordnung und Justiz einführen. Wer kann sich aber in Ansehung des erstern vorstellen, daß in einem Zeitraum, wo alle Bande, die Haupt und Glieder zusammen halten sollen, äusserst erschlaffet waren, wo man kaum das Wort Vaterland kannte, wo jeder nichts als seine eigene Vergrösserung oder Vertheidigung im Kopf hatte, wo die Idee von einer in Europa zu besorgenden Uebermacht bey denen bis daher nur in sich selbst eingeschlossenen Fürsten ein ganz neues und noch nie gehörtes Ding war, wo jeder in dem Vortrag des Kaisers nur dessen Privatvortheil zu sehen glaubte, man sich gern und gutwillig zu etwas dergleichen verstanden?

Max suchte hauptsächlich nebst der allgemeinen Gefahr, womit Europa und die Christenheit bedroht ward, geltend zu machen, daß Oesterreich und Burgund die Clausen des Reichs, wie er sie nannte, seyen, oder dessen Vormauern. Wenn einer Seits die Türken sich der österreichischen Länder bemächtigen sollten, anderer Seits Frankreich sich der burgundischen, daß alsdann

ganz Deutschland Gefahr laufen werde, unter ein fremdes Joch zu kommen. So bereitwillig sich aber auch manchmal die Fürsten mit den Worten zeigten, so wenig erfolgte doch in der That selbst.

Noch eine Hinderniß, warum in dergleichen Dingen nichts zu Stande kommen konnte, war die innere Reichsverfassung selbst; indem, wenn auch die Fürsten Willens waren alles zu thun, sie besorgten mußten, daß ihnen von ihren Landständen, ohne die sie nichts Wichtiges unternehmen konnten, tausend Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden. Diese kehrten sich selten daran, wenn auch Reichsschlüsse vorhanden waren; genug, daß von ihnen etwas Neues gefodert ward. Bey solchen Umständen konnte man um so weniger fortkommen, da noch die gröste Ungewißheit herrschte, was eigentlich der Landesherr aus seinen Kammergefällen schuldig zu bestreiten, oder was die Unterthanen zu leisten l).

Der zweyte Hauptgegenstand war meistens die Herstellung innerer Ruhe und Ordnung durch die Aufhebung des Faustrechtes, und Einführung einer stäten Justiz. Wir haben aber bereits gesehen,

l) Man sehe z. B. Müller R. T. *Th. Maxim.* 2. Vorstell. *C. XLII. p.* 442.

sehen, wie viele äussere Umstände zusammen treffen mußten, bis die Sache reif ward zu ihrer Ausführung. Der einzige Punkt wegen des Unterhaltes des Kammergerichtes, der die Errichtung desselben und Erhaltung fast am meisten erschwerte, kann uns lehren, wie hart es fiel, etwas auch noch so Ersprießliches durchzusetzen. Wenn die Herbeyschaffung der mäßigen Besoldungen, die die ersten Beysitzer zu beziehen hatten, so viele Mühe kostete, so kann man sich leicht denken, warum andere Unternehmungen, die ungleich mehr Aufwand gefodert hätten, meistens in das Stecken geriethen.

Das Merkwürdigste ist übrigens, daß sich in dieser Periode nach und nach die drey Kollegien, aus denen der Reichstag noch wirklich besteht, gebildet. Kurfürsten und Fürsten wohnten ohnehin allemal den Reichstagen bey; jezt kamen auch die Reichsstädte dazu. Da die italienischen Städte bereits in den ältesten Zeiten zu den Reichstagen, die die Kaiser in Italien hielten, gerufen wurden: so ist es um so weniger zu wundern, daß man die deutschen nun auch auf die deutschen Reichstage aufnahm, da sie so sehr an Reichthümern und Volksmenge indeß zugenommen hatten, daß, ob sie gleich nicht in dem nemlichen Ver-

Verhältniß in Ansehung der deutschen Fürsten stunden, als die italienischen der Ihrigen, dennoch auch im Stande waren, dem Reich wichtige Dienste mit Mannschaft und Geld zu leisten. Kaiser Rudolph von Habsburg, der die Städte besonders schätzte, zog sie bereits zu Reichsberathschlagungen, indem es am Ende des (1291.) zu Speyer auf sechs Jahre verlängerten Landfriedens heißt, daß derselbe mit der Fürsten, und der Landherren und der Städte geschwornen Eyden erneuert worden m). Noch deutlichere Spuren findet man unter der Regierung Heinrichs VII. n). Von dieser Zeit an kommen selten wichtige Reichsangelegenheiten vor, zu denen nicht auch die Städte wären gezogen worden. Diese behaupteten sogar, daß sie nicht an die Entscheidungen der zweyen übrigen Kollegien gebunden wären, wenn sie nicht auch selbst ihre Einwilligung

m) H. Sammlung des R. A. P. I. N. 17. p. 37.

n) Albertus Argentin. sagt von ihm folgendes: Mansit vero ibi Rex sex hebdomatibus cum *Principibus Electoribus & aliis Principibus & Civitatum nuntiis* de suo transitu & de præstandis servitiis in Italiam disponendo. *Ap.* Urstis. *T. II. p.* 116.

gung gäben, welches besonders einigemal in Ansehung der Reichsanlagen geschah.

Auf solche Art entstand auch in Deutschland, wie in den meisten übrigen europäischen Staaten, ein dritter Stand, und man konnte sagen, daß nicht der Adel allein, das ist, Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch einigermaßen das Volk, Theil an der höchsten Gewalt bekam. Die deutsche Verfassung behielt jedoch immer etwas Eigenes, indem die Reichsstädte nur sich repräsentirten, und die ohne allen Vergleich zahlreichern mittelbaren Städte und Unterthanen, gegen die gerechnet die Reichsstädte vielleicht den fünfzigsten Theil der Nation nicht ausmachten, ohne Repräsentanten blieben. Wenn demnach der Reichstag der Sitz der Nationalfreyheit hat seyn sollen, und die Berufung der Reichsstädte auf denselben zu ihrer Bevestigung dienen, so hätte noch mancher Zweifel darüber entstehen können. Allein, die Sache lag eigentlich in dem, daß man sie brauchte, und mit zu den Reichsanlagen ziehen wollte, welches ohne ihre Einstimmung nie hätte geschehen können.

Bey so sehr darnieder liegender Nationalthätigkeit ist es gewiß kein Wunder, daß nach und nach die Reichsgränzen immer enger geworden

den sind. Keinen gefährlichern Nachbarn hatte Deutschland als die Krone Frankreich, die das ganze Königreich Arelat zuletzt an sich zog. Im J. 1349. brachte König Philipp die Provinz Dauphiné durch einen mit dem letzten Besitzer Humbert errichteten Vertrag an sich, und behielt es ohne an eine Lehnsverbindlichkeit zu denken; über Provence hatte sich, ehe es an Frankreich kam, selbst auch das Haus Anjou seit geraumer Zeit keine Belehnung geben lassen. Die Stadt Lyon mit ihrem Gebiet gieng bereits unter Albrecht I. verlohren, da sich der dortige Erzbischof aus Verdruß über die ewigen Streitigkeiten, die er mit den Bürgern hatte, unter den Schutz des Königs von Frankreich begab. Der gröste Theil der heutigen Schweiz machte ebenfalls einen Theil des Königreich Arelats aus. Wenn aber auch die Schweizer in diesem Zeitraum sich noch nicht förmlich von Deutschland getrennt haben, so bestund doch ihre Verbindung mit demselben vielmehr zuletzt in einem bloßen Schein, als der That nach.

In einem großen Theil von Italien erhielt sich doch wenigstens die Oberlehnherrlichkeit, nur daß die Republik Venedig in dem obern Vieles an sich brachte, ohne sich an die von undenkli-

chen Zeiten her darüber ausgeübte Reichsrechte zu kehren. Jedoch bekam auch Deutschland wieder einigen Zuwachs durch die schlesischen Fürstenthümer, die der König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl IV erwarben, und ihrer Krone einverleibten. In dieser Rücksicht war auch die österreichisch-burgundische Heirath für Deutschland vortheilhaft, indem dadurch die Rechte von Deutschland über die niederländischen Provinzen, die in der Folge unfehlbar würden zu Grunde gegangen seyn, wieder sind gerettet worden o).

o) Sieh Häberlin 8. B. p. 20. seqq

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Faustrecht. Gerichtsverfassung. Canonisches und Civilrecht.

Das bereits in den vorigen Zeiten gesetzmässig gewordene Faustrecht ist eines derjenigen Dinge, welches in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft eben so fremd und unerwartet erscheint, als ein nach römischem Zuschnitt abgefaßtes Gesetzbuch unter Wilden seyn würde. Wenn alle Bande des deutschen Staatskörpers dadurch wären zerrissen worden, würden die Politiker nicht allein Ursachen genug gefunden haben, warum es habe geschehen können, sondern auch noch deutlich gezeigt haben, daß es habe seyn müssen. Allein, dem ungeachtet behielt derselbe seine Dauer, auswendig zwar ohne Ehre und Ansehen, im Innern jedoch voller Kraft und Stärke, und was am meisten dabey zu wundern ist, im Ganzen ungemein wenig geändert.

Nichts hätte nach dem natürlichen Lauf der Dinge eher geschehen sollen, als daß unter so vielen Köpfen ein oder der andere seine Uebermacht mißbraucht, seine mindermächtigen Nachbarn ver-

schlungen, und sich auf ihren Ruinen ein eigenes unabhängiges Reich gebaut hätte. Dem ungeachtet wird man kaum eine einzige beträchtliche Veränderung in dieser ganzen Periode aufzeigen können, die bloß dem Faustrecht zuzuschreiben sey. Einige Häuser haben sich allerdings sehr vergrössert; allein, entweder durch eröfnete Reichslehen, die ihnen von den Kaisern sind gegeben worden, oder durch Heirathen und Kaufen. Habsburg, Luxemburg, Bayern und Hohenzollern befanden sich in dem ersten Falle; Würtemberg, Hessen, und selbst Pfalz in Ansehung mehrerer erst erworbenen Länder in dem letztern. Die geistliche Stifter, die sich ebenfalls meistens in diesem Zeitraum auf jenen Fuß setzten, auf welchem wir sie noch sehen, hatten nebst dem Kaufen, auch den Rückfall vieler Lehen und das obgleich sparsame, doch nicht ganz erloschene Schenken zum Besten.

Der mit dem Recht der Stärke verbundene Ueberrest der altdeutschen Redlichkeit, vermöge dessen wenigstens Manche nicht ohne scheinbare Ursache einem andern das Seinige zu nehmen sich getrauten, mag noch vielen Einfluß in das Verhalten der Nation gehabt haben. Allein, diese würde doch im Ganzen unmöglich so viel Wir-

kung

kung haben können hervorbringen, wenn nicht äußere Umstände die Sache befördert hätten, wovon der erste die Wachsamkeit der Kaiser ist, die sich auch bey ihrer eingeschränkten Macht Mühe gaben, in einzelnen Fällen Frieden zu machen, und den Unterdrückten beyzustehen. Wir haben gehört, daß Rudolph von Habsburg gleich bey dem Antritt seiner Regierung solches sich zur Hauptvorschrift gemacht, und sogleich auch den Ständen angekündigt habe. Am Schlimmsten sah es unter Friderich III. aus, wo auch das Wenige, was Rudolph und einige seiner Nachfolger von dem kaiserlichen Ansehen wieder hergestellt hatten, auf das Neue zerfallen war. Friderich wußte sich jedoch aus Abgang eigener Macht der Eifersucht der Fürsten unter einander so gut u bedienen, daß auch das Haus Bayern, so viele Mühe sich dessen Fürsten gaben, nicht einmal im Stande war, eine einzige, obgleich nicht sonderlich beträchtliche Reichsstadt, z. B. Donauwerth oder Regensburg an sich zu ziehen.

Nebst der Sorgfalt der Kaiser, die sie auf einzelne Fälle wandten, waren die sogenannten Landfrieden ein kräftiges Mittel, den deutschen Staatskörper bey seiner Verfassung zu erhalten, und einzelne Mitglieder nicht unterdrücken zu las-

sen. Jeder, der dagegen handelte, mußte besorgt seyn, alle in dem Landfrieden begriffene Glieder nebst dem Kaiser selbst gegen sich aufzubringen. Die nemliche Wirkung hatten auch die verschiedenen nach und nach in dem Reich entstandenen Bündnisse. Der Unterschied zwischen ihnen und den Landfrieden war kaum ein anderer, als daß die Letztern fast durchgehends auf Anmahnen der Kaiser und unter ihrer Mitwirkung gemacht, auch in ihrem Namen publicirt wurden; die Bündnisse aber von den Ständen unter sich geschlossen wurden, jedoch so, daß sich die Kaiser des Rechtes anmaßten sie zu bekräftigen, oder auch zu zernichten.

Das Faustrecht selbst hatte auch ein eigenes Verwahrungsmittel sowohl gegen den Despotismus der Landesherren in Ansehung ihrer Unterthanen, als auch das Umsichgreifen mächtiger Fürsten in sich. Da es nemlich einen kriegerischen Geist über alle Stände verbreitete, mußte ein solcher, der sich auf Kosten seiner Nachbarn vergrößern wollte, in allen Ecken und Winkeln sich auf Widerstand gefaßt machen. Wenn der Adel, Bürger und Bauren auch einer mäßigen Landschaft insgesammt unter das Gewehr traten, kam schon eine beträchtlichere Mannschaft zu-

zusammen, als heut zu Tag ein noch so mächtiger Fürst aufbringen kann.

Selbst die unzähligen Burgen, mit welchen Deutschland gleichsam besäet war, machten, daß man nirgends recht mit Eroberungen fortkommen konnte, besonders vor der Erfindung des Schießpulvers. Obschon nichts häufiger in den einzelnen Geschichten deutscher Länder vorkommt, als das Niederreissen solcher Burgen, welches entweder Landesherren in Ansehung des unruhigen Adels, oder ihrer Nachbarn, wenn sie in einer Fehde mit denselben begriffen waren, oder selbst die Kaiser und Städte thaten, wenn sie glaubten, daß sie zum Aufenthalt schädlicher Leute dienten: so wuchsen sie doch immer gleich wie die Schwämme gleichsam über Nacht wieder nach.

Daß sich auch die Fürsten durch ihre viele Theilungen zu sehr geschwächt, und auffer Stand gesetzt haben, etwas Wichtiges zu unternehmen, haben wir bereits gehöret.

Auch lag nicht alle Gerichtsbarkeit im Reich darnieder, kaiserliche sowohl als andere, die wenigstens einige Ruhe und Ordnung erhielten. In wie weit sich die erste über die Fürsten erstreckt habe, ist bereits angeführet worden. Um so weniger ward dieselbe von andern niedrigen Stän-

den mißkannt. Die Kaiser übten nemlich ihre Gerichtsbarkeit entweder auf Reichshöfen, oder durch ihre Hofgerichte, oder durch Landgerichte, die in den Provinzen angeordnet waren, aus. Einen Reichshof nennte man, wenn der Kaiser mit Zuziehung einiger benachbarten oder an seinem Hof sich aufhaltenden Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleuten, und erbarn Männern aus den Reichsstädten selbst zu Gericht saß.

So lange sich die Kaiser ein Geschäfte daraus machten, im Reich herumzureisen, waren diese Reichshöfe sehr gemein, und von guter Wirkung. Unter Karln IV. wird man zuerst den Abgang derselben auf eine merkliche Art gewahr. Dieser Monarch hatte seine Lehrjahre in Ansehung der Regierungskunst an dem französischen Hof zugebracht. Er wünschte demnach Deutschland eben so ruhig von Prag aus regieren zu können, als die französischen Könige ihr Reich von Paris aus. Weil es jedoch Fälle gab, wo man Fürsten zu Rath ziehen, und die Einwilligung besonders der Kurfürsten haben mußte, beredete er einige derselben, daß sie sich Häuser zu Prag baueten, damit sie sich um so lieber an seinen Hof begäben, wenn es ihm gefällig wäre sie zu rufen, oder vielleicht gar in der Folge für be-

stän-

ständig ihre Wohnung an dem kaiserlichen Hoflager aufschlagen möchten. Sein Sohn Wenzel kam ohnehin nicht gern nach Deutschland, und Sigmund hielt sich noch dazu meistens in Ungarn auf. Von den österreichischen Kaisern konnte Albrecht II seine Erblande nicht verlassen, und Friderich III. hatte ebenfalls wenige Augenblicke übrig, wo ihn nicht dringende Angelegenheiten in denselben zurücke gehalten hätten. Nebstdem war es bereits Mode, daß gemeine Fürsten mit einem Gefolge von 200 oder mehrern Pferden reiseten. Weit mehr mußte ein Kaiser haben, ohne daß man ihn, wie in den vorigen Zeiten meistens geschah, mit seinem Gefolge frey hielt, so daß eine einzige Reise demselben seine ganze Jahrsrevenüe von seinen Erblanden verschlingen konnte.

Einiger Ersatz der fast eingegangenen Reichshöfe war in den kaiserlichen Hofgerichten übrig. Obschon dieselben nicht ganz ununterbrochen fortgehalten wurden, so findet man doch unter allen Kaisern Spuren von Hofrichtern, die manchmal Reichsfürsten oder Grafen waren. Auch waren hier und da kaiserliche Landgerichte, von denen mehrere noch über den jezigen Zeitraum ihrem Anfang nach hinaufsteigen. Daß die Fürsten ohnehin auch in ihren Ländern Landgerichte, Vogt-

gerichte, und dergleichen gehabt, ist schon bemerkt worden.

Wenn wir jedoch die Sachen genau erwägen, so darf es uns gar nicht Wunder nehmen, warum man in ganz Deutschland die Abschaffung des Faustrechts und die Verbesserung des Reichsjustizwesens so sehnlich gewünschet. So ersprießlich einer Seits die Landfrieden waren, so konnten sie doch bey weitem nicht alles Gute, so man sich von ihnen versprach, hervorbringen. Nebst dem, daß nicht alle schuldig waren, den Landfrieden anzunehmen, und nur diejenigen daran gebunden waren, die sich freywillig in denselben begaben, so sahen die Mindermächtigen diese Landfrieden meistens als gelegte Fallstricke an, um sie zu entwafnen, und nachdem man sie sicher gemacht, desto leichter zu unterjochen. Zuletzt ward es zum Sprichwort, daß dem Landfrieden nicht zu trauen sey.

Die Bündnisse und Konföderazionen, als das andere Gegenmittel des Faustrechts, vervielfältigten sich in diesem Zeitraum ungemein. Fürsten, Städte, Adel traten in Bündnisse; allein oft nicht sowohl um den Frieden zu erhalten, als ihn desto nachdrucksamer stören zu können. Trithemius

sag-

sagte bereits, daß die Hunde, die die Schafe hüten sollen, selbst zu Wölfen geworden.

Einzelne Glieder derselben wurden nur um so dreister und geschickter, andern zu schaden, weil sie sich auf den Beystand ihrer Mitverbundenen verlassen durften, die allemal die Sache eines der Ihrigen für besser ansahen, als jene seines Gegners. Daher kam es, daß wenn Einer glaubte nur mit Einem Edelmann zu thun zu haben, ihm sogleich bis Hundert auf den Hals kamen.

Aus diesem sieht man deutlich genug, daß eben diese Konföderazionen das Faustrecht mehr unterhalten haben, als geschwächt. Selbst jener unausstehliche Mißbrauch, daß Vasallen ihre eigenen Herren befehdet, kam großen Theils daher. Was soll man wohl denken, wenn man dergleichen Monumente und Urkunden zu Foliobänden antrift, als folgendes ist: „Durchleuchtigister, „Gnedigister Fürst Friderich römischer Kunig, „Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Mayem„berg lass Ewer kunigliche Gnad wissen, daß ich „Ewr kuniglichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht „mag dienen, sundern Ewr Lannd und Lewten „Veindt seyn will, und schaden trachten das „pesst und ich mag, geben auf Yderspewgen

„Frey-

„ Freytag vorm Palmtag " a). In diesem Geschmack waren fast alle Fehdebrief der damaligen Zeiten abgefaßt, nur daß diejenigen, die entweder Unterthanen oder Vasallen dessen waren, den sie befehdeten, meistens dazu setzten, daß sie ihre Ehre wollten bewahret haben, gerade, als wenn die Ehre in Worten, und nicht in der That selbst bestünde.

Da aus diesem schon zur Genüge erhellet, wie gering überhaupt in Deutschland Subordination in allen Ständen muß gewesen seyn, so läßt sich auch leicht auf die Beschaffenheit der Justizpflege schliessen, und dasjenige schon voraus errathen, was ein gleichzeitiger Schriftsteller davon sagt: „ Nun ist es leider so weit gekommen ", sind seine Worte, „ daß in den Gerichten entwe„ der die gröste Verwirrung herrscht, oder daß es „ gar keine Gerichte giebt. Man trennt die Ehre „ vom Recht. So bald es ihnen einfällt zu be„ haupten, daß ein Besitzer gar kein Recht auf „ seine Güter habe, so glauben sie dieselbe weg„ nehmen zu können, wenn sie auch noch so be„ trächtlich sind. Durch die Befehdung allein „ glauben sie, daß die Ehre gerettet werde, und „ so bald diese dem andern Theil angekündigt ist, so

a) Kollarii *Analecta Vindob.* T. II. p. 878.

„ so glauben sie alles demselben entweder mit Ge-
„ walt oder heimlich Weggenommene, es mag
„ aus einer erdichteten oder gar keiner Ursache
„ geschehen seyn, behalten zu können" b). Nun ist
„ alle Sorge für das gemeine Wesen zu Grunde ge-
„ gangen", sagt der Nemliche. Ein jeder läßt den
„ Zügel schiessen, und überschreitet ungestraft die
„ Gesetze. Wo sonst Ehrerbietung mit Furcht und
„ Zittern vermischt war, herrscht nun Verachtung.
„ Alle Gesetze sind nur von Spinnengewebe ge-
„ macht, in welchem kaum die geringsten Hen-
„ schrecken sich fangen, anstatt daß es sonst weit
„ anderst war, da sie schon an den Gränzen der
„ Begierlichkeit als eben so starke Netze, wodurch
„ selbst die wilden Eber können gefangen werden,
„ auf-

b) Insuper hodie videmus aut confusionem maximam in ordine judiciario, aut penitus nullam justitiam. Honor distinquitur a jure. Et occupare etiam maxima dominia nobiles licite se posse dicunt, ubi possessorem nihil juris habuisse neque habere contendunt. Per viliſſimum dissidationum modum honorem salvari putant, & vi post ipsam intimatam dissidationum ex quacunque conficta aut nulla causa qualitercunque rapta, palam & occulte licite credunt possideri. Cusanus *Concordant. Cathol. L. III. C. XXXI.*

„ aufgespannt alle diejenige, die sich darüber hin„ auszusetzen unterstanden, aufhielten und in sich „ verwickelten" c).

Hier ist zwar die Rede nur von Deutschland überhaupt, oder im Ganzen genommen. Allein, in einzelnen Landschaften, wo die Justizpflege eigentlich dem Landesherrn oblag, sah es sehr oft noch schlimmer aus, indem in diesen die Richter Tyrannen waren, anstatt daß es dort wegen gänzlichen Abganges der Vollstreckung so zu sagen gar keinen gab. Die leidige Gewohnheit, die Gerichtsbarkeit zu verpfänden, oder als Erblehen hinzugeben, riß immer weiter ein. Anstatt jeden bey dem Seinigen zu schützen, war hernach einem solchen Pfandinnhaber keine Gewaltthätigkeit zu schreyend, um sein Unterpfand, dessen Auslösung er von Zeit zu Zeit gewärtigen muß-

te,

c) Periit omnis cura reipublicæ. Laxato fræno transilit quisque leges impune, & ubi quondam veneratio cum tremore & timore, nunc despectus vel contemptus. Et leges omnes de aranearum telis connexæ sunt, minutissimæ vix locustæ teneri in ipsis possunt, non sicut quondam, quando in limitibus concupiscentiæ ut aprorum fortissima retia continue tensa importunos transgressores innectebant. Cusanus *lb. C. XXIX.*

te, auf alle mögliche Art zu benutzen. Man rückte zwar sehr oft in die Pfandbriefe mit ein, daß die Pfandinnhaber Land und Leut d) unverderbt lassen sollen; allein, selbst diese Sorgfalt kann uns einen Begriff von ihrer gewöhnlichen Art, mit den Unterthanen umzugehen, machen. Mit den Erblehen oder der käuflich an gewiße Familien überlassenen Gerichtsbarkeit, hatte es zwar keine so üble Beschaffenheit; jedoch war sie gewiß auch nicht die beste. Genug, daß man überhaupt eine so nachtheilige Meynung von der Justitzpflege hegete, daß viele von denjenigen, die ihre Güter an Kirchen verschenkten, und dennoch einige Liebe noch zu ihren alten Unterthanen hegeten, ausdrücklich in die Schen-

d) Ein Beyspiel haben wir bereits gesehen im achten Band dieser Geschichte Buch 7. Kap 3. Als man dem Wirzburger Bischof Johann von Brune die beyden Aemter Zabelstein und Aschach zu seiner Unterhaltung lebenslänglich anwies, ward ebenfalls mit ausgemacht: Es soll auch der obgenannt unser Freund und Herr die Armen Leute zu den obgenannten Schlößern gehörend über gewöhnliche Beeth, Gült, Rent, Frohn und Dienst nicht beschwehren ohne Gefährde. Ap. Frieß. Wirzburg. Chronik p. 720.

Schenkungsbriefe mit einrückten, sie nicht Vogtbar zu machen.

Wir haben bereits in dem vorigen Zeitraum bemerkt, daß man nicht gewohnt war, den aufgestellten Vögten und Richtern einen Gehalt zu geben, sondern daß sie vielmehr dem Herrn noch etwas von ihrem Amt jährlich zahlen mußten. In den ältern Zeiten ward solches hauptsächlich von denen Abgaben, die jeder Gerichtspflichtige zu gewißen Zeiten dem Vogt entrichten mußte, und den überaus beträchtlichen Strafgefällen hergenommen. Allein, die letztern mußten schon durch die eingeführten und ungemein vervielfältigten Todes- und körperlichen Strafen einen Abfall leiden; auch machte die nach und nach verschwindende Barbarey der Nation das Strafen unnöthiger, hingegen kamen jezt die Sporteln auf. Die Geistlichen scheinen die ersten gewesen zu seyn, die die Theorie von der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit aus den Dekretalen des Gregorius IX., und eben daher auch zum Theil aus dem römischen Civilrecht schöpften, in dem praktischen aber ihre Gerichtshöfe nach dem päbstlichen bildeten, und die an demselben eingeführten Taxen in einem gewißen Verhältniß in die ihri-

ge aufnahmen e). Nach und nach ward es so sehr zur Mode, daß man zuletzt gar das Kammergericht bloß durch die Sporteln unterhalten wollte. Auch in diesem Stücke brauchte es Zeit und ungemeine Mühe, bis man die nun Schwarmweise anftretende Advokaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsbothen, ja die Richter selbst in gewiße Schranken und Ordnung brachte, um durch die willkührige Ansetzung der Sporteln die Parteyen nicht zu Grunde richten zu lassen.

Daß man es dem geistlichen Recht, besonders den Dekretalen des Gregorius IX., aus welchen man hauptsächlich die Ideen der Gerichtsform hergenommen, und dem römischen Civilrecht, dessen Beflissene sich nach und nach in allen Cabinetern und Gerichten nothwendig ge-

e) In der Reformation des Bischofs Godfridt von Wirzburg vom J. 1447. heißt es: Item wir gebieten und Orden, daß man fürbaß die Handelung der Sachen zusammenschreiben soll in Bletter und Extern nach Gewohnheit des Hofs zu Rome, mit großen Spacium und weiter Schrifft; also daß igliche Seyte des Blatts behalde bey vier und zweinzig Zeile, und igliche Zeile bey sechs oder sieben Worter, und von der Schrifft eines iglichen Blats soll man nehmen VIII. dñ. (Pfennig).

macht, hauptsächlich zu danken, daß das Faustrecht endlich ganz und gar in Deutschland abgeschaft worden, haben wir bereits gehöret. Beyde hatten aber wieder große Inconvenienzen zur Seite. Aus dem erstern erwuchsen jene starke Kollisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit hervor, welche sich besonders, nebst der daraus entstandenen unheilbaren Verbitterung in diesem Zeitraum äußerten; vermöge des zweyten aber mußte nun der Vogt oder Richter ein Gelehrter seyn, anstatt daß zuvor seine Haupteigenschaft war ein from biderbe Mann zu seyn f), und alte ehrliche Rittersmänner, aus denen sonst die Gerichte meistens bestunden, waren gar nicht mehr im Stande Recht zu sprechen oder Urtheil zu finden, und eben so wenig Kaiser und Fürsten, so daß auch aus diesem Grund die alten Reichshöfe und das sogenannte Fürstenrecht fallen mußten. Man war vielmehr gezwungen, Doktoren und Juristen in die Gerichtsstuben aufzunehmen, anfangs zwar nur als Referenten und Consulenten, oder als bloße Rathgeber, bald aber auch an vielen Orten als wahre

Bey-

f) Man sehe Horn. Leben Friderich des streitbaren p. 285.

Beysitzer g). Und nicht zufrieden damit hätten diese Doktoren vollends den Ritterstand gar aus den Gerichten sowohl, als aus den Rathsstuben der Fürsten ganz und gar verdrungen. Peter von Andlo beklagt sich, daß sich die Fürsten durch ungelehrte Ritter regieren ließen, die selten Freunde des Friedens seyn, und daß die Meynung der gelehrtesten Leute, wenn sie auch über die Thürschwellen der fürstlichen Rathsstuben komme, dennoch verachtet, oder gar ausgezischet werde h).

g) Man sehe hierüber Strubens Nebenst. 3. Th. *XIV.* Abhandl. von dem Ursprung der adelichen Bänke in höhern Gerichten. Bereits unter Sigmund findet man 1418. unter den Beysitzern des kaiserlichen Gerichts Ottebonum von Valenze und Christianum alle gut in kaiserlichen und weltlichen Recht. Der Urtheilsspruch über die Straubingische Erbfolge im J. 1429. ward abgefaßt mit Rath der Fürsten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechten und der Städte Sendbothen *Ap.* Struben *l. c. p.* 173. Spuren von dem bereits im zwölften Jahrhundert in Deutschland sich zeigendem, nach und nach aber immer sich mehrenden Gebrauch des römischen Civilrechts findet man bey dem Nemlichen Th. *V. p.* 16.

h) Nunc autem equestre indoctumque consilium, pa-

Allein, einer Seits konnte es der Adel unmöglich verdauen, wenn er von Leuten, die nicht seines gleichens, sollte Urtheil empfangen, anderer Seits aber war es eine unvermeidliche Folge des Lehnsystems, daß der Adel zu den Berathschlagungen über die wichtigsten Landesangelegenheiten mußte gezogen werden.

Auch die armen Bauern wurden sogar von den Juristen beneidet, daß sie ihr Recht von einander selbst in ihren Bauerngerichten nehmen durften. Der schon angeführte Peter von Andlo sagt, er kenne keinen größern Mißbrauch, als daß durch Leute, die das Feld bauen, Recht gesprochen werde, da doch diese schon Standes wegen durch die Gesetze selbst von der Kenntniß des Rechtes entschuldiget seyen i).

Was

pacis raro amicum, Senatus Principum regit, doctissimorum autem Virorum sententia reipublicæ salutaris si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolide irridetur. *De Imper Rom. Germ. L. 2. c. 16.*

i) Neque ulla major abusio mihi esse videtur, quam — per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur. Petrus ab Andlo. *Ibid.*

Was nun in Deutschland für eine seltsame Mischung entstehen mußte, da alt deutsches Recht, Canonisches Recht, römisches Recht, und anfangs vor der Errichtung des Kammergerichts auch Faustrecht zusammen trafen, und zugleich galten, läßt sich nicht leicht denken. Man mußte nun besonders bey den Austragsgerichten die Parteyen erst fragen, nach welchem Recht sie ihren Streit abgeurtheilt haben wollten. Wenn sie es selbst bestimmten, hieß man es das gewillkührte Recht; hatte man es aber dem Richter überlassen, seine Entscheidungsgründe aus jedem Rechtssystem herzunehmen, so ward es ein unverdingtes Recht genennt k). Wenn sie nicht übereinkamen, wie es mehrmalen geschah, so gerieth auch meistens die Entscheidung ins Stecken. Doch ließ sich der Kaiser die Hände nicht binden, sondern bestimmte selbst, welches Recht zum Grund müsse geleget werden. Als der Herzog Ludwig von Bayern in einem Rechtsstreit mit dem Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, nach römischem Recht verlangte gerichtet zu werden: so gab Sigmund den Bescheid, daß, weil er in deutschen Landen zu Recht sitze, Ludwig und Heinrich deutsche

k) Geschichte der bayrischen Erbfolge. Urkund. N. XXII'. p. 66.

Fürsten seyen, und zum Reich gehöreten, auch die Sache deutsch und um des Reichslehen sey, und der Kaiser Ihnen beyderseits ein deutsch Recht mit deutschen Fürsten besetzt hätte, so solle jeder Theil, was er fürlegen wolle, solches in deutsch, und nach deutschen Rechtens Gewohnheit thun 1).

Die daraus entstehenden Unordnungen empfand man allerdings. Allein, da man zwar einer Seits die altdeutsche Gewohnheiten und Rechte nicht wollte fahren lassen; anderer Seits aber die Meynung herrschend war, daß Justinians Recht und das damalige deutsche das Nemliche sey, und ersterer eben so befugt gewesen als römischer Kaiser den Deutschen Gesetze vorzuschreiben, als Maximilian und die damaligen Fürsten: so behielt das römische Recht nicht allein sein Ansehen, sondern verbreitete sich noch mehr. Die Rechtsgelehrten fiengen an einen besondern Stand auszumachen, welcher anfangs einen Theil derjenigen Ehre an sich zog, die zuvor dem Adelstand und den Waffen vorbehalten war, bald aber dem Adel zur Seite gehen wollte. Diese neue Aussichten mußten Leuten, die bis daher gar keine hatten, sondern mit den grösten Talenten im Dunkeln und Verborgenen hinleben mußten, der

1) *Ap.* Lünig. *Corp. Jur. Feud. T. I. p.* 179.

der stärkste Reiz seyn, sich einer Wissenschaft zu widmen, die ihnen so große Vortheile gewährte m). Dieses, nebst der großen Geschicklichkeit, die die Rechtsgelehrte in Behandlung der Geschäfte voraus hatten, machte, daß sie endlich, ungeachtet aller Gegenbemühungen, das Uebergewicht behielten. Allerdings hatten sie ihre Feinde und Verächter. Der nur erst angeführte Herzog Heinrich von Bayern wollte bey der straubingischen Erbfolge nichts von rothen Barreten wissen, auch die Stadt Strasburg bedung sich in einer im J. 1457. mit dem Kurfürsten Friderich I. von der Pfalz errichteten Einung, daß wenn ein Streit zwischen beyden Theilen entstehen sollte, die Sache durch einen gemeinsamen Richter auszutragen sey, dem jeder Theil zween Personen beyzusetzen habe, jedoch daß der Kurfürst zween Laien, die nicht Doktores oder Juristen seyen, dazu setzen solle, und wolle n). Ver-

m) Der erste, der in Deutschland ein großes Glück machte, war der berühmte Kaspar Schlick, ein Bürgersohn aus Eger, der des Kaiser Sigmund, Albrecht II. und Friderich III. Kanzler war, und nicht allein zum Ritter ist gemacht worden, sondern auch große Güter in Böhmen geschenkt bekommen.

n) Wenker *Apparat.* p. 67.

möge eines dem Kaiser Friderich III. überreichten Projekts sollte das römische Recht ganz vom deutschen Boden verbannt werden. Allein, dieß waren nur unbedeutende Versuche, die im Ganzen demselben nichts schadeten, welches um so weniger zu wundern ist, da der Credit der Rechtsgelehrten bereits unter Karln IV. so groß war, daß ein Italiener, der ihn nach Italien einlud, und zugleich ihm Anschläge an die Hand gab, wie er sich zu verhalten, unter andern auch dieses rieth, verständige Legisten oder Rechtsgelehrte mit sich zu bringen, die ihm mehr nützen würden, als 500 mit Spießen bewafnete tapfere Männer o).

Unter den Wohlthaten, die nebst der Abschaffung des Faustrechtes aus dem Canonischen sowohl als Civilrecht der deutschen und andern Nationen zugewachsen, verdient noch besonders angemerkt zu wer-

o) Igitur domine magnipotens prima in vestri exercitus acie justitia consistat, hæc majestati vestræ subjiciet populos, hæc totam jugo Cæsaris Italiam subjungabit. Ut ergo hac duce gressus vestræ Serenitatis dirigantur, sapientes *Legistæ* seu judices pro curia majestatis Imperialis eligentur — quingentis fortissimis hastatis militibus tales in negotiis majestatis Cæsareæ prævalebunt. *Ap.* DATT *de pace publ. p.* 583.

werden die Aufhebung der sogenannten Urtheile Gottes, und insonderheit des barbarischen gerichtlichen Zweykampfs. Man hätte glauben sollen, daß ein Wunder dazu erfodert werde, eine solche Veränderung zu Stande zu bringen, da die Religion selbst nicht vermögend gewesen, sie zu bewirken. Und nichts destoweniger erfolgte sie, man weiß kaum wie. Da die Richter selbst nicht darauf drangen, entwöhnten sich auch nach und nach die Parteyen davon, so wie überhaupt auch andere ganz unnatürliche Mißbräuche, z. B. daß man, wenn auch noch so viele und noch so untadelhafte Zeugen auf einer Seite sich einfanden, dennoch die andere Partie schwören ließ, wie es Cusanus noch von seiner Zeit bekräftiget p), dadurch verbannt wurden; wogegen aber auch die Langsamkeit in den Gerichten, die unmäßige Dauer der Prozesse, und die vielen Appellationen mit ihren Folgen eingeführt wurden q).

Was

p) Denique tollantur pessimæ consuetudines, quæ admittunt juramentum contra quoscumque & cujuscumque, numeri testes. CUSANUS *de Concord. Cath. L. III. C. XXXV.*

q) Nos scimus, quod judiciarii longi strepitus in utroque tam sæculari quam ecclesiastico judicio

pro

Was es übrigens für Mühe gekostet, den Landfrieden sowohl zu bevestigen, als dem Kammergericht eine stäte Form zu geben, ist zum Theil in der Geschichte selbst bemerkt worden. Genug, daß alle folgende Reichstage sich noch damit beschäftigen mußten. Insonderheit wollte sich der niedrige Adel nicht aus dem Besitz eines so lange ausgeübten Rechtes verdringen lassen. Mancher Edelmann, z. B. Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Wilhelm von Grumbach, machte auch wirklich nach aufgehobenem Faustrecht noch durch kühne Unternehmungen eine Figur, die bey mächtigen Fürsten und Häusern, manchmal auch im ganzen Reich, Aufsehen erregte.

Dieß war auch Ursache, daß endlich die schon lange projektirte Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande gekommen. Bey der Errichtung mehrerer Landfrieden, z. B. jenem des Wenzeslaus vom Jahr 1383. war schon zur Beybehaltung der Ordnung die Vorsorge genommen worden, die darinn begriffene in gewiße Klassen und Parteyen zu theilen. Sigmund und Albrecht betrie-

ben

propter maximam confusionem & *litium immortalitatem* maxima damna reipublicæ afferunt, & maxime quod causæ in locis, ubi exortæ sunt, ac in propriis provinciis non finiuntur. *Ibid. C. XL.*

ben ebenfalls die Eintheilung des Reichs in vier Theile oder Kreise zur Aufrechthaltung des Landfriedens r), bis endlich unter Maximilian I. jene in sechs Kreise, sodann aber in zehn (1512) zuwege gebracht worden, damit nemlich alle und jede einem Kreis zugetheilte Stände dem angegriffenen Theil sogleich zu Hilf kommen möchten, und die Urtheilssprüche des Kammergerichts um so sicherer vollzogen würden s).

r) N. Sammlung der Reichsabschiede *I.* Th. *p.* 150.

s) *Ibid. II.* Th. *p.* 136.

Drey

Drey und vierzigstes Kapitel.

Kriegs- und Lehnverfassung. Adel. Städte. Bauern.

Kaum ist etwas von diesem ganzen Zeitraum merkwürdiger, als die große Veränderung, die mit der Art Krieg zu führen vorgegangen. Da man noch keine Waffen als die Lanze, das Schwerd und Pfeile kannte, war alles kriegerisch, der Adel vermöge seiner Lehen, der Bürger der Reichsstädte aus Eifersucht für seine Freyheit, und selbst der Bürger mittelbarer Städte zum Theil aus der nemlichen Ursache, zum Theil aber weil sein Landesherr Kriegsdienste von ihm foderte, und endlich der Bauer sogar, dem man in manchen Fällen ebenfalls Kriegsdienst zumuthete. Der Vogt, der die Justiz und Polizeysachen in einem gewißen Bezirk zu besorgen hatte, war zugleich der Kommandant der Burg oder der Stadt, in der er wohnte, und mußte, wenn es zum Ausrücken kam, seine Untergebenen im Feld anführen. Die nemliche Beschaffenheit hatte es mit den landesherrlichen Räthen, Hofbeamten, und dergleichen. So wie ein jeder der Letzten sein angewiesenes

Fach

Fach am Hof zu besorgen hatte, so war es auch im Felde.

Das immer mehr in Deutschland sich verbreitende römischbürgerliche Recht machte schon eine starke Vorbereitung dazu, daß man den Soldatenstand von andern anfieng zu trennen, und das erfundene Schießpulver vollendete es. Die Italiener waren die ersten, die regelmäßige Kriegsübungen ganzer Korps von Truppen nach dem Beyspiel der alten wieder einführten. Unter dem Alberich von Este bildete sich eine ganze Schule von erfahrnen Generals, als die Piccininen, Sforzen, Fortebracci und andere, die förmliche Korps besoldeter Truppen unterhielten, und sich damit an den Meistbietenden verdungen. Frankreich folgte diesem Beyspiel, jedoch so, daß nur wenige für beständig im Sold behalten wurden, die meisten aber, die man im Feld gebraucht, sogleich nach vollendetem Krieg, manchmal auch nach einzelnen Feldzügen, verabschiedet wurden.

In Deutschland, wo noch immer das ganze Kriegswesen auf den Vasallen beruhte, und wo man noch nicht so viele und bequeme Wege zu dem Seckel der Unterthanen gefunden hatte, wie anderwärts, ging die Sache ganz langsam, ob sich schon die Unzufriedenheit der Lehenherrn über

ihre

ihre Vasallen immer mehrte. Daß diese eben nicht sonderlich gut für ihre viele ehemals an ihre Lehnleute hingegebene Güter bedient wurden, beweisen alle einzelne Geschichten deutscher Länder. Ein minder mächtiger Herr mußte bitten, oder es allemal seinen Lehnleuten vordemonstriren, daß die Fehde, in der er begriffen, rechtmäßig sey, und daß er alles angewandt, was die Reichsgesetze von ihm fodern, z. B. daß er sich zum rechtlichen oder gütlichen Austrag der Sache erbothen, ehe er ihnen zumuthen durfte, daß sie sich auf das Pferd setzten. Und wie viele Ausnahmen lassen sich nicht machen bey dergleichen Fällen, wenn es einem darum ist, etwas nicht rechtmäßig finden zu wollen, das ist, lieber zu Hause zu bleiben, als sich den Ungemächlichkeiten und den Gefahren eines Feldzuges auszusetzen.

Man erstaunt vollends, wenn man auch mächtige Lehnherren in dem dreyzehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in die Nothwendigkeit gesetzt sieht, die nemliche Vorsorge in Ansehung ihrer Lehnleute zu brauchen, als ehedem die Merovingischen Könige in dem sechsten brauchen mußten. Wir haben gehört, daß die Könige Childebert und Gunthram sich untereinander versprochen, daß keiner des andern Vasallen

fallen an sich locken, oder auch, wenn sie selbst kämen, annehmen wolle a). Und Karl IV. läßt sich 1354. von Ludwigen Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen in Bayern angeloben, daß er keinen in Böheim und andern dem Haus Luxenburg gehörigen Provinzen gesessenen Mann zum Diener annehmen, auch keine veste Stadt oder Gut darinn kaufen wolle, welches Karl für sich und seine Erben dem Marggrafen ebenfalls verspricht. Dergleichen Verträge hatten fast alle Nachbarn und deutsche Häuser unter einander. Und was noch mehr ist, Childebert und Gunthram waren die nächsten Verwandten zusammen. Auch in den bayrischen Theilungen versprachen sich die Prinzen dieses Hauses unter einander, daß keiner jemand in des andern Land vertedingen, versprechen, oder wider des andern Willen zum Diener annehmen will b).

Wir sehen hieraus ganz deutlich, daß einer Seits die in den rohesten Zeiten der fränkischen Nation von den Vasallen gehegte Maxime, daß sie ihre Lehnsherrn nach Belieben ändern könnten,

a) 2. Band dieser Geschichte. 2. B. 3. Kap.

b) Aettinkhofer Geschichte von Bayern. Beylagen N. XL.

ten, nun auch in diesem Zeitraum in Deutschland wieder aufgelebet, und daß anderer Seits die meisten deutschen Fürsten eben so unvorsichtig gewesen, als die merovingischen Prinzen, indem sie dadurch, daß sie fremde Vasallen an sich gelockt, oder nur die freywillig zu ihnen Getretene angenommen, stillschweigend ihre Grundsätze gebilliget. Nur liegt der Unterschied darinn, daß die Ausschweifungen der Vasallen zu den Zeiten der Merovinger sich zuletzt fast in eine gänzliche Anarchie aufgelöset, in dem neuern Europa hingegen die stehenden Kriegsheere und auf dieselbe eine fast ungebundene Macht der meisten Monarchen erfolgt ist.

Bey neuen Lehen, die die Fürsten vergaben, suchten sie aus diesen Ursachen vielmehr die Ministerialität oder Dienstmannschaft einzuführen, weil die Ministerialen als Angehörige ihres Herrn wenigstens am Anfang dieses Zeitraums noch in einer engern Unterordnung gegen dieselbe stunden. Im Grund blieb aber doch allemal der nemliche Geist. Wenn auch der Vater, der sein Gut von einem Herrn empfangen, dankbar und biegsam war, so vergaß es doch der Sohn, oder auch der Enkel, daß sie es aus freyer Willkühr bekommen.

Ein anderes Mittel sich zu helfen war, daß sie Grafen, Herren und Ritter in Bestallung nahmen, unter der Bedingung, entweder eines lebenslänglichen oder auch auf gewiße Zeiten eingeschränkten Kriegsdienstes. Von dergleichen Verträgen sind alle Urkundensammlungen dieses Zeitraums voll, so daß man fast glauben sollte, man habe auf den Dienst der Lehnleute gar nicht mehr gezählt. In Ansehung des Kaisers schämten sich auch Kur- und Fürsten nicht, sich auf solche Art in Bestallung nehmen zu lassen. Kurfürst Friderich von Sachsen vereinte sich z. B. mit dem Kaiser Max. I. ihm ein Jahr lang mit seiner selbs Person und mit 200 zu Roß zu dienen. Des Kurfürstens Bestallung auf diese Zeit waren 2000 fl. für die 200 Mann zu Roß waren 20,000 fl. ausbedungen. Sigmund nahm ebenfalls den Kurfürsten Friderich den streitbaren zu seinem täglichen Diener mit 40 Pferden auf, und wies ihm Jahrgeld und Sold 3000 fl. ungarisch an c). Auch war es nichts Neues, daß Grafen, Herren, und selbst Fürsten sich gegen eine gewiße Besoldung von den Städten als Hauptleute brauchen ließen, z. B. der Herzog Friderich von Braunschweig von der Stadt

c) Ap. Horn Leben Friderichs des streitbaren p. 91.

Münster d), gemeine Edelleute zogen sogar der Städte Liverey an, das ist, sie bedungen sich Röcke aus, nach der Farbe, die die Stadt in ihrem Wappen führte.

Aus der Anrede, die der Pfalzgraf Friderich I. vor der Schlacht bey Pfedersheim, an seine Ritter und Knechte hielt, wird man sich eine Idee machen können von dem Kriegsgeist, wie er um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo der Geist der Ritterschaft noch mit auf das Verhalten der Krieger wirkte, und ohnehin noch die Reuterey aus dem Adel bestand, beschaffen war. „Wohlher", sagte er, „Wohlher, „liebe Freunde, wer heut zu Tage mit mir ster„ben, oder genesen will, der haue zu in dem „Namen der heiligen Jungfrauen Marien, „des heiligen Kreuzes, und des Ritter St. „Georgens, heut zu Tage Pfalzgraf oder nicht „mehr" e). Sie hieben auch so tapfer darein, daß er wirklich den Sieg davon trug.

Diese Art von Kriegsleuten hatte ohnehin schon ungemein viele Aehnlichkeit mit unsrer heutigen

d) *Ap.* Kremer Leben des Kurf. Friderichs I. von der Pfalz. p. 542.

e) *Ap.* Müller R. T. Th. Frid. V. 3. Vorst. C. 27. p. 771.

tigen Soldmiliz. Durch die Erfindung des Schieß-pulvers ward endlich die letztere einigermaßen unentbehrlich, indem einer Seits der Lehnadel jezt noch mehr Schwierigkeiten machte in Ansehung des von ihm gefoderten Dienstes als zuvor, anderer Seits aber man die Nothwendigkeit des Fußvolkes mehr und mehr einsah. Die Schweizer waren die ersten, die Europa auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam machten, da sie ohne alle Reuterey die grösten Siege davon trugen, auch selbst einer ganz in Eisen gehüllten Reuterey beherzt entgegentraten, und sie nicht nur einmal in die Flucht trieben.

Die Böhmen bestärkten durch ihre siegreichen Thaten diese Wahrheit um so mehr, da sie ebenfalls ihrem Fußvolk die meisten Vortheile, die sie über ihre Feinde erhielten, zu danken hatten. Von ihnen lernte man zugleich den Gebrauch der Wagenburgen.

Allerdings hatte man auch zuvor schon in Deutschland die Bürger und Landleute als Fußvolk gebraucht; allein, theils benahm ihnen das Pulver den Muth zum Fechten, theils konnten sie nicht von Hause abwesend seyn, wie man verlangte, theils fehlte es ihnen an der Uebung. Man sah sich daher auch in Deutschland genö-

thiget Fußvolk in Sold zu nehmen, so wie es bereits in Italien und Frankreich geschehen war. Was uns von einer so kriegerischen Nation, wie die deutsche, Verwunderung erregen muß, ist, daß man zwar Anfangs, besonders in den Hussitenkriegen, Deutsche gebraucht, nach dieser Zeit aber selbst auch in Deutschland mehr die Böhmen und Schweizer; es mag nun seyn, daß man in Deutschland nicht Leute genug fand, die so willig ihr Leben für einen geringen Lohn auf die Spitze setzten, oder, daß man mehr Vertrauen auf die durch ihre Thaten so berühmt gewordenen Böhmen und Schweizer setzte. Besonders bedienten sich die Herzoge von Bayern in ihren Kriegen der Böhmen, selbst aber auch Max, der Schweizer.

Unter diesem Kaiser kamen jedoch die deutschen Lanzknechte auf, die sich bald so berühmt machten, daß selbst Ludwig XII. durch sie glaubte die Schweizer ersetzen zu können, und wirklich auch Franz I. durch ihre Tapferkeit bey Marignano das erstemal die bis dahin unüberwindlich gewesenen Schweizer besiegte. Das Wunderlichste ist, daß man selbst in Deutschland gleich nach ihrem Entstehen nicht recht wußte, woher sie ihren Namen bekommen. Aventin sagt: „Der „deutschen Soldaten, deren sich die europäischen

„Für-

„Fürsten dermalen bedienen, sind drey Gattungen,
„die ersten nennt man von ihrem Vaterland Böh-
„men. Diese führen Schilde, Musketen, und
„große Schwerdter, die man Sareß (Sariſſas)
„nennt. Um Lager, Gräben, Wälle und Ver-
„schanzungen aufzuführen, sind sie unermüdet,
„auch wegen der Aushaltung der Belagerungen
„sind sie ungemein berühmt. Die zweyte Gat-
„tung ist ein aus allen deutschen Ländern ver-
„sammeltes Volk, das sich selbst in seiner Mut-
„tersprache Landsknecht, das ist, Knechte oder
„Diener des Landes (patriæ Miniſtros) nennt.
„Ihr Vorzug besteht im Treffen liefern und
„Städte einnehmen. Die dritte wird von ihrem
„Land Schweizer genennt. Sie sind frey, und
„erkennen keine Oberherrschaft. Ihre Nachbarn
„sind die Graubündter, mit welchen sie in be-
„ständiger Feindschaft leben, ob sie schon die nem-
„liche Sprache haben, und sich eben der Waffen,
„nemlich einer Streitaxt, langer Spieße, der Dol-
„chen und Musketen bedienen. Sie pflegen kei-
„neswegs in den nemlichen Sold zu treten, son-
„dern dienen meistens dem Gegentheil. Die
„Schweizer, die den Adel hassen, haben das Lob
„der Eingezogenheit, Einmüthigkeit, der Rüch-
„ternheit und Kriegszucht. Man redet ihnen aber

„ durchgehends nach, daß sie das Geld allem „ übrigen vorziehen, auf nichts als dasselbe sehen, „ und alles um dasselbe feil haben" f). Dem ungeachtet aber ist es viel wahrscheinlicher, daß sie ihren Namen von ihren Lanzen, oder großen Spießen, die ihnen Maximilian gegeben, bekommen, die sich nach und nach in Piken und zuletzt in die heutigen Musketen mit Bajonetten verwandelten. Max war auch derjenige, der die Eintheilung in Regimenter und Kompagnien machte, vieles an der Artillerie, und dem Fuhrwesen verbesserte, und überhaupt das Kriegswesen auf einen andern Fuß setzte.

Uebrigens stimmen die Nachrichten von allen europäischen Ländern, wo die Soldmiliz eingeführt worden, darinn überein, daß sie Anfangs eine wahre Geißel derselben gewesen. Da man den sogenannten Soldaten, oder Söldnern nur ein Gewißes an Geld reichte, übrigens aber, ohne daß eine genaue Disciplin und Ordnung eingeführt war, sie selbst für ihre Verpflegung, Nahrung und Kleidung sorgen ließ, so waren sie im Quartier sowohl als im Felde unausstehlich. Das Schlimmste war, daß kein Monarch oder Fürst im Stande war, die im Felde gebrauchten Leute

auch

f.) Aventin. *Annal. Bojor. L. 4.*

auch in Friedenszeiten zu unterhalten. Wurden sie nun ganz, oder grösstentheils verabschiedet, welches unvermeidlich war, so rotteten sie sich entweder in großen Hauffen zu vielen tausenden zusammen, und lebten von Rauben und Morden, wie wir selbst einige Beyspiele in dieser Geschichte, jedoch nicht von einheimischen Soldaten, gesehen haben, oder trieben das nemliche Handwerk einzeln, und in kleinern Truppen, oder wurden die ungestümmsten Bettler.

Ohne mich bey andern Ländern zu verweilen, will ich nur einen damaligen deutschen Chronikschreiber reden lassen, um daraus abnehmen zu können, welches die anfänglichen Bestandtheile gewesen, aus denen die Welten erschütternde und zum Theil drückende große und regelmässige Kolossen unserer heutigen Armeen endlich erwachsen sind. Die Aufschrift des Kapitels, wo er davon handelt, giebt uns gleich des Verfassers gute Meynung von denselben zu erkennen. „Ankunft zweyer „ Plagen in Deutschland", also schreibt er, „zu „ Kaiser Maximilianus Zeit, nemlich der grau„ samen Krankheit, so man die Franzosen nennt, „ und der verderblichen Landsknechte. Zu dieses „ Kaisers Zeit", also fährt er fort, „seynd auch „ die Landsknecht, das Niemand nütz Volk, auf-

„ kommen, das ungefodert, ungesucht umlauft,
„ Krieg und Unglück sucht und nachlauft. . .
„ Dann die Unterthanen, die aus Noth der Ge-
„ horsam von ihrem Herrn zum Krieg aufgefor-
„ dert, und so sie den vollenden, wieder nieder-
„ setzen an ihr Arbeit, heissen viele nicht Landß-
„ knecht, sondern Söldner, und gehorsam Kriegs-
„ knecht. . . Aber das unchristlich und verlohren
„ Volk, deren Handwerk ist Hauen, Stechen, Rau-
„ ben, Brennen, Morden, Spielen, Sauffen, Hu-
„ ren, Gottesläſtern, freywillig Wittwen und Wai-
„ sen machen, ja das sich nicht dann ander Leut
„ Unglück freut, mit jedermanns Schaden nähret,
„ und ausserhalb und innerhalb des Kriegs auf
„ den Bauern liegt, garten, schinden und schätzen
„ nicht allein jedermann, sondern auch ihnen selbst
„ nit nutz ist, kann ich mit keinem Schein ent-
„ schuldigen, daß sie nicht aller Welt Plag seyen g).
„ Wer dasjenige, was die französischen Schrift-
„ steller der damaligen Zeiten von ihres Herrn
„ Reutern und Söldnern sagen, mit dieser Stelle
„ vergleichet, wird sie nicht zu übertrieben fin-
„ den h).

Die

g) *Chronica* von Sebastian Frank *p. m.* 217.

h) Z. B. der berühmte Nicolaus Clemangis in seinem Tractat de Lapsu Justitiæ. Selbst Commines sagt noch

Die Quelle der grossen durch die Landsknechte verursachten Unordnungen findet der nur erst angeführte Chronikschreiber darinnen, weil diejenigen, die sich unter dieselben aufnehmen liessen, nach erhaltenem Abschied nicht mehr zur Arbeit greifen wollten. „Jezt", sagt er, „ist leyder die „ Sache dahin kummen, das ein jeder Landßknecht „ sich stellt, als habe er einen Eyd geschwohren, „ sobald er einmal den Spieß auf die Achsel neh„ me, so wolle er sein Tag kein Arbeit nimmer „ thon". Wenn demnach der im Feld ersparte Sold, oder die mit nach Haus gebrachte Beute verzehrt war, so konnten nichts als Ausschweifungen entstehen. Umsonst sagte man in so vielen Reichsabschieden den herrnlosen Reutern und Knechten alles Geleit auf; umsonst wurden Galgen und Räder an allen Orten und Enden von Deutschland angebracht; der nemliche Geist blieb immer unter ihnen herrschend.

Viele konnten nicht begreifen, wo ihre große Menge herkam. Bereits zu Maximilians Zeiten war kein Krieg in Europa, wo nicht Deutsche, und zwar meistens auf beyden Seiten mitfochten, und noch von seiner Zeit: Obequitant continuo huc & illuc, miseros divexant, insolenter & proterve multa in eos faciunt. *p. m.* 663.

und dennoch war nicht der geringste Mangel an Leuten, die um Sold dienen wollten, zu spüren. An statt daß es heut zu Tage so viele Mühe und Geld kostet, dergleichen zu bekommen, liefen sie damals, so bald nur eine Trommel von weitem gerührt ward, hauffenweise herbey. „Auch fra„gen sie nach keiner Gerechtigkeit", sagt der mehrmalen schon angeführte Chronikschreiber: „Wenn der Teufel Sold ausschrieb, so „fleugt und schneyt es zu, wie die Fliegen „in dem Summer, daß sich doch Jemand zu „todt verwundern möcht, wa dieser Schwarm „nur aller herkäm, und sich den Winter erhal„ten hat". Da man noch nicht an die strenge Disciplin, das viele Ueben in den Waffen, und den beständigen Zwang dachte, und überhaupt jeder im Feld Beute machte, wo, und wie viel er konnte, so ist eben das Wunder nicht so gar groß.

Aus dem Munde des nemlichen Mannes wird es nicht undienlich seyn zu vernehmen, was durch diese nur erst angefangene Einrichtung die damaligen Kriege sogleich für eine andere Gestalt bekommen, als die vorhergehenden. „Vor Zeiten", sagt er, ehe dieß unnütz Volk, das sein Leben „so um ein schnöd Geld ungenöth, ungefodert,

„on

„ on Gehorsam, on aufgebotten feil trägt, auf-
„ kam', krieget ein jeder Fürst allein mit seinem
„ eigen Volk, (seinen Unterthanen und Vasallen)
„ so er Anstösse hett, oder bat er etwan einen
„ Fürsten und Herrn, der ihm ein Volk aus sei-
„ ner Landschaft lyhe, da waren seine schlechte
„ Kriege, und gieng liederlich ab und an,
„ jezt so man dieß unnütz Volk also feil findet,
„ geht es nun mit viel tausend zu, will ein jeder
„ über den andern mit der Viele und Stärke der
„ Rüstung seyn, und kost ein Krieg jezt wohl mehr
„ bis man anfahet, und mit diesem Gesind hin-
„ ausrüstet, als dort bis man vollendet. — Wenn
„ dieß Volk nicht were, so weren viel geringer
„ Krieg, und müßte oft ein Fürst mit so viel
„ hundert kriegen, als jezt mit tausend, und
„ sollt dannoch mehr ausrichten — Dann dieses
„ Volk und schadenfro henket immer eins ans
„ ander, daß sich der Krieg verlenger, und ein-
„ reiß, und wer ihm leid, daß es recht zugieng,
„ und Fried würde; damit erschöpft man das
„ ganz Land, daß schier kein Fürst, noch Bauer
„ kein Geld mehr hat, und die Fürsten jezt nit
„ ohn großen Nachtheil ihres Landes in ein Krieg
„ hinaus rüßten mögen" i).

Eine

i) Sebastian Frank l. c. p. 218.

Eine andere Folge, die sich erst in den künftigen Zeiten recht entwickelt hat, war die Anhäufung der Steuren. In Italien wurde diese Sache bald nach Einführung der Soldmiliz so hoch getrieben, daß manchmal der Herr einer einzigen Stadt mehrere Revenüen hatte, als einige angesehene deutsche Fürsten zusammen genommen. In Deutschland jedoch machte der noch immer rege Freyheitsgeist bey dem Adel und Städten, daß es kein Herr in diesem Zeitraum dahin bringen konnte, eine stehende Soldmiliz zu unterhalten, somit auch die ob gleich häuffigeren Steuren als in den vorigen Zeiten, doch niemal beständig und ordentlich wurden, und, wie wir schon gehört haben, allemal erst durch die Landstände mußten bewilliget werden.

Auf keinen Stand wirkte diese große Veränderung merklicher, als auf den Adel. Vom Adel seyn, und zu den Waffen gebohren, waren zuvor eine und die nemliche Sache; allein, nun verlohr derselbe so zu sagen seinen Beruf, und das unritterliche neue Mordgewehr, welches nach und nach Thurniere und Faustrecht verdrang, setzte ihn in eine Art von Ungewißheit, ob er fernerhin den Degen führen sollte oder nicht. Eine Folge davon war, daß er sich nun mehr

nach den Höfen zog, und Dienste dort nahm, als zuvor; selbst auch mehr sich auf Wissenschaften legte. Die Beyspiele in den damaligen Zeiten sind nicht selten, daß mehrere von Adel den noch nicht abgewürdigten Doktortitel annahmen, und die Führung desselben sich zur Ehre rechneten.

Das Bedenklichste für denselben war das kritische Verhältniß, in das er in Ansehung seiner Freyheit kam. Die Frage entstund nun, ob der Adel schuldig, zu den allgemeinen Reichssteuren sowohl, als den besondern Landsteuren, einen Beytrag zu thun. Wie sehr sich derselbe in Ansehung der erstern zu Maximilians I. Zeiten widersetzt, haben wir gehört. In mindermächtigen Fürstenthümern und Ländern konnte er um so weniger zu den Landsteuren gezogen werden, da die Bewilligung derselben großentheils von ihm abhieng. Umsonst stellte man ihm vor, daß er seine Lehne empfangen, um Kriegsdienste dafür zu leisten; da nun die persönlichen Dienste wegfielen, müßte er wenigstens, vermöge seiner Güter, einen reellen Beytrag zu der neuen Kriegseinrichtung leisten.

Wie sich die vom Adel, besonders in Franken, haben aus der Sache zu ziehen gewußt, kann man aus einem Schreiben des Kaisers Max

I. vom Jahr 1501. an das Reichsregiment zu Nürnberg schliessen. Vermöge desselben nahmen sie sich iezt (da man nemlich von Reichswegen etwas von ihnen begehrte) der Fürsten, als ob die Ir Herrn wären, gegen den Kaiser und das Reich an, und hinwieder des Kaisers und Reichs gegen die Fürsten, wo ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht ihr Herrn wären, und vermeinten also gegen den Kaiser und das Reich und die Fürsten ganz frey zu seyn k), welches ihnen in der That auch meistens gelungen.

Was die Gerichtsbarkeit über denselben betrift, war er in diesem Zeitraum, in Ansehung eines grosen Theils von Deutschland, nicht minder glücklich gewesen. Allerdings hatte es auch in den vorigen Zeiten einen unmittelbaren Reichs-Adel gegeben; allein, darunter waren nicht die Ritter, sondern nur die Fürsten, Grafen und Herren begriffen. Da die Kaiser noch das Recht hatten, auch in der ersten Instanz zu urtheilen, stund zwar einigermaßen alles unmittelbar unter ihnen; allein, noch nicht im heutigen Sinne. Wir haben eine Entscheidung Rudolphs I., woraus

k) *Ap.* Harpprecht Kammergerichts A. 2. Th. Beyl. *N. CXXV. p.* 421.

aus erhellet, daß die größeren Fürsten, vermöge ihrer Fürstenthümer, nicht allein die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Dingen, sondern auch den Blutbann haben, den sie auch über jene ausüben können, die von Adel sind 1); um so mehr also hatten sie es in Ansehung derjenigen, die nur von ritterlichen oder dienstmännischen Familien waren. In der That lassen sich die geistlichen Kurfürsten in ihren angeführten Kapitulationen nicht die Gerichtsbarkeit selbst über ihre Mi-

niste-

1) Ex concessione tuorum Regalium — plenam & liberam potestatem in tuis *districtibus* & *territoriis* judicandi more *majorum nostrorum Principum in causis civilibus & criminalibus* accepisti. Cum enim te esse ex sublimibus Principibus Romani Imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum Imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes jus advertendi in facinorosos homines & gladii potestatem. — Cæterum cum juxta legitimas Sanctiones delictum omnem emunitatem auferat, & privilegium omne tollat, volumus & mandamus, quatenus omni privilegio *nobilitate* seu dignitate cessantibus justo judicio judices & judicari facias pro qualitate criminum criminosos tam in facultatibus, quam in Personis. *Ap.* Cenni *T. II. p* 466.

nisterialien, Vasallen, Burgmänner u. d. gl. ertheilen, sondern nur daß sie in der ersten Instanz nicht vor den Kaiser oder seine Richter sollten können geladen werden m). Angesehene und mächtige weltliche Fürsten, z. B. die Herzoge von Oesterreich, Bayern, Sachsen hatten sie ohnehin auch auf dem nemlichen Fuß, und selbst die Burggrafen von Nürnberg bekamen in ihrer schon angeführten Bestätigung ihres Fürstenrechtes, die ihnen Karl IV. gegeben, auch dieses mit eingerückt, daß sie die Gerichtsbarkeit über ihre Ritter und Knechte haben sollten n). Dieß war demnach noch immer die Regel.

Die bey Gelegenheit des Faustrechts auch von dem niedern Adel theils unter sich, theils mit Städten, Fürsten, Grafen und Herren gemachten Bündnisse bahnten ihm nach und nach den Weg zur Unmittelbarkeit. Bereits Ludwig aus Bayern erlaubte 1333. den vier wetterauischen Reichsstädten, sich von Reichswegen zu verbinden zu Herren, Rittern, Knechten, und Edelleuten auf dem Lande. Das nemliche gestattete er

m) *Ap.* Olenschlager Urkund. zur G. B. N. XLIII. p. 109.

n) Z. B. Achter Band dieser Geschichte, Buch 7. Kap. 3.

er auch den Städten Maynz, Straßburg, Worms, Speyer und Oppenheim. Auch die fränkische Ritterschaft errichtete im J. 1402. zu Nürnberg unter sich und mit den Grafen und Herren die so genannte große Einigung, um sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu schützen, auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben o), worauf noch mehrere zu andern Zeiten und an andern Orten folgten; aus denen endlich die Reichsritterschaft (das Corpus equestre) samt seinen Cantons erwuchs.

Dergleichen Bündnisse erweisen zwar noch keine Unmittelbarkeit, weil mittelbare Stände sich des nemlichen Rechts damals anmaßten; indessen führten sie doch dahin, indem die Verbundenen meistens auch dabey ausmachten, wie die unter ihnen entstehende Streitigkeiten sollten abgethan werden; durch ihre Hauptleute nemlich, Schiedsrichter und Austräge, die dabey bedungen wurden, wodurch sich der Adel nach und nach gewöhnte, keine andere Richter als diese erkennen zu wollen. Man fieng an einen Unterschied unter Lehnsachen, unter Erbsachen, und bloß persönlichen Klagen, zu machen. In Lehnsachen konnte das Manngericht des Lehnhofes nie verkannt

o) Ap. Häberlin Band. 8. p. 285. seq.

kannt werden, so lang die Lehnsverbindlichkeit dauerte. In Erb- und Eigenthumssachen, wußten sich die Fürsten und Grafen, in deren Landschaft das streitige Gut gelegen war, auch noch ziemlich in dem Besitz ihrer Gerichtsbarkeit zu erhalten; in persönlichen Klagsachen hingegen gieng dieselbe, nachdem dergleichen Verbindungen einmal zu stande gekommen, meistens zu Grunde.

Man fieng an einen Unterschied zu machen zwischen dem Adel, den ein Landesherr nur zu versprechen hatte, ohne daß derselbe in seinen Gerichten gesessen, und demjenigen, der zugleich in seinen Gerichten gesessen. Unter dem ersten wurden allen Schutz- und Schirmverwandten, auf was immer eine Art sie es geworden, verstanden. Wenn mehrere benachbarte Fürsten mit einander in Einungen traten, so machten sie auch meistens dabey aus, wie es mit den Zwistigkeiten ihrer Herren, Grafen, Manne, Diener, und dergleichen, sie mochten nur Schutzverwandte, oder auch in ihren Gerichten gesessen seyn, zu halten p). Wenn der-

p) In einem zwischen dem Erzbischof Dieher von Maynz, den Pfalzgrafen Otto und Ludwig, den Marggrafen zu Brandenburg Johann und Albrecht 1445. errichteten Bündniß, dem hernach auch der Herzog Albrecht von Oesterreich beygetreten, heißt es: "Item wer

dergleichen Einungen von der nemlichen Dauer gewesen wären, als die Bündnisse des Adels unter sich selbst: so würde der letztere kaum seine Absichten erreicht haben, die durch die vielen in den vorliegenden Kreisen sich durchkreuzenden Territorien, und die Streitigkeiten der Besitzer unter einander ungemein befördert wurden.

Kluge Fürsten sahen es ein, wie weit dergleichen Bündnisse führeten, und suchten daher, wenn sie mächtig genug waren, sie auf alle Weise zu hindern. Allein, eben hieran fehlte es meistens, indem sogar die Herzoge aus Bayern das

wer es, das unser Graven, Herrn, Ritter, Knecht, Manne, Diener oder Landsassen, oder andere die uns zu versprechen stunden, und die nit in unsern Gerichten weren gesessen, mit einander zu schicken gewonnen, wer das umb Lehngut, des sullend sie gegen einander vor dem Lehnherrn und seinen Mannen kommen zu usztrag — Were aber Zuspruch um anderes, so sol sich der Kleger von dem, den er anzusprechen meynt, benügen lassen an ußtrags Rechts vor dem Herrn und seinen Reten Ungeverlich, das der Man, Diener, Rate, oder Landsessz ist; werend aber die Zuspruch um angefallen Erb und Gut, darum sollen sie zu rechtlichen Ausztrag kommen vor dem Herrn, unter uns, und seinem Rete, in des Lande solch erbe und Gut gelegen ist.

Ansehen des Kaisers zu Hilfe nehmen mußten, um zu machen, daß mehrere von ihrer Ritterschaft, die in den schwäbischen Bund getreten waren, demselben wieder entsagen mußten q).

Die dadurch erworbene Freyheit erkaufte der Adel sogar mit Dargebung eines Rechtes, wel-

q) Ist durch die Kuniglich Majestät fürgehalten, als die Fürsten und Herren von Bayern ihrer K. M. zu erkennen geben, daß sich etlich ihr Unterthan von dem Adel und Ritterschaft in Bayern unbillich zusammen und etlich daraus auch zu dem Pundt im Lannde zu Swaben und in der Cron zu Beheim Schirm gethan und gegeben, — hat die Kunig M. auf baider Partheyen zu lassen solich Sachen an sich genommen und darinne Entschaid geben, gibt und tut auch den wissentlich in Kraft diß Briefs wie hernach folget: nemblich das der Schwebisch Pündt der gemeldten Ritterschaft, und dieselb Ritterschaft dem Pundt ihr Verschreibung ainander übergeben, auf uns Kunig Maximilians Befehl in Crafft unsers Gewalts, den wir von der Kaiserl. Maj. unserm Herrn und Vater, und für Uns selbs haben, fürderlich wieder hinausgeben, sich der genußlich entschlahen und die oder ander der Fürsten von Bayern Landsessen oder Unterthan yetz oder hinfür nit mehr annehmen. Ap. Müller. R. T. Th. Max. I. Lorst. C. XIX. p. 126.

welches ihm in den vorigen Zeiten ungemein kostbar war, nemlich mit unter die Landstände zu gehören. Ritter und Knechte waren die Mannen eines Landes, die die Vertheidigung desselben hauptsächlich auf sich hatten, dafür aber auch in desselben Angelegenheite: mit zu sprechen, und bey ihren eigenen Bedrückungen den Schutz desselben zu fodern hatten. Man verkaufte, vertauschte, und verpfändete sie mit dem Land, jedoch so, daß ihre Freyheiten und Rechte allemal ungekränkt blieben. Die ersten Spuren, daß sich der Adel des Rechtes angemasset, sich eigenmächtig von Landschaften zu trennen, und entweder sich in der Unmittelbarkeit zu erhalten, oder andern Herren zuzuwenden, findet man in dem vierzehnten Jahrhundert, indem bereits in den bayrischen Hausverträgen, die in demselben gemacht sind worden, die Prinzen dieses Hauses sich versprechen, es mit gesammter Hand zu verhindern, wenn einer oder der andere ihrer Grafen, Herren, Ritter oder Städte sich ihnen entziehen wolle.

Wie weit mehr bevölkert, mächtig und reich die Städte damals als in den heutigen Zeiten gewesen, haben wir bereits gehöret, da von dem Commerz die Rede war. Aeneas Sylvius sagt noch von ihnen, es sey keine Nation in Europa,

deren Städte reinlicher und besser in das Aug fallend seyen, als der deutschen ihre. Aus den italienischen könnte man vielleicht einigen den Vorzug geben, als Venedig, Genua, Florenz und Neapel, bey denen Pracht und Zierde im höchsten Grad angebracht seyen; wenn man aber Nation mit Nation vergleiche, so habe man keine Ursache die italienischen Städte den deutschen vorzuziehen; ganz Deutschland habe gleichsam eine neue Gestalt, und dessen Städte schienen erst seit vorgestern erbaut zu seyn r).

Von ihrer innern Verfassung sagt der nemliche, daß man viele deutsche Städte Freye nenne, weil sie bloß dem Kaiser unterworfen, des-

r) Quodsi quis ad verum sequi voluerit, nullam esse in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aspectu lætiores, quam in Germania sint. Possis forsitan ex Italicis urbibus nonnullas præferre, velut Venetiam, Genuam, Florentiam, Neapolim, quibus summus inest splendor atque ornatus. At si nationem nationi conferas, non est, quod urbes Italicas germanicis anteponas. Nova quodammodo Germaniæ facies, & urbes ipsæ veluti nudius quartus constructæ atque erectæ videntur. Æneas Sylv. *de mor. Germ.* p. m. 1055.

dessen Herrschaft so viel als Freiheit sey, in der That aber auch bey keiner Nation eine solche Freyheit anzutreffen sey, als bey solchen Städten. Denn diejenigen Völker, die von den Italienern frey genennt würden, seyen eben die grösten Sklaven, man möge Venedig, Florenz oder Siena betrachten, bey welchen die Bürger, wenige ausgenommen, von denen sich die übrigen müßten führen lassen, als Sklaven behandelt würden, da sie weder das Ihrige gebrauchen könnten, wie sie wollten; noch auch reden dürften, und zugleich durch die schweresten Gelderpressungen gedrückt würden. Bey den Deutschen hingegen sey alles frölich und heiter; Niemand werde des Seinigen beraubt; Jeder könne sein Erbe richtig antreten und geniessen; die Obrigkeit thue Niemand leids, als der es verdiene. Auch seyen keine Faktionen und Parteyen unter ihnen, wie in den italientschen Städten s).

s) Civitates etiam, quas vocant liberas, quum Imperatori solum subjiciuntur, cujus jugum instar est libertatis, nec profecto usquam gentium tanta libertas est, quanta fruuntur hujusmodi civitates. Nam populi, quos Itali vocant liberos, hi potissime serviunt, sive Venetias inspectes, si-

Das Letztere, was Aeneas sagt, daß keine Faktionen und Parteyen in den deutschen Städten anzutreffen, ist offenbar falsch. Denn gleichwie sie sich überhaupt in dem vorigen Zeitraum nach dem Italienischen gebildet, also erfolgten nun auch in diesen jene innern Convulsionen, die so lange in den Italienischen gewüthet haben. Die in den italienischen Städten kamen theils von der Eifersucht des Adels unter sich selbst, theils dem Mißtrauen des Volkes gegen den Adel her. In den deutschen findet man zwar seltene Spuren der erstern, um so mehrere aber von dem letztern, und zwar meistens mit blutigen Auftritten vergesellschaftet.

Nur der Aufschluß war nicht der nemliche, als bey den Italienischen, theils weil die Kaiser un-

ve Florentiam aut Senas, in quibus cives præter paucos, qui reliquos ducunt, loco mancipiorum habentur, cum nec rebus suis uti, ut libet, vel fari, quæ velint, & gravissimis opprimantur pecuniarum exactionibus. Apud Germanos omnia læta sunt, omnia jucunda, nemo suis privatur bonis, salva cuique sua hæreditas est, nulli nisi nocenti magistratus nocent. Nec apud illos factiones, sicut apud Italas urbes, grassantur. Æneas Sylv. *l. c. p.* 1058.

ungleich mehr Einfluß in die Angelegenheiten der deutschen Städte hatten als die Italienischen, theils weil keine so mächtige Familien in den deutschen vorhanden waren, die anfangs ein entscheidendes Uebergewicht, und zuletzt die Herrschaft hätten an sich ziehen können, auch Kaiser und Reich die Sache nicht gleichgiltig würden aufgenommen haben. Die Hauptveränderung, die sich ereignete, bestund meistens darinn, daß die Patrizier, die bis daher ausschlüßig das obrigkeitliche Amt versehen hatten, nun auch den durch Handlung und Gewerb mächtig gewordenen Zünften und Handwerkern Theil daran einräumen mußten.

Nebst ihrem Gewerb, Manufakturen und Handwerkern hatten sie ihren Wohlstand hauptsächlich der Volksmenge zu danken. Anstatt daß man jezt in den meisten Städten den Fremden das Bürgerrecht ungemein erschweret, und die Zünfte sich so viel möglich geschlossen gehalten, nahm man jeden, der sich darstellte, mit offenen Armen an. Nicht allein ein groser Theil zog sich jezt mehrerer Sicherheit wegen in die Städte, und nahm dort das Bürgerrecht an, sondern auch Fürsten und Herren konnten mit all ihrer Macht nicht hindern, daß sich nicht einer Seits ihre meistens damals noch leibeigenen Unterthanen

nen

nen ihnen zu entfremden suchten, anderer Seits aber die Städte sie ungeachtet aller Gegenbemühungen in Schutz nahmen; ein klares Kennzeichen, daß es damals besser war in den Städten wohnen, als unter der Herrschaft der Fürsten. Ein solcher neue Ankömmling, wenn er keinen Vortheil hatte, so ward er doch wenigstens der Leibeigenschaft entlediget. Weil aber unendliche Streitigkeiten darüber entstanden, indem die Fürsten und Herren dergleichen Leute zurücke foderten, ward dasjenige, was der Kaiser Rudolph der Stadt Wien zugestanden, als eine Regel angenommen, daß nemlich, wenn jemand Jahr und Tag in einer Stadt ruhig zugebracht, ohne daß er wegen seiner Freiheit angefochten worden, er für allezeit frey zu achten sey t). In Rudolphens Landfrieden vom J. 1281. wird solches ebenfalls ausdrücklich vestgesetzt u).

We-

t) Cæterum — statuimus, ut omnes incolæ & advenæ, cujuscunque conditionis fuerint, ibidem inhabitare volentes in nostra & Imperii dominatione sub tuta & libera lege *ab omni servili conditione liberi* vitam agant; qui videlicet annum & diem sine alicujus impeditione pro concivibus habiti fuerint. *Ap.* Lambacher. Oesterr. *Interregn.* Urkund. N. XCI. p. 160.

u) *Ap.* Olenschlager G. B. Urkunden N. XLIX.

Wegen der Pfahlbürger häuffeten sich nun die Streitigkeiteen immer mehr, so daß sie Karl IV. in seiner G. B. ganz und gar abschaffte, und in derselben das Bürgerrecht auf eine wirkliche und beständige Wohnung in den Städten nebst der Uebernehmung aller bürgerlichen Lasten und Aemter setzte. Die Städte waren auch sehr übel damit zufrieden, hielten sich auch so wenig daran, daß der berühmte unter ihnen und den Fürsten unter Wenzeln geführte Krieg großen Theils daher entstand; und ob sie gleich den Kürzern in demselben zogen, so hörten doch auch nach demselben die Klagen nicht ganz auf, so daß noch auf dem Reichstag zu Kölln 1512 die Stände sich nicht einmal getrauten einen Entscheid darüber zu geben v).

Eines der Mitteln sich zu vergrößern von Seiten der Städte war auch, daß sie nahe gelegene Güter ankauften, wozu ihnen die damalige Dürftigkeit des Adels ungemein gute Gelegenheit darbot. Manchmal waren sie auch so glücklich, das-

v) Item als an uns und die Stände der Pfahlbürger halben — merkliche Klag gelangt ist, soll davon, was in demselben billig und recht ist, zu nechstkünftigen Reichstag gehandelt werden. N. S. der R. A. II. T. p. 148..

dasjenige, was sie in einer Fehde ihren Nachbarn abgenommen, behalten zu dürfen.

Dasjenige aber, welchem sie ihre Erhaltung hauptsächlich zu danken hatten, sind unstreitig die unter ihnen gemachten Bündnisse. Auch eine einzelne Stadt war vor der Erfindung des Schießpulvers wegen ihrer vesten Mauern und des Muthes ihrer Bürger fast unüberwindlich. Man findet daher ungemein selten, daß Fürsten sich getraut haben eine Stadt zu belagern. Und aus diesem schon läßt sich schliessen, daß Rudolph von Habsburg auch als Graf ein mächtiger Herr muß gewesen seyn; weil er es gewaget, die Stadt Basel zu belagern. Wenn vollends mehrere sich mit einander vereinigten, konnten sie jedem Fürsten Trotz biethen. Herzog Albrecht von Mecklenburg redete noch auf seinem Todtenbette seinen Söhnen folgendermassen zu: „Wenn ihr Fürsten und Herren Eures „ Landes bleiben wollt, so haltet Frieden mit „ den umliegenden Städten, besonders der Stadt „ Lübeck. Denn dieses vermache ich euch testa„ mentsweise, und habe es selbst befolget, und „ bin auch von solcher Zeit an allemal Herr und „ Meister meiner Unterthanen gewesen" w).

Die

w) *Corneri Chron. ap.* ECCARD *in Corp. hist. T. 2. p.* 1131.

Die Städte mögen auch, besonders nachdem sie unter Wenzeln ihre große Bündnisse gemacht, ziemliche Lust gehabt haben, dem Adel auf Schweizermanier zu begegnen. Der Anfang, wodurch diese ihre Freyheit bevestiget, den Adel niedergedrückt, und ihre Herrschaft erweitert haben, war von Seiten der deutschen Städte schon gemacht, indem sie eben wie die Schweizer, auch mittelbare Städte in ihre Bündnisse aufnahmen, ja sogar einzelnen Unterthanen der Fürsten unter dem Namen der Pfahlbürger das Bürgerrecht bey ihnen ertheilten, wovon man nicht einmal bey den Schweizern Spuren antrift. Was würde sie endlich gehindert haben, in Ansehung der ohnehin nach Freyheit schmachtenden Bauerngemeinden das nemliche zu thun, und die Fürsten und Herren, so lange sie es gelassen und ruhig ansähen, gleichwohl in ihren Burgen ungestöhrt fortleben zu lassen, wenn sie es aber hindern wollten, zum Land hinaus zu jagen.

Allein, die deutschen Städte waren nicht so ganz Eins, wie die Schweizer, mit Einem Muth und so lebhafter Vaterlandsliebe beseelt, oder durch das eigene Gefühl des Druckes so sehr aufgebracht, auch nicht so ganz durch hohe Gebirge, und dem zu Pferd fechtenden Adel unzu-

gängliche Gegenden gesichert. Einen solchen Plan zu unterstützen, oder gar zu ermuntern, würde von Seiten eines Kaisers, der selbst Fürst war, und Erblande hatte, die ihm näher am Herzen lagen als das Reich, allemal eine gewagte Sache gewesen seyn. Dem ungeachtet glaubten doch manche einsichtige Männer in Deutschland, auch nachdem die Städte in ihrem unter Wenzeln mit den Fürsten geführten Krieg unglücklich gewesen, daß das deutsche System endlich die schweizerische Wendung nehmen würde. Der berühmte Cusanus sagte wenigstens noch zu seiner Zeit, wie wir bereits gesehen haben, daß gleichwie die Fürsten das Reich verschlängen, sie ihrer Seits von dem Volk, den Städten nemlich und niedern Adel, würden verschlungen werden x).

Allein, nicht nur dieses erfolgte nicht, sondern auch die Städte mußten noch vor dem Ausgang dieser Periode wahrnehmen, daß sie das nicht mehr waren, was sie noch nicht gar lange gewesen. Die Aufhebung des Faustrechts und die Errichtung des Kammergerichts war ihnen allerdings nüzlich, da Gewerb und Handlung,

die

x) Quoniam sicut Principes imperium devorant, ita populares devorabunt Principes. CUSANUS *de Concord. Catb. L. III. C. XXX.*

die ihr ursprünglicher Geist mit sich brachte, vor allem Sicherheit auf den Straßen foderte. Auch kam es bey innern Streitigkeiten über die wechselweise Rechte der Bürger und Obrigkeit nicht mehr zu so gewaltsamen und blutigen Auftritten, indem man sich vielmehr an den ordentlichen Richter wandte. Indeß traf doch jene allgemeine Erschütterung, die das deutsche Commerz am Ende dieser Periode litte, meistens die Städte, und zwar auf eine für sie unwiederbringliche Weise. Deutschland, das vor der Entdeckung des neuen Wegs nach Ostindien, wie auch von Amerika, in der ersten Klasse der Handlung treibenden Mächte stund, konnte kaum noch einen Rang in der zweyten behaupten.

So wie die Städte dadurch von aussen Vieles verlohren, so trug die Eifersucht der Fürsten und des Adels von innen alles Mögliche bey, sie zu schwächen und zu entkräften. Die vielen Fehden, in die sie verwickelt wurden, kosteten ihnen allemal Mannschaft und Geld. Wenn sie ihre Bürger selbst in das Feld schickten, war schon die verlohrne Zeit Verlustes genug; noch mehr aber, wenn mehrere von diesen Bürgern umkamen; und wenn die Fehde bloß durch Söldner geführt

ward, so mußten sie sich nothwendig wegen des großen Aufwandes in Schulden stecken.

Das Schlimmste für sie war, daß nicht nur Fürsten ihnen Fehden ankündigten, sondern auch gemeine Edelleute. Der Marggraf Albrecht von Brandenburg mit dem Beynamen Achilles pflegte zu sagen, daß der bequemste Weg, einer Stadt wehe zu thun, sey, ihr einen entschlossenen Edelmann auf den Hals zu hetzen. Der Fürst, der sich dessen bediente, gab ihm das Oeffnungsrecht in seinen Schlössern und Städten, so daß er allemal einen sichern Zufluchtsort hatte, ohne daß ihn die Stadt verfolgen durfte. Da die Fehde bloß in Streifungen und Plackereyen bestand, so war es um so weniger möglich, sich aller Orten gegen dieselbe sicher zu stellen, besonders, da man sich nicht scheute einzelne Bürger, man mochte sie antreffen, wo man wollte, anzugreifen. Der berüchtigte Götz von Berlichingen z. B. der sich auch nach eingeführtem allgemeinen Landfrieden das Faustrecht nicht wollte nehmen lassen, befehdete die Stadt Nürnberg, und passete am Maynstrom den Schiffen auf, die zur Frankfurter Meßzeit mit nürnberger Waaren befrachtet waren, oder auf

denen

denen reisende nürnberger Kaufleute sich befanden y).

Endlich schadeten ihnen auch ausserordentlich die vielen Städte, die die Fürsten indeß anlegten. Die wenigsten der Letztern konnten zwar sonderlich vor sich kommen, doch sollten es Städte seyn. Die meisten davon waren immer wieder gezwungen, zu ihrem ursprünglichen Beruf, das ist, dem Acker- oder Weinbau zurücke zu kehren; doch ward auch einiges Handwerk und etwas von Künsten getrieben; wodurch der sonst den großen Städten zufliessende Strom tausend kleinere Abflüsse litte, und zuletzt ansehnlich mußte verringert werden.

Nun wird es auch der Mühe nicht unwerth seyn zu sehen, wie sich mitten unter diesem Getäusch des Faustrechtes der Baurenstand befunden. Schon bey dem vorigen Zeitraum haben wir bemerkt, daß die Leibeigenschaft in demselben angefangen hat, sich nach und nach in Deutschland zu verlieren. In diesem gesellte sich auch die Aufhebung der starken und ungemessenen Froh-

y) Daß diese Art zu verfahren überhaupt bey dergleichen Gelegenheiten Mode war, kann man auch sehen aus Müllers R. T. Tb. *Max.* I. 4. Vorstell. C. *LVIII.* §. 725.

nen dazu. Wir haben jedoch eben so wenig Urkunden oder schriftliche Nachrichten, als über den erstern Punkt. Die Sache muß sich daher ebenfalls nur nach und nach zugetragen haben, und vielmehr durch die Verstopfung der Quelle, als durch förmliche Verträge.

Eigentlich waren es die sogenannten Dominikal- oder Herrengüter, die schon in Deutschlandes ältesten Zeiten auf dergleichen Frohnen geführt. Der Gutsherr behielt sich nemlich die besten Güter vor, die hernach seine Leibeigenen nebst den Ihrigen zur Frohn bauen mußten. Alles dasjenige, was eine Veränderung in Ansehung dieser Dominikalgüter verursachet, mußte auch Einfluß auf das Schicksal der Bauern haben. Eines der gewöhnlichsten war, daß die Herren und Dynasten als die eigentlichen großen Gutsbesitzer in Deutschland schon in dem vorigen Zeitraum angefangen haben, ihre Herrschaften zu theilen, wovon die Folge war, daß diese Herrschaften großen Theils zerrissen, zerstückelt, und in mehrere Hände gebracht wurden, bey den Unterabtheilungen aber meistens die Theilnehmer mit geringen Portionen vorliebnehmen mußten, und sehr oft in dürftige Umstände kamen, welches sie nöthigte, entweder ihren ganzen Theil zu verkaufen,

fen, oder auf andere Art sich zu helfen. Die Bequemste war unstreitig, wenn sie Besitzer vom Ganzen blieben, und nur ihre Herrengüter an ihre eigenen Untergebene verkauften, oder unter der Bedingung eines gewißen Zinses oder Gülte als Erblehen, oder in Erbbestand weggaben.

Sehr oft geschah es auch, daß sich die Unterthanen frey kauften, das ist, durch Geld sowohl der Leibeigenschaft, als auch der Frohnen und anderer Beschwernisse entledigten. In Kaiser Sigmunds goldener Bull oder nürnbergischen Abschied vom J. 1431. heißt es: Auch welcher arm freyer Mann uff sinem eigenen Gut sitzet, und nit nachfolgenden Herren het, oder der sich von sinem Herren erkauft het z). Arm freye Leute wurden sie genannt im Gegensatz mit den edlen freyen Mannen oder Leuten.

Auch diejenigen Herren, die noch ansehnliche Güter beysammen behielten, geriethen doch durch die vielen Fehden oft so sehr in Schulden, daß sie die nemlichen Mittel ergreifen mußten, sich in dringenden Nöthen Geld zu schaffen. Nichts scheint jedoch die Sache mehr befördert zu haben, als die in diesem Zeitraum fallende Bildung gröf-

z) N. Sammlung der Reichsabschiede I. Th. p. 148.

ferer Länder aus den Trümmern der alten Dynastien und Herrschaften, wie es in Deutschlandes vorliegenden Kreisen oder dem sogenannten eigentlichen Reich, wovon hier hauptsächlich die Rede ist, sich zugetragen hat. Daß die meisten bischöflichen Lande auf solche Art erwachsen sind, findet man ohnehin aus allen ihren Urkundenbüchern zur Genüge bestätigt. Das nemliche gilt aber auch von den weltlichen Staaten, als der Pfalz, dem Herzogthum Würtemberg, den Hessischen Landen, von Jülich, Cleve, und andern, nur daß bey einem und dem andern mehr oder weniger, bereits anfänglich vorhanden war, zu welchem die neu erworbenen Güter geschlagen wurden. Die vielen auf solche Art zusammen gekommenen Herren Güter waren nicht mehr so leicht zu übersehen, und zu verwalten, so daß die Erfahrung bald lehren mußte, daß es vortheilhafter sey, eine andere Einrichtung mit denselben zu treffen. Da die Städte gegen alles Verboth doch immer fortfuhren fremde Unterthanen aufzunehmen, so durfte man die Bauern ohnehin nicht mit zu vielen Frohnen beschweren, so daß alles zusammenhalf, ihnen in diesem Stücke einige Erleichterung zu schaffen.

In mehrern Landen ließ man sogar die alten Höfe und Hueben abgehen, und erlaubte den Bauern, einzelne Stücke davon, jedoch unter Beybehaltung der darauf haftenden Gülten und Zinse, zu veräussern, oder unter ihre Kinder zu vertheilen, wovon der Hauptvortheil im Ganzen war, daß die Bevölkerung ungemein steigen mußte.

So günstig diese Aussichten waren, so fehlte es doch auch nicht an Bedrückungen. Eines der unerträglichsten Uebel, denen der Bauer in diesem Zeitraum ausgesetzt war, sind unstreitig die immer sich häufenden Ausschweifungen bey den Fehden. Man suchte ihnen zwar in eben dem Maaße durch Gesetze vorzubeugen; allein, dem ungeachtet ward das Brennen, Rauben und Sengen fast durchgehends in allen Fehden, auch jenen der grossen Herren, Mode aa). Da vollends die Söldner und Landsknechte dazu kamen, war an keine Mäßigung und Barmherzigkeit mehr zu denken.

Ein anders Uebel war, daß nun die immer häuffiger in den Gang kommenden Steuren mei-

aa) Man kann solches am besten aus Kremers Leben Friderichs I. Kurfürsten von der Pfalz sehen.

stens auf den Bauer zurückefielen. Der Edelmann, Bürger und Geistliche hatten Stimmen auf den Landtägen. Der Erstere wußte sich nebst dem durch seine Burgen, der andere durch seine Mitbürger, der dritte durch Ansehen und Privilegien zu schützen. Hingegen war der Bauer nur sich überlassen, indem durch die Zertrümmerung der alten Dynastien ohnehin die meisten Bauern unter dem Landesherrn unmittelbar zu stehen kamen, und eben daher auch Niemand hatten, der sie vertrat, wenn der Landsherr Steuern foderte. Hatten sie auch noch eigene Gutsherren, z. B. Prälaten oder Edelleute, die mit zu den Landständen gehörten: so sorgten diese mehr für sich, als ihre Untergebenen.

Endlich war auch eine der Plagen mit, daß die Gutsherren und selbst auch die Pfandsinnhaber der Güter stark anfiengen die alten Gülten und Zinsen eigenmächtig zu erhöhen. In solchen Fällen aber war die landesherrliche Gewalt ein schwacher Damm gegen diese gewaltsamen Schritte, da der Landesherr selbst den Adel ungemein schonen mußte, um sich denselben entweder bey Landtagen geneigt, oder zu seinen Vasallendiensten desto bereitwilliger zu machen, oder

oder gar sich keine Fehde von demselben zuzuziehen. Man rückte endlich noch in viele Schanzungs- und andere Urkunden ein, daß die armen Leute, wie die Bauern noch immer hiessen, geschont, und nicht höher sollten angelegt werden, als zuvor; allein, gleichwie aller Orten im Reich, so fehlte es auch hier an Vollstreckung und gehöriger Ahndung, wenn sich jemand darüber hinaussetzte.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirche. Konkordate. Bischofswahlen. Vergebung der Beneficien. Annaten.

Wie wenig der äußere Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum von jenem in dem vorigen verschieden gewesen, läßt sich schon aus den noch immer fortdaurenden Ursachen, dem Faustrecht nemlich, und dem fast gänzlich darniederliegenden kaiserlichen Ansehen schliessen. Vermöge des erstern wurden die Bischöfe in Kriege und Fehden verwickelt, sie mochten sich verhalten, wie sie wollten, und die Folgen dieser Fehden, nemlich die Verheerung der Güter, Brandschatzung und Verderbung der Unterthanen, fiel allemal doppelt auf sie zurücke, da sie doch selten sich so gut auf den Krieg verstunden als die Weltlichen, zugleich aber die Eifersucht und Abneigung, der Neid und Haß der Laien gegen sie täglich sich mehrte. Gleich am Anfang dieses Zeitraums schrieb Pabst Innocenz V. dem Kaiser Rudolph, „der Graf „von Jülich, nicht zufrieden damit, daß er die

„Kir-

„ Kirche von Kölln schon lang sehr gequälet,
„ und geängstiget hat, untersteht sich auch noch
„ jezt, der nemlichen Kirche und ihrem Bischof
„ unzählige Drangsale zuzufügen " a). Als her-
nach dieser Graf von den Aachnern ermordet
ward, las der Erzbischof dem heil. Peter zu
Ehren eine Meß, deren Eingang die Worte wa-
ren: Nun weiß ich, daß der Herr seinen
Engel gesandt, und mich von dem Rachen
des Löwen befreyt hat b). Eben diesem Ru-
dolph schrieb ein deutscher Bischof: „ Als ich
„ mein Bisthum angetreten, habe ich bey meiner
„ neuen Ankunft auch einen neuen Labyrinth von
„ Schulden angetroffen, und bin von der Wuth
„ der Gläubiger allenthalben so sehr unterdrückt,
„ und so ungestümm angefallen worden, daß ich
„ kaum Zeit finde, Rath zu schaffen, und kaum
„ Einkünfte genug, ihren Hunger zu stillen. Zu
„ die-

a) Comes Juliacensis non contentus, quod jam dudum ecclesiam Colonienſem gravibus affecit injuriis & pressuris, adhuc ecclesiam ipsam & Ven. fratrem nostrum Colon. Episcopum innumeris angustiis & variis persecutionibus affligere non veretur. *Ap.* Cenni *T.* 2. *Ep.* 4. *L.* 2.

b) Levold de Northof *Chron. Marc. p.* 391. *ap.* Meib.

„ diesem Unglück kömmt noch, daß immer „ adeliche Nachbarn die Rechte meines Bis„ thums um die Wette gewaltsam an sich „ ziehen, meine Gerichtsbarkeit nicht allein „ hindern, sondern, so viel an ihnen ist, „ ganz zu Grunde zu richten, sich bestre„ ben c).

Freylich führten die Fürsten und der Adel eine ganz andere Sprache. Wenn man diese hört, suchten sie nichts als das Ihrige, und vielmehr die Bischöfe waren Schuld an allen Unruhen. Selbst der aufrichtige Eberhard Windeck, der zu Sigmunds Zeiten gelebt, sagt: „ Also stund „ es in der Christenheit mit der Pfaffheit. Wo „ man boses horte, oder Krieg war, und „ man

c) Cum ad creditum mihi Episcopatum de novo perfonaliter adveniffem, in novo adventu novum ingreffus debitorum Labyrinthum a furore creditorum adeo undequaque fum oppreffus, importune laceffitus, ut vix fufficiant tempora confiliis, vix reditus fuppetant, quibus fauces inhiantium compescere valeam. — Hisque accedit infortuniis, quod nobiles circum vicini, Episcopatus mei violenter jura certatim occupant, jurisdictionem meam non solum, impediunt, sed, quantum in ipsis est, ipsam enervare funditus moliuntur. *Ap.* Cenni *l. c. L. III. p.* 444.

„man fragte wer tut das, do hieß es der „Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, „der Pfaff, und waren die Layen von den „Geistlichen so sere überladen, daß es nit Wun„der were gewesen, hett es Gott nit selber ver„sehen, daß die Hussen (Hussiten) und die Ketzer „etwas viel groſser und fast stärker geworden, „wenn solches unbillichen zu fast viel auf Erd„rich all umb und umb was". Windeck C. LX.

Daß es auch unruhige Bischöfe und Geistliche gegeben, die ohne hinlänglichen Grund andere befehdeten, mag wohl wahr seyn; doch ist es gleichsam gegen die Natur der Dinge, daß der Schwächere den Stärkern zuerst zu dem Streit auffodert. So schwach auch das Gefühl des geistlichen Wohlstandes war, so brachte es doch immer wenigstens einige Wirkungen hervor. Windeck verbessert sich selbst in einer andern Stelle, nach welcher die Schuld der damaligen Zerrüttung wenigstens nicht auf den Geistlichen allein lag. „Denn", sagt er, es zu der Zeit zumalle „übel stund zwischen den Werntlichen, und Geist„lichen, die zumalle übel regierten, und die wernt„lichen also ubel, daß leider Niemand ein Gut „Ebenbild von dem andern nehmen mochte, und

„die

„ die Layen gaben den Pfaffen die Schuld,
„ so gaben die Pfaffen den Layen die
„ Schuld " d).

Zu den Fehden von aussen kam noch, daß die schon in dem vorigen Zeitraum sich äussernde Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Bürgern ihrer Residenzstädte nun ebenfalls weiter ausbrachen. Kaum findet man ein einziges deutsches Bisthum, dessen Bischöfe nicht gezwungen gewesen, gegen ihre Bürger zu Feld zu ziehen. Wenn der Sieg auf der Seite der Bischöfe blieb, so ließen sie zwar Köpfe abhauen, oder gar radbrechen und viertheilen; allein, der Saame der Zwietracht blieb immer stehen, und trieb von Zeit zu Zeit neue Sprossen hervor. So viele Verträge auch gemacht wurden: so konnten doch nie die Schwierigkeiten ganz gehoben werden, weil die Bürger entweder ganz oder doch meistens frey seyn, die Bischöfe aber befehlen wollten.

Ueberhaupt waren die Bischöfe in einer zweydeutigen Lage. Wenn sie sich ruhig das Ihrige nehmen liessen, so mußten sie Vorwürfe von andern Bischöfen und ihren Kapiteln hören; griefen sie zu dem Degen, so schimpften die Laien über sie. Dem ungeachtet aber blieb es nicht allein

Mode,

d) Windeck C. CXXXVIII.

Mode, sondern ward auch für nothwendig angesehen. Zu dem Ideal eines großen Bischofs gehörte, im Harnisch seinen Nachbarn die Spitze biethen zu können. Von dem Erzbischof Dieterich von Kölln, einem gebohrnen Grafen von Meurs, sagt Aeneas Sylvius, daß, ob er schon sehr viele Kriege mit verschiedenem Erfolg zur Beschützung seiner Kirche geführt, in denen er sich bald als ein tapferer Soldat, bald als einer der versuchtesten Feldherren betragen, so habe er dennoch zu Hause niemal weder sein priesterliches Amt, noch die Verwaltung seines Erzstiftes versäumet e).

Einer der grösten deutschen Bischöfe dieses Zeitraums war unstreitig des Kaisers Heinrich VII. von Luxenburg Bruder, der Erzbischof Balduin von Trier, von dem wir eine genaue Lebensbeschreibung haben. Ist man zu Ende derselben, so weiß man kaum etwas anders, als von Bändigung unruhiger Nachbarn und Vasallen, Rie-

der

e) Qui etsi plurima pro defensione Ecclesiæ suæ vario eventu bella gessit, in quibus modo strenui militis, modo fortissimi ducis officium implevit, nunquam tamen domi sacerdotalia munia aut civilem administrationem neglexit. Aeneæ Sylv. *Histor. Europ. Opp. p. m.* 432.

derreissen und Aufbauen einer Menge von Burgen und Schlössern, und Ankaufen neuer Güter. Ich will nur noch einen solchen Bischof nahmhaft machen, den von Eichstedt nemlich, der von Friderich III. Kommission erhielt, die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Georg von Bayern-Landshut und dem Abbten von Roggenburg beyzulegen. Von ihm heißt es bey Müllern f): „Dieser Prälat war ein überlanger freudiger Mann, „ trug unter seinem Rock, wenn er auf das Rathhaus zu dem Rechten gieng, ein ganzes Panzerhemd und ein Bayerisches langes Rappier „ mit einem langen Heft von Hirnschalen gemacht, und ließ sich oft vernehmen: Er hätte „ Muths genug mit fünf Bayern sich herum zu hauen, wenn sie ihn redlich angriffen".

Da selbst die weltlichen Fürsten durch die damaligen vielen Fehden und Kriege stark in Schulden gerathen, indem sie die Kosten davon meistens aus ihren Kammergütern tragen mußten, anstatt daß man sie jezt den Unterthanen zuwälzt: so ist solches um so eher von den Geistlichen zu vermuthen. Es gesellten sich aber noch andere Ursachen dazu, die in Ansehung der Weltlichen nicht

f) R. T. Th. Frid. V. P. III. 6. Vorstell. p. 160.

nicht einmal Platz hatten, so daß die deutschen Bisthümer zwar dem äusserlichen Ansehen nach die reichsten von der Welt waren, die Bischöfe aber nur zu oft ärmer, als alle andere.

Was das Innere der deutschen Kirchen betrift, so bekamen dieselben nun durch die mit den Päbsten errichtete Konkordaten eine etwas vestere Gestalt. Man ward wenigstens in manchen Stücken aus der Ungewißheit gezogen, wenn auch die Nation ihren Anfangs bey der so sehr betriebenen Reformation der Kirche gehabten Zweck meistens verfehlet. Daß die vom Kaiser und Reich förmlich angenommenen, und selbst von dem Pabst Eugen IV. der Nation verwilligten Kostnitzer- und Basler-Dekrete, die eigentlichen Konkordaten, der Vertrag hingegen, der unter Friedrich III. zu Aschaffenburg gemacht worden, als eine Ausnahm davon anzusehen, läßt sich leicht aus dem bereits erzählten Hergang der Sache abnehmen. Nun müssen wir nur noch einen Blick auf die in dem letztern enthaltene Punkten thun.

Die Wahlfreyheit der Bischöfe, die päbstlichen Reservationen der Beneficien, und die Annaten waren dasjenige, auf welches sich zuletzt alles concentrirte. In Ansehung der erstern gab der Pabst

nach; bey den zweyten ließ er sich eine Einschränkung gefallen; hingegen wurden ihm die letztern unbedingt von der Nation verwilliget.

Die Wahlen haben zweifelsohne ihre gute Seite. Sie setzen aber auch voraus, daß die Kapitel in guter Ordnung, und mit tüchtigen Subjekten versehen seyen. Ob sie es aber auch damals waren, ist eine große Frage. Als Clemens V. das Concilium zu Vienne halten wollte, frägte er verschiedene einsichtsvolle Männer um Rath. Einer davon machte ihm folgende Schilderung von den damaligen Kirchen: „Leider heut zu Tage „befinden sich die Kirchen in einer solchen Lage, „daß, wenn eine erledigt wird, man kaum tüch„tige Personen antrifft, die die Eigenschaften „haben, um zu einem Bisthum gewählt zu wer„den, und wenn auch, welches jedoch sehr selten „geschieht, hie und da eine gute taugliche Per„son, wie eine Lilie unter den Dornen, versteckt „angetroffen wird, so ist doch die Anzahl der bösen „und unnützen so überwiegend, daß sie nicht zu„geben würden, daß die Gute zum Vorsteher „gewählt werde, sondern vielmehr Gleich zu Glei„chen sich gesellend, sich einen Mann nach ihrem „Herzen auserseben würden, wenn auch der Un-

„ter-

„ tergang der Kirche und der ihm untergebenen „ Heerde darauf folgen müßte" g).

Die Päbste selbst zeigten es nicht nur durch die That, daß sie den Wahlen nicht geneigt waren, indem sie dieselben durch ihre Reservationen so oft rückstellig machten, und zuletzt, wenn ihre Kanzleyregeln nicht so viele Schwierigkeit gefunden hätten, sie allenthalben würden aufgehoben haben; sondern der berühmte Aeneas Sylvius, der die geheimsten Maximen des römischen Hofes kannte, macht auch nach den geschloßenen Konkordaten gar kein Geheimniß daraus, daß man zu Rom kein Freund der Wahlen sey, und giebt auch die Ursachen davon an. Wenn die Kapi-

g) Proh dolor hodie in tali ſtatu ſunt eccleſiæ conſtitutæ, quod in eis vacantibus vix reperiuntur perſonæ eligibiles, &, ſi quandoque, quod raro nunc accidit, bona perſona & idonea in iisdem reperiatur latens ſicut lilium inter ſpinas, tantum excedit numerus malarum, & inutilium perſonarum, quod non permitterent perſonam talem ad prælationem aſſumi: ſed ſimiles ſimilibus applaudentes eligunt ſibi virum juxta cor ſuum ad deſtructionem Eccleſiæ & plebium ſubjectarum. *Ap.* Raynald *ad a.* 1311.

teln", sagt er h), „sich nach ihrem Willen Prä-
„laten wählen können, und der Pabst nichts dar-
„ein zu sagen hat, so wird nie ein Prinz zu
„einem

h) Si pro sua voluntate prælatos sibi capitula queant assumere, ni Romanus Pontifex in ea imperium ullum habeat, nullus unquam ex genere Principum in Episcopum assumetur. Namque cum sint Ecclesiarum canonici majori ex parte vel ignobiles vel medii gradus nobiles, quis non videt, illustres omnes excluſum iri? Cupiunt sane omnes libertate potiri, nulli subesse, obedientiam omnem abjicere, ideoque rectorem ex humili sorte deligunt, quem nec vereri nec timere oporteat. Vidimus hoc in Ecclesia Ratisbonensi, nam vocati Canonici Ropertum postulare prorsus renuerunt, ne prælatum sortirentur, cui parere cogerentur. Nam & ipsi statutum habent, quo cautum est, ne quem Canonicorum decanus corripiat, nisi majori parte capituli consentiente; atque ita fit, ut omnes passim discoli aberrent, compensantesque sibi quisque invicem crimina impunes abeant; sed si Episcopum potentem sortiantur, virgam correctionis frænumque timent, atque idcirco in Ecclesiis Alemanniæ rarus Princeps eligitur, nisi Coloniæ & Argentinæ, ubi capitula ex illustribus complentur domibus. Quæ cum ita sint, libet considerare in communi, quid magis expediat, an viris alto san-

guine,

„ einem Bisthum gelangen". Denn indem die Canonici meistens entweder gar nicht, oder doch nur vom niedern Adel sind, so ist leicht zu erachten, daß

guine, an humili loco natis Ecclesiæ melius committantur, cum Romana Ecclesia illos, capitula istos præferre consueverint. Nec longa disputatione opus est. Illustres enim Viri cum progenitorum imagines ante oculos habeant, & multa incitamenta virtutum, perraro a probitate declinant, cum paternos in filiis mores plerumque recognoscamus, cum vero in reverentia habeantur, neque rebellant subditi, neque insultant vicini. Latet enim quædam vis in nobilitate, quæ populorum sibi favorem vel attrahit vel conciliat. Contra vero Ecclesiam ignobili prælato commissam & cives & externi dilacerant. Nec quiesquam est tam infimæ plebis homo, qui Ecclesiam pro suo virili non expilet, alius agrum, alius domum, alius veniam surripit, hic decimam, ille censum præstare recusat; atque in hunc modum Ecclesiæ, quæ olim florentissimæ fuerunt, ad egestatem perductæ sunt. Adde, quod Ecclesias ipsas principes excitarunt, dotaruntque, quas si filiis eorum negaverimus, verendum est, ne tanquam ingrati divino judicio temporalibus spoliemur bonis. Nec tu nobis negaveris in viro nobili plus præseferre luminis mediocrem virtutem, quam in plebejo

summam

die aus vornehmern Häusern von den Bisthümern werden ausgeschlossen werden. Alle wollen Freyheit haben, Niemand gehorchen, und alle Unterordnung von sich werfen, und eben daher wählen sie sich einen Vorsteher von niederer Klasse, den sie nicht zu fürchten noch zu achten haben. Wir haben dieses zu Regensburg gesehen, denn die dortigen Canonici haben sich beständig geweigert, den Pfalzgrafen Ruprecht zu postuliren, damit sie keinen Bischof bekämen, dem sie gehorchen müßten. Denn auch das Kapitel zu Regensburg hat ein Statut, vermöge dessen der Dechant keinem einen Verweis geben soll, wenn nicht der größere Theil des Kapitels einwilliget; und so geschieht es, daß sie fast durchgehends, ohne Zucht herum gehen, ihre Verbrechen gegen einander aufgeben lassen, und alles ungestraft thun. Wenn sie aber einen mächtigen

summam, cum hæc falsa caducaque censeantur; illa vera æternaque æstimentur. Antiquius ergo & laudabilius multo fuerit, claris quam obscuris ecclesias credere, & id quidem curat apostolica sedes, capitula vero principum exosa potentiam prorsus effugiunt. Recte igitur Romano Pontifici ea facultas reservata est, qua meliorem electo præferat. Aeneas Sylvius *de moribus Germaniæ sive Respons. ad Martinum Mayer p. m.* 1045.

tigen Bischof bekommen, so fürchten sie die Ruthe und den Zaum; und daher geschieht es, daß in Deutschland wenig Prinzen gewählt werden, auffer zu Kölln und Straßburg, wo das Kapitel aus höhern Häusern ergänzt wird. Da nun dieses sich also verhält, so laßt uns eine Betrachtung anstellen, sagt Aeneas, ob es räthlicher sey, solchen, die aus höhern Häusern, oder die nur aus geringern Familien entsprossen sind, die Kirchen anzuvertrauen, da doch der römische Hof die erstern, und die Kapitel die letztern vorziehen. Es braucht aber nicht viel Untersuchung. Männer aus hohen Häusern, da sie die Bilder ihrer Voreltern vor Augen haben, und viele Antriebe zur Tugend, gerathen selten in Ausschweifungen, da wir meistens die väterlichen Sitten in den Söhnen erblicken. Da man überhaupt solche ehret, so empören sich weder die Unterthanen, noch biethen die Nachbarn Trotz. Denn in dem Adel selbst ist schon eine gewiße Kraft verborgen, die die Zuneigung der Völker anzieht, und erhält. Hingegen eine solche Kirche, die einem von geringerer Herkunft anvertraut ist, zerreissen Bürger und Ausländer; einer nimmt dieses weg, der andere jenes, und auf solche Art sind Kirchen, die ehmals noch so blühend waren, in Ar-

muth gerathen. Hierzu kommt noch, daß die fürstlichen Häuser die Kirchen errichtet und begabt haben, so daß zu fürchten ist, wenn man die Prinzen ausschliesset, daß sie als Undankbare der zeitlichen Güter wieder beraubt werden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß bey einem, der von erhabener Geburt ist, eine mittelmässige Tugend mehr Glanz von sich gebe, als bey einem von niederer die höchste. Es ist daher viel räthlicher, den Erstern als Letztern die Kirchen übergeben. Und auf solche Art verhält sich der apostolische Stuhl; die Kapitel hingegen, da sie die Macht der Prinzen fürchten, auf die gegenseitige. Man hat demnach dem Pabst billig dieses Recht gelassen, (in den Konkordaten) daß er dem Gewählten einen Würdigern vorziehen dürfe.

Als der römische Hof wirklich Gebrauch von diesen Grundsätzen machte, und bald nach geschlossenen Konkordaten eine Postulation nebst einigen Wahlen von Seiten der Bisthümer Münster, Utrecht und Regensburg verwarf, ward die Nation so sehr aufgebracht, daß man schon dachte, von den Konkordaten ganz abzugehen, und eine eigene pragmatische Sanktion für die deutschen Kirchen zu verfertigen, oder, wie sich der maynzische Kanzler, Martin Mayer, ausdrückt,

sich

sich wieder in Freyheit zu setzen. Aeneas antwortete, der Pabst könne vermöge der Konkordaten es thun, daß er einem Würdigern das Bisthum gebe; doch habe er es nie gethan, als wenn die Wahlen ungiltig gewesen. Die Postulationen aber sey er nicht schuldig anzunehmen i).

Diese Erklärung würde die Nation wenig beruhigt haben, wenn nicht der Pabst Calixtus selbst 1457 dem Kaiser folgende Versicherung gegeben hätte, daß er jenes ihm aus göttlichem sowohl als menschlichem Recht, wie auch den Konkordaten selbst zustehendes Recht, auch in dem Fall, wo eine kanonische Wahl vorgegangen, weder gebraucht habe, noch brauchen wolle, als wenn eine wichtige und dringendste (magna & urgentissima causa) vorhanden sey k).

Nach eben den Konkordaten wird die Bestätigung der gewählten Bischöfe dem Pabst vorbehalten; jedoch so, daß die Bischöfe den Metropolitanen ihre gehörige Eidschwüre und andere Dinge, zu denen sie von Rechtswegen verbunden sind, leisten sollen l). Auf was für eine

i) *Ibid. p.* 1043.

k) Æneas Sylv. *Epist. N. CLXXI. p. m.* 841.

l) Proviso, quod confirmati & provisi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præstent debi-

Art die Confirmationen der Bischöfe nach und nach an die Päbste gekommen sind, haben wir bereits gehört. Von jenen der Erzbischöfe ist ohnehin keine Frage, weil sie vermöge des Palliums schon vorlängst ihre Confirmation von Rom holen mußten. Indeß findet man doch auch in diesem Zeitraum Spuren, daß sich die Bischöfe von Ihren Erzbischöfen haben confirmiren lassen m), so wie auch von dem ihren Erzbischöfen geleisteten Jurament n).

Daß es aber auch bereits Schwierigkeiten, besonders in Ansehung der Confirmation, gegeben, läßt sich aus der zwischen Kaiser Ludwig IV. und dem Erzbischof Heinrich von Maynz 1337 getroffenen Verbindung abnehmen, in der es unter andern heißt: „Wir sullen auch allen Electen „ ze Bischof in der Provinz ze Mentz darzue halten, daß si ir Confirmation von den nemen als

ta juramenta & alia, ad quæ de jure tenentur. *Concord. Nat. G. Integ. p.* 153. *seq.*

m) Ein Beyspiel davon findet man bey dem *Albert. Argent. ap.* URSTIS. *p.* 173.

n) Jenes, welches der Bischof von Augsburg im Jahr 1319. dem Erzbischof von Maynz geleistet, findet man bey Würdtwein *Subsid. diplom. T. I. p.* 464.

„ als von ihrem Erzbischof; wo er es an uns „ vordert, als verr wir können und mügen" o).

Auch zur Zeit des kostnitzer- und basler Concíliums betrieben die Erzbischöfe ihr Recht p). Das Decret des letztern in der zwölften Session von der Wahlfreyheit ward ausdrücklich von der Nation unter dieser Clausul acceptirt, daß die Wahl durch den unmittelbaren Obern des Gewählten soll bestätigt werden, und daß man sich nur in jenem Falle zu dem mittelbaren Oberen soll wenden können, wenn der Erstere ohne vernünftige Ursache die Bestätigung entweder versagen oder verschieben werde. Dem ungeachtet aber, da die meisten Bischöfe selbst aus den im vorigen Band bereits angeführten Ursachen ihre Bestätigung lieber zu Rom, als von ihrem Erzbischof holten, war es dem Pabst um so leichter, die Sache in den Aschaffenburger Konkordaten nach seinem Verlangen entscheiden zu lassen.

Daß

o) *Ap.* Guden. *T. III. N. CCXIX. p.* 306.

p) In den zu Maynz 1440 von den Kurfürsten aufgesetzten Avisamenten heißt es unter andern: Finita autem electione decretum electionis *immediate* superiori, ad quem jus pertinet confirmandi, præsentetur. *Ap.* Müller R. T. Th. Friederich *V. I.* Vorstell. C. *IV. p.* 53.

Daß mit der Confirmation den Erzbischöfen Vieles entgangen, hat zwar seine vollkommene Richtigkeit; doch lag ihr Gewalt nicht ganz und gar darnieder. Das vorzüglichste Recht derselben bestund darinn, daß sie die Diöcesen ihrer untergebenen Bischöfe visitiren, und Appellationen von derselben Aussprüchen annehmen durften. So ließ z. B. der Erzbischof Heinrich von Maynz die Diöces Verden im J. 1341 visitirten. Auch in den berühmten wirzburger Diöcesanstatuten, die auf einem Synod 1452 sind promulgirt worden, wird dieses Recht der Erzbischöfe vorausgesetzt q). Doch muß es mit der Vollziehung dieses Geschäftes sehr hart gehalten haben, da uns theils wenige Fälle solcher Visitationen bekannt sind, theils schon der Erzbischof Peter von Maynz vom Pabst sich Vollmacht geben ließ, seine Untergebenen Diöcesen zu visitiren.

Um so häufiger wurden hingegen in diesem Zeitraum die Appellationen an die Erzbischöfe. Je mehr man sich in Deutschland anfieng auf das kanonische sowohl, als römische bürgerliche Recht

zu

q) Item cum *visitat*, potest (Archiepiscopus) subditorum suffraganeorum confessiones audire, absolvere & pœnitentias injungere. *Cap. de officio ordinarii. ex Synodo Godef. Herbip.*

zu legen, desto mehr kamen auch die Appellationen in den Gang. Diese wurden noch durch die vielen Excommunicationen und Censuren, die von den Bischöfen sowohl, als ihren Unterrichtern verhängt wurden, ungemein befördert, indem das nächste Mittel war, davon loszukommen, wenn man sich an den Erzbischof wandte, um dieselbe aufthun zu lassen, wovon man wenigstens diesen Vortheil hatte, daß die Wirkung davon indeß aufgehalten ward. Da jedoch die Erzbischöfe und ihre nachgesetzten Officialen ihre Gerichtsbarkeit in vielen Fällen zu weit ausdehnten, machte unter andern der Erzbischof Godfried von Wirzburg das schon angeführte merkwürdige Statut bekannt, in welchem er seiner untergebenen Geistlichkeit die Fälle genau bestimmte, in denen sie die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit zu erkennen hätten, im übrigen aber unter der Strafe der Excommunication ihnen verbeut dem Erzbischof zu gehorchen.

Der andere in den Konkordaten ausgemachte Hauptpunkt betrift die von den Päbsten allenthalben angemaßte Vergebung der Beneficien. Um desto genauer beurtheilen zu können wie weit die von verschiedenen Nationen, besonders der Deutschen, darüber geführte Beschwerden gegründet gewesen, will ich nur dasjenige beybringen, was

was hierüber der schon erwähnte Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben: „Indem viele," sind seine Worte, „wegen ihrer Sitten und Le„ bens verabscheuungswürdige Menschen von ver„ schiedenen Theilen der Welt sich an den päbst„ lichen Hof ziehen, und dort entweder als Ar„ me (in forma pauperum) oder auf eine andere „ Weise Beneficien mit und ohne Seelsorge bekom„ men, besonders an solchen Orten, wo man von „ ihrem Wandel gar keine Kenntniß hat, und „ eben daher auch die Prälaten als Söhne des „ Gehorsams sie dem päbstlichen Befehl gemäß „ in den Besitz solcher Beneficien setzen, sodann „ aber, wenn dieses geschehen, ein so garstiges „ und abscheuliches Leben führen, daß die Kir„ chen darüber zu Grunde gehen, das Volk geär„ gert, und die Kirche Gottes verläumdet wird, „ so können zu den jezigen Zeiten die Prälaten „ gute Personen nicht mit Beneficien, und die „ Beneficien nicht mit guten Personen versehen „ wegen der Menge, die von dem Pabst solche „ erhalten; wovon die Folge ist, daß eben diese „ Prälaten keine geschickte Leute, ohne die sie doch „ ihre Kirchen nicht verwalten können, antreffen, „ die in ihre Dienste giengen, weil sie ihre Ver„ dienste nicht belohnen können.

„Ich

„Ich kenne eine Domkirche," sagt der nem-
„liche, welche nur dreyßig Präbenden hat, von
„welchen in zwanzig Jahren ungefähr fünf und
„dreyßig sind erledigt worden, von denen der
„Bischof, der diese zwanzig Jahre nicht ohne
„große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kir-
„che vorgestanden, wegen der Menge, die der
„Pabst vergeben, nur zwo hat verleihen können,
„und dennoch sind noch solche vorhanden, die
„von dem Pabst Anwarthschaften auf die künf-
„tige Zeiten haben. Leider," fährt er fort,
„man schickt nun den Kirchen entweder untüch-
„tige Personen, oder solche, die die Landesspra-
„che nicht verstehen, und von einer andern Na-
„tion sind, und wenn es tüchtige Personen sind,
„so halten sie sich nie in ihren Kirchen auf, son-
„dern entweder an dem römischen, oder an an-
„dern Höfen, und ziehen dennoch die Früchte ih-
„rer Beneficien, ohne der Kirche den geringsten
„Dienst zu leisten. — Von diesen sind viele,
„die die Kirchen, wo sie Beneficien haben, in
„ihrem Leben nie gesehen.

„Manchmal", sagt er ferner, „hat eine einzige
„Person so viel geistliche Ehrenstellen, Würden
„und Beneficien beysammen, daß fünfzig bis sech-
„zig geschickte und gelehrte Männer den reich-

„ lichsten Unterhalt davon haben würden; aus
„ welchem schädlichen Mißbrauch der Zerfall der
„ Kirchen, der Abgang des Gottesdienstes, und
„ der Untergang der Wissenschaften erfolgt, weil
„ diejenigen, die sich auf dieselbe legen, keine
„ Versorgung zu hoffen haben. — Was soll ich
„ erst von Knaben sagen, die noch keine Unterschei-
„ dung haben, und dennoch mit Beneficien über-
„ häuft sind? Viele Kirchen gehen hauptsächlich
„ zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter, und
„ Beneficien von Curialisten besessen werden, von
„ welchen, wenn auch einer mit Tod abgeht, der
„ Pabst immer wieder einen andern Curialisten
„ damit versieht, so daß sie für allezeit bey dem
„ römischen Hof bleiben r).

Gleichwie in Deutschland bald nach Schliessung der Konkordaten Klagen entstunden, daß die in denselben vestgesetzte Wahlfreyheit von dem römischen Hof verletzt werde: also verhielt es sich auch mit demjenigen, was in Ansehung der Beneficienvergebung beschlossen worden. Wir haben gehöret, daß sie vermöge der Konkordaten den Päbsten in den Monaten Jenner, März, Majus, Julius, September, November ist überlassen worden. Was man an dem Gebrauch

ein-

r) Ap. Raynald. ad a. 1311. N. 59. seqq.

derselben auszustellen gehabt, findet man in dem berühmten Schreiben des Maynzerkanzlers, Martin Mayer, an den bereits zum Kardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. Mayer sagt, die Beneficien und geistliche Dignitäten würden ohne Unterschied den Kardinälen und päbstlichen Protonotarien reservirt, gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen, die Anwartschaften auf Beneficien (expectativæ) würden ohne Zahl von dem Pabst ertheilet, und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen vertraut, der es am besten verdiente, sondern der das meiste zahlte s).

Aeneas läugnete nicht, daß er eine solche ganz unbedingte, auch auf Dignitäten, nemlich Probsteyen und Dechaneyen sich erstreckende Reservation von dem Pabst bekommen, hierinn sey aber nichts unregelmäßiges, indem es dem Pabst ausdrücklich in den Konkordaten verwilliget worden t). Wenn man den ganzen Zusammenhang der

s) *Opp.* Æneae Sylv. *p. m.* 1035.

t) At si Conventa legeris, invenies, dignitates post pontificales primas (in cathedralibus) & in colle-

der Stelle, auf die sich Aeneas beruft, genau erwäget, hauptsächlich aber die kostnitzer Konkordaten dagegen hält, die den wahren Aufschluß davon enthalten, da man eben diese Stelle, nur daß die Abwechslung in den Monaten anstatt der zuvor beliebten Abwechslung in den Benefitien ist beliebt worden, wörtlich daher genommen: so muß es einen in Verwunderung setzen, wie schief zu Zeiten auch diejenigen selbst, die bey Geschäften gebraucht werden, manches davon ansehen, oder sich doch anstellen können, es auf eine solche Art zu sehen. So viel ist allemal richtig, daß der römische Hof nach seinen Grundsätzen fortgefahren, und es mag nun seyn entweder aus Unwissenheit derjenigen, die die Sache angieng, oder aus Sorglosigkeit, oder aus Ehrfurcht derselben gegen den päbstlichen Stuhl, auch meistens in den Besitz seines anmaßlichen Rechtes Probsteyen und Decaneyen auch nach den Konkordaten zu vergeben, gekommen; jedoch so, daß auch manche Kirchen in den Besitz ihrer Freyheit geblieben sind.

Was die Anwarthschaften betreffe, antwortet Aeneas, seyen sie nicht in den Konkordaten verbothen oder aufgehoben, doch gebe er zu, daß sie

legiatis ecclesiis principales in arbitrio sedis apostolicæ commissas esse. *l. c. p.* 1046.

sie nicht allerdings gut zu heissen seyen, und man sollte sie vielleicht mit mehr Mässigung brauchen, denn daß sie so insgemein hingegeben würden, und hernach bey der Eröfnung eines einzigen Beneficiums mehrere, die Anspruch darauf machten, zusammenträfen, finde er nicht für gut; er zweifle auch nicht, daß der Pabst Calixtus, so bald er sich von der Gefahr der Türken etwas werde erholet haben, hierinn Vorsehung thun werde, da er sogleich vom Anfang seines Pabsthums sie habe abschaffen wollen u). So aufrichtig aber auch dieses Geständniß ist: so wissen wir doch, daß weder Calixtus, noch der nemliche Aeneas als Pius II. noch ein anderer seiner Nachfolger diesen Brauch aufgegeben, und daß sich die Klagen eher gehäufft, als gemindert, bis endlich das Concilium von Trient demselben ein Ende gemacht.

Auf den Punkt, daß man bey Vergebung der Beneficien zu Rom nur auf das Geld sehe, giebt er folgende Erklärung, allerdings sey an dem römischen Hof, der aus Menschen bestehe, nicht alles rein, und geschehe eine Menge von Sachen, die einer Verbesserung bedürften, auch die Päbste selbst, da sie die Statthalterschaft Chri-

u) Æneas Sylv. l. c. p. 1045. seq.

sti übernähmen, blieben Menschen, und könnten eben daher hintergangen werden, irren, fallen und betrogen werden; die guten Väter säßen auf ihrem Thron, nun kämen Kardinäle, Bischöfe, und andere, wovon einer diesen, der andere jenen empfähle, und mit Lobessprüchen überhäuffete, der Pabst glaube ihnen, und so geschehe es, daß manchmal die Tugend dem Geld weichen müsse, nicht als wenn der Pabst selbst dasselbe dem Verdienst vorziehe, sondern weil die Mittler und Unterhändler entweder aus Freundschaft, oder wegen des Geldes den Unwürdigen dem Würdigen vorsetzten v). Indeß, wenn man die Auswahlen, die der Pabst treffe, mit jenen der Kapiteln in Vergleich stelle, müsse man gestehen, daß jene des römischen Stuhls eben so viele Vorzüge habe, als weit derselbe und die Kardinäle über die Kapiteln erhaben seyen, und daß man anstatt eines einzigen Unwürdigen, den der Pabst mit einem Beneficium versehen, über tausend rohe, unwissende, dumme und ganz untaugliche

v) Non quia Pontifex probitati præferat aurum, sed quoniam internuntii sive ut ajunt mediatores argento aut amicitia victi indignum digno præponunt. *Ibid.* p. 1047.

liche Menschen finde, die von den Kapiteln und Ordinarien seyen befördert worden w).

Ein ungemein demüthigendes Zeugniß wäre dieses des Aeneas für die Ordinarien, wodurch mit einem male alle Bemühungen der Päbste, sich zu Herren und Ausspendern aller Beneficien in der ganzen christlichen Welt zu machen, gerechtfertigt würden. Denn was liegt im Grunde daran, wer sie vergebe, wenn sie nur recht und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung vergeben werden. Allein, der schon erwähnte Prälat, so wie auch Clemangis, und von den Deutschen Wimpheling, führten eine ganz andere Sprache. Vielleicht hatte man von beyden Seiten nicht ganz unrecht.

Nun waren die in den kostnizer Konkordaten auf fünf Jahr bewilligten, von dem Concilium

w) Verum si promotiones hinc sedis apostolicæ, illinc Capitulorum electiones conferas, fateberis profecto, tantum præstare Romanæ sedis ordinationem, quantum est primæ sedis Collegium singularium capitulis Ecclesiarum præstantius ac sublimius; *quod etsi unum Rom. Pontifex minus dignum Presbyterio donavit, supra mille invenias rudes, ignaros, hebetes, & prorsus ineptos ab ordinariis esse promotos.* Ibid. p. 1048.

lium von Basel aber ganz abgeschafften Annaten noch übrig, die zu Aschaffenburg dem Pabst ganz unbedingt, und, ohne auf eine gewiße Zeit sie einzuschränken, wieder eingeräumt wurden. Von diesen sagt der schon angeführte Kanzler Mayer, man fodere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe, auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln, die Zehnten schreibe man aus, ohne die Prälaten der deutschen Nation zu fragen, und nebst diesem würden tausend Wege erdacht, um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art heraus zu bringen, weßwegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt ihren traurigen Zustand seit mehrern Jahren beweine x). Aeneas antwortete, die Ursache, warum man die Annaten ohne Verzug fodere, liege in der Undankbarkeit der deutschen Prälaten, welche, nachdem sie einmal ihre Bestätigung von dem päbstlichen Stuhl erhalten, und zu dem Besitz ihrer Bisthümer gelanget, manchmal in vielen Jahren nicht dahin zu bringen gewesen, daß sie ihre Annaten gezahlt y).

Ca-

x) Æneæ Sylv. Opp. p. 1035.

y) *Ibid.* p. 1049.

Calixtus selbst schrieb hierüber dem Kaiser, er habe von keinem etwas verlangt, als was ihm von Rechtswegen gebührte; wenn aber jemand etwas besonders zum Gebrauch gegen die Türken gegeben, habe er es nicht ausgeschlagen, auch nicht ausschlagen können z).

Durch die Ablässe, fährt Aeneas fort, werde Niemand ein Unrecht angethan, weil sie etwas Freywilliges seyen, der Pabst zwinge Niemand, sondern lade nur ein, Werke der Barmherzigkeit auszuüben, verlange nur einen freywilligen Beytrag, und zwar aus der wichtigsten Ursache, nemlich um die christliche Religion gegen die Türken zu schützen. Einige deutsche Bischöfe hätten sich selbst einen Theil von demjenigen Geld geben lassen, das bey Gelegenheit des Ablasses, der ertheilt worden, um der Insel Cypern beyzustehen, bey ihnen gesammelt worden a). Einen Zehnten habe zwar Calixtus ausgeschrieben, man habe aber Niemanden, der sich nicht freywillig dazu verstanden, etwas Leids zugefüget b). Um endlich zu zeigen, daß des maynzischen Kanzlers Aussage ganz und gar ungegründet sey, sucht er weitläuf-

z) *Epist.* Æneæ Sylv. *CCCLXXI. p.* 840.

a) Æneæ Sylv. *de mor. Germ. Opp. p.* 1049.

b) *Ibid. p.* 1039.

tig zu erweisen, daß Deutschland nie so reich und mächtig gewesen, als eben damals, nemlich zu Friderichs III. Zeiten, überhaupt aber, wie billig und nöthig es sey, daß alle Nationen zur Unterhaltung des Pabstes das Ihrige beytrügen, dieser aber einen verhältnißmäßigen Aufwand machen könne.

Um alles zu erschöpfen, legt er endlich diejenigen Ursachen vor, die seines Erachtens hauptsächlich an dem Verfall der deutschen Kirchen Schuld wären. Die erste davon seyen die viele Kriege und Fehden, in die sie verwickelt würden; geschähe es nun, daß die Bischöfe etwas während derselben eroberten, müßten sie es allemal des geistlichen Wohlstandes wegen (veluti modestiores) wenn es zum Frieden komme, herausgeben; verlöhren sie hingegen, so bliebe das ihnen Abgenommene allemal ihrem Gegner. Die zweyte Ursache sey, weil die Bischöfe vieles von den Kirchengütern ihren Anverwandten suchten zuzuwenden, und wenn sie es auch nicht thäten, diese dennoch so viel davon an sich zögen, als sie könnten: die dritte endlich, weil die Bischöfe eben so, wie die weltlichen Fürsten, eine Menge von Pferden, Hunden, Hofnarren und anderes unnützes Gesind unterhielten. Die Tafeln würden

eben

eben so prächtig als bey königlichen Höfen gehalten, und ließe sich hier nicht uneben sagen, daß Hibunsardam der Vorsteher der Köche die Mauern von Jerusalem untergraben; der Pracht und Ehrgeiz richte die deutschen Kirchen zu Grunde; nicht der römische Hof c).

So künstlich aber auch die dabey gebrauchten Gründe des Aeneas ausgedacht sind; und so wahr es ist, daß die deutsche Nation im Verhältniß gegen andere Zeiten und Nationen nicht arm konnte genennt werden: so gewiß ist es doch, daß die Annaten ungemein viel zu dem großen Schuldenlast, in welchem die deutschen Bisthümer damals stacken, beygetragen haben. In den schon angeführten Kapitulationen der maynzer Erzbischöfe ist hauptsächlich die Rede von Schulden, die sie an dem römischen Hof hatten, und Johann XXII., als er dem Heinrich von Virneburg das Erzbisthum Maynz gab, ertheilte ihm zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. Der berühmte Panormitan sagte es öffentlich zu Frankfurt in Beyseyn der Kurfürsten und anderer Reichsstände, daß die Kirchen durch die Annaten so sehr gedrückt würden, daß ein Bischof Zeit seines Lebens sich nicht

c) Æneas Sylv. l. c. p. 1051.

Schulden frey machen könne. Der eben damals lebende Nicolaus von Cusa sagt, die Unterthanen geistlicher Fürsten seyen viel schlimmer daran, als jene der Weltlichen. Wenn eine Kirche erledigt werde, hätten sie entweder eine Trennung oder neue Schatzungen zu gewarten. Im Falle, daß die Kirche durch eine freye Wahl einen Bischof bekommen solle, mache der Ehrgeitz, daß die Stimmen zwiespältig ausfallen, und wenn der römische Hof das Bisthum vergebe, so dringe derjenige leichter durch, der mehr Geld biethe. Alle die daraus erwachsenden Beschwerden fielen den armen Unterthanen zu, der römische Hof ziehe an sich, was fett sey, und mache, daß dasjenige, was des Kaisers und des Reichs seyn sollte, päbstlich werde, und das Geistliche weltlich d).

Nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten konnte es auch nicht anderst seyn. Man darf als zuverläßig annehmen, daß jezt wenigstens zweymal so viel Geld in Deutschland im Umlauf ist, als damals, somit der Werth des Silbers und Goldes im Verhältniß gegen den Preis der Dinge wenigstens zweymal so hoch gestanden als jezt.

d) Nicolaus de Cusa *de Concordantia Catholica L. III. C. XXIX.*

jezt. Zwanzig tausend Gulden machten demnach eben so viel als dermalen Sechzig tausend. Eben daher zahlte damals jede Kirche im Verhältniß wenigstens zweymal so viel, als jezt. Wenn aber auch bey unsern Zeiten die Annaten den Kirchen manchmal zur Last fallen, so läßt sich leicht der Schluß auf die damaligen machen.

Diese Materie ward zu verschiedenen Zeiten in Deutschland rege gemacht, besonders als die Gefahr wegen der Türken sich mehrte. Unter Maxen I. kam sie einigemale zur Sprache e). Auch in den Beschwerden der deutschen Nation, die sie zu Nürnberg 1522 verfasset, ward der Vorschlag gemacht, sie zum Behuf der Türkenkriege zu verwenden. So viel ist aber richtig, daß in den Konkordaten selbst Nichts hievon vorkömmt, und daß in den vorläufigen Traktaten allemal nur von dem nöthigen Unterhalt des Pabstes und der Kardinäle Meldung geschieht. Die erste Veranlassung hat vermuthlich dazu gegeben, weil die Päbste manchmal etwas über den gewöhnten Tax

unter

e) Besonders zu Augsburg 1500, wo es heißt, daß man mit dem Pabst handeln soll, daß er die Annata, so dazu (dem Türkenkrieg) sonderlich zu geben verordnet sind, dazu geben und folgen laß. N. S. der Reichsabschiede 2. Th. p. 83.

unter dem Vorwand der Türkenkriege verlangten, wie es Pius II. selbst in Ansehung des Erzbischofs Diether von Maynz that.

Am meisten ist zu wundern, warum keine Meldung geschieht, daß die Annaten dauren sollen, bis der Pabst auf eine andere Art hinlänglich leben könne. Alle vorhergehenden Unterhandlungen setzten voraus, daß nach der damaligen Beschaffenheit des Kirchenstaats der Pabst seinen standesmäßigen Unterhalt auf keine andere Weise haben könne. Aeneas will es zwar auch nach den Zeiten der aschaffenburger Konkordaten behaupten, indem dasjenige, was der Pabst aus dem Kirchenstaat ziehe, gering und ungewiß sey, die Bewahrung der Burgen und Städte koste oft mehr, als sie eintrügen, man müsse Krieg führen, sey den Nachstellungen und Räubereyen ausgesetzt, die Bononienser gäben dem Pabst gar nichts, die Perusiner, so viel sie wollten, all die übrigen Unterthanen des Pabstes wankten, und seyen nach Neuerungen begierig, zu Rom selbst gienge eine Veränderung über die andere vor f). Konnten sich aber die Zeiten nicht ändern, und wer war im Grund Schuld daran, wenn der Pabst selbst nicht mehr Herr über die Seinigen war? Das erstere

f) Aeneas Sylv. *de mor. Germ. p. m.* 1075.

erstere geschah auch wirklich, und zwar auf eine solche Art, daß die Päbste am Ende dieses Zeitraums nicht allein hinlänglich von dem Ihrigen hätten leben können, sondern auch im Stande waren, solche Kriegsheere zu unterhalten, die selbst einem König von Frankreich seine Projekte vereitelten. Der berüchtigte Cäsar Borgias, des Pabsts Alexander VI. Sohn, reinigte in kurzer Zeit den Kirchenstaat von jenen noch übrigen kleinen Herren, die sich in die Städte desselben unter dem Titel der päbstlichen und am Anfang auch unter jenem der kaiserlichen Statthalter (Vicarii) getheilt hatten. So eigennützig auch seine Absichten dabey gewesen, und so verabscheuungswürdig die Mittel waren, deren er sich bediente: so bekam doch dadurch der Pabst auf einmal die gänzliche und alleinige Herrschaft in seinen beträchtlichen Ländern, welche, was sie im Stande seyen zu thun, sogleich Julius II. durch seine kriegerischen Unternehmungen zeigte.

Ueberhaupt sind die Gründe, die Aeneas anführt, warum der Pabst reich seyn müsse, sehr lesenswerth. Ich will nur einen einzigen wegen seiner wunderbaren Wendung, die ihm derselbe giebt, beybringen. „Es ist lächerlich", sagt er, daß du (der maynzische Kanzler Mayer) „den

„Pabst

„ Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erz-
„ bischof zu Maynz, der zu Kölln und Trier
„ reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst
„ soll reich seyn, aber nicht übermäßig reich;
„ allein, der Pabst muß um eben so viel
„ reicher seyn, als der Erzbischof von Maynz,
„ als dieser reicher seyn muß als seine Pfar-
„ rer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar,
„ daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser.
„ Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der
„ Pabst ist, um so sicherer wird ein Erzbischof,
„ um so freyer die übrigen Bischöfe, und desto
„ niedriger werden die Ketzer seyn" g).

So viel sieht man aus allem, daß wenn die Nation nichts anders zur Absicht gehabt, als was sie zuletzt durch die aschaffenburger Konkordaten erhalten, es wohl der Mühe nicht werth gewesen wäre, so viele Unterhandlungen zu pflegen, und so sehr nach Reformation zu rufen, ja endlich gar das so neue und auffallende Mittel der Neutralität zu ergreifen. Wir haben aber bereits die geheimen Wege, durch die der Kurfürst von Maynz gewonnen worden, von dem Aeneas selbst gehöret. Nach was für Grundsätzen Friderich III. gehandelt, läßt sich aus einem Rathschlag, den bey einer

g) Aeneas Sylv. *de mor. Germ. p. 1077. seq.*

einer ähnlichen Gelegenheit ihm Aeneas gegeben, am besten wahrnehmen. Des Kaisers Interesse sey gar nicht, sagt Aeneas, den Pabst, andern Geringern zu Gefallen, einschränken, indem diese allemal unbeständig seyen, man müsse ihnen den Zügel nicht schiessen lassen, weil sie Feinde der höchsten Gewalt seyen — der Kaiser brauche den Pabst, und der Pabst den Kaiser, es sey unsinnig demjenigen schaden, von dem man Beystand erwarte, er müsse sich vielmehr an diesen halten, und auf solche Art würden ihm die Deutschen am besten gehorchen h).

In der That war es auch nicht sowohl die Sache des Kaisers, als der deutschen Bischöfe, für ihre Rechte zu sorgen. Wenn er sich alle mögliche Feindschaft von Seiten des römischen Hofes zugezogen hätte, würden sie ihm darum nicht mehr oder weniger ergeben gewesen seyn. Erwäget man die Zeitumstände genauer, hauptsächlich aber, wie wenig seine Macht in Deutschland selbst bevestiget, und wie wenig die Fürsten ihrer Seits geneigt waren, den Kaiser bey Hervorsuchung oder Behauptung der Reichsrechte

mit

h) *Ap.* Müller R. T. *Th.* Friderichs 3. Vorstellung. *C. VIII.*

mit Kraft und Nachdruck zu unterstützen, so läßt sich sein Betragen leicht begreifen.

Wie wenig man von Seiten der Nation selbst in dieser Sache auf den Grund gesehen, kann man aus denen sogenannten Avisamenten, die die Kurfürsten 1440 zu Maynz haben aufsetzen lassen, abnehmen. In denselben verlangen sie, derjenige Pabst, den die Nation als den wahren erkennen werde, solle die deutsche Nation mehr ehren, als die übrigen Nationen, weil der römische Hof von derselben so viel Hilf, Beystand und Güter bekommen. Zur Wiedervergeltung nun soll derselbe verordnen, und als ein besonders Privilegium der Nation die in den Avisamenten enthaltenen Punkten zugestehen i). So bald die Sache einmal aus diesem Gesichtspunkt betrachtet ward, konnte sie wohl vortheilhaft für die Nation ausfallen?

i) *Ap.* Müller R. T. *Th.* Friderich *V.* I. Vorstellung c. *IV.*

Fünf-

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Kirchenzucht. Concilien. Senden. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Von jeher hat man in der Kirche die Concilien als das beste Mittel, sowohl Einigkeit in Glaubenslehren, als gute Sitten unter der Geistlichkeit sowohl als dem Volk zu erhalten, angesehen. Sie sind daher auch in Deutschland so alt, als die christliche Religion selbst, indem Bonifacius auf sie hauptsächlich seinen ganzen Entwurf von der Einrichtung der deutschen Kirchen gründete. Nur durch die unglücklichen Trennungen zwischen Päbsten und Kaisern wurden sie etwas gehemmet, jedoch am Ende des vorigen Zeitraums wieder in den Gang gebracht. Am Anfang des jezigen findet man nicht allein mehrere, sondern fast alle deutsche Kirchen fiengen an eine nach dem Muster der Dekretalen des Gregorius IX. verfaßte Sammlung von Canonen theils aus einheimischen Concilien, theils aus dem gemeinen canonischen Recht zu veranstalten, wovon die Sammlung der deutschen Concilien uns mehrere Proben

liefert. Als hernach bey Gelegenheit des großen Schisma eine allgemeine Begierde nach Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern erreget ward, verfiel man ebenfalls auf Concilien, als das beste Mittel diesen Zweck zu erreichen.

Nach der Idee des Conciliums von Basel sollte alle Jahre ein Diöcesanconcilium, alle drey Jahr ein Provincialconcilium, und alle zehn Jahr ein allgemeines Concilium gehalten werden, so daß das Diöcesanconcilium dem Provincialconcilium und dieses dem allgemeinen in die Hände arbeitete. Die erstern kamen auch wirklich in den meisten deutschen Bisthümern zu Stande, und so viel sich immer aus den noch vorhandenen Akten schliessen läßt, nicht ohne gute Wirkung, so daß, wenn auch das Concilium von Basel sonst nichts Gutes gestiftet hätte, man ihm allemal wegen dieser Diöcesanconcilien Dank haben müßte. Allein, in Ansehung der Provincialconcilien setzte es schon mehrere Schwierigkeiten ab, und in Ansehung der allgemeinen die allermeisten. Selten lebten die deutschen Bischöfe mit ihren Metropolitanen in gutem Vernehmen; selten hatten sie wegen der vielen Unruhen, mit denen sie zu kämpfen hatten, Zeit, selten auch Lust, sich mit Concilien abzugeben, und dort an ihrer eigenen sowohl als ihrer

Untergebenen Verbesserung zu arbeiten. Die allgemeinen aber waren dem römischen Hof gehäßig, der es sich von den Zeiten des Baslerconciliums zur Hauptmaxime gemacht, sie aus allen Kräften zu hindern.

In mehrern Bisthümern kamen auch die Diöcesanconcilien wieder ab, oder arteten zuletzt in eine bloße Formalität aus, besonders nachdem die Bischöfe angefangen förmliche Consistorien zu errichten, die gleichsam ein beständiges Diöcesanconcilium ausmachen sollten. Eines besondern Ausdruckes in Betreff dieser Diöcesanconcilien gebraucht sich der Bischof Godfrid von Wirzburg aus dem Geschlecht der Schenken von Limburg in der Reformation seiner geistlichen Gerichte vom J. 1448, indem er sie seine geistliche Landschaft nennt. Und in der That hatten sie auch ungemeine Aehnlichkeit mit der weltlichen Landschaft, oder den Landständen. Gleichwie nemlich die wichtigsten Landesangelegenheiten, besonders aber neue Gesetze und dergleichen auf den Versammlungen der Landstände in Berathschlagung gezogen worden, also geschah es in Ansehung der geistlichen Geschäfte auf den Diöcesanconcilien. Und gleichwie es allemal eine Folge von dergleichen Zusammenkünften ist, daß diejenigen, die mit zu einer

Sache gerathen, und ihre Einwilligung dazu gegeben, auch um so bereitwilliger sind, dieselbe zu vollstrecken, also konnte man auch das Nemliche um so eher von den Diöcesanconcilien hoffen.

Nur die Sende oder Synoden der Archidiakonen blieben zuletzt fast in ganz Deutschland in der Uebung. Der Archidiakon oder sein Official hatte den Vorsitz, und die Sendschöpfen hatten ihre Stimme dabey. Da sie zuletzt fast ganz in Gerichte sich verwandelten, fanden eben diese das Urtheil. Man nennte die Schöpfen auch an einigen Orten Rügemeister. In einem Vertrag des Hauses Sachsen mit dem Bisthum Halberstadt 1539 heißt es: Und sunderlichen wollen wir, daß der geistliche Richter kein Eheweib, die bey ihrem ehlichen Manne ist, umb Ehebrecherey oder Uebertretung willen laden soll, es sey dann, daß sie zuvor im Synodo adder im Sende von den Rügemeistern gerugit, und besagit werde a).

Die in dem vorigen Zeitraum bereits gegen diese Sende erhobenen Klagen dauerten auch in diesem fort, besonders in solchen Gegenden, wo die geistliche Gerichtsbarkeit sich über fremde Territorien erstreckte, welches endlich machte, daß meh-

a) *Ap.* Müller R. T. *Th. Maximil.* 3. Vorstell. C. XX. *p.* 70. *seq.*

mehrere Bischöfe mit Ernst auf die Verbesserung ihrer Gerichte und der Sende dachten, welches unter andern auch der schon angeführte Bischof Godfrid von Wirzburg that, um besonders den häufigen Beschwerden des Marggrafen von Brandenburg Onolzbach und seiner Unterthanen ein Ende zu machen, zu welchem Ende er eine sogenannte Reformation seiner geistlichen Gerichte ergehen liess. Da aber auch diese den Marggrafen nicht zufrieden stellte, verglichen sich beyde Theile, den Erzbischof Dieterich von Maynz als Schiedsrichter zu erkennen, der sodann auch auf einer Tagsatzung zu Miltenberg †) von solcher Gewalt und Macht wegen, die ihm beyde Theile gegeben haben, die Reformation des Bischofes, einen einzigen Punkt (wegen der Interdikte) ausgenommen, bevestigte, und bestätigte, auch setzte, daß sie in allen ihren Clauseln, Punkten und Artikeln durch beyde Parteyen gehalten und nicht überfahren werden sollte.

Dieses Stück muß uns demnach um so wichtiger seyn, da es nicht einseitig gemacht, sondern auch im Widerspruch von dem interessirten Theil sowohl als dem Obern als giltig und rechtskräftig ist erkannt worden; hauptsächlich aber auch

†) 1448.

darum, weil aus der genauen Zusammenhaltung desselben mit einigen Stellen der berühmten nürnberger Beschwerden, die auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522 abgefaßt worden, fast mit Zuverläßigkeit kann geschlossen werden, daß man es dabey vor Augen gehabt.

Was die Senden gehäßig machte, waren die noch immer fortdaurenden verschiedenen Abgaben, welche die Archidiakonen unter dem allgemeinen Titel der Sendrechte (jura Synodalia) von Geistlichen sowohl als Weltlichen foderten. Der obangeführte Bischof Godfrid verordnet hierüber, die Archidiakonen oder ihre Officialen, wenn sie das Amt der Visitur oder den Send halten, sollen die Pfarrer oder die Personen, die sie visitiren, mit unredlichen und schweren Atzungen und Bedrangsal (vermöge des lateinischen Aufsatzes, indebitis seu onerosis *procurationibus sive exactionibus*) in keinerley Weiß beschwehren, und auch nicht kostentlich noch überflüssige Kost suchen, sondern mit Danksagung aufnehmen, was man ihnen zu Ehren und ziemlich (honeste & competenter) reichen wird, und in aller ihrer Handlung so gefahren, daß sie gesehen werden zu suchen, nit das Ihr sey, sondern

dern das Jesu Christi. Sie sollten also nichts verlangen als Essen und Trinken, und dieses nicht überflüssig und köstlich, daneben aber war ihnen erlaubt, wenn ihnen etwas sonst freywillig gereichet ward, es anzunehmen. In wie weit solches gehalten worden, läßt sich freylich nicht so genau angeben; indeß sagen doch die Fürsten in ihren Beschwerden selbst nur, daß an etlichen Orten von den Sendherren Geld gefodert werde b).

Wie oft der Archidiakon visitiren oder Send halten dürfe, wird in gedachter Reformation nicht bestimmt, so daß es bey den allgemeinen Rechten sein Bewenden hatte. Eben darüber war man aber nicht einig, wie oft diese es eigentlich gestatteten. Wenigstens sagen die Fürsten in ihren Beschwerden, der Send, der nach Sage der Rechten, über etliche Jahre einmal beritten werden sollte, werde jezt in etlichen Bis-

b) Item die Sendherren fordern auch an etlichen Orten alle Jahr Geld von Häusern in Städten und Dörfern, und so ihnen das nicht gegeben, werden die armen Leute in vermeynten Bann gethan, und dardurch zu solcher und viel anderer dergleichen unbilligen Bezahlung gedrungen. Ap. Hortleder von den Ursachen des d. Kriegs p. m. 20. N 64.

thümen, um Schatzung willen der weltlichen Stände Unterthanen alle Jahr beritten und geübt c).

Schon dieser allgemeine Verdacht und Widerwillen, den man auf die Sende geworfen hatte, zeiget zur Genüge, daß sich ihr ursprünglicher Geist ganz mußte verlohren haben. Die meisten Klagen wurden zwar von Seiten der Unterthanen der weltlichen Fürsten erregt; es fehlte aber doch auch in der Bischöfe eigenen Territorien nicht ganz daran. Genug, daß dasjenige, was zum Besten der Seelen gereichen sollte, nun als eine große Last und Quaal der Unterthanen angesehen ward.

Wir haben gehöret, daß die Sende, nach ihrer ersten Stiftung, eine Art eines geistlichen Criminalgerichtes ausgemacht. Es muß aber doch schon in den ältesten Zeiten Streitigkeiten gegeben haben, was eigentlich zum Send gehöre, oder nicht, weil es bereits zu des Rheginо Zeiten geheißen, die Synodalzeugen sollen anzeigen, was sie für Verbrechen wissen, wenn es etwas ist, was zum Send gehöret, und in des Bischofs Amt einschlägt d). Indeß mag man es in der Folge nicht

c) *Ibid.* p. 21. N. 70.

d) siehe dieser Geschichte 3. Buch 13. Kap.

nicht so genau genommen haben. Wenigstens giebt es Innocens III. als eine ausgemachte Regel an, daß ihm erlaubt sey über die Sünd zu urtheilen, und einen jeden, wer er auch sey, zur Verantwortung zu ziehen, auch wenn er sich nicht bessere durch Kirchenstrafen im Zaum zu halten e). Da aber dem ungeachtet in der Dekretalensammlung des Gregorius IX. selbst nur von gewißen Verbrechen und ihren Strafen gehandelt wird, überhaupt aber die Sende und andere geistliche Gerichte sich immer mehr der weltlichen näherten, sowohl was die Art zu verfahren, als die Strafen selbst betrift, fiengen endlich die Weltlichen an, den Geistlichen die Erkänntniß über gewiße Verbrechen streitig zu machen, welches Ursache war, daß man einen Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Lastern machte.

Eben dieß gab aber wieder zu neuen Streitigkeiten Anlaß, was eigentlich zu den geistlichen Lastern, und was zu den weltlichen zu rechnen sey. Bischof Godfried giebt seinen Archidiakonen hierüber folgende Vorschrift: „Und in den „ Senden, die durch sie gehalten werden, sollen „ sie nicht Forschung haben noch strafen zeitli-

e) *Innocent. III. C. 13. X. de Judic.*

„ che noch werntliche Sünde, oder Laster
„ die do angehoren werntlichen Richtern,
„ nicht von teuberen, von Rauffen und
„ Verkauffen, oder von din Dingen, do fal-
„ sche oder Ungerechtigkeit die do ver-
„ bracht werden an Gewichten, oder an-
„ dern Gelegenheiten der verkäuflichen Dinge,
„ nach Hantirunge der Leute Gebürlichkeit
„ und des gleichen."

Unter die Sünden, die sie strafen dürfen, zählet derselbe Ehebrecherey, Hurerey, unredliche Verletzung geistlicher Personen, Städte, und Güter, Wucher, Unkeuschheit zwischen gesippten Personen, die unziehmlichen an der Ehe sitzen, von Uebelthätern und Kirchenräubern, oder die sich der Kirchengüter unterziehen, die geistliche Freyheit brechen, und dergleichen." *Ketzerey und* Unglauben behält sich der Bischof selbst vor. Ob schon diese Liste noch ziemlich weitläuftig ist, so findet man doch keine Klagen in den nürnberger Beschwerden dagegen; nur sagen die Fürsten, daß, obgleich vermöge der Rechten öffentliche Meyneid, Ehbruch, Zauberey und dergleichen, geistliche und weltliche Richter, welcher ehe kommt, je zu zeiten bürgerlich zu strafen, und also die

Prä-

Prävention statt habe, dennoch die geistliche Richter sich unterstehen, solche Straf wider Recht allein für sich zu ziehen f).

Die Art, mit welcher die Archidiakonen zu Werke giengen, scheint zu noch mehrern Klagen Gelegenheit gegeben zu haben, als die Gegenstände selbst, die sie unter ihre Gerichtsbarkeit zogen. Die Mißbräuche, die in diesem Stücke hauptsächlich mit unterliefen, bestunden darinn, daß die Archidiakonen oder ihre Officialen auch auf einen geringen Verdacht Leute heimlich zu sich rufen ließen, und ihnen die Zumuthung thaten, sich entweder mit ihnen abzufinden, oder sich öffentlich in dem Send gerichtlich vernehmen zu lassen. Mehr erwähnter Bischof Godfried sagt, daß ihm dieses leider von viel Personen, mit grossem Verdruß und Ergerung vieler seiner Unterthanen sey hinterbracht worden. Noch unausstehlicher war, daß, wenn jemand ein gewisses ihnen zahlte, sie manchmal viele Jahre lange auch bey öffentlichen Aergernissen durch die Finger sahen. „Und in keine Weise," sagt der nur erstangeführte Bischof, „sollen sie um des Geldes „willen leyden, oder Verhengen, etliche je in ihren Sünden zu bleiben, und schmachtend wir-

den,

f) *Ap.* Hortieder *l. c. p.* 20. *N.* 59.

„den, als wir leyder von Tag zu Tag er„fahren."

Der Bischof ermangelte auch in Betreff dieser Punkte nicht, die ernsthaftesten Verbothe, sogar mit Bedrohung, daß sie bey fernerer Uebertretung des Richteramtes gänzlich unfähig seyn sollten, an seine Unterrichter ergehen zu lassen. In dem bereits angeführten Vertrag, der wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen dem Haus Sachsen und dem Bisthum Halberstadt 1439. gemacht ist worden, heißt es hierüber: „Wer „es aber, daß ein Official oder ein geistlich Rich„ter von einem sulchen (Ehebrecher) eyn jerlichs „Geld vertracht neme, und sulche Unbilligkeit „zuließe, wissentlich oder waserley Weise er es „zuließe durch Gunst oder sust, so sall der Rich„ter darzu gezwungen werden, daß er zweymal „so viel gebe, als er zur Buße von dem Ueber„tretter genommen hat, solches sal man geben „armen Leuten, oder sust zu Gottes Dienste" g). Von den nürnberger Beschwerden beziehen sich hieher N. 55. seqq. und N. 63. h). Nach welchen allerdings diese Mißbräuche müßten fortgedauert haben.

Da

g) *Ad.* Müller. *N. T. Th. Maximil.* 3. Vorstellung C. XX. p. 71.

h) bey Hortleder p. 20.

Da sich die Klagen auch gegen jene Gerichtsbarkeit, die die Archidiakonen auffer den Sendgerichten ausübten, täglich häuften, suchten endlich manche Bischöfe sie ihnen ganz zu benehmen. Die Bischöfe von Wirzburg erreichten auch diesen Zweck durch folgende Stufen. Wegen der alten Beschwerden, daß die Archidiakonen ihr Amt durch unwissende und gewinnsüchtige Officialen verwalten ließen, erneuerte man die in den gemeinen Rechten ohnehin vorkommende Verordnungen; zugleich, um sie desto leichter übersehen zu können, ward ihnen verbothen, außer der Stadt Wirzburg Gericht zu halten, den bischöflichen Officialen aber und Räthen nicht allein eine gleichlauffende Gerichtsbarkeit mitgetheilt, sondern auch gestattet, daß von den Archidiakonen an letztere dürfte appelliret werden, auch überhaupt in Ansehung der Rechtssachen selbst ihre Gerichtsbarkeit immer mehr einschränkt i).

Da doch einmal die Archidiakonen nicht wollten, und meistens auch nicht im stande waren ihr Amt selbst zu versehen, so muß es uns billig Wunder nehmen, warum die Dom- und andere Stifter dennoch so vest über ihre vermeintlichen Archidiakonalrechte gehalten. So viel steht man wenigstens

i) Man sehe die schon angeführte Reformation.

stens aus dem bereits angeführten, daß die Bischöfe nicht Schuld waren, wenn in diesem Stücke Ausschweifungen begangen wurden, und daß das Verlangen redlicher Männer nach allgemeinen, oder doch Provincial-Concilien, welche allein im Stande gewesen wären, in diesem Stücke etwas mit Nachdruck zu verfügen, gewiß nicht ohne Grund war.

Die Fürsten selbst erkennen dieses einigermassen in ihren Beschwerden, und schieben die Schuld von den vielen Mißbräuchen, die sowohl bey den Senden, als überhaupt bey der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sich eingeschlichen hatten, auf die Kapitulationen, die den Bischöfen, und zum Theil den Archidiakonen vorgelegt wurden, als wodurch sie sich obligiren mußten dergleichen Mißbräuche nicht abzuschaffen k). Es wird jedoch kaum erweislich seyn, daß eine solche Kapitulation jemals existirt. So viel ist jedoch richtig, daß die Domkapitel in denen bereits damals üblichen Wahlkapitulationen sich meistens versprechen ließen, daß man sie in dem Besitz der Archidiakonaten lassen solle, welches freylich eine der Haupthinderniße war, welche machte, daß auch gut-

k) *Gravam. Norimb.* bey Hortleder N. 55. p. 18. *seq.* und hauptsächlich N. 71. p. 41.

gutgesinnte Bischöfe nicht alles thun konnten, was sie gewünscht hätten.

So gut auch all dieses von Seiten der Bischöfe mag gemeynt gewesen seyn, so wurden doch auch gegen die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, die sie unmittelbar durch ihre eigenen Consistorien und Officialen ausüben ließen, ungemein häufige Beschwerden geführt, wovon die erste und wichtigste war, daß sie Sacheu für ihr Gericht zogen, die nicht dahin gehörten. Das Concilium von Basel berührte diese Materie gar nicht, ob sie es schon so gut als irgend eine andere verdient hätte; welches um so mehr zu wundern ist, da Sigmund und die Fürsten diese Sache nicht allein gewünscht, sondern auch scheinen betrieben zu haben. Wenigstens legte der Erstere auf dem Reichstag zu Frankfurt 1435 unter andern auch folgenden Artikel den Ständen vor: Daß die Kurfürsten ir erbern Pottschaft zu unsers Herrn des Kaisers Pottschaft gein Basel in das Concilium senden, daß die bey unsers Herrn des Kaisers Pottschaft seyen, und sammentlichen in dem Concilio darinnen arbeiten, daß in dem Concilio geordent werd, daß das geistlich Gericht in weltlichen Sachen und zwischen werntlichen Personen nicht greife, und werntliche Richter wernt-

lichen

lichen Sachen ausrichten lassen, als sich das gepürt 1).

So viel sieht man aus dem Betragen des Conciliums, daß es in diesem Stücke eben so dachte, wie die übrigen Bischöfe, indem es so gar auf Anbringen des Herzogs Erichs von Sachsen-Lauenburg in der Streitsache wegen des erledigten Kurfürstenthums Sachsen den Richter machen wollte. Wie sich der Kaiser Sigmund dabey verhalten, haben wir bereits gehört. Dem ungeachtet aber behielt man immer die nemlichen Grundsätze. Wer durfte sich aber auch damals unterstehen, von den Dekretalen des Gregorius IX. nur einen Fuß breit abzuweichen? Die in dem berühmten 13. Cap. X. de Judic. geäusserten Grundsätze des Innocens III. über die Gränzen der Geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, waren bereits so sehr verbreitet, so tief mit in das äußere Kirchensystem verwebt, einzelne Bischöfe so vest überzeugt, daß sie nichts von Kirchenrechten vergeben dörften oder könnten, wenn sie auch wollten, daß es kaum möglich war, ohne Versammlung und Einwilligung der ganzen Kirche eine Aenderung zu treffen.

Die

1) M. Sammlung der K. A. 1. Th. N. XXXVII. p. 150.

Die Vorschriften, die der Bischof von Wirzburg in diesem Stücke seinen Officialen und Archidiakonen gegeben, sind nicht minder wichtig, als die bereits angeführten in Betreff der Gewalt der Archidiakonen. Die erste war, daß sie nicht richten und erkennen sollen in Sachen, die ganz weltlich sind, es wäre dann, daß dieselben weltlichen Sachen von etlichen besundern Gelegenheiten der Person oder der Sachen von alter guter Gewohnheit, die in Gewere und Recht herkommen sey, unter die Verhörung und Gericht des geistlichen Richters billig gehören sollen. Dieß war aber eben die Frage, was ganz weltlich, oder geistliche Dinge seyen, und welche wegen der angeführten Umstände für den geistlichen Richter gehörten, die man nie genau und bestimmt beantwortet hat. In dem Vertrag, den das Haus Sachsen mit dem Bisthum Halberstadt 1439. gemacht hat, wird es zur Regel gemacht, daß wenn jemand um werntliche Sache, oder umb Sache, die im werntlichen Gerichte gescheiden ist, oder noch ungescheiden hengt, vor dem geistlichen Richter vorgeladen sey, und einen Brief vorzeige von seinem Juncker, Vogt, oder ander Amptleuten, oder von seinem Pfarrer, oder

vom Rath einer Stadt, oder von zweyen Schep-pen, die das bey ihren Eyden schreiben, oder bey dem Eyd ihres Amtes sagen, alsdann der geistliche Richter die Sache zum weltlichen wei-sen soll m). Auch hier wird in der Hauptsache nicht geholfen, indem man immer noch fragen kann, was werntlich sey oder nicht.

Die besondern Gelegenheiten, wegen deren weltliche Sachen für das geistliche Gericht könn-ten gebracht werden, giebt der Bischof von Wirz-burg folgendermaßen an: Als ob in einer Sache zwischen den Partheyen Hand gege-ben Gelöbnuß an Eydsstatt gethan wor-den, oder ob die werntlich Richter dem klagenden Theil, so sie darum gefordert wurden, zur Gerechtigkeit zu helfen säumig wären, oder versagten, oder ob ein geist-lich Mann oder geweyhter wieder einen Layen wolt werntlich Sach handeln, die sein selbst Person berührt, oder sein Ehre oder Leumuth angieng n), oder ob beyder Par-

m) Müller R. T. *Th. Maxim.* 3. Vorstell. C. XX. p. 70.

n) In dem lateinischen Aufsaz heißt es: Aut si Clericus, sive Beneficiatus contra Laicum agere velit, &

Partheyen Willen darzu stunde, in solchen Gesellen mügen die Sachen vor geistlichem Gericht verhört, und geendet werden.

Aus diesem wird man leicht sehen, in wie weit die Grundsätze des gemeinen canonischen Rechtes, und besonders jene des Innocens III. in Deutschland Eingang gefunden oder nicht. Daß eine Sache, wo ein Eidschwur dazwischen gekommen war, für den geistlichen Richter gehöre, war eine allerdings in den gemeinen geistlichen Rechten ausgemachte Sache o); aus diesem folgerte man, daß auch jene dahin gehöre, wo ein Handgelöbniß an Eydsstatt gebraucht worden. Eben so gegründet in den gemeinen geistlichen Rechten waren auch die zween folgenden Punkte, daß man sich an den geistlichen Richter wenden dürfe, wenn der weltliche Richter die Gerechtigkeit versagte, oder in der Pflege derselben säumig wäre, oder wenn ein Geistlicher gegen einen Laien in einer Sache, die seine eigene Person, oder seine Ehre angienge, klagen wollte. Nach Zeugniß Alexanders III. war sogar in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert an den meisten Or-

& cum eo super causa personali prophana aut criminali experiri.

o) Cap. 3. de Foro Comp. in 6to.

ten die Gewohnheit, daß ein Geistlicher einen Laien bey dem geistlichen Richter belangen konnte, wenn es auch eine Sache antraf, in deren Besitz der weltliche war, und die er für die seinige hielt p).

In Ansehung des letzten Punktes endlich, wenn nemlich beyde Partheyen zufrieden seyen, ihre obgleich weltliche Sache vor dem geistlichen Richter auszumachen, gab der Bischof vielmehr nach, als daß er etwas gegen die Rechte Laufendes gefodert hätte, indem Innocens III. behauptete, daß, wenn nur ein Theil seine Sache durch den geistlichen Richter abgethan haben wolle, der andere es sich müsse gefallen lassen. Der Bischof thut auch keine Meldung von Testamentssachen, die damals ausser und innerhalb Deutschlandes von manchen Bischöfen vor ihr Gericht gezogen wurden.

Man sieht daher daß an manchen Orten in Deutschland ein Mittelweg getroffen worden, daß die Bischöfe etwas nachgegeben, und auch die weltlichen, welches wenigere oder mehrere Modificationen bekam durch das Verhältniß in welchem sie in Ansehung ihrer weltlichen Macht mit einander stunden, indem in den meisten Fehden, die die Bi-

p) *Cap. 5. X. de Foro compet.*

Bischöfe mit weltlichen Fürsten damals halten, auch Ursachen von den Hindernissen, die man ihrer Gerichtsbarkeit in den Weg legte, hergenommen waren. Da die Marggrafen von Meißen und Kurfürsten zu Sachsen mit keinem so mächtigen Bischöfen zu thun hatten, als die Marggrafen zu Brandenburg in Franken, so ließen sie sich auch weit weniger in diesem Stücke gefallen, als es diese thun mußten. In der Landesordnung, die Herzog Wilhelm von Sachsen 1446 mit seinen Landständen errichtet hat, heißt es geradezu: „Wir sullen und wullen auch alle in „ unsern Landin Herrschaften und Gebietin ernst„ lichen bestellin und schaffin, daß Nymand „ welchs Wesins der sey, den andern um Sa„ chen, die wertlich sind vor kein geistlich „ Gericht bringen, fordern noch bannen „ soll, dieweile einen iglichen an unsern weltlichin „ Gerichtin umb Sachen, die doran gehören, „ immaßen die obgerürt ist, Recht genug gehin „ und gehülfin werden soll. Wer aber dez nicht „ liesse, jemands vor geistlich Gericht um wert„ lich Sachen brächte, und dieser unser Ord„ nung ungehorsam würde, darum sulde er sine „ Sache, dadurch er gefordert hätte, gein sei„ nem Widerteil ganz verloren haben, darüber

„ein iglicher unter dem detz geschehe nothdorftige „Hülf und Folge thun sollte. Und wer datz thete „soll auch dorczu seinem Herrn, unter dem er sesse „eine nuwe Schag groſsen zur Busse geben, ver„fallen sin und geben ohne alle Verschonung" q). Der Herzog verordnet noch dazu mit seiner Landschaft, daß wenn ein Pfarrer Briefe von einem geistlichen Richter in weltlichen Sachen aufnehmen werde, man ihm keine Früchten und Nutzung seiner Pfarrey solle folgen lassen, und wenn der Pfarrer deßwegen von dem geistlichen Richter sollte beschweret werden, will ihn der Herzog getreulich und ernstlich schützen und vertheidigen.

Daß aber auch nach dieser Zeit noch viele Eingriffe geschehen sind, kann man aus einer Landesverordnung vom Jahr 1454 abnehmen, wo es im Eingang heißt: „Es hat sich lange „Zeit her ingerißen, daß alle Sachen die wert„lichen mit den Geistlichen gemeiniglich ohne „Unterscheyd für geistlich Gerichte gezogen, und „dorinn unser und unser Graven, Herren, und „Manne, Bürger und arme Lute und Unterthanen mit Banne und Beschwerunge übermäßig „umgetrieben, und zu unsprechlichen groſsen Scha„den

q) *Ap* Müller R. T. *Th. Maxim.* 3. Vorst. C. XXVII. p. 89.

„den gedrungen und verderbet sind" r). Es wird daher auf das Neue verordnet, daß Keymand wertlichs den andern wer der sey, und wertliche Sachen vor kein geistlich Gerichte in oder uß den Landen fordern, bannen, oder beschweren soll.

Da die Irrungen hierüber in dem ganzen Reich sich eher mehrten als abnahmen, wandte man sich endlich auf verschiedenen Reichstägen an den Kaiser und das Reich. Allein, eben dort konnte man um so weniger fortkommen, da die geistlichen Fürsten wo nicht ein größeres, doch gewiß ein gleiches Gewicht mit den weltlichen hatten. Diese Materie war demnach eine von denjenigen, die nach damaligem Brauch von Zeit zu Zeit verschoben ward. Auf dem Reichstag zu Worms 1495 heißt es, sie sollen sich mit einander vertragen, wenn es aber nicht geschehen und deßhalben zu der nächsten Versammlung Klag anlangen würde, sollte ferner auf ziemliche Wege gehandelt werden. Auf dem folgenden zu Lindau hieß es: der geistlichen Gericht halten soll auf dem nächstkünftigen Tag gehandelt werden, in Maaßen der Abschied zu Worms Anzeigung

r) Ap. Müller R. T. Th. Frid. V. I. Vorstell. C. IX. p. 130.

thut s). Zu Augsburg 1500. ward ebenfalls nichts anders beschlossen „als sich mit einander „gütlich zu vertragen, möchten sie sich aber gütlich nicht einigen, so sollte das Reichsregiment „(welches eben angeordnet wurde) auf einiges „Theil Klag oder Anrufen nach Ziemlichkeit zu „handeln fürnehmen" t). Man findet nichts mehr hievon in den folgenden Reichsabschieden, um so mehr aber in den nürnberger Beschwerden u), woraus zur Genüge erhellet, wie viel diese Materie zur damaligen Revolution in Kirchensachen beygetragen, und wie groß die daraus erwachsene Verbitterung war.

Eine andere Beschwerde gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit betraf die vielen Excommunicationen und Interdikte. Obgleich die Natur der Dinge selbst räth, solche Mittel nur alsdann zu gebrauchen, wann keine andere mehr fruchten wollen, so wurden doch Excommunicationen und Interdikte immer gemeiner. Die erstern verursachten jedoch lange keine solche Verlegenheit, als die letztern. Wir haben ein Beyspiel davon in

der

s) *Ap.* Müller R. T. *Th. Maxim.* 3. Vorstell. C. XX. p. 72.

t) N. S. der Reichsabschiede 2. Th. p. 81.

u) N. 54. *segq* p 18. *segq. ap.* Hortleder.

der Geschichte Ludwigs IV. aus Bayern gesehen, zu dessen Zeit ganz Deutschland mit einem allgemeinen Interdikt beleget worden. Da die Excommunicationen in eben dem Verhältniße weniger geachtet wörden v), als man sie vervielfältigte, ward das Interdikt gleichsam als das einzige Mittel angesehen, ihnen einigen Nachdruck zu geben. Der Ort, wo sich ein Excommunicirter aufhielt, ward in der Regel allemal mit Interdikt belegt, und den Geistlichen befohlen, allen Gottesdienst einzustellen. Um den vielen Mißbräuchen, die damit verknüpft waren, Einhalt zu thun, verordnete das Concilium von Basel, daß kein Ort soll mit Interdikt können beleget werden, als wenn die Obern davon sich etwas haben zur Schuld kommen lassen, oder wenn diese einen Excommunicirten innerhalb zweyen Tagen nicht werden fortgeschaft oder zur Genugthuung gezwungen haben; so bald er aber den Ort werde verlassen haben, soll gleich der Gottesdienst wie-

v) Bischof Peter von Basel sagt in einem seiner Diöcesan-Concilien: Attendentes, quod in Dioecesi nostra quamplures *imo quasi communiter omnes* majoris excommunicationis sententiam in ipsos latam vilipendunt. *Ap.* Würdtwein *Subsid. Diplom.* T. IV. p. 44.

der wie zuvor gehalten werden. Diese Anordnung ließ man sich auch in Deutschland gefallen. Wenigstens heißt es in dem mehrmalen angeführten Vertrag zwischen dem Hause Sachsen und dem Bisthum Halberstadt: „Item so einer Interdictus ist, der sal man vorweysen, und so er wegk ist, aber dem Richter Willen gemacht hat, alßbald mag man wieder singen, er sal auch in die Stat nicht wieder kommen, er sey den genüglich und volstendiglich absolviret, und so er wieder ungeabsolviret also uffgenommen würde, so sal man halten Interdictum, und der Richter sal mit seinem Proceß noch Bestetunge des heiligen Concilio zu Basel procediren und vollfahren" w). Dem ungeachtet blieb aber auch dieser Punkt eine beständige Quelle von Zwietrachten, wie man aus den mehrmalen erwähnten Beschwerden der Fürsten sehen kann x).

w) *Ap.* Müller R. T. *Th. Maximil.* 3. Vorstell. C. XX. p. 71.

x) *Ap.* Hortleder N. 25. *seqq.* p. 15.

Sechs

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Rechte der Kaiser in Kirchensachen.

Da alle übrigen Rechte der Kaiser so sehr herabgesunken sind, so läßt sich auch leicht der Schluß auf diejenigen machen, die sie ehmals in Kirchensachen ausgeübt haben. Doch ereigneten sich in diesem Zeitraum einige besondere Umstände, die eines und das andere mit mehr Glanz aufleben machten, als jemals. Das Hauptsächlichste davon war das Schutz- und Schirmrecht der Kirche, welches bey Gelegenheit der großen in der Kirche entstandenen Spaltung die übrigen europäischen Nationen dem Kaiser nicht allein gern einräumten, sondern auch nichts sehnlicher wünschten, als daß derselbe auf eine oder die andere Weise Gebrauch davon machte.

Wir haben gehört, daß die berühmtesten französischen Theologen behauptet, dem Kaiser käme nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht zu, ein allgemeines Concilium zu berufen. Jedoch Sigmund that nichts weiter, als daß er ein allgemeines Ausschreiben ergehen ließ, worinn er denjenigen, die sich auf das von dem

Pabst

Pabst Johannes XXIII. nach Kostnitz ausgeschriebene Concilium begeben würden, sicheres Geleit zusagte. Nachdem das Concilium wirklich seinen Anfang genommen, führte Sigmund die Protektion darüber, so lange er gegenwärtig war, und als er 1415 seine Reise nach Spanien antrat, ernennte er den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zum Subprotektor. Dem Concilium von Basel gab Sigmund während seiner Abwesenheit den Herzog Wilhelm von Bayern zum Subprotektor. Wie viel überhaupt die Kirche diesem eifrigen Monarchen wegen der Beylegung dieser Trennung zu danken, haben wir bereits in seiner Lebensgeschichte gesehen. Maximilian sagt in dem Reichsabschied von Kölln vom J. 1512, als König Ludwig XII. von Frankreich mit dem Concilium von Pisa und der Absetzung des Julius II. umgieng: „Und nachdem wir vor Augen sehen, und merken, daß unser heiliger Vater der Pabst und h. römische Kirch in etwas Betrübung und Beschwerung stehen, gegen etlichen christlichen Gewälten, auch ein Schisma in der h. Kirchen sich zu erheben, zu besorgen seyn möcht; so achten wir vormerklich nothdürftig, daß wir als rechter Vogt und Schirmherr der christlichen Kirchen auch Kurfürsten, Fürsten und ander

Ständ

Stand des Reichs, sich in die Sachen schlagen, und Wege fürnehmen, wie solche Beschwehrung und Schisma zum förderlichsten und besten abgewendt, verhütet, und zur Besserung gestellt werden möge" a).

Albrecht II. that solches, um einer neuen Trennung vorzubeugen, als sich die Streitigkeiten zwischen dem Concilium von Basel und dem Pabst Eugen IV. hervorthaten. Dem Friderich III. rieth es der König Karl VII. von Frankreich selbst, bey welcher Gelegenheit Aeneas Sylvius schrieb: auch ihm deuchte dieses der beste Weg zu seyn, um aus dem Handel zu kommen. Derjenige würde ein ungezweifelter Pabst seyn, den alle Fürsten als solchen erkennten, weder auf einer noch der andern Seite sehe er Geistliche, die Lust hätten, Märtyrer zu werden. Denn, sagt er, wir haben alle keinen andern Glauben, als unsere Fürsten, die, wenn sie Götzenbilder anbetheten, Nachfolger finden würden b). Eben diesen Karl lud auch wirklich Friderich ein, auf den Reichstag 1441 nach Frankfurt zu kommen. Auch nach der Eroberung der Stadt Konstantinopel durch die Türken berief

dies

a) M. Sammlung der Reichsabschiede 2. Th. p. 137.

b) Æneas Sylv. *Epist. L. I. Ep. LIV.*

dieser Friderich alle christlichen Könige und Republiken auf den großen Convent nach Frankfurt 1454, um unter seiner Direktion über die Abwendung der fernern Gefahr zu berathschlagen. Unter den Ursachen, warum Wenzel abgesetzt ward, führte man mit an, „daß er der heiligen Kirche „nie zum Frieden geholfen habe, wie doch seine „Obliegenheit als des obersten Advokatens der „Kirche erfodert hätte" c).

An dieses allgemeine Schutzrecht gränzte zunächst jenes der deutschen Kirchen insbesondere, welche nicht ermangelten, sich an den Kaiser zu wenden, wenn sie glaubten, in ihren Freyheiten gekränkt zu seyn. Nachdem Pabst Nicolaus V. im J. 1455 mit Tod abgegangen, ersuchten verschiedene Kur- und Fürsten, worunter sich besonders der von Trier Jakob von Sirk auszeichnete, den Kaiser Friderich III., daß er dem neuen Pabst Calixtus III. die Obedienz nicht eher leisten möge, bis derselbe denen Beschwerden würde abgeholfen haben, die indeß den Konkordaten zuwider der Nation wären zugefüget worden d).

Un-

c) Das Schreiben findet man bey Müller R. T. Th. Friedr. V. I. Vorstell. C. IV. p. 56.

d) Ap. Müller R. T. Th. Frid. V. 3. Vorstell. C. VIII. p. 593. seqq.

Unter Maximilian I. kam das Nemliche mehrmalen zur Sprache e).

So wenig auch von den übrigen Kirchenrechten, besonders jenen, welche den Kaisern in dem calixtinischen Konkordat waren gelassen worden, zu Ruddolphs I. Zeiten noch übrig war, so mußte dennoch derselbe die ehmals dem Otto IV. und Friderich II. von den Päbsten vorgelegte Kapitulation nach allen ihren Artikeln beschwören, worunter der Punkt wegen der Bischofswahlen merkwürdig ist, vermöge dessen Rudolph jenen Mißbrauch, den einige seiner Vorfahrer bey den Wahlen der Bischöfe ausgeübt, abstellen will, und zusaget, daß die Wahlen frey und auf eine canonische Art geschehen. Da auch hier nicht ausgedrückt ist, worinn eigentlich dieser Mißbrauch bestanden, ob die Gegenwart der Kaiser bey den Wahlen, oder ihr angemaßtes Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen, oder beydes zugleich darunter zu verstehen, auch bey den übrigen Kapitulationspunkten wenigstens auf keine direkte Art etwas davon den Kaisern untersagt wird, so verdient es doch immer Aufmerksamkeit und Verwunderung, warum nicht mehrere Versuche davon sind

e) *Ap. Eundem* R. T. *Th. Maximil.* 3. Vorstellung. *Cap. XXI. p. 73.*

sind gemacht worden. Daß die Kaiser manchmal in die Städte sich begeben, wo eben Bischofswahlen gehalten wurden, findet man zwar, woraus aber noch keineswegs folget, daß sie der Wahlhandlung selbst beygewohnt, wie ihnen in dem calixtinischen Konkordat ausdrücklich zugestanden wird f).

Von dem Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen lassen sich noch eher einige Spuren entdecken. Da zu Lüttich 1292 eine zwistige Wahl entstand, indem ein Theil der Domherren den Guido von Hennegau, der andere aber Wilhelm Bertholden aus Mecheln zum Bischof haben wollte, so wurde der erstere von dem Erzbischof von Kölln als Metropolitanen bestätigt, auch von Kaiser Adolphen belehnt, ungeachtet Wilhelm an den päbstlichen Stuhl appellirt hatte g). Im Hochstift Wirzburg ereignete sich zweymal ein ähnlicher Fall; einmal unter dem Ludwig aus Bayern h), und das anderemal unter dem Kai-

f) Aus diesem muß verbessert werden, was hierüber in dem siebenden Band Kap. 18. dieser Geschichte gesagt worden.

g) *Joannis Hochemii gesta Pontif. Leodiens L. 1. c. 18. ap.* CHAPEAVILLUM *in Gest. Pontif. Leodiens. T. II. p. 322. seq.*

h) Bey Lorenz Fries Wirzb. Chronik p. 618. & 620.

Kaiser Ruprecht i). Diesen stehen jedoch weit mehrere entgegen, wo die Päbste den Entscheid gegeben haben. Daß nun ein Bischof oder Erzbischof erst confirmirt seyn mußte, ehe ihm der Kaiser getraute die Belehnung zu ertheilen, findet man selbst in kaiserlichen Schreiben und Urkunden k).

Dasjenige, in dessen Besitz sie sich noch erhielten, war das Recht der ersten Bitte. Wir haben gehört, daß sich Rudolph bloß auf die Gewohnheit berief; von einem päbstlichen Indult kommt in seinen Schreiben gar nichts vor. Eben so wenig findet man auch davon in jenen seiner unmittelbaren Nachfolger. Ueberhaupt aber war dieses Recht von einem ungemein weiten Umfang, indem sich nebst den Dom- und Kollegiatstiftern auch alle Klöster männlichen und weiblichen Geschlechtes, die das Patronatsrecht auf ein oder das andere Beneficium hatten, und überhaupt jede geistliche Patronen mußten gefallen lassen, Pre-

i) Eben daselbst p. 618.

k) Z. B. einer Instruktion, die Kaiser Ruprecht seinen Gesandten an den Erzbischof von Salzburg gegeben. *Ap.* MARTENE & DURAND *Collectio ampliſſima* T. IV. N. 86. *p.* 127. *ſeq.*

Preciſten anzunehmen l); auch die Kaiſer zweymal dieſes Recht ausübeten, das erſtemal nach der aachiſchen Krönung, das zweytemal nach der römiſchen m).

Es gab zwar hie und da Widerſprüche, die aber im Ganzen genommen dem kaiſerlichen Recht wenig hinderlich waren. Rudolph mußte ſich ſchon

l) In Kaiſer Ruprechts noch vorhandenem Regiſter von allen ausgefertigten Precibus kommt z. B. vor: Item in conſimili forma & ſub eadem data conceſſe ſunt litere ad collationem *Abbatiſſe* & conventui in Alba ordinis Sancti Benedicti Spirenſi diœceſis pro Bertholdo Wachter de Durlach Vicario eccleſie Spirenſis notario domini Regis. Eben dort heißt es: Item in ſimili forma & ſub data Nuremberg die viceſima ſecunda menſis Februarii anno M. quadringenteſimo Primo conceſſe ſunt litere ad *decanum Eccleſie Sancti Germani* extra muros Spirenſes pro beneficio cum cura vel ſine cura ad ſuam collationem pertinente pro Johanne Boheler de Wiſſenburg Clerico Spirenſis diœceſ. In ſimili forma & data conceſſe ſunt litere ad *Cantorem* Eccleſie Spirenſis &c. Item in ſimili forma conceſſe ſunt litere ad Collationem *Domini Epiſcopi Spirenſis.* Item in ſimili forma ad Collationem Plebani in Bacherach.

m) Man ſehe Häberlin 8. Band p. 358.

schon wehren, wie man aus verschiedenen Schreiben desselben sieht. Sein Sohn Albrecht fand ebenfalls Widerstand, insonderheit von der Stiftskirche von Aachen, welcher er schrieb, daß wenn sie ferner fortfahren werde, ihn so gering zu schätzen, er Verachtung mit Verachtung vergelten wolle, zugleich aber auch hoffe, Mittel und Wege zu finden, durch die er seinen Zweck erreichen werde n).

Worinn die Mittel bestanden, die die Kaiser zur Behauptung ihres Rechtes manchmal anwendeten, lehrt uns das Beyspiel Kaiser Ruprechts, der, als sich 1402 das Bartholomäusstift zu Frankfurt ihm widersetzte, demselben alle Freyheit, Zehnten und Güter, die es von ihm als römischen König und dem Reich haben sollte, nahm o). Der Grund, warum sich mit der Zeit diese Widersetzlichkeit mehrte, lag eigentlich

n) Alioquin scire poteritis, quod contemtum librabimus pro contemtu, & nihilominus vias & modos excogitabimus, per quos hoc, quod petimus, ordinare vos contingat. *Ap.* Guden *C. M. D. T. II. in Archivo Landskronensi* N. 50. 51. 53. 55. 58. & 62.

o) In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: „Umbe deswillen, daß si uns und dem Riche also

„um-

in der Menge der Anwartschaften und Provisionen, die die Päbste ertheilten, indem diejenigen, die von dem Pabst etwas dergleichen erhalten, den kayserlichen Precisten nicht nachstehen wollten, auch denen ohnehin zu sehr beschwerten Stifftern nun selbst daran gelegen war, alle auswärtige Begebungen von Beneficien so viel von sich abzulehnen, als möglich war.

Die Kaiser waren demnach gezwungen, einen ganz neuen Weg einzuschlagen. Sigmund ließ sich für seine eigene Person sowohl, als alle seine Nachfolger von dem Concilium zu Basel das Recht seiner ersten Bitte bestätigen p).

Man

„ ungehorsam worden, — und unser kuniglichen Brie-
„ fe und uns verschmehet haben, — und den obge-
„ nanten Jacobum unsern Schreiber zu der vorge-
„ nanten Pfrunden mit wollen lassen kommen, so
„ haben wir mit wolbedachtem Mute, rechter wis-
„ sen Rate unsers Rates Fürsten und Getrewen den
„ obgenannten Dechan und Capittel alle ire Friheit,
„ Zehende und Gute, die sie von uns als eyme ro-
„ mischen Kunige und von dem Riche haben sollten,
„ gentzlich vernichtet, und genommen, vernichten und
„ nemen vn die auch in Crafft dieß Briefs und ro-
„ mischer kuniglichen Mechte Volenkommenheit " Zugleich befahl Ruprecht seinem Landvogt in der Wetterau sogleich alle ihre Güter und Zehnden zu seinen und des Reichs Handen zu nehmen.

p) Die darüber ausgefertigte Bulle enthält folgendes: Sane pro parte tue celsitudinis nobis oblate petitio-

Man hätte glauben sollen, daß bey der Errichtung der Konkordaten die Kaiser vor allem

titionis series continebat, quod licet ex privilegio, antiqua & approbata, ac ab olim laudabiliter observata consuetudine eomprobato, Romanorum Reges & Imperatores tui predecessores post ipsorum susceptas per eos regales & imperiales infulas, singulis collatoribus & collatricibus Capitulis, Collegiis, & Conventibus per sacrum Romanum Imperium ubilibet constitutis pro unico beneficio ecclesiastico, cum cura vel sine cura etiamsi Canonicatus & prebenda in Metropolitanis aut Cathedralibus seu collegiatis ecclesiis foret, ad eorumdem Collatorum, Collatricum, Capitulorum & Conventuum collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem communiter vel divisim pertinente — suas preces sive nominationes primarias dirigere — ac sedes Apostolica & Romani Pontifices, qui fuerunt pro tempore, ipsis Romanorum Imperatoribus & Regibus pro ipsarum precum debita executione & implemento assistere atque favere consuevissent, tamen postmodum sicuti displicenter nobis exponi fecisti propter gratias, expectativas aliasque provisiones & reservationes apostolicas hactenus introductas ac varias derogationem & irritantis decreti clausulas in se continentes, nonnulli ex dictis Romanorum Regibus & Imperatoribus sepius frustrati fuerint, *prout & tua serenitas precum seu nominationem hujusmodi hucusque frustrata est effectu.* — Nos igitur ob premissorum tuorum prædecessorum — ac tuæ Celsitudinis merita postulationibus tuis hujusmodi favorabiliter inclinati volumus & auctoritate universalis ecclesie tenore presentium ordinamus, quod ex nunc Cesarea majestas tua semel tan-

Sorge tragen würden, sich wegen ihres Rechtes der ersten Bitte in Sicherheit zu setzen. Allein, Sigmund mag bey den konstanzer Konkordaten ohnehin darauf gezählet haben, daß wegen seiner Verdienste um die Kirche ihm Niemand dasselbe streitig machen werde, und dem Friderich III. hatte Pabst Eugen zuvor schon †) versprochen, daß er ihn wegen seines Rechtes sicher stellen werde q). Da sich die Schwierigkeiten, besonders von Seiten der päbstlichen Expektanten, täglich häuffeten, und noch zu besorgen war, daß sie nach geschlossenen Konkordaten noch mehrere machen würden, ließ sich auch wirklich Friderich von dem Pabst Nicolaus V. an dem Tag seiner Krönung zu Rom ein Indult geben, vermöge dessen er sein Recht der ersten Bitte in allen Monaten (in quibusvis mensibus) ausüben könne

tantum quoad vixerit, nec non singuli alii Romanorum Reges & Imperatores, qui ex nunc inantea fuerint, canonice tamen intrantes privilegio & consuetudine Imperialibus hujusmodi — perpetuis futuris temporibus libere & plenarie uti & gaudere possint.

†) 1445. den letzten Jänner.

q) Concedimus etiam tibi post coronam ut premittitur Imperialem susceptam preces primarias, quas duxeris porrigendas cum clausulis opportunis *juxta minutas quæ clare memoriæ Sigismundo concessæ* dicuntur.

ne r); nicht als wenn er dadurch einen neuen Grund dazu erworben, seine Vorfahrer aber ohne dieses Indult gar keinen gehabt hätten, sondern da die päbstlichen Expektanten sowohl als die Stifter noch mehr Ursache gehabt hätten, sich zu widersetzen als zuvor, die mit ihnen zu besorgende Streitigkeiten auf einmal und durch den kürzesten Weg abzuschneiden. Zu mehrerer Sicherheit ließ er sich nicht allein von dem Nicolaus V. eine Erklärung über einige entstandene Zweifel geben, sondern sein Recht sich auch durch den Pabst Calixtus und Sixtus IV. bestätigen. Da Nicolaus und die übrigen Päbste kaum Rücksicht auf das Concilium von Basel werden gemacht haben, so sollte man fast schliessen, auch Sigmund habe sich bey seiner Krönung zu Rom ein Indult geben lassen.

Mit dem Recht der ersten Bitte sind die sogenannte Panisbriefe nicht zu verwechseln, welche in dem bestehen, daß ein Kaiser während seiner Regierung einmal einem Prälaten und Kloster im Reich eine weltliche Person zu einer Pfründe von Küchen und Keller samt Kleidung und anderer leiblichen Nahrung und Nothdurft präsentiren kann. Von dem Kaiser Ludwig aus Bayern

r) Lünigs R. A. T. XV. N. 170.

hat man noch ein Verzeichniß solcher Panisbriefe s).

Endlich blieb auch die Oberherrschaft der Kaiser über die Güter der deutschen Kirchen ganz unverletzt. Bey den unmittelbaren wurde sie ohnehin durch die damit verknüpfte Lehnsverbindlichkeit allzeit im frischem Angedenken erhalten. Man findet auch kein Beyspiel, daß man sich von Seiten der deutschen Kirchen unter dem Vorwand ihrer Immunität geweigert, die Reichslasten mit tragen zu helfen, im Gegentheil wurden nun auch die mittelbaren Kirchen von Kaiser und Reichswegen bey allgemeinen Reichsnothdürften ohne alles Bedenken und sogar die Personen oder Güter und Feuerstätte der Geistlichen mit in die Reichsanlagen gezogen t).

s) *Ap.* Oefel. *Script. bavar. T. I. p. 735. seqq.*

t) Man sehe z. B. die Verordnung wegen des gemeinen Pfennings auf dem Reichstag zu Frankfurt 1427. N. S. der Reichsabschiede 1. Th. *p.* 124. Den Anschlag auf dem Reichstag zu Regensburg 1471. *Ibid. p* 254. Daß es nicht bloß bey Türkenzügen gewöhnlich war, sieht man aus dem Reichsabschied von Koblenz 1492. *Ibid. p.* 295. und anderu mehr.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Verhältniß der päbstlichen Macht zu der kaiserlichen und bischöflichen.

Eben stund das päbstliche Ansehen am höchsten als das kaiserliche am kleinsten war. Der unglückliche Ausgang des Hohenstauffischen Hauses, bey welchem die meisten ein besonders Strafverhängniß Gottes, der seine Kirche rächen wollte, zu sehen glaubten, und die darauf in Deutschland sowohl als Italien entstandene Verwirrung hatten alles in eine Art von Betäubung gesetzt. Glücklich mußten diejenigen Monarchen scheinen, die nicht so viel unmittelbar besonders wegen zeitlicher Rechte mit den Päbsten zu thun hatten als die Kaiser, so wie diese hingegen nicht behutsam genug seyn konnten. Dieses wird uns die Sprache, die Rudolph von Habsburg besonders am Anfang seiner Regierung gegen die Päbste geführet, am besten erklären. Seinem Sachwalter an dem römischen Hof schrieb Rudolph, daß auf den Pabst sein Gemüth ruhe, daß er auf ihn seine Hofnung setze, der Pabst soll mit ihm zugleich in seinem Königreich König seyn, und in dem Kaiserthum Kaiser, anordnen,

und verfügen, was Leib und Seele angeht" a). Dem Pabst Innocens V. schrieb er, daß er seine eigene Person, seine Gemahlinn, Söhne und Töchter, Güter und Würden, was er habe, und haben könne, ihm gänzlich übergebe, und unterwerfe — ihn in seinem Reich dergestalt zum Gebieter haben wolle, daß zwischen ihnen beyden nur ein Sinn und eine unzertrennliche Vereinigung ihrer Gemüther sey b).

Nach diesen Ausdrücken zu urtheilen, hätte man glauben sollen, eben dieses Ansehen müßte ohne Gränzen seyn, und auf unerschütterlichen Pfeilern ruhen, und dennoch fieng es damals an wieder allmählich zu sinken, eben daher, weil man es manchmal übertrieb, und das zwar noch immer unwissende, doch etwas mehr als zuvor aufgeklärte Zeitalter die gregorianischen Grundsätze nicht mehr so ganz verdauen konnte. Bonifacius VIII. schrieb

a) Sane in ipso noster requiescit animus, in ipso ponimus anchoram spei nostræ, ut ipse nobiscum regnum regat, in Imperio imperet, ordinet, & disponat, quæ utriusque hominis sunt salutis. *Ap.* Cenni *T.* 2. *p.* 370.

b) Nostram ipsius personam, conjugem, liberos, filios & filias, res & honores, habita & habenda vestræ sanctitatis manibus tradimus & mandatis — in Regno vos Rectorem habere volumus sic, ut inter nos sit idemptitas mentium, & inseparabilis unio voluntatum. *Ibid. p.* 374.

schrieb bey Gelegenheit des zwischen den Königen von Engelland und Frankreich ausgebrochenen Krieges, „ da wir nun bemerken, und in unserm „ Herzen sorgfältig erwegen, daß der Zwist dieser Könige die Kirche störet, die Weltangeln „ erschüttert, Seelen- und Leibsgefahren droht, „ dem Glauben nachtheilig ist, so haben wir ihnen schon lange einen Stillstand unter der Straf „ der Excommunication durch das apostolische Ansehen gebothen" c). Man fand wenig anstössiges in dieser Sprache, so gebieterisch sie auch klang, weil sie die Ruhe und Glückseeligkeit von Europa zum Zweck hatte. Als aber eben dieser Bonifacius den König Philipp den Schönen excommunicirte, sein Reich verschenkte, und dadurch diejenige Ruhe, die seine vorigen Bemühungen zum Gegenstand hattten, selbst so viel an ihm war, störte, ward sein Betragen auf eine ganz andere Art angesehen. Der König seine Nation

zur

c) Attendentes igitur & infra clauſtra pectoris meditatione ſollicita revolventes, quod regum prædictorum commotio turbat Eccleſiam, orbis concutit angulos, animarum corporumque diſpendia minatur, fidelibus Catholicæ fidei pericula generat, & terræ ſanctæ negotio impedimenta multimoda ſubminiſtrat — Treugas dudum præfatis Regibus auctoritate apoſtolica ſub pœna excommunicationis indiximus. *Ap.* Rayn. *ad a.* 1296.

zur Seite habend, auf die er sicher zählen konnte, both allen Excommunicationen und Interdikten Trotz, und das übrige Europa lernte, wie viel es in solchen Fällen auf die äussere Umstände, auf Stärke und Schwäche eines Regenten und hauptsächlich auf den guten Willen seiner Untergebenen ankomme. Als Bonifacius darüber in das Gefängniß gerathen, und für Gram das Leben aufgegeben, schrieb selbst der päbstliche Geschichtschreiber Platina von ihm: Auf solche Art starb jener Bonifacius, der den Kaisern, Königen, Fürsten und Nationen vielmehr Schrecken als Religion einprägen, und der Königreiche nach seiner Willkühr geben und nehmen zu können, Menschen fortjagen und wieder zurückberufen zu können glaubte, und zugleich einen unaussprechlichen Durst nach Gold, das er allenthalben zusammensuchte, hatte d). Platina macht hierauf den Schluß, daß dieses die Folge sey, wenn diejenige, die andern zu gebieten haben, mehr suchen gefürchtet, als geliebet zu werden.

Die

d) Moritur autem hoc modo Bonifacius ille, qui Imperatoribus, Regibus, Principibus, nationibus, populis terrorem potius quam Religionem injicere, quique dare regna & aufferre, pellere homines ac reducere pro arbitrio animi conabatur, aurum undique conquisitum plus quam dici potest sitiens. PLATINA *in Vita Bonifacii VII.*

Dieser Vorfall mußte nothwendig den päbstlichen Excommunicationen vieles von ihrem Schrecken, den sie bis daher verbreitet, benehmen, besonders nachdem Clemens V. gezwungen ward, des Bonifacius Handlungen auf eine gewiß nicht ruhmvolle Art zu zernichten. Die gegen Ludwigen aus Bayern verhängte Excommunication gelung zwar etwas besser; allein, sie führte auf jene merkwürdige Untersuchungen von den Gränzen der weltlichen und geistlichen Macht, die den ersten, obgleich noch schwachen, Leitfaden abgaben, um aus der bisherigen Verwirrung zu kommen. Selbst durch ein förmliches Edikt ward die Unabhängigkeit des deutschen Reichs von dem päbstlichen Stuhl vestgesetzt. Ob man sich gleich anfangs nicht so geradezu darein finden konnte, sondern in Deutschland selbst noch mehrere Schriftsteller auch nach diesem zweifelhaft davon reden: so ward doch zuletzt als eine ausgemachte Maxime angenommen, was selbst Aeneas Sylvius schreibt, daß der Kaiser in zeitlichen Dingen keinen Obern habe e).

Als vollends das große Schisma dazu kam, änderte sich von selbsten die bis daher von dem päbstlichen Hof gebrauchte Maximen. Anstatt daß

e) Cæsarea potestas nulli in temporalibus subest. Æneas Sylv. *Epist. L. I. Ep. XXIV. p. m.* 51.

daß man zuvor die weltlichen Monarchen in Furcht halten wollte, suchte man sich nun auf alle mögliche Art ihnen gefällig zu machen. Keine Niederträchtigkeit war, die sich nicht diejenigen Päbste, die zu Avignon sich aufhielten, von Seiten des französischen Hofes mußten gefallen lassen f). Die zu Rom residirenden hatten zwar etwas freyere Hände, selbst das römische Volk ließ ihnen mehr Gewalt, aus Furcht, sie möchten ihren Sitz anderswohin verlegen, wie es ehmals mit Avignon geschehen war. Doch mußten sie mit den Souverains ungemein behutsam umgehen, damit sie nicht etwann auf die Seite ihres Gegners treten möchten. Nebst diesem empfanden beyde sowohl die zu Avignon als die zu Rom zu sehr, daß, um ihre neue Anmassungen, in Ansehung der Vergebung der Beneficien, der Zehnten, der Annaten, und der vervielfältigten Abläße, durchzusetzen, ihnen die Gunst der Fürsten unumgänglich nöthig sey. Man theilte manchmal mit ihnen die Zehnten, und ließ sie Beneficien dem Hundert nach und selbst Bisthümer vergeben, damit sie nur den Pabst auch seiner Seits solche vergeben ließen. Nicht allein nach dem gehobenen Schisma, sondern auch nach den geschlossenen Kon-

f) Man sehe des Nicolaus Clemangis *Tractat. de ruina Ecclesiæ.*

Konkordaten behielt man diese Grundsätze bey. Ja der römische Hof war, wie wir aus dem Aeneas Sylvius gehört haben, sogar den ehemals mit so vielem Eifer verfochtenen Wahlen der Bischöfe nicht mehr hold, weil ihm dadurch eine der besten Gelegenheiten, die Fürsten sich verbindlich zu machen, abgeschnitten ward.

Indeß heiterte sich auch das System von Italien auf, welches endlich in viele kleinere Staaten und Fürstenthümer zerfiel, nachdem die Städte und ihre Bürger von innen und aussen sich müde gekrieget hatten. Die Kaiser gewannen zwar nicht viel dabey, sondern verloren einiger maßen; doch hatten sie, noch ehe die ganze Veränderung zu Stande gekommen, das Vergnügen, daß man sie jezt wieder zurücke wünschte, anstatt daß man sich zuvor so viele Mühe gegeben, sie ganz aus Italien zu verbannen, indem die Päbste zwar das kaiserliche Ansehen in Italien zu Grunde richten konnten, allein nicht im Stande waren, etwas an dessen Stelle zu setzen, wodurch Ruhe und Ordnung in diesem allzeit durch Faktionen getrennten Land, und selbst auch in ihren eigenen Staaten und sogar ihrer Residenz, wo es an unruhigen Köpfen nie fehlte, könnte erhalten werden, auch ward der Schaden wieder da-

durch

durch einigermaßen gut gemacht, daß nun die Nation nicht mehr in unfruchtbare Kriege verwickelt, und die Kaiser nicht mehr mit den Päbsten in solche Kollisionen kamen, als in den vorigen Zeiten, welches mehr für Deutschland werth war, als die glänzendste Herrschaft in Italien.

Die durch die Kultur der alten Sprachen wieder auflebenden schönen Wissenschaften und der dadurch beförderte gute Geschmack waren ebenfalls nicht die vortheilhafteste Erscheinung für das päbstliche Ansehen. Nun bemerkte man zum erstenmal die Falschheit der angeblichen Schenkung des Konstantins, vermöge deren er dem Pabst die Stadt Rom nebst dem ganzen Occident sollte abgetretnn haben. Man erstaunte einer Seits, daß man bis daher so leichtgläubig gewesen, anderer Seits aber, daß ein so sehr angebethetes Heiligthum auch auf einer einzigen obgleich nicht wesentlichen Stütze ruhen sollte, die falsch und ohne Grund sey. Gleichwie aber der menschliche Verstand selten stille stehet, sondern durch das bey einer Entdeckung gehabte Vergnügen gelockt sogleich wieder auf neue auszugehen pflegt: so fiengen sogleich auch kluge Leute bereits damals an, an der Aechtheit der berühmten Dekretalen der ersten Päbste von dem Clemens an bis auf

den

den Sixtus, auf welche man so viele neuere Rechte der Päbste gebaut hatte, zu zweifeln g).

Auch sogar die von den Päbsten besonders dem Innocenz III. der deutschen Nation so oft vorgepredigte Translation oder Uebertragung des Reichs von den Griechen auf Karln den Großen und seine Nachfolger die deutschen Kaiser ward näher geprüfet. „Ich gestehe", schreibt „der nachmalige Kardinal Cusanus, daß ich „nie etwas dergleichen in den alten und gut „geheissenen Büchern gelesen habe, im Gegen„theil, daß auch die Päbste selbst z. B. Nico„laus I. Adrian II. den griechischen Kaiser Ba„silius als wahren Kaiser erkennt haben" h). Nie war in solchen Umständen möglich, daß das Reich von ihnen auf die Deutschen übertragen worden. Wir haben bereits im ersten Theil dieser Geschichte unsere Meynung darüber geäussert, in welchem Sinne diese Uebertragung einigen Grund habe; doch blieb eben diese Translation, auf welche man dem ungeachtet die wichtigsten Ansprüche gründete, allemal eines der unbestimmtesten Dinge, und überhaupt eines derjenigen Worte, welches um so mehr

Wir-

g) Man sehe z. B. den NICOLAUS DE CUSA *de Concordantia Catholica L. III. C. 2.*

h) *Ibid. C. 3.*

Wirkung hervorbringt, je dunkler der damit verbundene Begriff ist. Um alles zu sagen behauptete dieser Cusanus und mit ihm eine Menge anderer, daß die Krönung dem Pabst eben so wenig Recht über den Kaiser gebe, als jene des Erzbischofs von Rheims dem Letztern über den König von Frankreich, und andern Bischöfen über die Ihrigen.

Die Gewalt der Päbste in Ansehung der Bischöfe und in geistlichen Dingen mußte ebenfalls durch das große Schisma leiden. Daß man nun die höchste Gewalt in der Kirche den Concilien beygeleget, haben wir bereits gehöret. Eben diese Concilien hielt man für das tauglichste Mittel die Kirche in Haupt und Gliedern zu reformiren, und weil nicht ein einziges dieses große Werk auszuführen im Stande war, sollte für das Künftige von zehn zu zehn Jahren allzeit ein allgemeines Concilium gehalten werden. Dieß war der Wunsch *nicht* einzelner Theologen, sondern fast aller christlichen Nationen. Insonderheit lag er der deutschen so sehr am Herzen, daß sie nicht eher die Neutralität ablegte, und dem Pabst Eugen IV. den Gehorsam leistete, als bis er die über die Gewalt und Haltung der Concilien zu Kostnitz und Basel gemachten Dekrete bestätigte, und versprach, nächstens ein neues allgemeines Concilium in einer von der Nation

tion vorgeschlagenen Stadt zu berufen, aber freylich auf eine Weise, die den Zwang und Ueberwindung, die ihm diese Bestätigung gekostet, zur Gnüge verräth.

In dem berühmten Dekret des kostnitzer Conciliums hierüber, wie auch in den Schriften der größesten Männer der damaligen Zeiten werden die Concilien als das beste Mittel, die Kirche von Unkraut zu reinigen, sie in Haupt und Gliedern zu verbessern, die eingerissenen Mißbräuche auszurotten, die Reinigkeit der Sitten und Glaubenslehre zu erhalten, angesehen. Pabst Eugen sagt zwar auch, daß er überzeugt sey, daß durch sie am besten in den sich ereigneten Nothfällen der Kirche könne Fürsehung geschehen, doch sey er zugleich auch der Meynung, daß auf eine andere Weise derselben besser könne geholfen werden i). Dieser offenbare Widerspruch, der eine

i) Nunc vero, quia persuasum nobis est, *hac via maxime provideri posse ecclesiæ casibus emergentibus* — nos *etsi absque convocatione novi concilii alia via rebus ecclesiæ melius consuli posse arbitremur*, cupientes tamen vobis ac nationi vestre — quantum cum Deo possumus complacere — generale Concilium in uno ex prenominatis locis — convocabimus. Concilium autem generale Constantiense, decretum *frequens*, ac alia ejus decreta sicut cetera alia Concilia ipsorumque catholicam militantem Ecclesiam repræsentantia ipsorumque potestatem, auctoritatem, honorem & eminentiam sicut & ceteri ante-

Folge der mißlichen Lage war, in der sich der römische Hof damals befand, ward von den deutschen Gesandten gleichsam im Triumph nach Hause gebracht, wo man sich wenigstens dadurch trösten konnte, daß nicht allein das Ansehen der allgemeinen Concilien von dem Pabst nach den Dekreten des Kostnitzer erkennt, sondern auch ein neues Concilium nächstens sollte versammelt werden.

So feyerlich aber auch dieses Versprechen gethan ward, so blieb es doch unerfüllt. Man empfand zu sehr von Seiten des römischen Hofes, was Concilien für Folgen für das päbstliche Ansehen haben könnten. In der That hätte die ganze Kirchenverwaltung nach und nach eine ganz andere Wendung nehmen müssen. Da sie zuvor im höchsten Grad monarchisch gewesen, würde sie bald aristokratisch, und einigermaßen auch demokratisch geworden seyn, da bereits das Concilium von Basel auch den Theologen und Doktoren, die nicht Bischöfe waren, Sitz und Stimme eingeräumt, und die Bischöfe ohnehin in der Folge lieber ihre Abgeordneten würden geschickt, als sich lange von Hause entfernt haben. Was in politischen Staaten die Reichstage, oder Zusammen-

bes

tecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur, & veneramur.

berufungen der Parlamente sind, würden sodann diese Concilien gewesen seyn. Auch steht es dahin, ob man in der Folge die Zeit von zehn Jahren nicht verkürzet, oder zuletzt gar für beständig, wenigstens durch Abgeordnete, würde beysammen geblieben seyn.

Allein, da keine Nation die Haltung des versprochenen neuen Conciliums mit Nachdruck betrieb, dachten die Päbste nicht allein an keine Concilien, sondern Aeneas Sylvius als Kardinal sagte der deutschen Nation noch Sottisen darüber in das Gesicht. „Alle Leute deiner Nation" schrieb er dem maynzer Kanzler Mayer k), „die

k) Omnes tuæ nationis homines, qui paululum docti sunt, quædam Concilii cupido exagitat. Nam cum Synodi celebrantur, Episcopi vestri domi remanent, vos Concilium petitis, ibique laute vivitis sumptibus alienis, & regentes orbem in magnos & admirabiles evaditis viros. Hinc voces illæ: Conciliorum authoritas salubris & æterna est, mundum Concilio regendum, ad Concilium cuncta referenda, sine Concilio nihil esse, quod recte perfici queat. Privata vos trahit utilitas & crescendi cupido. Scitis enim raros esse conventus, quin res immutentur, & in seditionibus magnisque motibus obscuros emergere, atque illustrari homines, cumque lucra vestra damnosa esse Prælatis non ignoratis, ingenio subtili & peracuto Concilium ab eis expetendum suadetis, in quo Sedis Apostolicæ summum in eos arbitrium coartetur. Et quemadmodum vos eos coartatis, ita & illis apo-

„einige Gelehrsamkeit besitzen, sind mit der Be„gierde eines Conciliums befallen. Denn zur „Zeit, da eines gehalten wird, so bleiben eure „Bischöfe zu Hause, ihr begebet euch auf das „Concilium und lebt da herrlich auf fremde Ko„sten, und da ihr vermöge ihres Ansehens dem „ganzen Erdboden Gesetze vorschreibt, so werdet „ihr auf einmal große, und bewunderungswürdige „Männer. Daher kommen jene Reden, daß das „Ansehen der Concilien heilsam und ewig sey, „daß die Welt durch Concilien müsse regiert wer„den, daß alles an die Concilien müsse gebracht „werden, und daß ohne Concilien nichts könne „vollendet werden. Euer Privatnutze treibt euch „dazu, und die Begierde zu wachsen. Denn ihr „wisset, daß die Zusammenkünfte selten sind, wo „nicht Veränderungen fürgehen, und daß bey „Aufruhren und großen Bewegungen unbekannte „Leute sich emporheben, und berühmt werden; „und da ihr wißt, daß euer Gewinn euren Bi„schöffen zum Schaden gereichet, so rathet ihr „ihnen auf eine feine Art, darum ein Concilium „zu

stolicum solium corrodendum esse offertis. Ac finito conventu Episcopi expenso argento nihil plus dignitatis quam prius habent. Vos aucti auro beneficiis cumulati, existimatione magnificati domum reditis. Aeneas Sylv. *de mor. german. p.* 1037. *seq.*

„ zu verlangen, damit die zu große Gewalt des
„ Pabstes über sie eingeschränkt werde. Und gleich,
„ wie ihr vielmehr eure Bischöfe in der That
„ selbst eingeschränkt, also macht ihr ihnen Hof-
„ nung, das päbstliche Ansehen ihrer Seits herab
„ zu setzen. Und was das Ende davon ist, nach-
„ dem die Zusammenkunft vorbey ist, haben die
„ Bischöfe für ihr Geld, das sie ihnen gekostet,
„ nichts mehr als zuvor, ihr aber geht nach Hause
„ mit Geld beladen, mit Beneficien überhäuft,
„ und durch den Ruf eurer Thaten berühmt.

Daß manche von den bischöflichen Räthen ihren Vortheil bey den Concilien gefunden, ist zwar allerdings wahrscheinlich; daß aber alle oder auch nur der größere Theil derjenigen, die an den kostnitzer und basler Dekreten Theil gehabt, von dem nehmlichen Geist sollen beseelet gewesen seyn, wird wohl Aeneas niemal beweisen können. Der Erfolg selbst scheint auch für diejenigen zu sprechen, die dieser Meynung waren, indem es gar nicht glaublich ist, daß wenn man demjenigen Wink, den die kostnitzer und basler Concilien in verschiedenen Stücken gegeben, gefolgt, auf demjenigen, was sie angeordnet, fortgebaut, und in dem nemlichen Maaß in der Reformation fortgeschritten wäre, die große Revolution in Religionssachen in

dem nächst kommenden sechzehnten Jahrhundert erfolgt wäre.

Von Absetzungen deutscher Bischöffe kommen in diesem Zeitraum einige Beyspiele vor, wovon die berühmteste jene des Erzbischofs Diether von Maynz unter Friderich III. ist, die aber Pius II. kaum würde unternommen haben, wenn er nicht zuvor schon von den Gesinnungen des Kaisers wäre unterrichtet gewesen. Zur Fürsorge ersuchte er nebstdem noch den Kaiser förmlich, daß er zu solcher Entsetzung des Diethers und Fürsehung des Adolphs von Nassau sein Gunst und Willen geben wollte l). Jene des Heinrich von Virneburg von dem Clemens VI. die gegen des Kaiser Ludwigs IV. Willen geschehen, ward auch beständig von dem grösten Theil der deutschen Geistlichkeit sowohl als Fürsten widersprochen. Sonderbar ist hiebey der Ausspruch, den Karl IV., ein Feind gedachten Heinrichs, bey dieser Gelegenheit mit Zuziehung einiger ihm geneigten Stände gethan hat, daß nemlich ein von dem Pabst abgesetzter Bischof eben daher auch seiner von dem Reich gehabten Regalien verlustigt zu achten sey. Allein, Karl war damals noch von dem wenigsten Theil des deutschen Reichs als wahrer Kaiser erkannt.

l) *Ap.* Guden. *T. IV. p.* 346.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz, 1736-1794

Michael Ignaz Schmidts Hochfürstl. Wirzburgischen geistlichen Raths, und ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Wirzburg, wie auch Bibliothekars bey derselben Geschichte der Deutschen
Bd.: 10

Mannheim und Frankenthal 1784

Germ.g. 433-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017148-8
VD18 90041844